AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU MAGDEBURG: 1843

Magdeburg (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Boz.
304 u / 1843

Amts-Blatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang **1843.**

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 20 Sgr.)

Magdeburg, 1843.

Gedruckt in der Vansa'schen Buchdruckerei. (G. Hubbe.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 7. Januar 1843.

Bekanntmachung.

Verbot der Leipziger Allgemeinen Zeitung.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder:

Dem in Ihrem Bericht vom 25sten d. Mts. enthaltenen Antrage gemäß, bestimme Ich hierdurch, daß die im Verlage des Buchhändlers Brockhaus erscheinende Leipziger Allgemeine Zeitung vom 1. Januar 1843 ab in Meinen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten werde, und in Folge dessen bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5. des Edikts vom 18ten Oktober 1819, und im §. 4. der Order vom 6ten August 1837 angedrohten Strafen, weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch Meine Staaten mittelst der Post befördert werden darf, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Berlin, den 28sten Dezember 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister Eichhorn, Freiherrn v. Bülow
und Grafen v. Arnim.

Digitized by Google

wird dem an mich ergangenen Auftrage gemäß, Behufs der Nachachtung der Behörden und des Publikums, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 31sten Dezember 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 1. Warnung vor muthwilliger Beschädigung der Eisenbahnanlagen. I. 1602. Novbr.

In Erwägung des Schutzes, dessen die Eisenbahnanlagen vorzugsweise bedürfen, und da bereits Fälle der muthwilligen Beschädigung derselben vorgekommen sind, so wird zur Warnung hiermit darauf hingewiesen, daß dergleichen Vergehen durch das Gesetz mit nachdrücklichen Strafen belegt, und erst neuerlich durch die gleichlautenden Erkenntnisse der Kriminaldeputation des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts und des zweiten Senats des Königl. Oberlandesgerichts hierselbst

1) ein Individuum wegen Beschädigung der Eisenbahn aus Bosheit und Rache, und wegen Beschädigung eines Eisenbahnarbeiters, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe;
2) vier Personen wegen Beschädigung der Eisenbahn aus Bosheit und Rache ein Jeder zu viermonatlicher Einstellung in eine Strafsektion, und
3) zur Bezahlung der Untersuchungskosten pro rata eventualiter in solidum verurtheilt worden sind.

Magdeburg, den 17ten Dezember 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 2. Betrifft die den armen Schulkindern aus Armenfonds anzuschaffenden Schulbücher. [redacted]. 496. Dezbr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in den Volksschulen nicht alle Schulkinder mit den in den Schulen eingeführten Fibeln und Lesebüchern versehen sind. Da dies aber durchaus erforderlich ist, wenn der Unterricht mit dem nöthigen Erfolge ertheilt werden soll, so bestimmen wir hiermit, daß in den Volksschulen, in den Städten und auf dem Lande, ein jedes Schulkind die eingeführte Fibel, und, sobald es der Lehrer für nöthig erachtet, das für die Schule eingeführte Lesebuch als Eigenthum besitzen muß. Die Diözesan- und Ortsschulbehörden werden veranlaßt, besonders darauf zu achten, daß diese Anordnung überall befolgt

Digitized by Google

werde; die Ortsbehörden aber werden hierdurch verpflichtet, für Schulkinder, die entweder selbst, oder deren Eltern in die Kategorie der Ortsarmen gehören, jene Schulbücher aus den öffentlichen Armenfonds anzuschaffen.

Magdeburg, den 21sten Dezember 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No 3.
Betrifft die Ausfertigungen der Legitimationen in den Braunschweigschen, Lippeschen und Waldeckschen Staaten für Handelsreisende.
I. 790. Dez.

Mit Bezug auf die Staatsverträge über den Anschluß

des Fürstenthums Lippe, vom 18ten Oktober 1841,

des Herzogthums Braunschweig, vom 19ten Oktober 1841,

und

des Fürstenthums Waldeck, wegen des Fürstenthums Pyrmont, vom 11ten Dezember 1841,

an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, insbesondere mit Hinweisung auf die in diesen Verträgen resp. in dem Artikel 9. unter 8, Artikel 17. und Artikel 9. unter 3. enthaltenen Bestimmungen, hinsichts des gewerbesteuerfreien Aufsuchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs, wird der Königlichen Regierung Folgendes zur Beachtung und Bekanntmachung mitgetheilt:

Im Herzogthum Braunschweig wird die Ausfertigung der Legitimationen nach den der Cirkularverfügung vom 2ten September 1834 beigefügten Formularen A. und B. und der Gewerbescheine nach dem Muster C. von den Herzoglichen Justizämtern und resp. Stadtmagistraten bewirkt.

Im Fürstenthum Lippe erfolgt die Ausfertigung in den Städten von den Magistraten, und in den Amtsbezirken von den Justizämtern, und im Fürstenthum Pyrmont von dem Oberamte zu Pyrmont.

Fabrikanten oder Handelsreisende aus anderen Vereinsländern, welche im Fürstenthum Lippe umherreisen, um Bestellungen auf Waaren zu suchen, bedürfen dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer Legitimation ihrer Heimathsbehörde. Berlin, den 3ten Dezember 1842.

Finanzministerium. Ministerium des Innern.

(ges.) v. Bodelschwingh. Graf v. Arnim.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Digitized by Google

Vorstehendes Ministerialreskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 24sten Dezember 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Lehnsveränderungen in Folge der Thronbesteigung des jetztregierenden Königs Majestät.

Folgender im diesjährigen Justiz-Ministerialblatte Nr. 22. abgedruckte Allerhöchste Befehl vom 22sten April 1842:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14ten v. M. will ich über die Lehnsveränderungen in Folge Meiner Thronbesteigung folgende Bestimmungen treffen:

1) In Ansehung der Thronlehne Oels, Sagan, Troppau und Jägerndorf, Krotoszyn und Wittgenstein soll die Lehnserneuerung, die Ausfertigung neuer Lehnbriefe, der bestehenden Verfassung gemäß, erfolgen; Ich will jedoch allen Inhabern von Thronlehnen, welche die Belehnung durch einen Bevollmächtigten zu empfangen nachsuchen, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen hiermit ertheilen.

2) Ebenso haben alle Inhaber von Erbämterlehnen, auch wenn sie bloße Dignitätslehne ohne nutzbare Lehnrechte sind, sowie die Besitzer aller übrigen Meiner Oberlehnsherrlichkeit unterworfenen adlichen oder unadlichen, schrift- oder amtssässigen Lehne, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen und die dafür zu erlegenden Gebühren zu entrichten; neue Lehnbriefe sollen jedoch nur denen, welche ausdrücklich darauf antragen, ausgefertigt werden.

3) Den Mitbelehnten und Gesammthändern an den vorbezeichneten Lehnen, ferner den Besitzern der Erbländischen, der Schweidnitz-Jauerschen und der Niederlausitzschen Lehne, desgleichen den Besitzern solcher allodifizirten Güter, bei deren Allodifikation die Beleihung von Fällen zu Fällen, oder die Konfirmation der Allodifikationsurkunden vorbehalten werden, will Ich die Lehnserneuerung und beziehungsweise die Beleihung oder die Konfir-

Digitized by Google

mation der Allodifikationsurkunden und die Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren, sowie auch den Besitzern allodifizirter Lehne in Hinterpommern die zu entrichtenden Homagialgebühren, theils nach hergebrachter Verfassung, theils aus Gnaden, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle erlassen.

4) Ich will allen Meinen Vasallen, den Lehnbesitzern, Mitbelehnten und Gesammthändern, die von ihnen bis zum heutigen Tage begangenen Lehnsfehler, welche nicht den Verlust des Lehns, sondern nur eine Lehnsemende nach sich ziehen, in Gnaden verzeihen, wenn sie binnen Jahresfrist der versäumten Lehnspflicht nachträglich genügen.

Hiernach haben Sie zur Ausführung vorstehender Bestimmungen in Ihren Ressorts das Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 22sten April 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Ober-Kammerherrn und Staatsminister, Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Staatsminister Mühler, v. Rochow und v. Ladenberg, und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg.

wird hierdurch zur Kenntniß der zur unterzeichneten Lehnskurie gehörenden Vasallen mit der Aufforderung gebracht, binnen Jahresfrist die Lehnserneuerung, falls sie noch nicht geschehen ist, durch rechtzeitige Meldung bei uns nachzuholen.

Magdeburg, den 10ten Dezember 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft den neuen Zolltarif pro 1844.

Mit Bezug auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein, zum Zolltarif für die Jahre 18$\frac{4}{5}$ gehöriges amtliches Waarenverzeichniß, welches vom 1sten Januar 1843 ab in sämmtlichen zollvereinten Staaten gleichmäßig zur Anwendung kommen wird, erschienen ist, und bei den Zoll- und Steuerämtern von Jedermann eingesehen werden kann. Magdeburg, den 23sten Dezember 1842.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Einladung an praktische Landwirthe und andere Sachverständige.

Das von dem Vereine der Landwirthe des Ober-Barnimschen Kreises gebildete Comité zur Anstellung von Versuchen über die Ansteckungsfähigkeit und die Gelegenheitsursachen der Lungenseuche des Rindviehs hat gewünscht, daß ihm Gelegenheit gegeben werden möge, vor einer Versammlung von Sachverständigen und praktischen Landwirthen sowohl die Resultate der bisher unternommenen Versuche, als den Gang der ferner zu nehmenden Maaßregeln, zum Gegenstande einer gründlichen Besprechung und Berathung machen zu können. Auf die durch das unterzeichnete Kollegium beantragte Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern hat des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Excellenz Sich bewogen gefunden, das Direktorium und Lehrerkollegium der Königlichen Thierarzneischule zur Beförderung des fraglichen Zweckes und zur Ueberlassung der Räume der Königlichen Thierarzneischule für die beabsichtigte Versammlung zu veranlassen.

Demgemäß und in Folge weiterer Verabredung mit dem Königl. Direktorium der Thierarzneischule hat die Zusammenkunft auf Freitag, den 27sten Januar 1843, Vormittags 10 Uhr, in der großen Aula der Königl. Thierarzneischule hieselbst können anberaumt werden. Wir benachrichtigen davon hierdurch das Publikum und laden Alle, denen Sachkunde, Erfahrung oder Bedürfniß ein näheres Interesse an dieser in landwirthschaftlicher, wie in sanitätspolizeilicher Hinsicht wichtigen Angelegenheit erregt, zur Theilnahme dienstergebenst ein.

Berlin, den 7ten Dezember 1842.

Das Landes-Oekonomiekollegium. v. Beckedorff.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Die am 31sten Dezember 1841 hierselbst verstorbene Wittwe Hildebrand, geborne Rohrahn, hat der Gemeinde ihres Geburtsorts Buckau, im Wanzleber Kreise, in ihrem Testamente ein Legat von Vierhundert Thalern Kourant mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen dieses Kapitals jährlich von dem jedesmaligen dortigen Prediger unter die vier ärmsten und würdigsten seiner Gemeinde vertheilt werden sollen.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese wohlthätige Handlung lobend anzuerkennen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 17ten Dezember 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Stadtgemeinde Tangermünde hat im Jahre 1838 für die zweite Elementarklasse ein neues Schulgebäude zu dem Preise von 410 Thlr., auch im Laufe dieses Jahres ein gleiches für die erste Elementarklasse zu dem Preise von 800 Thlr. angekauft und zur inneren Einrichtung beider Gebäude die Summe von etwa 500 Thlr. noch verwendet. Belobung der Stadtgemeinde Tangermünde. II. 63. Dezbr.

Dieser rühmliche Beweis von Fürsorge der städtischen Behörden in Tangermünde für ihr Schulwesen, wird hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21sten Dezember 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ein Unbekannter hat der Kirche in Hanum, Diözes Salzwedel, zwei Altar-Wachslichter geschenkt. Magdeburg, den 28sten Dezember 1842. Lobenswerthe Handlung in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1sten Januar 1843 ab die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung abermals ermäßigt worden sind, so, daß ein Exemplar: Herabgesetzte Preise der früheren Jahrgänge der Gesetzsammlung.

von 1810 ab bis 1825 einschließlich auf Druckpapier nur . . . . 4 Thlr.
der einzelne Jahrgang daraus aber . . . 7½ Sgr.
von 1826 bis 1837 . . . . . 6 „
der einzelne Jahrgang . . . . . 15 Sgr.
von 1838 bis 1841 . . . . . 4 „
und der einzelne Jahrgang davon . . . 1 Thlr.

ein vollständiges Exemplar von 1810 bis 1841 daher . . . . . 14 Thlr.
kostet, vom Jahre 1842 ab jedoch die gewöhnliche Pränumeration von 2 Thlr. zur Anwendung kommt.

Der Nachtrag für die Jahre 1806—1810 ist nur allein noch im Folioformat vorhanden und kostet für sich . . . . . 1 „
jedoch in Verbindung mit einem von 1810 ab zu entnehmenden kompletten Exemplar der Gesetzsammlung . . . . . 15 Sgr.

Auch erneuert bei dieser Gelegenheit das unterzeichnete Komtoir die Nachricht, daß das Exemplar Sach- und Namens-Register zu der Gesetzsammlung von 1806—1830 auf Druckpapier zu 10 Sgr. bei sämmtlichen inländischen Postanstalten zu beziehen ist und bei allen Ausgaben der Gesetzsammlung das Schreibpapier einem höhern Preisaufschlage von 50% unterliegt. Berlin, den 31sten Dezember 1842.

Debitskomtoir der Gesetzsammlung.

Personalchronik.

In der am 4. Oktbr. d. J. stattgehabten Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung zu Quedlinburg ist der Oekonom und Brennereibesitzer Johann Kaspar Friedrich Meyer, in Stelle des am 5ten Februar 1843 aus dem Magistratskollegio ausscheidenden Stadt-

Digitized by Google

raths Kögel, zum unbesoldeten Stadtrathe auf sechs Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. Karl Wilhelm Schrader jun. zu Quedlinburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Jeggau, Dannefeld, Köckte, Peckefitz und Trippigleben, Diözes Gardelegen, ist der Domkandidat Maximilian Hufeland in Berlin; zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Redekin, Diözes Sandau, der Predigtamtskandidat Karl Julius Friedrich Schmidt und zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Werbig, Diözes Ziesar, der Predigtamtskandidat Franz Schweingel berufen und landesherrlich bestätigt.

Der Schulamtskandidat August Wilhelm Hollmann ist zum zweiten Elementarlehrer in Arneburg provisorisch bestellt worden.

Die erledigte zweite Schullehrerstelle in Klötze ist dem Schulamtskandidaten Ernst Hamel provisorisch übertragen.

Der Schulamtskandidat Albert Ferdinand Barnstorf ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Felgeleben, Diözes Kalbe, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Bönicke ist zum Lehrer der neuerrichteten Volksschule zu Aschersleben ernannt und definitiv bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Erdmann Michaelis ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkt in Biesenthal, Diözes Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Dem Schulamtskandidaten Christian Friedrich Bock ist die erledigte Schullehrerstelle in Schrampe, Diözes Salzwedel, provisorisch übertragen.

Der Schullehrer Tröbes in Drewitz ist zum Kantor und Schullehrer in Sohlen, Diözes Gr. Ottersleben, bestellt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunkt Christoph Stampehl in Kuhfelde, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Gestorben sind: Der evangelische Prediger Teetzmann in Polkritz, Diözes Werben, und der emeritirte Organist und Schullehrer Wisch in Frohse. Die Pfarrstelle in Polkritz besetzt der Landrath v. Knoblauch in Osterholz.

Der bisher bei der Königlichen Generalkommission für die Provinz Sachsen als Hülfsarbeiter beim Kollegio beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Eckardt ist vom 1sten Januar 1843 ab als diesseitiger Spezialkommissarius in Nordhausen stationirt.

Stendal, den 22sten Dezember 1842.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

Erwählter Schiedsmann.

Der Kantor Fuchs zu Beckendorf ist zum Schiedsmann für den 4ten Sandbezirk des Kreises Oschersleben auf die Periode vom 2ten Januar 1843 bis dahin 1846 wieder erwählt und von uns bestätigt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 21sten Dezember 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 14. Januar 1843.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verhütung unbegründeter Immediatgesuche.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-Provinzial- und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

Digitized by Google

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 11ten Januar 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 5. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militair-

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu kön-

Digitized by Google

nen glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königl. Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen, Dienst, sowie den wirklichen Antritt desselben.

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht,

daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militairpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormunds zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt sein müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden.

Magdeburg, den 6ten Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe des 4ten Quartals 1842 sind nachstehend verzeichnete Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, nämlich: Bestätigung der Agenten von Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaften.

I. für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld:

der Stadtsekretair Boecker zu Staßfurt,
der Kaufmann Louis Julius Wolff zu Neuhaldensleben;

II. für die Cölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft:

der Posthalter Ferdinand Schulze zu Kalbe an der Saale,
der landräthliche Privatsekretair Friedrich Wilhelm Dennert zu Stendal,
der Kaufmann E. M. Erdmann zu Arneburg,

Digitized by Google

mit unserer Bestätigung versehen worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Wir bemerken hierbei zugleich, daß

1. der Kaufmann E. M. Erdmann zu Arneburg und
2. der Kondukteur Güssow zu Barby,

Beide bisher Agenten der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, die von ihnen geführten Agenturen niedergelegt haben. Der Kaufmann Lilienfeld zu Neuhaldensleben, bisher Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, ist gestorben. Magdeburg, den 3ten Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Agenten von Versicherungs-Gesellschaften.

Der Kaufmann, vormalige Apotheker Brancke zu Schönebeck, und der Posthalter Ferdinand Schulze zu Kalbe an der Saale haben Jeder eine Agentur für die Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen erhalten und sind dieselben als Agenten dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden. Dies bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Magdeburg, den 3ten Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Schwarz in der Diözes Kalbe hat zur Wiederherstellung der Altarbekleidung in dem dasigen Bethause und des Anstrichs der Stühle die Summe von 7 Thlr. 20 Sgr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, und ein nicht genanntes Mitglied dieser Gemeinde hat der Kirche in Gottesgnaden 3 Thlr. 15 Sgr. zur Anschaffung eines neuen Klingelbeutels geschenkt.

Der Einwohner Andreas Eschefeld in Dalldorf, Diözes Gröningen, hat der dasigen Kirche zwei große Altarlichte geschenkt.

Die Gemeinde Markt-Alvensleben, Diözes Neuhaldensleben, hat auf ihre Kosten die Orgel in der dasigen Kirche mit weißer Oelfarbe anstreichen und geschmackvoll dekoriren lassen.

Der Schullehrer Schulze in Dönitz hat der Kirche in Immekath, Diözes Salzwedel, zwei große weiße Altarlichter geschenkt.

Die Kirche in Ribbensdorf, Diözes Weferlingen, ist von einem Gemeindegliede mit zwei schwarzen Tafeln zum Anstecken der Liedernummern beschenkt worden.

Die Gemeinde Lindstedterhorst, Diözes Gardelegen, hat für ihre Schule eine große Wandcharte von Europa zu dem Preise von 5 Thalern angeschafft.

Die Kirche in Lemsdorf, Diözes Groß-Ottersleben, ist von einer dasigen Wittwe mit einer schwarzen manchesternen, mit Silber bordirten Pultdecke beschenkt worden. Magdeburg, den 4. Januar 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der konvertirten Staatsschuldscheine.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königl. Regierung vom 15ten und 21sten Oktober v. J., den Umtausch der ältern gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, benachrichtigen wir Diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 19ten November v. J. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine, die

neu

Digitized by Google

neu ausgefertigten 3½prozentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nr. 1. ad 8. nunmehr bei uns eingegangen sind. Die zur Empfangnahme dieser letztern Verbriefungen Berechtigten werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe des mit unserer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungsliste bis zum 21sten Januar c. in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal persönlich in Empfang zu nehmen, nachdem sie das der erwähnten Liste vorgedruckte, gegenwärtig ausgefüllte Quittungsformular auf dem in unsern Händen befindlichen andern Exemplar derselben eigenhändig unterschrieben haben werden.

Seitens derjenigen auswärts Wohnenden, welche das obengedachte Quittungsformular bereits bei Einreichung desselben durch ihre Unterschrift vollzogen haben, bedarf es nur der Rücksendung des Duplikats der Einreichungsliste, wogegen ihnen die neuen Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons sofort unter portofreier Rubrik werden übersandt werden. Magdeburg, den 8ten Januar 1843.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personalchronik.

Der Kandidat des Predigtamts, Subrektor Jakob Friedrich Witte in Salzwedel ist zum evangelischen Prediger zu Gr. Wusterwitz, Diözes Altenplathow, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Kamieth ist zum Adjunkten des Organisten und Mädchenlehrers Schulze in Bismark, Diözes Stendal, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Andreas Kahmann ist zum Schullehrer in Drewitz, Diözes Loburg, provisorisch bestellt, und der Lehrer Heinrich Adolph Krause an der niedern Töchterschule in Burg zum Küster und ersten Lehrer in Burgstall, Diözes Wolmirstedt, ernannt worden.

Der Kantor und Schullehrer Liebau in Jersleben, Diözes Wolmirstedt, ist gestorben. Die erledigte Stelle besetzt die K. Regierung.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat Dezember 1842.

A. Beim Oberlandesgerichte:

Auskultatoren.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Franz Baucke ist nach der Verfügung vom 28. November 1842 auf sein Ansuchen aus dem hiesigen Departement zur weitern Beschäftigung bei dem Kammergericht entlassen worden.

Der früher im Departement des Kammergerichts zu Berlin beschäftigt gewesene Auskultator Hans Oscar Schwerdfeger ist nach der Verfügung vom 28sten November 1842 in gleicher Eigenschaft in hiesiges Departement eingetreten.

B. Bei den Untergerichts-Behörden:

Richter überhaupt.

Die Verwaltung des Gräflich von der Schulenburgschen Patrimonialgerichts der Vogtei Meßdorf ist nach dem Abgange des bisherigen Justitiarius, Regierungsraths

Digitized by Google

Heinrich, dem Land- und Stadtgerichtsrath Julius Albert Friedrich Schoß zu Stendal mittelst des am 22sten November 1842 genehmigten Vertrages vom 10ten ejd. m. übertragen worden.

Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichtssekretair, Salarien- und Depositalkassen-Rendant Fischer zu Großen-Salze ist nach dem Ministerialreskript vom 3. November 1842 mit Pension entlassen und an die Stelle desselben ist der Land- und Stadtgerichtssekretair und Deposital-Rendant Eduard Ebers in Kalbe nach dem Ministerialreskript vom 18. November 1842 zum Sekretair, Salarien- und Depositalkassen-Rendant bei dem Land- und Stadtgericht zu Großen-Salze ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Aktuarius Lindemann zu Harbke ist auf sein Gesuch entlassen, an dessen Stelle ist der bisherige Supernumerarius Wilhelm Julius Ulrich nach der unterm 3ten Dezember 1842 genehmigten Bestallung vom 3ten und 16ten November 1842 zum Kreisgerichts-Aktuarius daselbst bestellt worden.

Mittelst Verfügung vom 13. Dezember 1842 sind wegen der Versetzung des zum Kanzlei-Inspektor bei dem Vormundschaftsgerichte zu Berlin ernannten bisherigen Land- und Stadtgerichts-Registrators Ebruy zu Magdeburg ernannt:

zum Land- und Stadtgerichts-Registrator: der bisherige Registratur-Assistent Johann Carl Schönfeld,

zum Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistenten: der bisherige Registratur-Gehülfe Heinrich Schwabedal

und der bisherige Supernumerarius David Adam Ulrich Frauendorf ist zum Registratur-Gehülfen angenommen worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Dezember 1842.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bernhard Wilhelm Bader ist zum Oberlandesgerichts-Assessor,

und die Oberlandesgerichts-Auskultatoren:

1) Emanuel Carl Julius Nicolai,
2) Adolph Johann Dodo Carl von Braunbehrens

sind zu Referendarien ernannt.

Halberstadt, den 5ten Januar 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Der bisherige Kassen-Assistent Helbig beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck ist mittelst Reskripts des Herrn Finanzministers Excellenz vom 21sten Dezember 1842 zum Buchhalter bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Halle, und der bisherige Ober-Bergamts-Kanzlist, Sec. Lieutenant Ladebeck zum Kassen-Assistenten bei dem Königlichen Salzamte zu Schönebeck mittelst Reskripts von demselben dato ernannt worden. Halle, den 7ten Januar 1843.

Königliches Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 21. Januar 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 6. Betrifft die Anlage von Zündholz-trockenöfen. I. 1521. Dzbv.

Die Zweifel der Polizeibehörden über die feuersichere Anlage von Zündholz-Trockendfen haben Veranlassung gegeben, darüber die Königliche Oberbau-Deputation mit ihrem Gutachten zu hören. Nach demselben wird bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß zur Errichtung solcher Oefen, mit gehöriger Rücksicht auf die Ausdehnung des Gewerbebetriebes und die dazu bestimmte Oertlichkeit, im Allgemeinen Folgendes von den Orts-Polizeibehörden zu beobachten sein:

1) Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußern Wänden so stark gebauet werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußern Fläche erfolgen kann;

2) nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraumes muß mit einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch

3) alles eingebundene Holzwerk, so wie alle Brennmaterialien müssen so weit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thür des Trockenraumes

Digitized by Google

von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können;

4) wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken in der Horizontale gemessen wenigstens zwei Fuß von den äußern Ofenflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet;

5) über dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinröhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen;

6) das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse ꝛc. belegt sein.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, hiernach die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 12ten Dezember 1842.

Der Minister des Innern (gez.) Graf v. **Arnim.**

An
die Königliche Regierung in Magdeburg.

Vorstehendes Reskript des Herrn Ministers des Innern Excellenz wird den Polizeibehörden und Kreisbaubeamten unseres Verwaltungsbezirks zur genauen Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Magdeburg, den 5ten Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 7. Schluß der Jagd. III. 1362. Jan.

Der Schluß der Jagd erfolgt mit dem 15ten Februar d. J.

Magdeburg, den 14ten Januar 1843.

Königliche Regierung.

No. 8. Aufforderung zur rechtzei-

Das betheiligte Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch Saumseligkeit in der Empfangnahme der neuen Staatsschuldscheine, das unserer Haupt-

Digitized by Google

kasse übertragene, an sich schon sehr mühsame Umtauschgeschäft unnöthigerweise erschwert wird. Wir fordern die Betheiligten hierdurch auf, nach Maaßgabe der in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachungen unserer Hauptkasse die Abhebung der neuen Staatsschuldscheine jederzeit prompt zu bewirken. Den hier wohnenden Betheiligten, welche demohngeachtet sich säumig finden lassen, werden die Obligationen durch den hiesigen Magistrat, den auswärts wohnenden Betheiligten aber durch die Post auf ihre Gefahr übersandt werden.

tigen Empfangnahme der konvertirten Staatsschuldscheine. III. 731. Jan.

Magdeburg, den 9ten Januar 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 10. Kündigung der in der 3ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen. III. 796. Dezbr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. sind die für das 1ste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 46,700 Thlr. Kurmärkschе Schuldverschreibungen und 11,600 Thlr. Neumärkschе Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen dritten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Mai 1843 und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Juli 1843 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben. Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen und zwar der Kurmärkschen vom 1sten Mai 1843 und der Neumärkschen vom 1sten Juli 1843 ab aufhört, indem die von diesen Terminen anlaufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsamml. Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen; so muß mit den erstern der zu denselben gehörige eine Zinskoupon Ser. 1. Nr. 8., welcher die Zinsen vom 1sten Mai bis 1sten November 1843 umfaßt, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Koupons der Betrag derselben von der Kapitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Koupons reservirt zu werden. Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für

Digitized by Google

jede dieser beiden Schuldgattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littera, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zinskoupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden. Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Kontrole der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 20sten Dezember 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch, unter Beifügung eines Verzeichnisses der ausgelooseten Schuldverschreibungen, *) zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die betreffenden Kassen und Behörden haben nach Vorschrift unserer Bekanntmachung vom 9ten März v. Jhrs. (S. 123. des vorjährigen Amtsblatts) ein Exemplar der Verloosungsliste auszuhängen resp. aushängen zu lassen. Magdeburg, den 11ten Januar 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 9. Verwaltung des Domainen-Rentamts Quedlinburg. III. 1360. Jan.

Der Domainen-Rentmeister Hennemeyer ist vom 1sten d. Mts. ab zum Rendanten des erweiterten Domainen-Rentamts zu Quedlinburg, mit welchem die zeitherigen Domainen-Rezepturen der Aemter Stecklenberg, Westerhausen, Dittfurth, Hausneindorf, Gatersleben und Schadeleben vereinigt sind, bestellt worden.

Die Prästantiarien gedachter Domainen-Rezepturen, so wie des bisherigen Rentamts Quedlinburg werden daher hierdurch angewiesen, ihre Prästationen

*) Das Verzeichniß wird mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

und Zahlungen hinführo an den rc. Hennemeyer abzuführen, so wie überhaupt in Beziehung ihrer Domainenabgaben sich an diesen zu wenden.

Magdeburg, den 14ten Januar 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

107tes Ausschreiben der Magdeburger Landfeuersozietät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 107te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J., der Beitrag von jedem 100 Thaler der Versicherungssumme auf 4 Silbergroschen festgesetzt worden ist.

An Rezepturgebühren werden, wie gewöhnlich, 4 Pfennige vom Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Rezepturgebühren, wird durch die betreffende Kreis-Direktion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der desfallsigen Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezial-Direktion, in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse, welcher ihnen, wie bisher, nach deren Abnahme, mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten Dezember 1842.

Der General-Direktor der Magdeburger Landfeuersozietät,
Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Mehrere Einwohner zu Heteborn, Diözes Gröningen, haben die 9 Thaler betragenden Kosten eines neuen Thurmknopfs daselbst durch freiwillige Beiträge unter sich aufgebracht.

Der Fabrikant Friedrich Diedrich in Halberstadt hat der dasigen Sct. Johanniskirche eine Altarbekleidung von schwarzem Tuche mit wollenen Franzen besetzt, eine dergleichen Altarpultdecke und zwei Mundtücher zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl geschenkt.

Die Sct. Laurentii-Kirche in Groß-Quenstedt, Diözes Halberstadt, ist von unbekannter Hand mit zwei weißen Altar-Wachslichtern beschenkt worden.

Digitized by Google

Die Kirche in Walbeck, Diözes Weferlingen, ist mit einer Altarpulldecke von schwarzem Sammetmanchester mit Silberfranzen besetzt, von unbekannter Hand beschenkt worden.

Die Gemeinde Nieder-Börnecke, Diözes Schneidlingen, hat den dasigen neuen Gottesacker mit einer tüchtigen Mauer und einem Thore versehen lassen und die deßfallsigen Kosten mit 300 Thalern durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Die zu Wittemoor verstorbene Frau von Alvensleben, geborne v. Plattenberg-Heeren, hat durch ein Legat die Kanzel der Kirche in Wittenmoor, Diözes Tangermünde, mit einem Behange von weißem Atlas und den Altar mit einer Bekleidung von feinem weißen Linnen beschenkt.

Die Stadtgemeinde Wolmirstedt hat für die dasige Kirche durch freiwillige Beiträge der Bürgerschaft eine neue Altar- Kanzel- und Taufsteinbekleidung von karmoisinrothem Sammtmanchester mit weißseidener Garnirung angeschafft.

Ein Gemeindeglied zu Bertingen, Diözes Wolmirstedt, hat der dasigen Kirche zwei Altarwachskerzen geschenkt.

Die Kirche in Groß-Schierstedt, Diözes Schneidlingen, ist von einer nicht genannt sein wollenden Wohlthäterin mit einer zinnernen Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl beschenkt worden.

Die Ehefrau des Kossathen Langnäse in Grünewulsch, Diözes Stendal, hat der dasigen Kirche eine Altardecke von schwarzem Merino mit wollenen Franzen besetzt; und der Altsitzer Christian Schulze in Wartenberg, Diözes Stendal, hat der dasigen Kirche zwei Altar-Wachskerzen geschenkt.

Der katholischen Kirche in Groß-Ammensleben ist von 2 Ungenannten ein neues nesseltuchenes Kommunikantenlaken, 14 Ellen lang, und mit ächten Spitzen besetzt, geschenkt worden.

Der Kirche in Hassel, Diözes Tangermünde, sind von unbekannter Hand zwei Altar-Wachskerzen geschenkt worden.

Ein Mitglied der Gemeinde Schönfeld, Diözes Sandau, hat das corpus Christi des Altar-Kruzifixes in der dasigen Kirche auf seine Kosten vergolden lassen.

Magdeburg, den 13ten Januar 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der neu ausgefertigten Staatsschuldscheine.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königl. Regierung vom 15. u. 27. Oktbr. v. J. u. vom 9. d. M., den Umtausch der ältern gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, benachrichtigen wir diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 27sten November v. J. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine, die neu ausgefertigten 3½prozentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nr. 1. ad 8. nunmehr bei uns eingegangen sind. Die zur Empfangnahme dieser letztern Verbriefungen Berechtigten, werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe des mit un-

Digitized by Google

rer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungsliste, bis zum 28sten Januar d. J. in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal, persönlich in Empfang zu nehmen, nachdem sie das der erwähnten Liste vorgedruckte, gegenwärtig ausgefüllte Quittungsformular, auf dem in unsern Händen befindlichen andern Exemplar derselben eigenhändig unterschrieben haben werden.

Seitens derjenigen auswärts Wohnenden, welche das obengedachte Quittungsformular bereits bei Einreichung desselben durch ihre Unterschrift vollzogen haben, bedarf es nur der Rücksendung des Duplikats der Einreichungsliste, wogegen ihnen die neuen Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons sofort unter portofreier Rubrik werden übersandt werden.

Schließlich werden Diejenigen, welche nach unsern frühern Bekanntmachungen die ihnen zustehenden neuen Staatsschuldscheine noch nicht in Empfang genommen haben, zu deren ungesäumten Abholung hiermit nochmals aufgefordert, unter der Verwarnung, daß jeder Nachtheil, welcher aus der Ueberschreitung des von uns zur Empfangnahme der gedachten Obligationen anberaumten Termins erwachsen könnte, nur die Empfangsberechtigten allein treffen würde.

Magdeburg, den 17ten Januar 1843.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1842.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schod
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Rthlr. Thlr.
Magdeburg.	$55\frac{7}{12}$	$55\frac{1}{12}$	$46\frac{7}{12}$	$35\frac{7}{12}$	70	120	120	$21\frac{6}{12}$	3	3	2	—	2	6	3	9	12	5 —	40	9 25
Halberstadt.	$55\frac{11}{12}$	$59\frac{1}{12}$	$48\frac{9}{12}$	$35\frac{4}{12}$	120	145	$167\frac{6}{12}$	25	3	—	1	7	2	10	4	—	15	6 —	$37\frac{6}{12}$	9 $7\frac{5}{12}$
Quedlinburg.	$57\frac{7}{12}$	$59\frac{1}{12}$	$47\frac{8}{12}$	$35\frac{8}{12}$	95	140	150	$21\frac{3}{12}$	3	3	1	10	2	6	3	9	9	5 —	40	10 —
Aschersleben.	$57\frac{6}{12}$	$56\frac{6}{12}$	$45\frac{8}{12}$	$35\frac{9}{12}$	96	120	120	25	3	—	1	8	3	—	3	6	13	5 6	35	7 15
Wernigerode.	$59\frac{1}{12}$	$62\frac{7}{12}$	$49\frac{1}{12}$	$36\frac{2}{12}$	70	120	105	25	3	—	1	5	2	4	3	4	6	5 —	30	10 —
Stendal. . .	$54\frac{6}{12}$	$51\frac{6}{12}$	$44\frac{8}{12}$	$29\frac{6}{12}$	80	—	120	$17\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 —	40	11 —
Salzwedel.	$61\frac{2}{12}$	$53\frac{8}{12}$	$40\frac{2}{12}$	$31\frac{6}{12}$	$87\frac{6}{12}$	—	90	$17\frac{6}{12}$	2	9	2	—	2	5	3	—	12	5 —	30	7 $14\frac{7}{12}$
Burg. . . .	$57\frac{1}{12}$	$55\frac{8}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$36\frac{3}{12}$	80	145	140	$17\frac{6}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6 —	40	9 —
Aken	$52\frac{6}{12}$	$52\frac{6}{12}$	45	40	$72\frac{6}{12}$	—	—	20	2	6	1	3	2	6	3	4	10	4 —	$37\frac{6}{12}$	6 —
Gardelegen.	59	$52\frac{6}{12}$	45	$32\frac{6}{12}$	—	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	9	12	3 9	30	8 —
Schönebeck.	$53\frac{6}{12}$	$53\frac{9}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$34\frac{5}{12}$	88	128	100	$17\frac{6}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	—	12	4 —	45	9 —
Durchschnittspreis .	$56\frac{6}{12}$	$55\frac{7}{12}$	$45\frac{9}{12}$	$34\frac{6}{12}$	$85\frac{11}{12}$	$131\frac{5}{12}$	$123\frac{7}{12}$	$20\frac{1}{12}$	2	10	1	9	2	7	3	5	11	4 11	$36\frac{10}{12}$	8 $24\frac{6}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 28. Januar 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2314. die Verordnung vom 9ten Dezember v. J., betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien;

„ 2315. die Verordnung vom 9ten Dezember v. J., wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafe; und

„ 2316. die Bekanntmachung vom 27sten Dezember 1842, wegen fernerer Gültigkeit der unter Nro. 2224 — 26. der Gesetzsammlung de 1841 publizirten, mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Verträge für das Jahr 1843.

Magdeburg, den 26sten Januar 1843.

Bekanntmachung.

Eröffnung des siebenten Landtags der Provinz Sachsen. 338.

Des Königs Majestät haben die Eröffnung des siebenten Landtages der Provinz Sachsen auf den 5ten März d. J. zu befehlen und den regierenden Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode zum Landtags-Marschall,

Digitized by Google

den Erbtruchseß des Herzogthums Magdeburg, Geheimen Regierungsrath und Domdechanten von Krosigk, zu dessen Stellvertreter, und mich zu Allerhöchstdero Kommissarius bei demselben

zu ernennen geruhet. Magdeburg, den 24sten Januar 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 11. Betrifft die steuerfreien Gewerbescheine zum Aufkauf von Waaren. III. 1881. Jan.

In den steuerfreien Gewerbescheinen, welche zum Aufkauf von Waaren ertheilt werden, ist zugleich die Bedingung enthalten:

daß der Aufkäufer die aufgekauften Waaren nicht mit sich umherführen darf, sondern frachtweise an den Ort ihrer Bestimmung befördern muß.

Es ist bemerkt worden, daß diese Bedingung nicht überall erfüllt wird, und der Verkehr dieser Aufkäufer, zumal wenn sie im Kleinen von den Produzenten aufkaufen und die aufgekauften Gegenstände entweder auf Karren oder in Wagen mit sich herumführen, leicht in einen förmlichen Hausirhandel ausartet, der auf steuerfreie Gewerbescheine durchaus nicht betrieben werden soll.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden daher hiermit aufgefordert, den Verkehr dieser Aufkäufer sorgfältig zu kontrolliren und gegen die Kontravenienten streng nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Magdeburg, den 19ten Januar 1843.

Vermischte Nachrichten.

Verwaltung des Domainen-Rentamts zu Gr. Oschersleben.

Der Domainen-Rentmeister von Bornstedt aus Loburg ist vom 1sten dieses Monats an mit der Verwaltung des Domainen-Rentamtes zu Groß-Oschersleben beauftragt.

Die Prästantiarien dieser Rezeptur werden daher angewiesen, ihre Prästationen und Zahlungen hinführo an den rc. v. Bornstedt abzuführen, so wie überhaupt in Beziehung ihrer Domainen-Abgaben sich an denselben zu wenden.

Magdeburg, den 20sten Januar 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Personalchronik.

I. Baukondukteure.

Verzeichniß der bei der Regierung vereidigten Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser. I. 609. Jan.

1) Bischoff, derzeit zu Burg.
2) Bode, derzeit zu Halberstadt.
3) Crüsemann, derzeit zu Heteborn.
4) Detto, derzeit zu Salzwedel.
5) Flügel, derzeit zu Halberstadt.
6) Giesecke, derzeit zu Barby.
7) Grubitz, derzeit zu Magdeburg.
8) Helle, derzeit zu Magdeburg.
9) Heß, derzeit zu Magdeburg.
10) Hille, derzeit zu Errleben.
11) Junker, derzeit zu Tangermünde.
12) Kegel, derzeit zu Winterfeld.
13) Klüver, derzeit zu Magdeburg.
14) Lange, derzeit zu Buckau bei Magdeburg.
15) Lesse, derzeit zu Halberstadt.
16) L'hermet, derzeit zu Magdeburg.
17) Mons, derzeit zu Cöthen.
18) Roch, derz. zu Buckau bei Magdeb.
19) Schultz I. G. D. H. M., derzeit zu Salzwedel, (zugleich Vermessungsrevisor.)
20) Schulze II. C. G. A. derzeit zu Zaterberg, (zugleich Ober-Grabeninspektor.)
21) Schulze III. Carl, derzeit zu Oschersleben.
22) Schwartz, derzeit zu Halberstadt.
23) Siegfried, derzeit zu Magdeburg, (mit dem Charakter als Landgräfl. Hessen-Homburgscher Baurath.
24) Targé, derzeit zu Schönebeck.
25) Treuding, derzeit zu Pareyer-Schleuse.
26) Voigtel, derzeit zu Magdeburg.
27) Wägener, derzeit zu Magdeburg.
28) Zacher, derzeit zu Magdeburg.

II. Bauzöglinge.

a) welche die Vorprüfung zum Bauinspektor bestanden haben.

Grillo, derzeit in Halberstadt.

b) welche die Vorprüfung zum Baumeister bestanden haben.

Knorr, derzeit in Oschersleben.

III. Feldmesser.

1) Andree, derzeit zu Magdeburg.
2) Becker, zugleich Vermessungsrevisor, derzeit zu Neustadt-Magdeburg.
3) Berger, zugleich Maurermeister derzeit zu Quedlinburg.
4) Bergmann, zugleich Domänenrentmeister, derzeit zu Burgstall.
5) Böttcher, derzeit zu Magdeburg.
6) Borggreve, derzeit zu Berlin.
7) von Borzym, derzeit zu Barby.
8) Brinkmann, derzeit zu Dingelstedt.
9) Dägener, derzeit zu Ziesar.
10) Delius, derzeit zu Halberstadt.
11) Denecke, derzeit zu Burg.
12) Derz, derzeit zu Liebenwerda.
13) Döbbel, derzeit zu Magdeburg.
14) Fickert, derzeit zu Emden.
15) v. Froideville, derzeit zu Magdeburg.
16) Gerlach, derzeit zu Halberstadt.
17) v. Gropp, Hauptmann a. D., derzeit zu Magdeburg.
18) Günther, derzeit zu Halberstadt.
19) Güßow, derzeit zu Egeln.
20) Habnzog, derzeit zu Scharlibbe.
21) Harig J. A., derzeit zu Magdeburg.
22) Harig T. H., derzeit zu Osterwieck.
23) Heitefuß, derzeit zu Berlin.
24) Hering, derzeit zu Kalbe a. S.
25) Hoffmann, derzeit zu Tangermünde.
26) Holz, C. F. H. A., derzeit zu Mahlpfuhl.

Digitized by Google

27) Holz, E., derzeit zu Mahlpfuhl.
28) Kolbe, derzeit zu Halberstadt.
29) Kotschedorf, derzeit zu Stendal.
30) Krause, derzeit zu Salzwedel.
31) Lange, zugleich Zimmermeister, derzeit zu Magdeburg.
32) Lettge, derzeit zu Gardelegen.
33) v. Lettow, derzeit zu Sargstedt.
34) Leibig, derzeit zu Aschersleben.
35) Liedemann, derzeit zu Barby.
36) Lüdecke, derzeit zu Salzwedel.
37) Mänß, derzeit zu Magdeburg.
38) Mechow, derzeit zu Jävenitz.
39) Möbes, derzeit zu Burg.
40) Müller, derzeit zu Stendal.
41) Neumann, derzeit zu Stendal.
42) Oesterreich, derzeit zu Schönebeck.
43) Oblemann, derzeit zu Halberstadt.
44) Parée, derzeit zu Osterburg.
45) Pelz, derzeit zu Halberstadt.
46) Perlitz, zugleich Maurermeister, derzeit zu Leitzkau.
47) Pieper, zugleich Zimmermeister, derzeit zu Halberstadt.
48) Reichenbach, derzeit zu Barby.
49) Reiff, derzeit zu Hasserode.
50) Reuter, derzeit zu Genthin.
51) Richter, derzeit zu Tangermünde.
52) Röhle, zugleich Vermessungsrevisor, derzeit zu Halberstadt.
53) d'Rouin, derz. zu Gr. Oschersleben.
54) Sasse, derzeit zu Berlin.
55) Scheele, derzeit zu Calbe a. S.
56) Scheidemantel, derzeit zu Genthin.
57) Schierhorn, derzeit zu Gardelegen.
58) Scheumann, derzeit zu Magdeburg.
59) Schönner, zugleich Zimmermeister, derzeit zu Schönebeck.
60) Schröder, derzeit zu Neuhaldensleben.
61) Schubert, derzeit zu Salzwedel.
62) Schulze, A. F., derzeit zu Halberstadt.
63) Schultze, A. F. J., derzeit zu Magdeburg
64) Schwarzlose, derzeit zu Magdeburg.
65) Schumann, derzeit zu Magdeburg.
66 Siemßen, derzeit zu Arendsee.
67) Sombart, derzeit zu Genthin.
68) Stocken, derzeit zu Salzwedel.
69) Spielhagen, zugleich Vermessungsrevisor, derzeit zu Magdeburg.
70) Stolze, zugleich Vermessungsrevisor, derzeit zu Oebisfelde.
71) Strube, derzeit zu Stendal.
72) Thiele, derzeit zu Stendal.
73) Tietz, zugleich Vermessungsrevisor, mit dem Charakter Hofrath, derzeit zu Halberstadt
74) Treuding, derzeit zu Gr. Salze.
75) Vogler, derzeit zu Halberstadt.
76) Wagner, derzeit zu Freiburg a. U.
77) Wendeborn, derzeit zu Burg.
78) Wiese, G. E., derzeit zu Schweinitz
79) Winterstein, derzeit zu Berlin.
80) Witzenhausen, derzeit zu Magdeburg.
81) Wolff, derzeit zu Berlin.
82) Zähle, derzeit zu Neuhaldensleben.

Magdeburg, den 9ten Januar 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. Medic. Johann Theodor Nethe ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Neuhaldensleben niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Joh. Peter Harbcke ist zum Lehrer der neu fundirten Schulstelle in Grünwalde, Diözes Gommern, provisorisch bestellt worden.

Gestorben sind: der emeritirte Schullehrer Märtens in Weddendorf, Diözes Weferlingen, und der evangelische Prediger Boye in Osterweddingen, Diözes Gr. Ottersleben. Letztere Predigerstelle ist landesherrlichen Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 4. Februar 1843.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Umtausch der Staatsschuldscheine.

Durch unsere in Nr. 43. Jahrgang 1842 des Amtsblatts zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4ten Oktober v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverlooseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine, — sie mögen mit dem Reduktionsstempel versehen sein oder nicht — hier in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1sten Januar d. J. ab, zu 3½ Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2ten Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen drei und einhalbprozentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen. Berlin, den 19ten Januar 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Digitized by Google

Betrifft die Viehfutterung.

Die in diesem Winter herrschende Futternoth hat mich veranlaßt, von dem Centraldirektorium der landwirthschaftlichen Vereine hiesiger Provinz ein Gutachten darüber zu erfordern:

welche Futterungsweise dem Zweck einer genügenden Ernährung des Viehes mit den geringsten Futtermitteln entspreche.

Nach dem hierauf eingegangenen Berichte gedachter Centraldirektion hält dieselbe in allen den Fällen, wo technische Gewerbe den Betrieb der Landwirthschaft nicht unterstützen,

die sogenannte Brüh- oder Gähr- oder Hitzfutterung für die vortheilhafteste und sparsamste in größeren und mittleren Wirthschaften,

und unterstützt dieses Urtheil noch mit der Bemerkung, daß zwei ihrer Mitglieder in dieser Hinsicht praktische Erfahrungen gemacht haben, indem Herr Hauptmann von Wulffen auf seinem Gute Pietzpuhl seit 1837 die Zugochsen, auf seinem Gute Nienhagen aber seit zwei Jahren die Milchkühe mit diesem Futter durchwintere, während Herr Oberamtmann Schröder in Alvensleben in diesem Winter 2600 Stück Schaafe damit ernährt.

Diese Futterungsmethode besteht im Allgemeinen darin, daß eine Quantität mit Salzwasser angefeuchteten Häcksels mit etwas zerschnittenem Heu und geschnittenen Wurzelgewächsen gut gemengt, in einem Kasten fest eingetreten, während 3 bis 4 Tagen einer sich von selbst entwickelnden Gährung dergestalt unterworfen wird, daß die Hackfrüchte ganz gar gekocht erscheinen, und in diesem Zustande warm verfuttert wird.

32 Ochsen erhalten in diesem Jahre in Pietzpuhl auf diese Weise täglich

64 Metzen Kartoffeln,
128 bis 192 Pfund Roggenkaff,
12 Pfund Oelkuchen und ungefähr
1250 Pfund Roggenstrohhäcksel

mit einer Beimengung von etwa 80 bis 90 Quart Wasser und einem Pfund Salz.

In Alvensleben wird pro 600 Stück Hammel täglich gegeben:

1200 Pfund Kartoffeln und
1350 Pfund Roggen- und Weizenstrohhäcksel,

Digitized by Google

welches mit 240 Quart Wasser, in dem 4 Pfund Salz aufgelöst sind, angefeuchtet ist.

Eine genaue Beschreibung dieser Futterungsmethode, welche nach Vorstehendem offenbar sehr sparsam ist, findet man in dem Monatsblatt der märkischen ökonomischen Gesellschaft Jahrgang 1837 Januar bis Juni Seite 9. seq.

Besonders zu bemerken ist noch:

1) daß die Kasten, in welche das Futter zur Gährung eingetreten wird, frostfrei gehalten werden müssen, und deshalb am angemessensten im Viehstalle selbst anzubringen sind;
2) daß im Winter in der Regel drei Tage zur Vollendung der Erhitzung nöthig sind, das Futter also erst den vierten Tag nach dem Eintreten in den Kasten dem Vieh verabfolgt werden kann, daß jedoch das Verhältniß der verschiedenen Bestandtheile in der Mischung hierauf einen wesentlichen Einfluß übt;
3) daß das Vieh am begierigsten nach dem Futter ist, wenn es ihm in einem Erhitzungsgrade von 50 bis 55 Grad Reaumur gereicht wird;
4) daß, wenn sich an den äußeren Lagen des Futters Schimmel zeigt, dies ein Zeichen von zu geringer Quantität des zugesetzten Wassers ist;
5) daß, wenn ein Theil des Futters bereits aus dem Gährkasten entnommen ist, der verbleibende Theil sorgfältig mit Stroh bedeckt werden muß.

Die erforderlichen vier Gährkasten werden sehr einfach dadurch hergestellt, daß in dem Gährraum fünf Bohlenwände von 7 bis 8 Fuß Höhe und 9 bis 10 Fuß Tiefe in einer Entfernung von 2½ Fuß parallel neben einander so aufgestellt werden, daß sie mit der einen Front gegen die Wand stoßen, wo eine Bretterverkleidung angebracht ist, so daß vier, nach vorn und nach oben geöffnete Kasten neben einander stehen. Vor diesen Gährkasten muß ein Raum zum Mengen des Futters eingerichtet sein.

Ich habe es nicht unterlassen wollen, das landwirthschaftliche Publikum auf vorstehend angegebene, in diesem Jahr gewiß besonders empfehlenswerthe Futterungsmethode aufmerksam zu machen. Magdeburg, den 24. Januar 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Digitized by Google

Betrifft den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

Des Königs Majestät haben den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 5ten März dieses Jahres festzusetzen und mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17ten dieses Monats mich zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius, den Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpe zum Landtags-Marschall, den Herrn Grafen zu Solms-Baruth zu Baruth aber zu dessen Stellvertreter für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzialverbandes gebracht. Berlin, den 25sten Januar 1843.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, **von Meding.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 12. Allgemeine Verfügung vom 27. August 1841, betreffend die Zwangsmittel, die gegen Forstfrevler anzuwenden sind, welche die ihnen statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigern. I. 1755. Jan.

Bei der stattgehabten legislativen Berathung über die Zwangsmittel, die gegen Forstfrevler anzuwenden sind, welche die ihnen in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 und des Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 28. April 1834, statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigern, hat sich der Königliche Staatsrath gegen die Anwendung der Zwangshaft ausgesprochen, und ist dieser Beschluß von Seiner Majestät Allerhöchst bestätigt worden. Es ist daher die Cirkularverordnung vom 30sten November 1838 wegen Vollstreckung der Zwangshaft gegen renitente Forstfrevler, nicht mehr zur Anwendung zu bringen, vielmehr bis auf Weiteres gegen diejenigen Forstfrevler, welche sich weigern, die Strafarbeit zu verrichten, sogleich die substituirte Gefängnißstrafe zu vollstrecken. Bei der Revision des Holzdiebstahlsgesetzes wird dieser Gegenstand demnächst seine Erledigung finden.

Sämmtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben sich hiernach zu achten. Berlin, den 27sten August 1841.

Der Justizminister (gez.) **Mühler.**

Der Minister des Innern und der Polizei, für denselben (gez.) **v. Meding.**

Der Geheime Staatsminister (gez.) **v. Ladenberg.**

An sämmtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

I. 3984. F. 52. Vol. 8.

Digitized by Google

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 26sten Januar 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Verkehr mit zollvereinsländischen Waaren nach und von den Lüneburger Messen.

In Folge einer Vereinbarung mit der Königlich Hannöverschen Regierung, wird die Abordnung einer Kommission von Zollvereins-Beamten zu den Messen in Lüneburg in Zukunft unterbleiben. — Es tritt daher meine Bekanntmachung vom 28sten Februar 1839, den Verkehr mit vereinsländischen Waaren nach und von den Lüneburger Messen betreffend, außer Wirksamkeit, und es können von jetzt ab zollvereinsländische Fabrikate, welche von Verkäufern aus dem Zollvereinsgebiet mit Meß-Anmeldungen und dem Anspruch auf zollfreie Rückführung des unverkauften Theils zur Lüneburger Messe geführt werden, lediglich nach den Bestimmungen des Regulativs vom 31sten August 1825 bei den dazu befugten Zoll- und Steuerstellen abgefertigt werden, was ich in Gemäßheit eines Reskripts Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers vom 19ten d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, am 26sten Januar 1843.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Belobungen.

Die Gemeinde Walbeck hat für ihr erweitertes Schulzimmer neue, dauerhaft eingerichtete Subsellien angeschafft und solche mit Oelfarbe anstreichen lassen, was hiermit in lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bei Gelegenheit der Spezialseparation der gemeinheitlichen Grundstücke der Stadt Salzwedel ist die dasige bisher ganz arme Mönchskirche von den Interessenten, mit zwei Weiderevieeen am Dämmchen und am Pottenz von zusammen 9 Morgen 156 QRuthen, welches gegen einen jährlichen Erbpachtskanon von 39 Thlr. 22 Sgr. vererbpachtet worden, so wie von der Kämmerei mit einer gleichen aus der Kämmereikasse zu zahlenden Summe von 39 Thlr. 22 Sgr. dotirt worden, was wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 12ten Januar 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Viehmarkt zu Bismark.

Der erste Viehmarkt der Stadt Bismark, wird in diesem Jahre nicht am 3ten, sondern erst am Montage, den

24sten April c.

abgehalten werden. Magdeburg, den 16ten Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeschälung betreffend.

Durch 28 Stück Landbeschäler des Friedrich Wilhelms-Gestüts bei Neustadt an der Dosse sind im Jahre 1841 in unserem Verwaltungsbezirke 1540 Stück Stuten gedeckt, von denen 514 güst geblieben, 977 aber tragend geworden, 49 verkauft, gestorben und nicht näher nachzuweisen gewesen sind, und 87 verworfen haben.

Nach den Listen sind im Jahre 1842 von den 977 tragend gewordenen Stuten 890 Stück lebende Fohlen geboren und davon 437 Stück mit dem Gestütbrande gezeichnet.

Vorstehende Resultate werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24sten Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung in Bezug auf Kirchen und Schulen

Die Ehegattin des Oberamtmanns Braune in Winningen, Diözes Schneidlingen, hat der dasigen Kirche abermals zwei Altarwachskerzen geschenkt.

Ein Ungenannter hat der St. Petrikirche in Groß-Quenstedt, Diözes Halberstadt, einen Klingebeutel von Sammt mit silbernen Franzen und massiv silbernem Beschlage geschenkt.

Die Kirche zu Nedlitz, Diözes Möckern, ist von dem Fräulein Lucia von Münchhausen in Neuhaus-Leitzkau mit einem Klingebeutel von schwarzem Sammt mit Silberfranzen und silbernem Fangedeckel beschenkt worden.

Die Ehefrau des Kirchenvorstehers Meyer in Gunsleben, Diözes Oschersleben hat der dasigen Kirche für den Taufstisch eine schwarze Sammtdecke mit Silberborten und Franzen besetzt, geschenkt. Magdeburg, den 28. Januar 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der neuen Staatsschuldscheine.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königl. Regierung vom 15ten und 27sten Oktober v. J., den Umtausch der ältern gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, benachrichtigen wir diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 3ten Dezember v. J. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine, die neu ausgefertigten 3½ prozentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nr. 1 ad 8. nunmehr bei uns eingetragen sind.

Die zur Empfangnahme dieser letztern Verbriefungen Berechtigten werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe des mit unserer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungsliste, bis zum 11ten Februar c. in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal persönlich in Empfang zu nehmen.

Denjenigen auswärts Wohnenden, welche behindert werden sollten, sich persönlich einzufinden, bleibt überlassen, das vorerwähnte eine Exemplar der Einreichungsliste durch die Post an uns zurückzu-

Digitized by Google

senden, nach dessen Eingang wir das Behufs der Aushändigung der neuen Staatsschuldscheine weiter Erforderliche veranlassen werden.

Schließlich werden Diejenigen, welche nach unsern frühern Bekanntmachungen die ihnen zustehenden neuen Staatsschuldscheine noch nicht in Empfang genommen haben, zu deren ungesäumten Abholung hiermit nochmals aufgefordert, unter der Verwarnung, daß jeder Nachtheil, welcher aus der Ueberschreitung des von uns zur Empfangnahme der gedachten Obligationen anberaumten Termins erwachsen könnte, nur die Empfangsberechtigten allein treffen wird.

Magdeburg, den 2ten Februar 1843.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Pferdezucht betreffend.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1842 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Magdeburger Regierungsbezirk:

1.	zu Sandau im II. Jerichower Kreise	81	Stück,
2.	» Jerichow » » »	81	»
3.	» Burg im I. Jerichower Kreise	104	»
4.	» Gommern im I. Jerichower Kreise	175	»
5.	» Hundisburg im Neuhaldenslebener Kreise	92	»
6.	» Stendal, Kreisstadt,	157	»
7.	» Miesterhorst im Gardelegener Kreise	234	»
8.	» Altmersleben im Salzwedeler Kreise	107	»
9.	» Salzwedel » » »	93	»
10.	» Osterburg im Osterburger Kreise	238	»
11.	» Seehausen » » »	124	»
	Summa	1486	Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 8ten Januar 1843.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern.

Im Kreise Calbe a. S. sind auf die Periode de 1842 bis 1845 für den 2ten Landbezirk, der Ackermann Andreas Borchert zu Bisdorf neu, für den 10ten Bezirk der Amtmann Elsner zu Klein-Rosenburg und für den 14ten Bezirk der Halbspänner Christian Bungenstab zu Tornitz wiederum zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 27. Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulamtskandidat Ludwig Grawert ist zum siebenten Lehrer der neu errichteten Volkstöchterklasse zu Seehausen in der Altmark bestellt worden.

Digitized by Google

Der provisorische Küster und Schullehrer Friedrich Christoph Lüdecke in Brunau, Diözes Klötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der zweite Schullehrer Brettschneider in Wulferstedt ist zum Kantor und Schullehrer in Rodersdorf, Diözes Gröningen, ernannt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt: die Kandidaten der Theologie Otto Heinzelmann aus Havelberg und Adolph Friedrich aus Alickendorf, so wie der Schulamtskandidat Heinrich Schreiber aus Schwanebeck.

Der evangelische Prediger Hildebrand in Miesle, Diözes Gardelegen, ist gestorben; das Patronat stehet den beiden Rittergütern in Zichtau zu.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für den Kreis Jerichow II für den ausgeschiedenen Rittmeister von Katte auf Zollchow, dessen ältester Sohn, der Rittergutsbesitzer Alexander von Katte auf Zollchow, zum Kreisverordneten erwählt und bestätigt worden ist. Stendal, am 17ten Januar 1843.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

Es sind im abgewichenen Jahre die Oekonomen;

1) Rathmann Leberecht Schultze zu Egeln,
2) Amtmann Traugott Lebegott Friedrich Fromme zu Genthin,
3) - Rudolph Enoch Diederichs zu Kroppenstedt,

zu Kreis-Boniteurs bestellt und als solche generaliter vereidigt worden.

Stendal, am 24sten Januar 1843.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 11. Februar 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält die Gesetze unter

Nr. 2317. über die Aufnahme neu anziehender Personen,
" 2318. " " Verpflichtung zur Armenpflege,
" 2319. " " Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, sämmtlich vom 31sten Dezember v. J., und
" 2320. " " über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, vom 6ten Januar d. J.

Magdeburg, den 8ten Februar 1843.

Bekanntmachung.

Betrifft den Umtausch der Staatsschuldscheine.

Durch unsere in Nr. 48. Jahrgang 1842 des Amtsblatts zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4ten Oktober v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverlooseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine, — sie mögen mit dem Reduktionsstempel versehen sein oder nicht — hier in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in

Digitized by Google

neue, vom 1sten Januar d. J. ab, zu 3½ Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2ten Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen drei und einhalbprozentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen. Berlin, den 19ten Januar 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 11. Betrifft die Saalüberfahrt bei Tippelskirchen. I. 1129. Jan.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Ueberfahrtsstelle bei Tippelskirchen vorläufig und bis zu erfolgender anderweitiger Bekanntmachung nur Personen, leichtes Fuhrwerk, so wie Frachten bis höchstens zu zwanzig Centnern Gewicht übergesetzt werden können.

Magdeburg, den 27sten Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 12. Abermalige Prüfung der im Halberstädter Seminar gebildeten Lehrer. II. 1001 a. Jan.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer, haben wir einen Termin auf den 22sten März d. J.,

zu Halberstadt angesetzt, zu welchem Termine sich zu melden haben:

1) diejenigen, welche mit den Zeugnissen Nr. II. versehen, bereits 2 Jahr lang an einer öffentlichen oder Privatschule fungirt haben,
2) diejenigen, welche das Zeugniß Nr. III. erhalten und schon 2 Jahr hindurch provisorisch als Lehrer fungirt haben.

Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß der ihm vorgesetzten Diözesanbehörde über seine sittliche Führung und seine bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache beizubringen und solches vor der Prüfung in Halberstadt unserm Kommissarius,

Digitized by Google

dem Herrn Konsistorialrath Probst Dr. Zerrenner, persönlich zu überreichen. Magdeburg, den 2ten Februar 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 12. Abermalige Prüfung der im Magdeburger Seminar, und der in keinem Seminar gebildeten Lehrer. II. 1001 b. Jan.

Zur abermaligen Prüfung der im hiesigen Seminar gebildeten, oder hier für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen I. Klasse geprüften, provisorisch angestellten Lehrer, haben wir einen Termin auf den

27sten April d. J.,

und folgende Tage hierselbst angesetzt, zu welchem Termine sich nach den Bestimmungen sub 1. und 2. unserer vorstehenden Bekanntmachung die betreffenden im hiesigen Seminar gebildeten Lehrer, so wie diejenigen, welche in keinem Seminar gebildet sind, aber zwei Jahr als Lehrer gearbeitet und das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. II. und III. für Schulen erster Klasse erhalten haben, einzufinden, und die daselbst vorgeschriebenen Zeugnisse vor der Prüfung unserem Kommissarius, dem Herrn Regierungs- und Schulrath Hahn persönlich zu überreichen haben. Magdeburg, den 2ten Februar 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 13. Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten Bewerber um Schulstellen I. Klasse. II. 1001 e. Jan.

Zur Prüfung derjenigen, welche in einem Seminar nicht gebildet sind, das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich ein Wahlfähigkeits-Zeugniß für Schulstellen I. Klasse erwerben wollen, haben wir einen Termin auf den

4ten Mai d. J.

hierselbst angesetzt. Diejenigen Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, weisen wir an, unter Beibringung folgender Zeugnisse, als:

1) ihres Geburtsscheines;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand;
3) eines Militairattestes,
4) der Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diözesanbehörde, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule sich

Digitized by Google

mindestens 1 Jahr lang vielseitig im Unterrichten und Schulhalten geübt, und sich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben. (Die bereits fungirenden Lehrer haben über ihre erlangte Tüchtigkeit amtliche Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beizubringen.)

5) eines Zeugnisses ihrer Ortsbehörde und ihres Pfarrers über ihren Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte, und

6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,

sich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung, bei dem betreffenden Superintendenten zu melden. Letztere haben uns diese Zeugnisse spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine einzureichen. Ohne vorgeladen zu sein, wird kein Bewerber zur Prüfung zugelassen. Von den beizubringenden Zeugnissen ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig.

Magdeburg, den 2ten Februar 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 14. Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten Bewerber um Schulstellen II. Klasse. II. 1001 d. Jan.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber zu Schulstellen II. Klasse haben wir einen Termin auf den

11ten Mai d. J.

hierselbst angesetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung sich unterwerfen wollen, und das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweisen, daß sie unter Beibringung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,

2) der nöthigen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Schullehrers in dessen Schule sich wenigstens 1 Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten geübt, und sich sowohl Lehrfertigkeit, als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder

daß

Digitized by Google

daß sie in nicht fundirten Gemeindeschulen wenigstens 2 Jahr lang selbstständig den Lehrdienst versehen haben,

3) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte;

4) des Geburtsscheins;

5) des Militairattestes, und

6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes, sich zeitig, behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung, bei den betreffenden Superintendenten zu melden haben. Ohne von uns besonders vorgeladen zu sein, wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

Von den Attesten ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig.

Magdeburg, den 2ten Februar 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der neu ausgefertigten 3½prozentigen Staatsschuldscheine.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königl. Regierung vom 15ten und 27sten Oktober v. J., den Umtausch der ältern gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, benachrichtigen wir diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 25sten Dezember v. J. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine, die neu ausgefertigten 3½ prozentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nr. 1 ad 8. nunmehr bei uns eingegangen sind. Die zur Empfangnahme dieser letztern Verbriefungen Berechtigten werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe des mit unserer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungsliste, bis zum 18ten Februar c. in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal persönlich in Empfang zu nehmen.

Denjenigen auswärts Wohnenden, welche behindert werden sollten, sich persönlich einzufinden, bleibt überlassen, das vorerwähnte eine Exemplar der Einreichungsliste durch die Post an uns zurückzusenden, nach dessen Eingang wir das behufs der Aushändigung der neuen Staatsschuldscheine weiter Erforderliche veranlassen werden.

Schließlich werden Diejenigen, welche nach unsern frühern Bekanntmachungen die ihnen zustehenden neuen Staatsschuldscheine noch nicht in Empfang genommen haben, zu deren ungesäumten Abholung hiermit nochmals aufgefordert, unter der Verwarnung, daß jeder Nachtheil, welcher aus der Ueberschreitung des von uns zur

Digitized by Google

Empfangnahme der gedachten Obligationen anberaumten Termins erwachsen könnte, nur die Empfangsberechtigten allein treffen wird.

Magdeburg, den 9ten Februar 1843.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Landbeschälung im Jahre 1843.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden und der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt. Die Hengste selbst treffen drei Tage zuvor auf den Stationen ein.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige:

1) auf den Beschälstationen Jerichow und Osterburg wird an jedem Orte einer der werthvollern und edelsten Landbeschäler aufgestellt, welche jedoch nur gegen Erlegung von zwei Thlr. Sprunggeld decken werden.

2) Vom 1sten März c. ab können auf dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt wiederum einheimische Privatstuten:

   a) durch die vorzüglichsten nat. englischen Vollbluthengste à 6 Frdo'r.
   b) durch andere Vollbluthengste à 3 Frdo'r., und
   c) durch Halbbluthengste à 6 Thlr. Kourant

   } und 1 Thlr. in den Stall für jede Stute

bedeckt werden, und geschieht die Anmeldung von dergleichen Stuten, so wie deren Aufnahme zur Verpflegung und Weidegang, in der gewöhnlichen Art, an den Gestütroßarzt hierselbst.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Stutenbedeckung daselbst.
1	Stadt Sandau	den 6ten März
2	Amt Jerichow	" 7ten "
3	Stadt Gommern	" 2ten "
4	" Burg	" 8ten "
5	Kreis-Stadt Stendal	" 7ten "
6	Dorf Hundisburg, im Neuhaldenslebener Kr.	" 9ten "
7	" Miesterhorst, im Gardelegener Kreise	" 3ten "
8	" Altmersleben, im Salzwedeler Kreise	" 2ten "
9	Stadt Salzwedel	" 3ten "
10	" Osterburg } im Osterburger Kreise	" 7ten "
11	" Seehausen }	" 2ten "

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 23sten Januar 1843.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Die interimistische Verwaltung der Domainen- und Forstrezeptur zu Loburg ist dem Bürgermeister Lohmeyer daselbst übertragen.

Der Förster Schneider in Beckendorf ist nach Güsen und der Förster Busse zu Ziegenkopf nach Hüttermühle versetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 18. Februar 1843.

Bekanntmachung.

Betrifft den Umtausch der Staatsschuldscheine.

Durch unsere in Nr. 43. Jahrgang 1842 des Amtsblatts zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4ten Oktober v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverlooseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine, — sie mögen mit dem Reduktionsstempel versehen sein oder nicht — hier in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1sten Januar d. J. ab, zu 3½ Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2ten Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen drei und einhalbprozentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen. Berlin, den 19ten Januar 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 12. Betrifft die Verschönerung der Kirchhöfe. II. 402. Febr.

Von einzelnen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks ist zur Verschönerung ihrer Kirchhöfe viel und so Lobenswerthes geleistet worden, daß an den meisten Orten nur um so unangenehmer die Vernachlässigung der Plätze auffällt, die als nächste Umgebung unserer Kirchen oder als die Ruhestellen unserer Angehörigen, vor Vielen Antheil und Sorgfalt verdienen. Wie unsere Vorfahren in dieser Hinsicht gedacht und gehandelt haben, zeigen noch an vielen Orten die schönen Linden und andere Bäume, welche die Begräbnißplätze zieren. Wir dürfen daher wohl auch zu dem guten Sinne unserer achtbaren Gemeinden das Vertrauen hegen, daß sie gern und freudig nachholen werden, was in neuerer Zeit versäumt worden ist, und wir glauben sie nicht erst darauf hinweisen zu dürfen, daß die Lebenden sich selbst ehren in ihren Todten, und daß sie Zeugniß ablegen für die eigene sittliche und religiöse Bildung, wenn sie sich mit Sorgfalt der Stellen annehmen, wo die Leiber ihrer Entschlafenen ruhen, und wo sie selber einst ruhen werden.

Es wird dabei

1) zuvörderst auf eine sichere und anständige Befriedigung der Kirchhöfe ankommen. Wo es an einer Mauer gebricht, und die Kräfte der Gemeinden die Anlegung einer solchen Befriedigung nicht gestatten, wird der Kirchhof am zweckmäßigsten mit einer dichten lebendigen Hecke umgeben werden, die aber, bis sie heranwächst, mit einem Stacketenzaune umzogen, und, gegen den Andrang der Thiere, mit einem gehörig tiefen Graben geschützt werden muß.

2) Wie der innere Raum am schicklichsten einzurichten und zu verschönern sei, muß in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Oertlichkeit erwogen werden. In anderen Regierungsbezirken ist die Anlegung eines freien Platzes, auf dem sich das Leichengefolge versammeln kann, in der Mitte des Kirchhofs, oder um die Kirche herum empfohlen worden. Nach diesem Platze ist von dem Haupteingange aus ein 6 bis 8 Fuß breiter Weg geführt worden, an dessen Seiten man 3 bis 4 Fuß breite Rabatten aufgeworfen und mit Bäumen, Ziersträuchern und Blumen bepflanzt hat. Wo es der Raum gestattet hat, sind von dem freien Platze in der Mitte aus noch andere, mit

Digitized by Google

Rabatten eingefaßte Wege angelegt worden. Auch hat man, zumal nach dem Dorfe oder der Stadt zu, den Kirchhof mit Pappeln, Linden, Eschen, Hängebirken und anderen Bäumen umpflanzt, und dafür gesorgt, daß in der Mitte eine oder einige Trauerweiden nicht gefehlt haben. Um den Kirchhof herum ist, den gepflanzten Baumreihen entlang, auch wohl ein bald mehr bald weniger breiter Weg angelegt und mit Kies oder Sand überfahren worden.

An anderen Orten sind, zumal bei Anlegung neuer Kirchhöfe, noch umfassendere Anlagen beliebt worden. In der Mitte des Kirchhofs hat man auch hier wieder einen geräumigen runden oder ovalen Platz für die Leichenbegleitung, oder, wo die Kirche in der Mitte des Begräbnißplatzes gestanden hat, um diese herum einen Raum von etwa 2 Ruthen Breite freigelassen. Von diesem Mittelpunkte aus hat man den Kirchhof durch 12 bis 24 Fuß breite Gänge, in angemessene möglichst gleiche Felder getheilt, und den Wegen entlang Rabatten angelegt und mit Bäumen, Sträuchern und Blumen bepflanzt. Einen gleichen Weg hat man um den Kirchhof an der innern Seite herumgeführt. Auf dem Platze in der Mitte ist, wenn nicht die Kirche darauf stand, in katholischen Gemeinden das Kreuz aufgerichtet, von wohlhabenden evangelischen Gemeinden aber, zur Aufnahme der Leichenbegleitung bei ungünstigem Wetter, eine Kapelle oder wohl auch ein auf freien Säulen stehendes bedachtes Gebäude, in Form eines Tempels aufgeführt werden. Die Felder zwischen den Gängen bilden bei dieser Einrichtung die eigentlichen Begräbnißplätze. Man hat sie planirt und mit Rasen belegt, und die Gräber mit Blumen und mit einzelnen Rosen oder ähnlichen Ziersträuchern, welche sich nicht zu einem Gebüsch ausbreiten, geziert. Zugleich aber hat man sich dahin vereinigt, die Todten der Reihe nach zu begraben.

Wir überlassen den Betheiligten, Gleiches oder Aehnliches, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, auch bei sich einzurichten, und werden, insofern nur die Würde des Orts bedacht und nichts dem Zwecke Widersprechendes dabei vorkommt, den Wünschen der Ausführenden nicht entgegen treten. Es würde uns freuen, wenn von den Gemeinden, ohne äußere Anregung, aus eigenem freien Antriebe Hand angelegt würde und wenn die Herren Patrone, die Ortsbehörden, die Herren Prediger und Lehrer, und die Kirchen- und Gemeindevorstände sich

Digitized by Google

an die Spitze der Unternehmung stellten. Von wem diese aber auch ausgehen möge, in allen Fällen wird die Zustimmung der Herren Patrone, der Nutznießer und, je nachdem die Kirchhöfe Eigenthum der Bürgerlichen- oder der Kirchen-Gemeinde sind, der Orts- oder Kirchenvorstände, der Ausführung vorausgehen müssen.

Mit der oberen Leitung der Verschönerungen beauftragen wir auf dem Lande die Herren Landräthe, und in den Städten die Magistrate. Sie wollen, wo nicht von der Gemeinde selbst die Unternehmung aus freier Entschließung begonnen wird, die nöthigen Aufforderungen zur Bildung von Vereinen ergehen lassen, oder sonst auf geeignete Weise die Ausführung in Anregung bringen, und wir hegen zu den Herren Patronen und den Herren Superintendenten und Predigern das Vertrauen, daß sie die Herren Landräthe und die Magistrate dabei gern unterstützen und ihnen mit ihrem Einflusse zu Hülfe kommen werden.

Es kann nicht unsere Absicht sein, daß Alles auf Einmal und in einem Jahre zur Ausführung komme. Der Anfang möge in diesem Jahre in den Gemeinden gemacht werden, die sich durch Bildung und gute Gesinnung auszeichnen oder sich in dem Besitze reicherer Mittel befinden. Wenn wir aber anheim stellen, die Kosten der Einrichtung auf die Gemeindekassen zu übernehmen, oder durch freiwillige Beiträge aufzubringen, so setzen wir voraus, daß den Gemeinden nichts werde angesonnen werden, was mit ihren Kräften außer Verhältniß steht.

Die Herren Landräthe haben bis zu dem 1sten Juli jeden Jahres uns eine spezielle Nachweisung über das, was in ihren Kreisen geschehen ist, einzureichen, die Herren Superintendenten aber in den Kirchenvisitationsprotokollen den Zustand, in welchen sie die Kirchhöfe gefunden haben, ausführlich mit zu erwähnen. Gemeinden und Einzelne, die sich auszeichnen, sind uns zur Belobung im Amtsblatte anzuzeigen. Magdeburg, den 5ten Februar 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Errichtung eines neuen Etablissements.

Der Ackergutsbesitzer August Mässe zu Nielebock beabsichtigt, auf seinem servitutfreien eigenthümlichen Territorio in der Feldmark Nielebock, dem sogenannten Sack, 592 Ruthen nordöstlich vom Kirchthurme, eine Ziegelei zu errichten und selbige

Mässens Ziegelei

zu benennen.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 26sten Januar 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung des Dönnigesschen Schrift über die Landeskulturgesetzgebung Preußens.

Der Debit des Dönniges'schen Werkes: „die Landeskultur-Gesetzgebung Preußens," ist dem Buchhändler Schröder zu Berlin zum Debit übergeben und wird binnen kurzem im Buchhandel erscheinen, welches wir nach dem Ministerialbefehl vom 28sten v. Mts. den Interessenten hiermit bekannt machen.

Magdeburg, den 4ten Februar 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 181. Febr.

Kostenwerthe Handlung.

Die Kirchengemeinde Alt-Staßfurth, Diözes Atzendorf, hat die Orgel in der dasigen Kirche mit einem Kostenaufwande von 300 Thalern, wozu 75 Thlr. durch freiwillige Beiträge der Mitglieder der nicht wohlhabenden Gemeinde zusammengebracht sind, wieder herstellen lassen. Magdeburg, den 4ten Februar 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der neuen 3½prozentigen Staatsschuldscheine.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königl. Regierung vom 15ten und 27sten Oktober v. J., den Umtausch der ältern gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, benachrichtigen wir diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 8ten Januar v. J. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine, die neu ausgefertigten 3½ prozentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nr. 1 ad 8. nunmehr bei uns eingegangen sind. Die zur Empfangnahme dieser letztern Verbriefungen Berechtigten werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe, des mit unserer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungsliste bis zum 25sten Februar c. in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal persönlich in Empfang zu nehmen.

Denjenigen auswärts Wohnenden, welche behindert werden sollten, sich persönlich einzufinden, bleibt überlassen, das vorerwähnte eine Exemplar der Einreichungsliste durch die Post an uns zurückzusenden, nach dessen Eingang wir das behufs der Aushändigung der neuen Staatsschuldscheine weiter Erforderliche veranlassen werden.

Schließlich werden Diejenigen, welche nach unsern frühern Bekanntmachungen die ihnen zustehenden neuen Staatsschuldscheine noch nicht in Empfang genommen haben, zu deren ungesäumten Abholung hiermit nochmals aufgefordert, unter der Verwarnung, daß jeder Nachtheil, welcher aus der Ueberschreitung des von uns zur

Digitized by Google

Empfangnahme der gedachten Obligationen anberaumten Termins erwachsen könnte, nur die Empfangsberechtigten allein treffen wird.

Magdeburg, den 15ten Februar 1843.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamts-kandidaten.

Im Laufe des IV. Quartals, sind von uns nachstehende Kandidaten des Predigtamts:

1) Ferdinand Benjamin Bithorn aus Saatheim,
2) Heinrich August Gerhard " Burg,
3) Johann Friedrich Eduard Günzel " Brücken,
4) Carl Friedrich Heimbach " Gehofen,
5) Heinrich Andreas Lindstedt " Badersleben,
6) August Wilhelm Pinkau " Rothenburg,
7) Julius Radig " grüne Mühle bei Dommitzsch,
8) Julius Carl Albert Schlitte " Schnarsleben,
9) Heinrich Ernst Eugen Braun " Quedlinburg,
10) Friedrich August Henschel " Langenwaldau,
11) Carl Gottfried Gottlob Kleberg " Barby,
12) Gustav Heinrich Knauth " Naumburg,
13) Herrmann Theodor Koch " Obertopfstedt,
14) Carl Friedrich Wilhelm Kümmel " Dommitzsch,
15) Gustav Herrmann Adolph Nettmann " Eilenstedt,
16) Gustav Herrmann Schultz " Magdeburg,
17) Herrmann Adolph Franz Baltzer " Berlin,
18) Carl Heinrich Bode " Quedlinburg,
19) Carl Florentin Engelbrecht " Heiligenstadt,
20) Gottlieb Herrmann Albert Hagemann " Magdeburg,
21) Gottlieb Ernst Kreyßig " Düben,
22) Theodor Opitz " Ahlsdorf,
23) Carl Friedrich Schauer " Drovßig,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 9ten Februar 1843.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Der bisherige Stadtverordnete, Oekonom Carl Fischer zu Schönebeck, ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung in Stelle des verstorbenen Rathmanns Wahrenberg zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 27sten Januar 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Major a. D. Wolff ist zum Kreiseinnehmer zu Halberstadt an Stelle des verstorbenen Kreiseinnehmer Klewitz ernannt worden.

Digitized by Google

Der vormalige Kompagnie-Chirurgus Ferdinand Baum ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Zu Oschersleben ist der bisherige 4te Töchterlehrer Friedrich Römmer zum dritten Töchterlehrer befördert und der Schulamtskandidat Friedrich Wehmeyer zum 4ten Töchterlehrer provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Gottfried Neubauer ist zum Lehrer der neu fundirten Schule in Püggen, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Busse in Jeggeleben, Diözes Klötze, ist gestorben. Die Stelle besetzt der Rittergutsbesitzer Schildt zu Kalbe a. M.

Der Jäger und Forstaufseher Drechsler ist zum Förster in Galm, Revier Alten-Plathow, ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Januar 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich August Ziegert ist nach dem Ministerialreskript vom 17ten Januar 1843 die Verwaltung einer Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Insterburg übertragen worden.

B. Bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg.

Der Gefangenwärter Achilles ist nach der Verfügung vom 14ten Januar 1843 als Hülfsbote bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellt und an dessen Stelle nach der Verfügung de eodem dato der ehemalige Freiwillige und jetzige Hülfsbote Heinrich Andreas Mansfeld zum Hülfsgefangenwärter ernannt worden.

C. Bei den Untergerichtsbehörden.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hoffmann zu Salzwedel ist bei dasigem Gerichte, nach dem Ministerialreskripte vom 22sten Dezember 1842 zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor ernannt worden.

Subalternen.

Dem Salarienkassen-Diätarius Tübner ist nach der Verfügung vom 10ten Januar 1843 die interimistische Verwaltung der Sekretair- und Depositenkassen-Rendantenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Kalbe übertragen worden.

Unterbeamte.

Dem Hülfsboten Heinrich Christoph Keune ist nach der Verfügung vom 14ten Januar 1843 die Verwaltung einer Boten- und Exekutorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Gr. Salze interimistisch übertragen worden.

Justizkommissarien.

Der Justizkommissarius und Notarius Pöttcke bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist den 1sten Januar 1843 gestorben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1843.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Rthl. Thlr.
Magdeburg.	$54\frac{4}{12}$	$54\frac{4}{12}$	$45\frac{7}{12}$	$34\frac{4}{12}$	70	120	120	25	3 3	2 —	3 —	3 9	12	5 —	49	9 15
Halberstadt.	$54\frac{1}{12}$	$58\frac{9}{12}$	$47\frac{3}{12}$	$35\frac{4}{12}$	$102\frac{6}{12}$	$152\frac{6}{12}$	$167\frac{6}{12}$	25	3 —	1 7	2 8	4 —	14	5 10	35	9 —
Quedlinburg.	$54\frac{11}{12}$	$56\frac{4}{12}$	$45\frac{3}{12}$	$34\frac{9}{12}$	10	$143\frac{4}{12}$	150	$21\frac{6}{12}$	3 4	1 9	2 9	3 9	9	5 —	$38\frac{4}{12}$	9 15
Aschersleben.	$54\frac{8}{12}$	56	44	36	96	120	120	25	3 —	1 8	3 —	3 6	14	5 4	35	7 25
Wernigerode.	$58\frac{2}{12}$	$61\frac{8}{12}$	$47\frac{1}{12}$	$35\frac{5}{12}$	75	120	90	15	2 11	1 6	2 6	3 4	6	5 —	30	10 —
Stendal. . .	$53\frac{3}{12}$	$51\frac{3}{12}$	$43\frac{6}{12}$	30	80	—	120	$19\frac{6}{12}$	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	40	11 —
Salzwedel.	$60\frac{6}{12}$	$54\frac{1}{12}$	$40\frac{3}{12}$	$33\frac{8}{12}$	$80\frac{8}{12}$	120	100	$20\frac{3}{12}$	2 9	1 10	2 6	3 —	12	5 —	$31\frac{6}{12}$	8 $7\frac{10}{12}$
Burg. . . .	$54\frac{3}{12}$	$52\frac{6}{12}$	$44\frac{3}{12}$	$33\frac{5}{12}$	80	160	135	20	3 —	1 6	2 6	3 6	12	6 —	$42\frac{6}{12}$	9 —
Aken	$57\frac{6}{12}$	$52\frac{6}{12}$	45	35	75	—	—	20	2 6	1 5	2 6	3 4	10	4 —	35	6 —
Gardelegen.	$56\frac{3}{12}$	$52\frac{3}{12}$	44	$32\frac{6}{12}$	—	—	—	15	2 6	1 3	2 6	3 9	12	3 9	$27\frac{6}{12}$	8 —
Schönebeck.	$53\frac{9}{12}$	$53\frac{9}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$32\frac{6}{12}$	96	144	144	$17\frac{6}{12}$	2 6	1 3	2 6	3 6	12	4 —	45	9 —
Durchschnittspreis .	$55\frac{5}{12}$	$54\frac{11}{12}$	$44\frac{6}{12}$	$23\frac{11}{12}$	$85\frac{9}{12}$	135	$127\frac{6}{12}$	$20\frac{4}{12}$	2 10	1 8	2 8	3 6	11	4 11	$36\frac{5}{12}$	8 $24\frac{9}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 25. Februar 1843.

Bekanntmachung.

Dankſagung für die milden Gaben zur Unterſtützung der Abgebrannten in Möckern.

Es iſt mir erfreulich, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können, daß die auf meine Bitte im vorigen Jahre veranſtaltete Sammlung von Unterſtützungsbeiträgen für die Abgebrannten in Möckern ein ſehr günſtiges Reſultat gehabt hat, indem im Regierungsbezirk Magdeburg 4859 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. (worunter die Stadt Magdeburg allein mit 2377 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.), im Regierungsbezirk Merſeburg 941 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. und im Regierungsbezirk Erfurt 561 Thlr. 16 Sgr., zuſammen alſo 6362 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. aufgekommen ſind. Ich danke den menſchenfreundlichen Gebern für ihre Theilnahme ergebenſt. Magdeburg, den 14ten Februar 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräſident der Provinz Sachſen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 17. Betrifft die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Das Regulativ vom 9ten März 1839 über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken wird, wie wir aus den uns vorliegenden vorläufigen Ermittelungen erſehen, im hieſigen Bezirke großen Theils nicht ausgeführt. Wir ſind nicht gewillet, dies zu dulden, und weiſen deshalb die Polizeibehörden der

Digitized by Google

Orte, wo Fabriken sind, an, sofort dafür zu sorgen, daß jenes Regulativ vollständig zur Ausführung kommt, und von jetzt ab mindestens alle drei Wochen die Fabriken in dieser Beziehung speziell zu recherchiren. Wir werden binnen kurzem von hier aus eine spezielle Revision dieser Verhältnisse in den einzelnen Orten eintreten lassen und dürfen von dem loyalen und menschenfreundlichen Sinne der Herren Fabrikanten sowohl, wie von der uns wohlbekannten Berufstreue der Ortsbehörden erwarten, daß dann die bisher stattgehabten Mängel vollständig beseitigt sind. Magdeburg, den 7ten Februar 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 18. Betrifft die Ertheilung von Hausirgewerbescheinen an Braunschweigsche Unterthanen. III. 744. Febr.

Nach einem Reskripte des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 2ten d. M. ist nachgegeben worden, daß den Herzoglich Braunschweigschen Unterthanen noch vorläufig und bis auf weitere Bestimmung Gewerbescheine zum Hausirhandel mit groben Holzwaaren von uns ertheilt werden dürfen, da die Herzoglich Braunschweigsche Regierung hinsichtlich der diesseitigen Unterthanen die Beobachtung gleicher Grundsätze angeordnet hat. Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden daher hierdurch angewiesen, derartige Gesuche künftig nicht zurückzuweisen, sondern selbige, behufs Ausfertigung der Gewerbescheine, direkt an uns zu weisen.

Magdeburg, den 11ten Februar 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Bußlerschen Vorlegeblätter zum Zeichnen.

Der Lehrer Bußler zu Kolberg hat „Vorlegeblätter zum Zeichnen", nebst einer Gebrauchsanweisung herausgegeben, welche sich besonders für Bürgerschulen eignen und zugleich von einer ganzen Klasse nachgezeichnet werden können. Der Herausgeber ist bereit, die Blätter in Parthien von 200 Exemplaren zu 1 Thaler das Exemplar zu liefern. Die Magistrate und Schulvorstände in den Städten machen wir hierauf aufmerksam.

Magdeburg, den 8ten Februar 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die Uebertragung der Agenturen der englischen

Nachdem von der für die Uebernahme von Mobiliarversicherungen innerhalb der Königlichen Staaten konzessionirten englischen Gesellschaft Sun fire Office und von der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft angezeigt worden ist, daß die erstgedachte Gesellschaft

Digitized by Google

ihr Feuerversicherungsgeschäft innerhalb Deutschlands, ausschließlich der Stadt Hamburg, aufgehoben und ihre sämmtlichen Agenturen der Aachener Gesellschaft übertragen hat, ist es auf den Antrag der letzteren von des Herrn Ministers des Innern Excellenz genehmigt worden, daß den bestätigten und von der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft übernommenen Agenten der Sun fire Office die Fortsetzung ihrer Agenturen für Rechnung der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft auf die Dauer von sechs Monaten noch gestattet werde. In Folge dieses wird nach der uns von der hiesigen Hauptagentur der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft gemachten desfallsigen Anzeige Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sun fire Office Gesellschaft an die Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Von den bisherigen Agenten der Sun fire Office sind nachfolgende:

1) der bestallte Lotterie-Einnehmer Elbthal zu Magdeburg,
2) » Magistratssekretair Mittelstraß zu Kalbe an der Milde,
3) » Kaufmann W. Hartmann zu Dardesheim,
4) » » C. G. Maaß zu Gardelegen,
5) » Rathmann Bodenstein zu Oschersleben,
6) » Kaufmann L. Garn zu Seehausen am Aland,
7) » » J. C. Schäfer zu Salzwedel,
8) » » F. Danziger zu Egeln,

sämmtlich auch gleichzeitig Agenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Ihre Agentur für die Sun fire Office erlischt daher jetzt von selbst, während sie für erstere fortdauert.

Ferner sind folgende Agenten der Sun von der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft nicht übernommen und ist deren bisherige Agentur daher erloschen:

1) der Kaufmann J. F. Nitze zu Arneburg,
2) » » B. C. Palm zu Aschersleben,
3) » Tabacksfabrikant Höckner zu Burg,
4) » Kondukteur F. A. Güssow zu Barby,
5) » Kommissionsagent Wolf Böhme zu Halberstadt,
6) » Kaufmann C. F. L. Müller zu Osterburg,
7) » » F. A. Hertzer zu Quedlinburg,
8) » » Pintus Steinthal zu Stendal,
9) » » F. W. Stockhausen zu Tangermünde,
10) » Einnehmer Spilcker zu Wernigerode,
11) » Kaufmann J. Gerson zu Ziesar,
12) » « C. Pilarick zu Schönebeck,
13) » Kämmerer Rathge zu Gommern,
14) » Kaufmann A. W. Schulenburg zu Weferlingen.

Dagegen sind folgende Agenten der Sun fire office:

1) der landräthliche Privatsekretair Strümpf zu Wolmirstedt,
2) » Kaufmann G. Reinbeck zu Neuhaldensleben,

vorläufig von der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft übernommen. Diesen beiden Agenten ist daher die Fortführung ihrer bisherigen Agenturgeschäfte für die zuletzt genannte Gesellschaft vorläufig und zwar nur bis zum 1sten August c. nachgelassen.

Magdeburg, den 13ten Februar 1843.

Königlich Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Empfangnahme der neuen Staatsschuldscheine.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königl. Regierung vom 15ten und 27sten Oktober v. J., den Umtausch der ältern gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, benachrichtigen wir diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 5ten Februar c. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine, die neu ausgefertigten 3½ prozentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nr. 1 ad 8. nunmehr bei uns eingegangen sind. Die zur Empfangnahme dieser letztern Verbriefungen Berechtigten werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe des mit unserer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungsliste, bis zum 4ten März c. in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal persönlich in Empfang zu nehmen.

Denjenigen auswärts Wohnenden, welche behindert werden sollten, sich persönlich einzufinden, bleibt überlassen, das vorerwähnte eine Exemplar der Einreichungsliste durch die Post an uns zurückzusenden, nach dessen Eingang wir das behufs der Aushändigung der neuen Staatsschuldscheine weiter Erforderliche veranlassen werden.

Schließlich werden Diejenigen, welche nach unsern frühern Bekanntmachungen die ihnen zustehenden neuen Staatsschuldscheine noch nicht in Empfang genommen haben, zu deren ungesäumten Abholung hiermit nochmals aufgefordert, unter der Verwarnung, daß jeder Nachtheil, welcher aus der Ueberschreitung des von uns zur Empfangnahme der gedachten Obligationen anberaumten Termins erwachsen könnte, nur die Empfangsberechtigten allein treffen wird.

Magdeburg, den 22sten Februar 1843.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Aufgehobene Patente.

Das dem Mechaniker John March zu Aachen unterm 25. März 1842 ertheilte Patent
auf einen Dampfschieber für Dampfmaschinen
ist wieder aufgehoben worden.

Das dem Hofrath Soltmann in Berlin unterm 10ten Mai 1842 ertheilte Patent
auf gewisse, durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an elektrischen Telegraphen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,
ist wieder aufgehoben worden.

Patenterthellungen.

Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1842 ein Patent
auf einen Molettirstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung überhaupt, so wie insbesondere auf die dabei angewendeten Vorrichtungen zur Führung der Molette und zur Unterstützung der Kupferwalze während des Drucks,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 4. März 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 2321. die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Order vom 28sten Oktober 1836 zum §. 22. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind, betreffend; vom 23sten Dezember 1842;

„ 2322. vom 4ten Januar d. J. über die Berechnung der Ausfertigungsgebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten in dem zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg; und

„ 2323. vom 3ten d. M. über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern.

Magdeburg, den 28sten Februar 1843.

Bekanntmachung.

Erläuterung der Bekanntmachung vom 24sten v. Mts. die Gährfütterung betreffend.

In meiner durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gelangten Bekanntmachung vom 24sten v. Mts. über die Fütterung des Viehes mit selbsterhitztem Futter ist in Folge eines Schreibfehlers eine falsche Angabe gemacht, indem daselbst gesagt ist, daß in Pietzpuhl 32 Ochsen täglich in dem selbsterhitz-

Digitized by Google

ten Futter 1250 Pfund Roggenstrohhäcksel erhielten. Nach einer Erläuterung des Herrn Besitzers von Pießpuhl übersteigt aber diese Angabe das wirklich täglich verfütterte Häckselquantum bedeutend. Derselbe bemerkt dabei, daß der den Ochsen gegebene Häcksel nicht gewogen sei, daß er aber etwa nur den fünften Theil obiger Angabe, also 250 Pfund betragen könne; auch macht derselbe darauf aufmerksam, daß die Quantität des zu verfütternden Häckselns immer etwas unbestimmt wäre, weil sie sich nach dem Appetite der Thiere richte; in der Regel sei aber ein Ochse gesättigt, wenn neben dem zur Streu bestimmten, aber doch zum Durchfressen vorgeworfenen krummen Stroh, das Volumen des erhitzten Futters pro Tag 3 Kubikfuß, also für jede Mahlzeit 1 Kubikfuß betrage.

Magdeburg, den 26sten Februar 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze geschaffte Vagabonden.

In den Monaten November v. bis Januar d. J. sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Carl Christian Friedrich Burkhardt, Geburts- und Wohnort Markersbach im Königreich Sachsen, Justizamt Grünhain, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe nahe am Ohre eine kleine Schnittnarbe; Tag des Abganges: 19. November 1842; Bestimmungsort: Markersbach; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Verfügung der Regierung; Grund der Wegweisung: ausländischer, aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassener Vagabond. 2) Johann Heinrich Stegemann, Geburts- und Wohnort Artlenburg im Königreich Hannover, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn breit, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Zähne gut, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein; Tag des Abganges: 6. Dezember 1842; Bestimmungsort Artlenburg; absendende Behörde: Landrathsamt des Kreises Gardelegen; Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 3) Kandidat der Theologie und Philosophie Friedr. Wilhelm Heidelberg, Geburts- und Wohnort Bodenburg im Braunschweigschen, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn klein, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abganges: 2. Dezember 1842; Bestimmungsort Bodenburg; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Verfügung der

Digitized by Google

Regierung; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler. 4) Schuhmachergeselle Andreas Friedr. Mehle, Geburts- und Wohnort Zerbst, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abganges: 16. Dezember 1842; Bestimmungsort: Zerbst; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Verfügung der Regierung; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler. 5) Arbeitsmann Franz Koch, Geburts- und Wohnort Goslar, Alter 55 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzgrau, Stirn gefalten, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gebogen, Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt; besondere Kennzeichen: der linke Zeigefinger ist verstümmelt; Tag des Abganges: 17. Dezember 1842; Bestimmungsort; Goslar; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Verfügung der Regierung; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler. 6) Scharfrichterknecht Johann Georg Untermann, mit Ehefrau, Geburts- und Wohnort Schloß Vippach, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Alter 38 Jahr, Größe 6 Fuß 18 Zoll (weimarisch), Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen hellbraun, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Bart hellbraun, Kinn rund, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: Narbe an der Nase; Tag des Abganges: 17. Januar 1843; Bestimmungsort: Bernburg; absendende Behörde: Magistrat zu Jerichow; Grund der Wegweisung: wegen Abweichens von der Tour und zwecklosen Umhertreibens. 7) Scharfrichterknecht Georg Andreas Untermann, Geburts- und Wohnort Schloß Vippach, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Alter 16 Jahr, Größe 5 Fuß 11 Zoll (weimarisch), Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase gerade, Mund klein, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß; Tag des Abganges: 17. Januar 1843; Bestimmungsort: Bernburg; absendende Behörde: Magistrat zu Jerichow; Grund der Wegweisung: wegen Abweichens von der Tour und zwecklosen Umhertreibens.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20sten Februar 1843.

Königlich Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 10ten Dezember 1842 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Walzen-Druckmaschine für fünf Farben, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem G. F. Rudolph Treutler in Berlin ist unter dem 31sten Dezember 1842 ein Patent

auf einen Nacht-Telegraphen von der durch Zeichnung nachgewiesenen Konstruktion,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Fabrikunternehmer Samuel Dobbs zu Hörde, im Regierungsbezirke Arensberg, ist unter dem 31sten Dezember 1842 ein Einführungspatent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene sechsfarbige Block-Druckmaschine für verschiedene Stoffe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Besitzer einer Maschinenbauanstalt Dr. Kufahl in Berlin ist unter dem 23sten Januar 1843 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu anerkannten Apparat zum Zuführen des Brennmaterials für Dampfkesselfeuerungen,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Durch Allerhöchste Order vom 27sten Januar d. J. ist die Versetzung des Rektors und Professors Müller vom Gymnasio zu Torgau, an Stelle des emeritirten Rektors und Professors Solbrig, an das Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg mit dem Prädikat eines zweiten Direktors genehmigt worden. Magdeburg, den 22sten Februar 1843.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Die Kantor- und Schulstelle in Rodersdorf, Diözes Gröningen, ist anstatt des Lehrers Brettschneider in Wulferstedt, welcher solche nicht angenommen hat, dem Lehrer Palme in Burg übertragen worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Rathmann Ludwig Wilhelm Pflaume zu Aschersleben ist zum Schiedsmann für den Wasserthorbezirk der Stadt Aschersleben, für die Periode vom April 1843 bis dahin 1846 wieder erwählt und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 18. Februar 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Die Verwaltung des Amtes eines Schatzmeisters unserer Gesellschaft ist nach dem Absterben des Herrn Rendanten Ribbeck einstweilen dem Herrn Prediger Dr. Berger übertragen worden, welches wir hierdurch zur Kenntniß der mit uns in Verbindung stehenden Herren Ephoren und Geistlichen ꝛc. zu bringen veranlaßt werden.

Magdeburg, den 28sten Februar 1843.

Direktion der Magdeburgischen Bibelgesellschaft.

Anmerkung. Die zu dieser Nummer gehörige Beilage, die neue Landwehrbezirks-Eintheilung im Magdeburger Regierungsbezirk enthaltend, wird mit der nächsten Nummer ausgegeben werden.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königl. Regierung zu Magdeburg.
№ 9.

Magdeburg, den 8. März 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 19. Betrifft die neue Landwehrbezirks-Eintheilung.

Nachstehend bringen wir die, das hiesige Departement betreffenden, von den Königlichen Ressort-Ministerien genehmigten Verzeichnisse der neuen Landwehrbezirks-Eintheilung, nach Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Kompagniebezirken, Kontroll-Versammlungs-, Uebungs- und Schießplätzen, zur allgemeinen Kenntniß.

Stationsorte
der Bezirks-Feldwebel.

26stes Landwehr-Regiment.

1stes Bataillon (Stendal).

1ste Kompagnie: Stendal,
2te " Arendsee.
3te " Arneburg.
4te " Salzwedel.

2tes Bataillon (Burg).

5te Kompagnie: Loburg.
6te " Magdeburg.
7te " Magdeburg.
8te " Genthin.

3tes Bataillon (Neuhaldensleben).

9te Kompagnie: Neuhaldensleben.
10te " Seehausen.

Digitized by Google

11te Kompagnie: Wolmirstedt.
12te " Gardelegen.

27stes Landwehr-Regiment.

1stes Bataillon (Halberstadt).

1ste Kompagnie: Halberstadt.
2te " Osterwieck.
3te " Schwanebeck.
4te " Egeln.

3tes Bataillon (Aschersleben).

9te Kompagnie: Kalbe.
10te " Kochstedt.
11te " Aschersleben.

Spezielle Uebersicht

der Kontroll-Versammlungs-, sonntägigen Uebungs- und Schieß-Plätze im Regierungsbezirke Magdeburg, nach der bezüglichen kriegsministeriellen Bestimmung vom 31sten Dezember 1841.

26stes Landwehr-Regiment.

Erstes Bataillon (Stendal).

Erste Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Stendal**, mit folgenden Ortschaften:

Stendal mit Haferbreite, Petersberg und Forsthaus, Arnim 1,*) Baumgarten 1, Belkau 1, Billberge 1½, Bindfelde ½, Borstel ½, Karlbau 1½, Charlottenhof ⅝, Hämerten 1½, Hassel ⅞, Jarchau ¾, Langensalzwedel ¾, Miltern ⅞, Gr. Möhringen 1, Kl. Möhringen 1½, Neuendorf a Sp. 1½,

*) Die hinter den Ortschaften bemerkten Ziffern zeigen die Entfernung nach Meilen von den Kontroll-Versammlungsplätzen, resp. den sonntägigen Uebungsplätzen und den Schießplätzen an.

Digitized by Google

Peulingen $\frac{7}{8}$, Röxe $\frac{1}{4}$, Schernikau $\frac{3}{4}$, Schönfeldt 1, Gr. Schwechten $1\frac{1}{4}$, Staffelde $\frac{7}{8}$, Storkau $1\frac{3}{8}$, Tangermünde $1\frac{1}{2}$, Tornau $\frac{3}{4}$, Uepglingen $\frac{1}{2}$, Wahrburg $\frac{1}{2}$.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Bismark**, mit folgenden Ortschaften:

Arensberg $\frac{3}{8}$, Badingen mit Agnesenhof $\frac{7}{8}$, Beesewege $\frac{1}{2}$, Berkau $1\frac{3}{16}$, Bölitz $\frac{3}{4}$, Büste $\frac{3}{8}$, Karritz $\frac{7}{8}$, Dobberkau $\frac{3}{4}$, Döllnitz $\frac{1}{4}$, Friedrichsfleiß $\frac{5}{8}$, Friedrichshof $\frac{3}{4}$, Garlipp $\frac{1}{2}$, Grassau 1, Grünwulsch 1, Hohenwulsch $\frac{1}{2}$, Holzhausen $\frac{5}{8}$, Kläden mit Darkewitz $\frac{7}{8}$, Königde $\frac{1}{2}$, Kremkau $1\frac{1}{8}$, Möllenbeck 1, Neuendorf a. D. $1\frac{1}{8}$, Poritz $\frac{1}{2}$, Querstedt $1\frac{1}{8}$, Schäplitz $\frac{5}{8}$, Schartau $1\frac{1}{4}$, Schinne $1\frac{1}{4}$, Schmoor $\frac{7}{8}$, Scherstedt $1\frac{1}{4}$, Steinfeld $1\frac{1}{4}$, Wartenberg $1\frac{1}{16}$.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Hüselitz**, mit folgenden Ortschaften:

Bellingen $\frac{3}{16}$, Birkholz $1\frac{1}{2}$, Birkau mit Polke und Holzstreckenwärterhaus $2\frac{1}{8}$, Böllsdorf $1\frac{1}{8}$, Briest $1\frac{1}{16}$, Brunkau 1, Buch $1\frac{3}{8}$, Buchholz $\frac{1}{2}$, Dahlen $\frac{1}{4}$, Dahrenstedt $\frac{1}{2}$, Demker $\frac{3}{8}$, Döbbelin $\frac{7}{8}$, Elversdorf $\frac{5}{8}$, Gohre $\frac{3}{4}$, Grieben $1\frac{3}{4}$, Grobleben $\frac{7}{8}$, Ostheeren $\frac{7}{8}$, Westheeren $1\frac{3}{16}$, Jerchel $1\frac{1}{2}$, Ostinsel $\frac{5}{8}$, Westinsel $\frac{7}{8}$, Köckte 1, Lüderitz mit Landsberg $\frac{5}{8}$, Nahrstedt $1\frac{5}{16}$, Scheeren $1\frac{9}{16}$, Schelldorf $1\frac{3}{4}$, Schernebeck 1, Schleuß $\frac{3}{4}$, Schönwalde $\frac{3}{4}$, Gr. Schwarzlosen $\frac{1}{2}$, Kl. Schwarzlosen mit Engelsfort $\frac{1}{4}$, Sophienhof $1\frac{1}{4}$, Stegelitz $\frac{3}{4}$, Väthen $1\frac{1}{4}$, Weißenwarthe $\frac{7}{8}$, Welle $\frac{1}{2}$, Windberge $\frac{7}{8}$, Wittenmoor mit Augustenhof $1\frac{1}{4}$.

Zweite Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Osterburg**, mit folgenden Ortschaften:

Biesenthal $1\frac{1}{2}$, Bretsch 1, Krevese (mit Altenhof, Geldberg, Röthenberg) $\frac{9}{16}$, Dequede $\frac{3}{4}$, Dewitz $1\frac{1}{8}$, Flessau $\frac{3}{8}$, Krumke $\frac{1}{4}$, Meßdorf $1\frac{9}{16}$, Natterheide $1\frac{1}{8}$, Orpensdorf $\frac{7}{8}$, Polkern $\frac{5}{8}$, Rönnebeck $\frac{3}{4}$, Gr. Rossau $\frac{5}{8}$, Kl. Rossau $\frac{5}{8}$, Rossauer Berge 1, Schlicksdorf $\frac{1}{2}$, Schmersau $1\frac{1}{8}$, Schönebeck $1\frac{3}{8}$, Spaningen $1\frac{3}{8}$, Stapel $\frac{7}{8}$, Storbeck $\frac{1}{2}$, Wohlenberg 1, Zedau $\frac{1}{2}$.

Digitized by Google

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Arendsee**, mit folgenden Ortschaften:

Arendsee mit Friedrichsmilde, Binde $\frac{5}{8}$, Boock $1\frac{7}{16}$, Kallehne $1\frac{1}{4}$, Kassuhn 1, Kossebau $1\frac{1}{8}$, Dessau $1\frac{1}{8}$, Einwinkel $1\frac{1}{2}$, Gagel $1\frac{5}{16}$, Genzien $\frac{3}{8}$, Gestin $\frac{3}{8}$, Gladigau $1\frac{3}{16}$, Heiligenfelde $\frac{3}{4}$, Hdwisch $1\frac{1}{4}$, Kauliß $\frac{3}{4}$, Kerkau $1\frac{3}{8}$, Kerkuhn $\frac{3}{4}$, Kläden $\frac{3}{8}$, Kleinau $1\frac{1}{4}$, Kraatz $\frac{3}{8}$, Leppin $\frac{3}{4}$, Lohne $1\frac{3}{8}$, Lückstedt $1\frac{1}{8}$, Mechau 1, Neulingen $\frac{3}{4}$, Rathsleben $\frac{7}{8}$, Samne $\frac{7}{8}$, Schernikau $\frac{15}{16}$, Schrampe $\frac{3}{8}$, Thielbeer $\frac{3}{8}$, Velgau $1\frac{1}{3}$, Ziessau $\frac{3}{8}$, Zühlen $\frac{1}{2}$, Ziemendorf $\frac{11}{16}$, Gr. Garz $1\frac{1}{4}$, Gr. Aulosen $1\frac{7}{8}$, Kl. Aulosen $1\frac{7}{8}$, Bömenzien mit Hof zur Hufe $1\frac{3}{4}$, Gr. Kapermoor $1\frac{3}{8}$, Kl. Kapermoor $1\frac{1}{4}$, Deutsch $1\frac{1}{2}$, Drösede $1\frac{1}{2}$, Gollensdorf $1\frac{5}{16}$, Hackenheide $1\frac{1}{2}$, Harpe $\frac{7}{8}$, Haverland $1\frac{1}{8}$, Stresow mit Garbe $2\frac{1}{8}$, Gr. Wanzer 2, Kl. Wanzer $2\frac{1}{16}$.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz: **Arendsee**, mit folgenden Ortschaften:

Gr. Chüden $1\frac{1}{16}$, Ritzleben 1, Riebau $1\frac{5}{16}$, Jahrsau $1\frac{7}{16}$, Jeebel $1\frac{1}{2}$.

Sonntägiger Uebungs- und Schießplatz: **Salzwedel**, mit folgenden Ortschaften:

Gr. Chüden $\frac{5}{8}$, Ritzleben $1\frac{3}{8}$, Riebau 1, Jahrsau $1\frac{1}{16}$, Jeebel $\frac{13}{16}$

4ter Kontroll-Versammlungsplatz: **Zierau**, mit folgenden Ortschaften:

Zierau, Baabel $\frac{5}{16}$, Benkendorf $\frac{9}{16}$, Büssen $\frac{1}{2}$, Depekolk $\frac{3}{8}$, Kl. Garz 1, Jeggeleben $\frac{3}{16}$, Königstedt $\frac{7}{8}$, Ladekath $\frac{3}{4}$, Liesten $\frac{1}{2}$, Lübkars $1\frac{1}{16}$, Lüge $\frac{1}{2}$, Mahlsdorf $\frac{13}{16}$, Molitz $\frac{7}{8}$, Mösenthin $\frac{5}{16}$, Rademin $\frac{15}{16}$, Sallenthin $\frac{9}{16}$, Störpke $\frac{3}{4}$, Thüritz $\frac{1}{2}$, Vissum $1\frac{3}{16}$, Winterfeld $\frac{3}{4}$, Zethlingen $\frac{7}{8}$, Deutsch-Pretzier $1\frac{1}{8}$, Stappenbeck $\frac{15}{16}$, Altmersleben $1\frac{1}{4}$, Beese $1\frac{13}{16}$, Brunau $1\frac{1}{2}$, Bühne $\frac{7}{8}$, Butterhorst $1\frac{1}{2}$, Calbe a. M. $1\frac{1}{2}$, Dolchau $1\frac{1}{2}$, Güssefeld mit Güssefelder Dammkrug $\frac{3}{4}$, Hagenau 2, Jeetze $1\frac{1}{8}$, Kahrstedt $1\frac{3}{16}$, Mehrin $1\frac{13}{16}$, Packebusch $1\frac{11}{16}$, Plathe $1\frac{1}{4}$, Siepe 1, Wahrholz $1\frac{1}{8}$, Vienau $1\frac{11}{16}$, Vietzen $1\frac{1}{16}$.

Digitized by Google

Sonntägiger Uebungs- und Schießplatz: **Salzwedel**, mit folgenden Ortschaften:

Zierau $1\frac{3}{4}$, Baadel 2, Benkendorf $1\frac{1}{8}$, Büssen $1\frac{1}{4}$, Depekolk $1\frac{1}{2}$, Kl. Garz $1\frac{1}{4}$, Jeggeleben $1\frac{1}{2}$, Königstedt $1\frac{1}{10}$, Ladekath $1\frac{5}{8}$, Liesten $1\frac{5}{10}$, Lübbars $2\frac{3}{10}$, Lüge $1\frac{7}{8}$, Mahlsdorf $\frac{1}{10}$, Molitz $2\frac{1}{10}$, Mösenthin $1\frac{5}{8}$, Rademin $1\frac{1}{2}$, Sallenthin $1\frac{5}{10}$, Störpke $2\frac{3}{10}$, Thüritz $2\frac{1}{8}$, Wissum $1\frac{9}{10}$ Winterfeld $1\frac{1}{2}$, Zethlingen $2\frac{1}{4}$, Deutsch-Pretzier $\frac{3}{4}$, Stappenbeck $\frac{3}{4}$

Sonntägiger Uebungs- und Schießplatz: **Bismark**, mit folgenden Ortschaften:

Altmersleben $1\frac{3}{10}$, Beese $\frac{5}{10}$, Brunau $1\frac{5}{10}$, Bühne $1\frac{3}{4}$, Butterhorst $\frac{7}{8}$, Calbe a. M. $1\frac{1}{2}$, Dolchau 1, Güssefeld mit Güssefelder Damnkrug $1\frac{5}{8}$, Hagenau $1\frac{5}{10}$, Jeetze $1\frac{1}{2}$, Kahrstedt $1\frac{1}{4}$, Mehrin $\frac{7}{8}$, Packebusch $1\frac{3}{8}$, Plathe $1\frac{3}{4}$, Siepe $1\frac{3}{8}$, Vahrholz $1\frac{1}{2}$, Vienau $\frac{3}{4}$, Vietzen $1\frac{3}{8}$

5ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Seehausen**, mit folgenden Ortschaften:

Seehausen (mit Camps, Neuenfelde, Nienfelde und Warte), Barseberge $\frac{1}{2}$, Beckershoff $\frac{1}{10}$, Behrend $\frac{9}{10}$, Gr. und Kl. Beuster $\frac{1}{10}$, Biesehoff $\frac{3}{8}$, Krüden $\frac{3}{4}$, Drüsedau $\frac{5}{8}$, Eickershöfe $1\frac{3}{10}$, Esack $\frac{5}{8}$, Geestgottberg (mit Eickhoff, Geesterhof und Gottberg) 1, Gehrhoff $\frac{1}{2}$, Kl. Holzhausen (mit Hof zur Hufe und Kalandshof) $\frac{3}{8}$, Lindhoff $\frac{1}{10}$, Losenrade $1\frac{1}{8}$, Losse $\frac{5}{8}$, Neuhoff a. D. $\frac{7}{10}$, Ostorf $\frac{1}{2}$, Priemern $\frac{7}{8}$, Schalluhn $\frac{1}{2}$, Scharpenlohe 1, Steinfelde 1, Vielbaum mit Voßenhoff, Wilhelminenhoff $\frac{1}{10}$, Wahrenberg $1\frac{3}{4}$, Wegenitz $\frac{5}{8}$, Werder $\frac{7}{8}$, Altengehre $\frac{5}{8}$, Calenberge $\frac{1}{10}$, Gerlschsee $\frac{1}{2}$, Gr. Holzhausen $\frac{1}{2}$, Jeggel $\frac{3}{10}$, Lindenberg $\frac{1}{10}$, Natewisch $\frac{9}{10}$, Pollitz (mit Menzendorfshoff, Ovelgünne und Neuhoff) $\frac{9}{10}$, Scharpenhufe (mit Dosse und Gänseburg) $\frac{1}{2}$, Zehren $\frac{1}{10}$.

Dritte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Scharlibbe**, mit folgenden Ortschaften:

Digitized by Google

Schönfeld ½, Sandau 1¼, Wulkau 1¼, Kuhlhausen 1¾, Garz 1½, Warnau 1¼, Kamern 1, Molkenberg 1½, Rehberg 1½, Grütz 2, Schollehne 1¾, Ferchels 1¾, Neuwartensleben 1½, Kliez ½, Neuermark ¾, Liebars ¾, Hohengöhren 1¼.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Wust**, mit folgenden Ortschaften:

Sydow ½, Schmitzdorf ¾, Kl. Wulkau 1¼, Gr. Wulkau ¾, Klein-Mangelsdorf ½, Groß-Mangelsdorf ¾, Kliznick 1¾, Jerichow 1⅛, Steinitz 1, Fischbeck 1, Cabelitz ½, Briest ½, Melkow ¼, Schönhausen 1, Göttlin 2, Steckelsdorf 1¾, Kl. Wudicke 1½, Wudicke 1, Zollchow 1.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz: **Werben**, mit folgenden Ortschaften:

Werben mit Druidenhoff, Ferchlipp 1⅛, Lichterfelde 1⅛, Neu-Goldbeck ⅜, Neukirchen 1⅛, Wendemark 1/16, Falkenberg (mit Schindelhöfe Elsbusch) 1¾, Herzfelde 1¾, Schönberg mit Ruhestedtschem Werder 1⅞, Behrendorf ⅝, Berge mit Oevelgünne ⅝, Germerslage 1, Giesenslage mit Jordanshoff ¾, Kannenberg (mit Altbäverlack, Neubäverlack, Brackmühle, Hohenhof, Liedekummer, Theerhof) ⅞, Räbel ½, Rengerslage 1/16.

Sonntägiger Uebungs- und Schießplatz: **Seehausen**, mit folgenden Ortschaften:

Werben mit Druidenhoff 2 3/16, Ferchlipp 1⅛, Lichterfelde 1 1/16, Neu-Goldbeck 1⅞, Neukirchen 1⅛, Wendemark 1½, Falkenberg (mit Schindelhöfe, Elsbusch) ½, Herzfelde 7/16, Schönberg (mit Ruhestedtschem Werder) 1 3/16, Behrendorf 2⅛, Berge mit Oevelgünne 2 1/16.

Sonntägiger Uebungs- und Schießplatz: **Arneburg**, mit folgenden Ortschaften:

Germerslage 1⅝, Giesenslage mit Jordanshoff 1 5/16, Kanneberg (mit Altbäverlack, Neubäverlack, Brackmühle, Hohenhof, Liedekummer, Theerhof) 1¾, Räbel 2¼.

4ter Kontroll-Versammlungsplatz: **Walsleben**, mit folgenden Ortschaften:

Digitized by Google

Walsleben, Gr. Ballerstedt 1¼, Kl. Ballerstedt 1¼, Blankensee 1 3/16, Kalberwisch ⅝, Dobbrun 1¼, Düsedau ⅝, Errleben ⅞, Königsmark mit Packebusch ¾, Meseberg 1, Möckern ⅞, Petersmark ½, Polkau 1, Rethhausen 1 1/16, Rohrbeck ¼, Uchtenhagen ⅜, Waßmerslage ¾, Wollenrade 1 9/16, Wolterslage 1 5/16, Altenzaun 1½, Büttnershof 1 7/16, Busch 1 5/16, Dalchau 1⅝, Fährkrug 1 9/16, Iden ⅝, Käklitz 1 7/16, Niedergörne 1 9/16, Osterholz 1⅝, Polkritz mit Wellborn 1 9/16, Rosenhof 1 7/16, Schwarzholz (mit Hörstel, Küsel, Rauenthal) 1⅛, Alt-Bertkau ⅝, Neu Bertkau ⅝, Gr. Ellingen 1 3/16, Kl. Ellingen 1¼, Gethlingen ⅜, Goldbeck 1 9/16, Hindenburg ⅝, Hohenberg 1 5/16, Krusemark 1, Möllendorf ¼, Plätz ⅜, Arneburg 1¾, Sanne 1 9/16, Baaben 1 5/16, Beelitz 1¼, Linddorf 1 1/16, Rinddorf 1¼, Eichstedt 1 1/16, Bürs mit Wischer 1½, Kl. Schwechten ¾, Ziegenhagen 1⅜, Häsewig 1⅜, Rochau 1⅛, Schwarzenhagen 1⅛, Gräbenitz 1⅜.

Sonntägiger Uebungs- und Schießplatz: **Osterburg**, mit folgenden Ortschaften:

Rengerslage 1¼, Walsleben 1⅛, Gr. Ballerstedt 1 5/16, Kl. Ballerstedt 1 1/16, Blankensee ⅞, Kalberwisch ⅝, Dobbrun 1 1/16, Düsedau ½, Errleben ⅝, Königsmark mit Packebusch ⅞, Meseberg ⅝, Möckern 1 9/16, Petersmark 1, Polkau ⅞, Rethhausen 1, Rohrbeck 1¼, Uchtenhagen ⅞, Waßmerslage 1⅛, Wollenrade 1, Wolterslage 1.

Sonntägiger Uebungs- und Schießplatz: **Arneburg**, mit folgenden Ortschaften:

Altenzaun ⅞, Büttnershof 1 9/16, Busch 1⅝, Dalchau 1 7/16, Fährkrug 1⅝, Iden 1¾, Käklitz 1⅜, Niedergörne ⅝, Osterholz 1, Polkritz mit Wellborn ⅝, Rosenhof 1¼, Schwarzholz (mit Hörstel, Küsel, Rauenthal) 1¼, Alt-Bertkau 1 3/16, Neu-Bertkau 1⅛, Gr. Ellingen ⅜, Kl. Ellingen 1 1/16, Gethlingen 1½, Goldbeck 1½, Hindenburg 1⅜, Hohenberg 1 5/16, Krusemark 1 3/16, Möllendorf 1¾, Plätz 1⅜, Arneburg, Sanne ⅝, Baaben 1, Beelitz ⅝, Linddorf ⅞, Rinddorf ¾, Eichstedt 1⅜, Bürs mit Wischer ¼, Kl. Schwechten 1⅝, Ziegenhagen 2 3/16, Häsewig 2 1/16,

Digitized by Google

Sonntägiger Uebungs- und Schießplatz: **Bismark**, mit folgenden Ortschaften:

Rochau $1\frac{5}{8}$, Schwarzenhagen $1\frac{5}{8}$, Grävenitz $1\frac{1}{4}$,

Vierte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Salzwedel**, mit folgenden Ortschaften:

Salzwedel (mit Bohldamm, Hoyersburg, Warthe, Wolfsburg), Andorf $1\frac{3}{4}$, Böddenstedt mit Böddenstedtsche Mühle $\frac{3}{8}$, Bombeck $1\frac{3}{8}$, Brewitz $\frac{1}{4}$, Briezke mit Briezker Mühle $\frac{7}{8}$, Buchwitz $\frac{5}{8}$, Cheine $1\frac{1}{8}$, Kl. Chüden $\frac{5}{8}$, Chüttlitz $\frac{1}{2}$, Dambeck $\frac{6}{8}$, Amt Dambeck (mit Amtskrug, Amtsmühle, Ferchau, Neuhof, Risch) $\frac{7}{8}$, Darsekau 2, Eversdorf 1, Gr. Gerstedt mit Wolfsmühle $\frac{3}{4}$, Kl. Gerstedt $\frac{3}{4}$, Hestedt 2, Kemnitz $\frac{1}{2}$, Krichelsdorf $\frac{3}{8}$, Kuhfelde $1\frac{1}{2}$, Osterwohl mit Trippleben $1\frac{1}{2}$, Perver mit Amt Salzwedel $\frac{1}{8}$, Ritze $\frac{1}{2}$, Rockenthin mit Rothenwohl $1\frac{6}{8}$, Schieben 1, Seeben $1\frac{3}{4}$, Sienau $\frac{7}{10}$, Tylsen mit Niephagen $1\frac{5}{10}$, Valfitz mit Groß-Mühle $1\frac{7}{10}$, Vietzke mit Klein-Mühle $1\frac{1}{8}$, Gr. Wiebelitz 1, Kl. Wiebelitz $\frac{3}{4}$, Wöpel $1\frac{1}{2}$, Ziethenitz $\frac{1}{2}$, Baars $1\frac{3}{8}$, Haagen $1\frac{3}{8}$, Mardorf 1, Quabendammbeck $1\frac{1}{4}$, Recklingen $1\frac{3}{4}$, Saalfeld $1\frac{1}{4}$, Alten-Salzwedel $1\frac{1}{2}$.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Dähre**, mit folgenden Ortschaften:

Abbendorf $\frac{3}{4}$, Barnebeck $\frac{3}{4}$, Bergmoor $\frac{7}{8}$, Böddenstedt, Hohen (mit Schinkenmühle) $\frac{3}{4}$, Bonese $1\frac{1}{10}$, Dankensen $1\frac{5}{10}$, Darendorf $\frac{3}{4}$, Deutschhorst mit Nipkendey $\frac{1}{2}$, Diesdorf (mit Amt Diesdorf, Viere, Kempen, Neustall) $1\frac{1}{10}$, Drebenstedt $1\frac{1}{4}$, Dülseberg $\frac{4}{8}$, Eichhorst $\frac{3}{8}$, Ellenberg $1\frac{1}{10}$, Fahrendorf $\frac{5}{8}$, Gieseritz $1\frac{3}{10}$, Gr. Grabenstedt 1, Kl. Grabenstedt $1\frac{1}{10}$, Gröningen $\frac{7}{8}$, Hanum $1\frac{1}{10}$, Haselhorst $1\frac{1}{4}$, Henningen $\frac{7}{8}$, Hilmsen $\frac{7}{8}$, Höddelsen $\frac{3}{4}$, Hohendolsleben $\frac{6}{10}$, Holzhausen 1, Kleistau $\frac{5}{10}$, Kortenbeck $\frac{1}{10}$, Lagendorf $\frac{3}{4}$, Langenapel $\frac{3}{10}$, Lindhof $1\frac{1}{8}$, Markau 1, Molmke $\frac{6}{10}$, Peckensen $\frac{7}{8}$, Reddigau mit Neukrug $\frac{7}{8}$, Rustenbeck $\frac{3}{4}$, Schadewohl $\frac{9}{10}$, Schmölau $1\frac{1}{4}$, Siedendolsleben $\frac{3}{8}$, Umfelde $1\frac{3}{10}$, Waddekath

kath $1\frac{5}{16}$, Wallstawe $1\frac{5}{16}$, Wendischhorst $\frac{3}{16}$, Wiersdorf $\frac{5}{8}$, Wiewohl 1, Winkelstedt $\frac{1}{2}$, Wistedt mit Holzkrug $1\frac{1}{16}$, Bornsen $1\frac{3}{16}$, Mehmke $1\frac{1}{4}$, Wüllmersen $1\frac{3}{16}$. Für letztere drei Ortschaften ist in **Dähre** auch der Kontrollversammlungsplatz.

8ter Kontroll-Versammlungsplatz: **Ahlum**, mit folgenden Ortschaften:

Ahlum mit Nieps, Gr. Gischau $1\frac{1}{4}$, Kl. Gischau $1\frac{3}{8}$, Gladdenstedt mit Wiegmannsmühle $1\frac{1}{4}$, Hohenhenningen $1\frac{3}{8}$, Hohentramm $1\frac{1}{8}$, Jübar 1, Käckliß $1\frac{1}{4}$, Leetze $1\frac{1}{4}$, Lüdelsen $\frac{3}{4}$, Nettgau $1\frac{1}{4}$, Neuendorf $1\frac{1}{16}$, Poppau $1\frac{1}{16}$, Siedengrieben 1, Siedenlangenbeck $1\frac{1}{4}$, Siedentramm $1\frac{1}{4}$, Staapen $1\frac{1}{4}$, Gr. Apenburg $1\frac{1}{16}$, Kl. Apenburg $1\frac{9}{16}$, Cheiniß 2, Rittleben $1\frac{9}{16}$, Audorf $1\frac{5}{16}$, Bandau $\frac{3}{4}$, Beetzendorf (mit Großwohlgemuth, Kleinwohlgemuth) $\frac{3}{4}$, Gr. Bierstedt $\frac{6}{16}$, Kl. Bierstedt $\frac{1}{2}$, Böckwiß 2, Kunrau $1\frac{3}{4}$, Darnebeck $1\frac{1}{16}$, Döniß $1\frac{3}{16}$, Alt-Ferchau $1\frac{1}{4}$, Neu-Ferchau $1\frac{1}{4}$, Germenau $1\frac{1}{16}$, Hohengrieben $\frac{9}{16}$, Hohenlangenbeck $1\frac{1}{4}$, Jahrstedt 2, Jeeben $\frac{3}{4}$, Immekath mit Heppemühle 1, Köbbeliß $1\frac{6}{16}$, Lupiß $1\frac{3}{4}$, Mellin (mit Heydau, Neuemühle) $\frac{1}{16}$, Nesenitz $1\frac{1}{16}$, Peertz $\frac{7}{8}$, Püggen $\frac{3}{4}$, Ristedt $\frac{7}{8}$, Rohrberg $\frac{5}{16}$, Schwarzendamm $1\frac{1}{4}$, Steimke $1\frac{9}{16}$, Stöckheim $\frac{1}{4}$, Tangeln $\frac{1}{4}$, Wendischbrome $1\frac{3}{16}$, Gr. Wismar $\frac{5}{8}$, Kl. Wismar $\frac{5}{8}$.

Sonntägiger Uebungs- und Schießplatz: **Rohrberg**, mit folgenden Ortschaften: Bornsen $1\frac{1}{16}$, Mehmke $\frac{1}{16}$, Wüllmersen $\frac{7}{8}$, Ahlum mit Nieps $\frac{5}{16}$, Gr. Gischau 1, Kl. Gischau $1\frac{1}{16}$, Gladdenstedt mit Wiegmannsmühle $1\frac{1}{2}$, Hohenhenningen $1\frac{1}{4}$, Hohentramm $\frac{7}{8}$, Jübar $1\frac{3}{16}$, Käckliß $\frac{1}{16}$, Leetze 1, Lüdelsen $\frac{7}{8}$, Nettgau $1\frac{7}{16}$, Neuendorf $1\frac{9}{16}$, Poppau $\frac{7}{8}$, Siedengrieben $\frac{3}{4}$, Siedenlangenbeck $\frac{7}{8}$, Siedentramm $1\frac{1}{8}$, Staapen 1, Gr. Apenburg $1\frac{1}{2}$, Kl. Apenburg $1\frac{3}{8}$, Cheiniß $1\frac{7}{8}$, Rittleben $1\frac{7}{16}$, Audorf $\frac{1}{16}$, Bandau $\frac{3}{4}$, Beetzendorf (mit Großwohlgemuth, Kleinwohlgemuth) $\frac{9}{16}$, Gr. Bierstedt $\frac{1}{4}$, Kl. Bierstedt $\frac{1}{4}$, Böck-

Digitized by Google

witz 2¼, Kunrau 2 1/16, Darnebeck ¾, Dönitz 1⅜, Alt-Ferchau 1 3/16, Neu-Ferchau 1 5/16, Germenau 2 3/16, Hohengrieben ½, Hohenlangenbeck ⅞, Jahrstedt 2¼, Jeeben ⅝, Immekath mit Hoppemühle 1 3/16, Köbbelitz 1¼, Lupitz 2, Mellin (mit Heydau, Neuemühle) 1, Nesenitz 1 1/16, Peertz ⅞, Püggen 1 7/16, Ristedt 1 5/16, Rohrberg, Schwarzendamm 1 7/16, Steimke 1⅞, Stöckheim ⅜, Tangeln 1 7/16, Wendischbrome 1⅝, Gr. Wismar ⅞, Kl. Wismar ⅞.

Zweites Bataillon (Burg).

Fünfte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Burg**, mit folgenden Ortschaften:

Burg, Ihleburg 1, Parchau ¾, Schartau ½, Niegripp 1, Detershagen mit Külzau ¾, Schermen mit Möser ¾, Hohenwarthe 1½, Lostau 1¾, Nietzel 1½, Stresow 1¼, Theesen 1½, Kehnert 1¼, Grabau 1, Stegelitz 1, Trippehne 1¼, Pietzpuhl ¾, Madel ½, Polzun und Gut ¾, Ziegelsdorf 1, Wörmlitz 1¼.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Loburg**, mit folgenden Ortschaften:

Loburg, Bomsdorf ¼, Britzke ⅝, Kalitz ½, Dalchau ¾, Glienicke 1, Gloine 1¼, Göbel ⅝, Hobeck ½, Hohenziatz ¾, Isterbies ½, Kleps ½, Klitsche 1, Küsel 1½, Lochow ¾, Gr. Lübars ¾, Kl. Lübars ¾, Lütenitz 1⅛, Wallwitz 1¼, Lühe 1¼, Lüttgenziatz 1⅛, Möckern 1, Niplitz 1¼, Pabsdorf 1¼, Padegrim ⅛, Quastkrug ⅞, Räckendorf 1¼, Riesdorf ⅝, Rosian ⅝, Schweinitz ⅞, Thümermark ⅞, Wendgräben ½. Wüstenjerichow 1¼, Wüstenrogäsen 1⅜, Zeddenick 1⅛, Zeppernick ½, Ziepel 1½, Drewitz 1⅜, Dörnitz 1⅜, Leitzkau ⅞, Ladeburg ⅜, Vehlitz 1¼.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Görtzke**, mit folgenden Ortschaften:

Görtzke, Dängelsdorf ⅛, Börnicke ¼, Bergsdorf ½, Rottstock ½, Wendlobbese ½, Wutzow ½, Hohenlobbese ⅝, Briesenthal 1, Niemeck 1¼, Struvenberg ½, Werbig (mit Hohenspringe und Verlorenwasser) ½.

Digitized by Google

Sechste Kompagnie.

Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Fort Scharnhorst** und **Krakauer Anger** bei **Magdeburg:**

Stadt Magdeburg mit Ausnahme des 1sten und 2ten Distrikts 1sten Polizeireviers.

Siebente Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Neustadt:**

Die ersten beiden Distrikte 1sten Polizeireviers von Magdeburg, und die Neustadt.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: vor der **Friedrichsstadt,** mit folgenden Ortschaften:

Sudenburg ½, Krakau ¼, Prester ½, Biederitz ¼, Gerwisch 1½, Körbelitz 1½, Wolterstorf 1½, Königsborn 1, Menz 1, Gübs ¾, Zipkeleben ½.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Gommern,** mit folgenden Ortschaften:

Gommern, Wahlitz ¾, Pechau ⅞, Randau ⅞, Kalenberge ¾, Elbenau ½, Grünewalde 1, Nanies ⅞, Plötzky ⅜, Pretzien ⅜, Pöthen ½, Karith ½, Nedlitz ¾, Büden 1, Dannigkow ⅜, Grüneberg 1⅛, Pröbel ¾, Gr. Lübs ⅞, Kl. Lübs ⅞, Göhren 1, Schorau 1¼, Flötz 1⅜, Güterglück 1½, Moritz 1½, Töppel 1⅝, Walternienburg mit Trebnitz 1¾, Kämeritz und Mühle 2, Tocheim 2, Hoplacke 1.

Achte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz **Ziesar,** mit folgenden Ortschaften:

Ziesar, Zitz ¾, Wenzlau 1¼, Böcke 1, Grüningen 1, Glienicke ½, Wollin 1½, Bücknitz ¾, Steinberg ¾, Köpernitz ½, Grebs 1, Gräben 1½,

Digitized by Google

Bramsdorf ¾, Buckau ¾, Dahlen 1, Egelinde 1½, Dretzen ¾, Magdeburgerforth ¾, Schopsdorf mit Dreibach ½, Räsdorf 1, Gottesforth ¾, Rosenkrug mit Sandforth ¾, Viesen 1¼, Wülpen 1, Tucheim 1, Rogäsen ¾, Ringelsdorf 1, Paplitz ½, Mahlenzieu 1, Gehlsdorf ½, Dretzel 1½.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz, **Burg**, mit folgenden Ortschaften:

Gütter ¼, Brandenstein 1¾, Krüssau 1⅝, Gladau 1¾, Hohenseeden 1½, Pennigsdorf 1, Prädetz 1, Reesen ¾, Schattberge 1¾.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Neuenklitsche**, mit folgenden Ortschaften:

Neuenklitsche, Altenklitsche ½, Alt-Bellin ¾, Bahnitz 1¼, Böhne 1¼, Bensdorf 1, Alt- und Neu-Bützer 1, Demsin mit Dunkelforth ½, Jerchel mit Marquede 1, Knoblauch mit Werdershof 1¼, Kützkow 1½, Möthlitz 1¼, Milow 1, Mehlen ½, Nitzahne 1¼, Schlagenthin ½, Kl. Wusterwitz ½, Zabakuck ½, Salm ¾, Leopoldsburg 1½, Vieritz ¾, Wendeberg 1¼.

4ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Genthin**, mit folgenden Ortschaften:

Genthin, Berg-Genthin, Altenplathow ⅛, Brettin ½, Bergzau ¾, Cade mit Neubuchholz 1¼, Warchau mit Rosenthal 2¼, Derben 1½, Ferchland 1½, Fienerode ¾, Güsen 1½, Mützel ½, Nielebock 1, Neu- oder Hohen-Bellin 1, Parchen und Birkheide 1, Parey 1½, Redekin 1¼, Roßdorf ½, Scharteucke 1, Seedorf 1, Woltersdorf 2¼, Karow 1½, Möser 2½, Gollwitz 2, Herrenhölzer 2, Gr. Wusterwitz 2¼, Zerben 1¾.

Drittes Bataillon (Neuhaldensleben).

Neunte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Neuhaldensleben**, mit folgenden Ortschaften:

Digitized by Google

Neuhaldensleben, Süpplingen 1, Bodendorf 1¼, Bülstringen ¾, Satuelle ⅝, Lüberitz ⅞, Deßel ½, Planken mit Hütten 1, Neuenhofe ½, Parförde ½, Hillersleben ⅝, Wedringen ½, Glüsig ⅜, Althaldensleben ¼, Wahldorf ⅞, Böddensell 1¼, Wiegliß 1¼, Flechtingen 1½, Lemsel 1⅜, Hasselburg 1⅜.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Hörsingen**, mit folgenden Ortschaften:

Belsdorf 1, Döhren 1½, Weferlingen 1, Siestedt ⅞, Walbeck ¾, Hödingen ⅝, Eschenrode ⅜, Bensdorf ⅝, Nibbensdorf ¾, Klinze 1¼, Hilgesdorf ¾, Hörsingen, Bischofswalde ¼, Schwanefeld ¾, Behndorf 1, Gr. Bartensleben ¾, Moorsleben 1, Alleringersleben 1, Ostingersleben 1, Belsdorf 1¼, Eimersleben ¾, Kl. Bartensleben ½, Bregenstedt ¾, Ivenrode ⅝, Altenhausen ¾, Erxleben 1.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Dönstedt**, mit folgenden Ortschaften:

Dönstedt, Uhrsleben 1⅜, Groppendorf 1¼, Bornstedt 1, Brumby 1, Emden 1, Dorf und Mark Alvensleben ¼, Nordgermersleben ½, Tundersleben ¾, Hundisburg ½, Ackendorf ⅞, Gr. Rottmersleben ¾, Kl. Rottmersleben ½.

Nach dem zum Bezirke der 11ten Kompagnie gehörigen Kontroll- und sonntägigen Uebungsplatze **Hohenwarsleben** kommen die Mannschaften aus den nachstehenden zum Bezirke der 9ten Kompagnie gehörigen Ortschaften zur Kontrolle und zur sonntägigen Uebung:

Gr. Santersleben ½, Kl. Santersleben ¾, Schakensleben ⅝.

Zehnte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Völpke**, mit folgenden Ortschaften:

Völpke, Harbke 1, Marienborn ⅞, Wulfersdorf ¾, Sommerschenburg ¼, Wefensleben ⅞, Sommersdorf ½, Ummendorf ¾, Badeleben ¼,

Digitized by Google

Wormsdorf ¾, Barneberg ⅜, Uepplingen ⅜, Hötensleben ⅞, Warsleben ½, Altona ½, Ohrsleben 1¼, Wackersleben 1¼, Ausleben ¾.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Seehausen,** mit folgenden Ortschaften:

Hakenstedt 1¼, Eilsleben 1, Oevelgünne ½, Siegersleben ½, Druxberge ¾, Drackenstedt 1⅛, Groß-Rodensleben 1¼, Dreileben ½, Seehausen, Commende Bergen 1, Göhringsdorf ¾, Eggenstedt ½, Altbrandsleben ¾, Meyendorf ½, Remkersleben 1, Kl. Wanzleben 1.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Hohendodeleben,** mit folgenden Ortschaften:

Hohendodeleben, Klein-Rodensleben ⅝, Diesdorf ¾, Domersleben ¾, Schleibnitz ⅝, Klein-Ottersleben ½, Groß-Ottersleben ⅝, Benneckenbeck ¾, Lemsdorf ⅞, Buckau 1¼, Fermersleben 1⅜, Salbke 1½, Sohlen 1½, Westerhüsen 1⅝, Beyendorf 1¼.

Eilfte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Angern,** mit folgenden Ortschaften:

Angern, Bertingen ⅞, Blätz ⅝, Burgstall ⅞, Kobbel 1¼, Kröchern 1, Dolle 1¼, Kehnert 1, Mahlpfuhl 1, Mahlwinkel ¾, Ringfurth 1½, Sandfurth 1¼, Sandbeiendorf ⅝, Uchtdorf ⅞, Uetz 1, Wenddorf ½, Zübberick ½.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Farsleben,** mit folgenden Ortschaften:

Kolbitz ¾, Farsleben, Hillgendorf ½, Gersleben ¾, Lindhorst ¾, Elbey ⅝, Loitsche ½, Meeseberg 1⅓, Möse ⅛, Ramstedt ½, Rogätz 1⅛, Samswegen ⅞, Schricke ½, Wolmirstedt ½, Zielitz ½, Heinrichsberg ½, Glindenberg mit Neuhof ¾.

Digitized by Google

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Hohenwarsleben,** mit folgenden Ortschaften:

Gr. Ammensleben $\frac{3}{4}$, Gutenswegen $\frac{3}{4}$, Kl. Ammensleben $\frac{5}{8}$, Meißendorf $\frac{3}{4}$, Barleben $1\frac{1}{8}$, Rothensee $1\frac{1}{2}$, Gersdorf $\frac{1}{4}$, Dahlenwarsleben $\frac{1}{2}$, Hermsdorf $\frac{1}{4}$, Ebendorf $\frac{3}{4}$, Hohenwarsleben, Mammendorf $\frac{7}{8}$, Eichenbarleben 1, Ochtmersleben $\frac{7}{8}$, Hemsdorf 1, Wellen $\frac{3}{4}$, Irxleben $\frac{1}{4}$, Schnarsleben $\frac{1}{2}$, Niederndodeleben $\frac{5}{8}$, Olvenstedt $\frac{3}{4}$.

Nach dem zum Bezirke der 9ten Kompagnie gehörigen Kontroll- und sonntägigen Uebungsplatze **Neuhaldensleben** kommen die Mannschaften aus den nachstehenden, zum Bezirke der 11ten Kompagnie gehörigen Ortschaften zur Kontrolle und zur sonntägigen Uebung:

Borne $1\frac{1}{4}$, Klüden $1\frac{5}{8}$.

Zwölfte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Breitenfelde,** mit folgenden Ortschaften:

Brüchau $1\frac{5}{8}$, Klötze 1, Dannefeld $1\frac{5}{16}$, Gr. Engersen $1\frac{1}{8}$, Kl. Engersen $1\frac{5}{16}$, Faulenhorst $1\frac{7}{16}$, Jeggau mit Neuhof $\frac{5}{8}$, Kakerbeck $1\frac{5}{16}$, Köckte $1\frac{1}{4}$, Kusey $1\frac{3}{8}$, Lockstedt bei Klötze $1\frac{3}{8}$, Peckwitz $1\frac{1}{8}$, Quarnebeck $\frac{11}{16}$, Röwitz $1\frac{1}{2}$, Breitenfelde, Schwiesau $\frac{3}{8}$, Sichau $\frac{13}{16}$, Tarnewitz $1\frac{11}{16}$, Trippigleben 1, Wenze $1\frac{1}{16}$, Wernstedt $1\frac{1}{4}$, Wiepke $\frac{7}{8}$, Winkelstedt $1\frac{11}{16}$, Wustrewe $1\frac{3}{1}$, Zichtau mit Jeenneritz $\frac{5}{8}$.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Rätzlingen,** mit folgenden Ortschaften:

Rätzlingen, Bergfriede $\frac{7}{8}$, Bösdorf $\frac{3}{8}$, Breitenrode $1\frac{9}{16}$, Eickendorf $\frac{9}{16}$, Etingen $\frac{1}{2}$, Everingen $\frac{9}{16}$, Göhrendorf $\frac{3}{4}$, Grauingen $\frac{15}{16}$, Hehlingen $2\frac{5}{16}$, Heßlingen $2\frac{7}{8}$, Kaltendorf $1\frac{1}{8}$, Kathendorf $\frac{1}{4}$, Lockstedt bei Oebisfelde $\frac{1}{2}$, Mannhausen 1, Miesterhorst 1, Niendorf $\frac{7}{8}$, Oebisfelde $1\frac{1}{4}$,

Digitized by Google

Seggerde $\frac{7}{8}$, Wassendorf $1\frac{1}{4}$, Weddendorf 1, Wegenstedt $\frac{3}{4}$, Wolfsburg $2\frac{3}{4}$.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Gardelegen,** mit folgenden Ortschaften:

Gardelegen, Akendorf $\frac{3}{8}$, Algenstedt $1\frac{1}{16}$, Berge $\frac{1}{2}$, Börgitz $1\frac{3}{4}$, Kassiek $1\frac{1}{4}$, Deetz $2\frac{1}{2}$, Estedt $\frac{7}{8}$, Hemstedt $\frac{1}{16}$, Hottendorf $1\frac{1}{16}$, Jeveniz 1, Jerchel $1\frac{1}{16}$, Ipse $\frac{3}{8}$, Iserschnibbe $\frac{1}{16}$, Käthen $2\frac{1}{4}$, Klincke $2\frac{3}{8}$, Laatsche $\frac{5}{8}$, Letzlingen $1\frac{1}{2}$, Lindstedt $1\frac{1}{2}$, Lindstederhorst $1\frac{3}{16}$, Lotsche $1\frac{7}{8}$, Lüfflingen $\frac{5}{8}$, Miesle $1\frac{3}{16}$, Neuendorf $\frac{1}{2}$, Ottersburg mit Schnöggersburg $2\frac{3}{8}$, Pollwitz 1, Potzehne $1\frac{3}{8}$, Roxförde $1\frac{1}{2}$, Sachau $1\frac{7}{16}$, Salchau $1\frac{7}{8}$, Schenkenhorst $1\frac{1}{8}$, Seethen $1\frac{3}{4}$, Silpke $\frac{5}{16}$, Solpke $\frac{7}{8}$, Staats $1\frac{3}{16}$, Trüstedt mit Gäskau 1, Winzelberg $2\frac{1}{4}$, Volgfelde 2, Vollenschier $2\frac{1}{2}$, Wannefeld $1\frac{1}{2}$, Wernitz mit Breiteiche $1\frac{1}{2}$, Weterits $\frac{9}{16}$, Wollenhagen $2\frac{1}{16}$, Zienau mit Sorge $\frac{1}{4}$, Ziepel $\frac{9}{16}$.

27stes Landwehr-Regiment.

Erstes Bataillon (Halberstadt.)

Erste Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Halberstadt,** mit folgenden Ortschaften:

Halberstadt, Derenburg $1\frac{1}{4}$, Langenstein $\frac{3}{4}$, Kl. Quenstedt $\frac{1}{4}$, Wehrstedt $\frac{1}{8}$, Harsleben $\frac{1}{2}$.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Aspenstedt,** mit folgenden Ortschaften:

Dannstedt $\frac{3}{4}$, Ströbeck $\frac{1}{4}$, Aspenstedt, Sargstedt $\frac{3}{8}$, Heudeber $1\frac{1}{4}$.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Thale,** mit folgenden Ortschaften:

Warnstedt $\frac{1}{4}$, Weddersleben $\frac{3}{8}$, Thale, Neinstedt $\frac{1}{2}$, Suderode $\frac{3}{4}$, Friedrichsbrunnen $1\frac{1}{4}$, Westerhausen $\frac{3}{4}$, Stecklenberg $\frac{1}{2}$, Münchenhof $1\frac{1}{4}$.

Digitized by Google

Zweite Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Osterwieck,** mit folgenden Ortschaften:

Abbenrode 1, Bühne ½, Göddeckenrode 1, Hornburg 1, Hoppenstedt ½, Isingerode 1⅛, Osterrode 1¼, Rohden 1, Rimbeck ½, Stötterlingen ¼, Suderode ¾, Wülperode 1, Berßel ½, Deersheim ½, Lüttgenrode ¼, Osterwieck, Rocklum 1½, Schauen ¼, Veltheim 1, Zilly 1.

2ter Kontroll-Versammlungs- und Schießplatz: **Beckenstedt,** mit folgenden Ortschaften:

Drübeck ½, Ilsenburg ½, Stapelburg ½, Beckenstedt, Langeln ½, Wasserleben ¼.

Sonntägiger Uebungsplatz: **Ilsenburg,** mit folgenden Ortschaften:

Drübeck ¼, Ilsenburg, Stapelburg ½, Beckenstedt ⅜.

Sonntägiger Uebungsplatz: **Wernigerode,** mit folgenden Ortschaften:

Langeln 1, Wasserleben 1.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Wernigerode,** mit folgenden Ortschaftschaften:

Altenrode ½, Darlingerode ½, Hasserode ⅛, Minsleben ½, Nöschenrode ⅛, Neddeber ½, Sillstedt ½, Schiercke 1½, Stadt und Schloß Wernigerode.

Dritte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Oschersleben,** mit folgenden Ortschaften:

Beckendorf 1¼, Emmeringen ⅜, Hordorf ½, Hamersleben 1¼, Hornhausen ⅜, Neuwegersleben 1, Neubrandsleben ⅜, Oschersleben, Ottleben 1¼, Wulferstedt ½, Günthersdorf ⅜, Neindorf ¼.

Digitized by Google

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Dardesheim,** mit folgenden Ortschaften:

Dardesheim, Athenstedt $\frac{7}{8}$, Nienstedt (Huy) $\frac{3}{4}$, Rohrsheim 1, Dedeleben 1, Vogelsdorf $\frac{3}{4}$, Badersleben $\frac{1}{2}$.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Gröningen,** mit folgenden Ortschaften:

Krotdorf $\frac{1}{2}$, Deesdorf $\frac{1}{4}$, Gröningen, Kloster Gröningen $\frac{1}{16}$, Nienhagen $\frac{1}{2}$, Schwanebeck $\frac{3}{4}$, Adersleben und Wegeleben $\frac{3}{4}$, Ermsleben $\frac{1}{2}$, Groß-Quenstedt 1.

4ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Dingelstedt,** mit folgenden Ortschaften:

Aderstedt $\frac{3}{4}$, Anderbeck $\frac{3}{8}$, Dingelstedt mit Röderhof, Eilenstedt mit der Nienburg $\frac{1}{2}$, Eilsdorf $\frac{3}{8}$, Gunsleben 1, Pabstdorf $\frac{7}{8}$, Schlanstedt $\frac{5}{8}$.

Vierte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Heteborn,** mit folgenden Ortschaften:

Kroppenstedt 1, Dalldorf $\frac{1}{2}$, Rodersdorf $\frac{1}{4}$, Heteborn, Hedersleben $\frac{3}{4}$, Hausneindorf 1, Wedderstedt $1\frac{1}{4}$, Dittfurth 1.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Langenweddingen,** mit folgenden Ortschaften:

Altenweddingen $\frac{5}{8}$, Bahrendorf $\frac{5}{8}$, Bottmersdorf $\frac{3}{4}$, Langenweddingen, Osterweddingen $\frac{1}{2}$, Schwaneberg $\frac{3}{4}$, Stemmern 1, Sülldorf $\frac{3}{8}$, Groß-Wanzleben $\frac{3}{4}$, Dodendorf $\frac{3}{4}$, Welsleben 1.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Egeln,** mit folgenden Ortschaften:

Blenkendorf $\frac{1}{4}$, Egeln, Etgersleben $\frac{1}{2}$, Hakeborn $\frac{5}{8}$, Tarthun $\frac{3}{8}$, Westeregeln $\frac{3}{8}$, Unseburg $\frac{7}{8}$, Wolmirsleben $\frac{1}{2}$.

4ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Hadmersleben,** mit folgenden Ortschaften:

Digitized by Google

Ampfurth 1, Gr. Germersleben $\frac{7}{8}$, Kl. Germersleben 1, Kl. Oschersleben $\frac{5}{8}$, Peseckendorf $\frac{1}{2}$, Schermcke $\frac{7}{8}$, Stadt und Dorf Hadmersleben $\frac{1}{8}$.

Drittes Bataillon (Aschersleben).

Neunte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Aken,** mit folgenden Ortschaften:

Aken, Breitenhagen $1\frac{3}{8}$, Chörau $\frac{7}{8}$, Kließen $1\frac{1}{8}$, Kühren $\frac{1}{2}$, Löddericz $\frac{7}{8}$, Maxdorf $1\frac{1}{8}$, Mennewicz $\frac{1}{2}$, Micheln 1, Saalhorn $1\frac{3}{8}$, Susigke $\frac{1}{2}$.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Kalbe,** mit folgenden Ortschaften:

Brumby $\frac{1}{2}$, Kalbe, Dornbock $1\frac{1}{4}$, Glöthe $\frac{3}{4}$, Gottesgnaden $\frac{1}{8}$, Gramsdorf $1\frac{1}{4}$, Gr. Rosenburg 1, Kl. Rosenburg $1\frac{1}{8}$, Patzetz $\frac{7}{8}$, Rajoch $1\frac{1}{4}$, Sachsendorf 1, Schwarz $\frac{1}{8}$, Tornitz $\frac{3}{4}$, Trabitz $\frac{1}{2}$, Uellnitz $\frac{3}{4}$, Werkleitz $\frac{3}{4}$, Wespen $\frac{7}{8}$, Zentz $\frac{5}{8}$, Zuchau 1.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Schönebeck,** mit folgenden Ortschaften:

Schönebeck, Felgeleben $\frac{1}{4}$, Glinde 1, Pömmelte $\frac{7}{8}$, Barby $1\frac{3}{8}$, Gnadau mit Döben $\frac{7}{8}$.

Zehnte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Gr. Salze,** mit folgenden Ortschaften:

Gr. Salze, Alt-Salze, Frohse $\frac{3}{8}$, Eggersdorf $\frac{1}{2}$, Biere $\frac{3}{4}$, Eickendorf $1\frac{1}{4}$, Bisdorf $1\frac{3}{4}$, Borne $1\frac{3}{4}$, Atzendorf $1\frac{3}{4}$.

2ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Kochstedt,** mit folgenden Ortschaften:

Alt-Staßfurth $1\frac{1}{2}$, Athensleben 1, Löderburg 1, Staßfurth $1\frac{1}{2}$, Kochstedt, Börnecke $\frac{1}{2}$, Friedrichaue 1, Schneitlingen $\frac{1}{4}$.

3ter Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz: **Quedlinburg,** mit folgenden Ortschaften:

Digitized by Google

Gattersleben 1¼, Quedlinburg.

Nach dem zum Bezirke der 9ten Kompagnie gehörigen Kontroll- und sonntägigen Uebungsplätze **Kalbe,** kommen die Mannschaften aus den nachstehenden, zum Bezirke der 10ten Kompagnie gehörigen Ortschaften zur Kontrolle und zur sonntägigen Uebung:

Förderstedt 1¼, Hohendorf ⅞, Löbnitz 1, Neugattersleben ½.

Eilfte Kompagnie.

1ster Kontroll-Versammlungsplatz; Sonntägiger Uebungsplatz; Schießplatz; **Aschersleben,** mit folgenden Ortschaften:

Schadeleben 1¼, Königsaue 1, Winningen ⅞, Wilsleben ½, Aschersleben, Nachterstedt 1, Gr. Schierstedt ½, Westorf ½.

Magdeburg, den 17ten Februar 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 11. März 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 25sten Februar zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2324. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Februar d. J., betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staatsministerium entworfenen Censurinstruktion; und

„ 2325. die Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23sten Februar d. J.

Das am 2ten d. M. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2326. die Allerhöchste Verordnung über die Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen, vom 31sten Januar d. J.; und

„ 2327. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Februar d. J., wegen Verleihung einer Kollektivstimme an die Grafen zu Dohna als Fideikommißbesitzer der vereinigten Grafschaft Dohna, und wegen Stiftung einer Kollektivstimme im ersten Stande der Provinzialstände des Königreichs Preußen, für die Besitzer größerer Familienfideikommisse.

Magdeburg, den 8ten März 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 20. Betrifft die Verwarnung

Zur Verhütung von Beraubungen der Salztransporte und des Ankaufes von Salz von den Schiffsleuten, machen wir die Allerhöchste Verordnung vom 5ten

Digitized by Google

wegen Veraubung der Salzfrachten bei den Wasser-Transporten.

I. 1312. Febr.

Mai 1809, in so weit sie in der gedachten Beziehung von Interesse für das Publikum ist, hierdurch erneuert warnend bekannt. Sie lautet:

„Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertrauete Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößeren suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprot, verkaufen können, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide, und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprot, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

§. 3. Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestraft. (Allgem. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 1238.)

§. 4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden."

Den Polizeibehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geschärfte Aufmerksamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, event. zur Bestrafung derselben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur besondern Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 22sten Februar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Der Ortsvorsteher Friedrich Wolter in Kobbel, Diözes Wolmirstedt, hat der dasigen Kirche eine vollständige Altarbekleidung und einen Kanzelbehang von feinem schwarzen Tuche mit wollenen gelben Franzen versehen, geschenkt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die städtischen Behörden zu Seehausen am Aland haben daselbst eine siebente Lehrerstelle neu errichtet und solche mit einem jährlichen Gehalte von 150 Thalern ausgestattet.

In der Diözes Tangermünde hat die Gemeinde Stegelitz das Pult und die Brüstung der Kanzel in der dasigen Kirche mit schwarzem Tuche neu bekleidet und ein unbekanntes Mitglied der gedachten Gemeinde hat für den Pfarrstuhl ein Kissen von Federn geschenkt.

Die Kirche in Groß-Schwarzlosen ist von einem unbekannten Gemeindegliede mit 1 Thlr. beschenkt worden.

Die Stadtgemeine Sandau hat im Jahre 1835 einen neuen Begräbnißplatz angelegt und dazu zwei Ackerstücke angekauft, auch denselben im Jahre 1840 mit einer massiven Mauer umgeben und einen Theil der Todtengräberwohnung zum Leichenhause mit einem Kostenaufwande von 1400 Thlr. einrichten lassen; ferner in den Jahren 1841 und 1842 ein neues zweckmäßiges zweistöckiges massives Schulhaus zu 4 Klassen und 3 Lehrerwohnungen mit einem Kostenaufwande von 7000 Thlr. erbauen lassen, und gleichzeitig eine vierte Lehrerstelle mit einem Gehalte von 150 Thlr. fundirt. Die städtischen Behörden in Sandau haben dadurch eine rühmliche Fürsorge für ihr Kirchen- und Schulwesen bewiesen.

Ein ungenanntes Mitglied der Gemeinde Suderode, Diözes Quedlinburg, hat das Lesepult in der dasigen Kirche durch einen neuen Anstrich und einen violett sammtnen Behang mit weiß seidenen Franzen verschönert.

Der Kirche in Dankensen, Diözes Salzwedel, ist von dem Sohne des dasigen Schulzen Sievert eine schwarze Altardecke von Orleans mit weißen Franzen geschenkt worden.

Die Kirche in Woldenhagen, Diözes Gardelegen, ist von dem dasigen Ackermann Friedrich Präger mit 2 Altarwachskerzen, und vom Ackermann Friedrich Eggert daselbst mit einem inwendig vergoldeten Abendmahlskelch von Neusilber nebst Patene beschenkt worden.

Magdeburg, den 2ten März 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königlicher Regierung vom 15ten und 27sten Oktober v. J., den Umtausch der ältern gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, benachrichtigen wir diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 26sten Februar c. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine die neu ausgefertigten 3½ prozentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nro. 1. ad 8. nunmehr bei uns eingegangen sind. Empfangnahme der neuen Staatsschuldscheine.

Digitized by Google

Die zur Empfangnahme dieser letztern Verbriefungen Berechtigten werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe des mit unserer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungsliste, bis zum 18ten März c., in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal persönlich in Empfang zu nehmen.

Denjenigen auswärts Wohnenden, welche behindert werden sollten, sich persönlich einzufinden, bleibt überlassen, das vorerwähnte eine Exemplar der Einreichungsliste durch die Post an uns zurückzusenden, nach dessen Eingang wir das Behufs der Aushändigung der neuen Staatsschuldscheine weiter Erforderliche veranlassen werden.

Schließlich werden diejenigen, welche nach unsern frühern Bekanntmachungen die ihnen zustehenden neuen Staatsschuldscheine noch nicht in Empfang genommen haben, zu deren ungesäumten Abholung hiermit nochmals aufgefordert, unter der Verwarnung, daß jeder Nachtheil, welcher aus der Ueberschreitung des von uns zur Empfangnahme der gedachten Obligationen anberaumten Termins erwachsen könnte, nur die Empfangsberechtigten allein treffen wird.

Magdeburg, den 8ten März 1843.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Personalchronik.

Der invalide Korpsjäger und Stadtförster, Karl Friedrich Kemnitz, ist zum Förster in Ziegenkopf, Revier Dingelstedt, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Friedrich Schnee ist zum Schullehrer in Mahlenzien, Diözes Coburg, provisorisch bestellt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

der Kandidat der Theologie Friedrich Gottlieb Reinsdorf aus Reuden;
" " " " Robert Theodor Wilhelm Körner aus Weyden;
" " " " Ernst August Rudolph Hoche aus Gröningen, und
" Schulamtskandidat Jakob Wickmann aus Brumby.

Der Referendarius August Studemund ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Dem Referendarius Johann Rudoph Bergmann ist die Stelle eines Oberlandesgerichts-Sekretairs verliehen.

Der Rechtskandidat Adolph Schulz ist als Auskultator angenommen.

Halberstadt, den 4ten März 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

(Mit diesem Stücke wird eine außerordentliche Beilage von 2½ Bogen, die neue Landwehrbezirks-Eintheilung enthaltend, ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 18. März 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. M. zu Berlin ausgegebene sechste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2328. Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse; vom 28. Februar 1843.

Magdeburg, den 14ten März 1843.

Bekanntmachung.

Betrifft die Versendung von Kassenanweisungen und Papiergelde mit den K. Posten.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist bestimmt worden, daß Kassenanweisungen, so wie alle übrigen Gattungen von Papiergeld und von Kours habenden Papieren, nach Gutfinden der Absender deklarirt oder undeklarirt, und letzteren Falls mit oder ohne Rekommandation, mit der Post versandt werden können.

Für die deklarirten Sendungen wird bis zum deklarirten Betrage Garantie geleistet. Dergleichen Sendungen dürfen jedoch nicht in rekommandirten Briefen statt finden. Zur Beförderung solcher deklarirter Sendungen darf nicht jede Postgattung, sondern nur solche benutzt werden, welche nach dem Ermessen der Postbehörde, neben möglichster Schnelligkeit, die nöthige Sicherheit gewährt.

Für die nicht deklarirten Sendungen findet Gewährleistung nicht statt.

Digitized by Google

Das Porto wird erhoben:

1) für deklarirte Sendungen von Papiergeld und von Kours habenden Papieren, nach der Taxe für Papiergeld und resp. für Kours habende Papiere,
2) für undeklarirte Sendungen in rekommandirten Briefen, nach der Taxe für rekommandirte Briefe,
3) für undeklarirte Sendungen ohne Rekommandation, nach der gewöhnlichen Brief- oder Schriftentaxe.

Diese Bestimmung tritt vom 1sten April d. J. an in Kraft, von welchem Tage an die in der Bekanntmachung vom 4ten Juli 1842 unter A. enthaltenen, die Versendung von Kassenanweisungen und Kours habenden Papieren mit den Posten, betreffenden Bestimmungen außer Anwendung bleiben.

Berlin, den 28sten Februar 1843.

Der Geheime Staatsminister und Generalpostmeister **v. Nagler.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 21. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben. I. 460. März.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Digitized by Google

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

   Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

   Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber

Digitized by Google

Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Digitized by Google

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unsers Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 8ten März 1843.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 22. Verwaltung der Hauptkasse der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze. I. 162. März.

Wir haben die bisher von dem jetzt verstorbenen Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst verwaltete

Hauptkasse der Zwangsarbeitsanstalt zu Salze

vorläufig und bis auf Weiteres

mit der Spezialkasse der Zwangsarbeitsanstalt, welche bei der Anstalt selbst verwaltet wird,

verbunden. Alle an die Hauptkasse der Zwangsarbeitsanstalt zu zahlenden Gelder sind daher von jetzt ab, an die Inspektion der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze zu senden. Die Quittungen darüber müssen von dem Inspektor Lorentzi und dem Rendanten Lorenz unterschrieben sein.

Magdeburg, den 9ten März 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Kreditirung der Branntweinsteuer.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die Vorschrift im §. 1. der Bekanntmachung vom 27sten Dezember 1825 wegen Kreditir-

Digitized by Google

rung der Branntweinsteuer, nach welcher nur solchen Brennerei-Inhabern die Steuer gestundet werden soll,

welche ein Lager von mindestens 50 Eimer selbst fabrizirten Branntweins vorräthig haben;

so wie im §. 4. jener Bekanntmachung, nach welcher Brennereibesitzer, die für den ertheilten Kredit keine Sicherheit bestellt haben, während der Kreditperiode

eine der Kreditsumme entsprechende Eimerzahl von Branntwein vorräthig halten, oder für das Fehlende die Steuer entrichten sollen,

künftig nicht weiter zur Anwendung gebracht werden sollen, und es wird daher für die Zukunft das Halten eines gewissen Branntweinvorraths als Bedingung der Kreditirung der Branntweinsteuer wegfallen.

Berlin, den 18ten Februar 1843.

Der Finanzminister **von Bodelschwingh.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer anderweiten Bestimmung des Herrn Finanzministers Excellenz vorgeschrieben ist, daß die Steuerstellen, alle Mal wenn über eingezahlte Beträge an kreditirter Steuer, ein der gezahlten Summe entsprechendes Anerkenntniß des Brennereibesitzers über die bestehende Steuerschuld nicht zurück gegeben werden kann, und deshalb die Gültigkeit eines bei der Hebestelle zurückbleibenden Anerkenntnisses auf eine geringere Simme ermäßigt werden muß, die Einzahlenden auffordern sollen, den auf das Anerkenntniß zu setzenden Vermerk, welcher die Summe in Buchstaben ausdrücken muß, über welche das Anerkenntniß ferner gültig bleibt und als Belag dienen soll, mit zu vollziehen.

Magdeburg, am 3ten März 1843.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Montags und Donnerstags von 10 — 11 Uhr und Sonnabends von 3 — 5 Uhr die allgemeine Pathologie und

Digitized by Google

Semiotik, Dienstags von 4 — 6 Uhr und Freitags von 4 — 5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen, außerdem praktischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

gen an der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Sommersemester 1843.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr die pathologische Anatomie und Dienstags von 9 — 10 Uhr und Sonnabends von 8 — 9 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Montags und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5 — 7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 — 8 Uhr, über allgemeine Pathologie, und Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6 — 7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags und Mittwochs von 11 — 12 Uhr und Donnerstags von 3 — 4 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr den zweiten Theil der speziellen Therapie und Freitags von 4 — 5 Uhr die Lehre von den Kinderkrankheiten vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr die medizinisch-klinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Mittwochs von 5 — 7 Uhr die Materia medica, Montags und Donnerstags früh von 7 — 8 Uhr die spezielle Therapie und Dienstags und Freitags von 3 — 4 Uhr die gerichtliche Medizin repetiren.

Herr Medizinalrath Michaëlis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Medizinalassessor Dr. Schultze wird Montags und Donnerstags von 8 — 9 Uhr die pathologische Anatomie, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medizinalassessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen und Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Sanitätsrath Kreisphysikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 22sten April d. J. bei dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä zu melden.

Digitized by Google

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 24sten April d. J. ihren Anfang.

Betrifft die Konzessionirung der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungsbank.

I. 132. März.

In Folge höherer Anordnung machen wir hierdurch bekannt, daß der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank von dem Herrn Minister des Innern die Erlaubniß ertheilt worden ist, Versicherungsgeschäfte innerhalb der Königlichen Staaten betreiben zu dürfen. Magdeburg, den 4ten März 1843.

Königlich Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domänenveräußerungsgelder.

III. 150. März.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domanialprästationen eingezahlten Kapitalien, sind, nach vorschriftmäßiger Bescheinigung durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse remittirt, und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung der Kauf- resp. Ablösungskapitale erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 4ten März 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verloosete Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Bei der am 1sten d. M. zu Burg stattgehabten Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine Litr. B. wurden folgende Nummern im Gesammt-Kapitalbetrage von

8607 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

gezogen:

946. 970. 1006. 1008. 1053. 1091. 1108. 1123. 1128. 1139. 1158. 1169. 1217. 1289. 1291. 1333. 1344. 1356. 1387. 1393. 1438. 1476. 1482. 1548. 1566. 1589. 1623. 1692. 1768. 1828. 1840. 1889. 1891. 1913. 1926. 1944. 1988. 2097. 2027. 2045. 2056. 2126. 2128. 2158. 2171. 2188. 2205. 2218. 2232. 2242. 2243. 2254. 2269. 2300. 2317. 2332. 2341. 2359. 2375. 2431. 2448. 2469. 2482. 2489. 2514. 2534. 2543. 2578.

Die Kriegsschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß, und kündigt hiermit vorstehende nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und August d. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebst dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Mit dem 1sten Juli 1843 hört die Verzinsung der hier gekündigten Kapitalien auf, und haben Diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Burg, den 1sten März 1843.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission, C. v. Alvensleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 25. März 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. M. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2329. die Bestätigungsurkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, vom 10ten Februar d. J., nebst dem Statute vom 16ten März 1842.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2330. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Februar d. J., betreffend die künftigen ständischen Verhältnisse der in den Kreisen Darkehmen und Insterburg liegenden, bisher in ständischer Beziehung mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden;

„ 2831. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Februar d. J., wegen Ermäßigung der in der Stadt Köln zu erhebenden Schifffahrtsabgabe, und

„ 2332. die Verordnung in Betreff der Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie; vom 13ten Februar d. J.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2333. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten März d. J., wegen Ausführung des unterm 29sten Juli 1842 mit den Regierungen von Hanover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrages, die Reguli-

Digitized by Google

rung der Centralschuldverhältnisse des vormaligen Königreiches Westphalen betreffend;

Nro. 2334. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Majestät dem Könige von Hanover, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, und Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg, die Regulirung der Centralschuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend; vom 29. Juli 1842;

" 2335. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten März d. J., wegen Herabsetzung des Durchgangszolles von dem auf der Weichsel und dem Niemen transitirenden Getreide, und

ad " 2315. pag. 3. das Publikandum des Königl. Staatsministeriums, die Berichtigung eines in der Verordnung vom 9ten Dezember 1842 enthaltenen Schreibfehlers, die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen betreffend.

Magdeburg, den 23sten März 1843.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen.

Nr. 23. Betrifft die schulwissenschaftliche Prüfung der auf einer Universität Chirurgie Studirenden.

Diejenigen Individuen, welche sich dem Studium der Chirurgie auf keiner medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, sondern auf einer Universität widmen wollen, aber mit keinem gehörigen Schulzeugnisse versehen sind, haben sich in den Monaten Februar und September jeden Jahres bei dem unterzeichneten Medizinalkollegio zu melden, damit dasselbe ihnen einen Termin zur Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung bestimmen kann.

Diejenigen, welche das Studium bereits begonnen haben, müssen dem Medizinalkollegio noch besonders von der Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums der betreffenden Universität überwiesen werden.

Magdeburg, den 5ten März 1843.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarktsabhaltung zu Stendal. I. 37. März.

Der Stadt Stendal ist die alljährliche Abhaltung eines fünften Vieh- und Pferdemarktes bewilligt worden, welcher am Mittwoch, in der vollen Woche vor Jacobi, abgehalten werden wird.

Digitized by Google

In diesem Jahre findet der gedachte Markt am 19ten Juli statt.
Magdeburg, den 8ten März 1843.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Eine nicht genannt sein wollende Wohlthäterin hat die Kirche in Wörmlitz, Diözes Möckern, mit einem passenden Fußteppich vor dem Altar, mit werthvollen Vorhängen vor den Altarthüren und mit feinem schwarzen Tuche zum Bezug der Kanzelbrüstung und einiger Kommunionbänke beschenkt.

Die Kirche zu Schartau, Diözes Burg, ist von der dasigen Gemeinde mit einer Altarbibel, von den Frauen der Ackerbesitzer mit einem Taufstische, einem Taufbecken, und einer Weinkanne von englischem Zinn, so wie von der Ehegattin des Pastors Dienemann mit 2 vergoldeten Pateyen von Neusilber beschenkt worden.

Der Kirche in Ristedt, Diözes Beetzendorf, sind von unbekannter Hand zwei große Altar-Wachskerzen geschenkt worden.

Die Gemeinde Behlitz, Diözes Gommern, hat zur Verschönerung des dasigen Kirchhofes die Summe von 12 Thalern durch freiwillige Beiträge aufgebracht.
Magdeburg, den 17ten März 1843.
Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Abhaltung der Jahrmärkte zu Tangermünde.
I. 971. März.

Bei einem Jeden der alljährlich in der Stadt Tangermünde stattfindenden vier Jahrmärkte, wird Tages vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten, welches hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.
Magdeburg, den 18ten März 1843.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der neuen 3½prozentigen Staatsschuldscheine.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königl. Regierung vom 15ten und 27sten Oktober v. J., den Umtausch der ältern gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, benachrichtigen wir Diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 12ten März d. J. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine, die neu ausgefertigten 3½prozentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nr. 1. ad 8. nunmehr bei uns eingegangen sind. Die zur Empfangnahme dieser letztern Verbriefungen Berechtigten werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe des mit unsrer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungsliste, bis zum 31sten dieses Monats in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal persönlich in Empfang zu nehmen.

Denjenigen auswärts Wohnenden, welche behindert werden sollten, sich persönlich einzufinden, bleibt überlassen, das vorerwähnte eine Exemplar der Einreichungsliste durch die Post an uns zurückzusenden, nach dessen Eingang wir das Behufs der Aushändigung der neuen Staatsschuldscheine weiter Erforderliche veranlassen werden.

Digitized by Google

Schließlich werden Diejenigen, welche nach unseren früheren Bekanntmachungen die ihnen zustehenden neuen Staatsschuldscheine noch nicht in Empfang genommen haben, zu deren ungesäumten Abholung hiermit nochmals aufgefordert, unter der Verwarnung, daß jeder Nachtheil, welcher aus der Ueberschreitung des von uns zur Empfangnahme der gedachten Obligationen anberaumten Termins erwachsen könnte, nur die Empfangsberechtigten allein treffen wird.

Magdeburg, den 21sten März 1843.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personalchronik.

Für die Periode vom 1sten Juli 1843 bis dahin 1846 sind zu Abgeordneten und Stellvertretern bei der Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise aus dem Stande der Landgemeinden:

der Kreisschulze Herr Sachse zu Lostau, und
der Ortsschulze Herr Lindstedt zu Fischbeck } als Abgeordnete,

der Ortsschulze Herr Hahn zu Altenplathow, und
der Lehnschulze Herr Illies zu Biederitz } als Stellvertreter,

unter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen Exzellenz, von uns erwählt worden. Magdeburg, den 4ten Februar 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ernennung eines Wegekommissarius.

Der Rittergutsbesitzer Litzmann zu Neukirchen ist seinem Antrage gemäß von dem Amte eines Wege-Kommissarius für den 11ten Wegebezirk des Kreises Osterburg entbunden und in seine Stelle der Rittergutsbesitzer Müller zu Schönberg zum Wegekommissarius für den gedachten Bezirk ernannt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 8ten März 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Schlagenthin und Kl. Wusterwitz, Diözes Altenplathow, ist der bisherige Pfarrsubstitut Adolph Ferdinand Gandert berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Die neufundirte zweite Lehrerstelle an der Armenschule zu Neustadt-Magdeburg ist dem Lehrer Karl Ludwig Grawert zu Seehausen a. A. übertragen.

Der provisorische Küster und Schullehrer Johann Heinrich Schulze in Krichelsdorf ist zum Küster und Schullehrer in Jeggeleben, Diözes Klötze, provisorisch bestellt worden.

Der Kantor und Schullehrer Haupt in Scharlibbe ist zum Kantor und ersten Lehrer in Osterweddingen, Diözes Gr. Ottersleben, ernannt worden.

Die

Die Kantor- und Schulstelle in Rodersdorf, Diözes Gröningen, ist, da der dazu ernannte Lehrer Palme in Barby solche nicht angenommen hat, nunmehr dem Lehrer Klär in Gatz, Diözes Sandau, übertragen.

Der Schullehrer Behrens in Kathendorf, Diözes Weferlingen, ist gestorben.

Der Kantor August Caesar zu Zilly ist zum Schiedsmann für den 5ten landrätlichen Bezirk des Kreises Halberstadt, für die Periode vom 11ten März 1843 bis dahin 1848, erwählt und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 7ten März 1843. Bestätigter Schiedsmann.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat Februar 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Etatsmäßige Assessorenstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Rudolph nach dem Ministerialreskript vom 17. Februar 1843 bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schwelm und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Runde nach dem Ministerialreskript vom 18ten Februar 1843 bei dem Land- und Stadtgericht zu Marggrabowa.

Referendarien.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Christoph Friedrich Wilhelm Frommhagen ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten Februar 1843 zum Referendarius ernannt worden.

Auskultatoren.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Rudolph Bernhard Franke zu Halberstadt ist nach der Verfügung vom 30sten Januar 1843 in gleicher Eigenschaft in hiesiges Departement eingetreten.

Unterbeamte.

Der Botenmeister Ulrich ist nachdem er länger denn 50 Jahre treu gedient, den 6ten Februar 1843 gestorben.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1843.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh das Schock
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	pf.	sgr. pf.	sgr.	rthl. sgr.
Magdeburg.	$53\frac{1}{12}$	$48\frac{1}{12}$	$44\frac{1}{12}$	$34\frac{4}{12}$	70	120	120	26	3 3	2 —	3 —	3 9	12	5 —	40	9 15
Halberstadt.	$53\frac{9}{12}$	$54\frac{1}{12}$	$46\frac{11}{12}$	35	$82\frac{6}{12}$	135	$137\frac{6}{12}$	$21\frac{6}{12}$	3 3	1 7	2 10	3 10	13	5 10	40	9 —
Quedlinburg.	53	$53\frac{8}{12}$	$44\frac{10}{12}$	$35\frac{3}{12}$	90	$141\frac{8}{12}$	$161\frac{8}{12}$	25	3 3	1 10	2 10	3 9	12	5 —	$36\frac{6}{12}$	9 25
Aschersleben.	$51\frac{6}{12}$	$53\frac{9}{12}$	$45\frac{7}{12}$	$35\frac{6}{12}$	96	120	120	25	3 —	1 8	3 —	4 —	13	5 —	35	7 15
Wernigerode.	$55\frac{6}{12}$	$59\frac{6}{12}$	$46\frac{8}{12}$	$35\frac{4}{12}$	75	120	90	$17\frac{6}{12}$	3 1	1 6	2 6	3 4	6	5 —	30	9 —
Stendal. .	$51\frac{8}{12}$	51	$42\frac{6}{12}$	30	$78\frac{9}{12}$	—	120	$18\frac{6}{12}$	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	40	11 —
Salzwedel.	$59\frac{4}{12}$	$54\frac{4}{12}$	$40\frac{10}{12}$	$34\frac{1}{12}$	$79\frac{1}{12}$	—	90	$20\frac{7}{12}$	2 9	1 11	2 6	3 3	12	5 —	30	8 23
Burg. . .	$52\frac{8}{12}$	$50\frac{11}{12}$	$42\frac{6}{12}$	$34\frac{1}{12}$	80	160	135	20	3 —	1 6	3 —	3 6	12	6 —	$42\frac{6}{12}$	9 —
Aken. . .	55	$52\frac{6}{12}$	45	35	75	—	—	$22\frac{6}{12}$	2 6	1 4	2 6	3 9	10	4 —	35	6 15
Gardelegen.	$57\frac{6}{12}$	$52\frac{6}{12}$	$43\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	—	—	—	$16\frac{3}{12}$	2 6	1 3	2 6	4 —	—	— —	$26\frac{8}{12}$	8 $7\frac{6}{12}$
Schönebeck.	$53\frac{9}{12}$	$53\frac{9}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$32\frac{6}{12}$	96	144	136	20	2 6	1 3	2 6	3 6	12	4 —	45	8 15
Durchschnittspreis .	$54\frac{8}{12}$	$53\frac{1}{12}$	$44\frac{2}{12}$	$33\frac{11}{12}$	$82\frac{8}{12}$	$134\frac{8}{12}$	$123\frac{4}{12}$	$21\frac{3}{12}$	2 11	1 8	2 8	3 7	11	5 —	$36\frac{6}{12}$	8 $24\frac{3}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 1. April 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten d. M. zu Berlin ausgegebene zehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nrö. 2336. die Verordnung vom 10ten Februar d. J., betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5ten Januar 1836.;

- 2337. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 500000 Thlr.; vom 12ten Februar d. J.;
- 2338. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Februar d. J., betreffend den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahm bei Wesel, nebst dem Tarif selbst.

Magdeburg, den 31sten März 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 24. Betrifft die Auszahlung der zum 1. Mai 1843 gekündigten 46,700 Thaler Kurmärkischen

Die Einlösung der in der 3ten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20sten Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 46,700 Thlr. wird, zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten Mai d. J. fälligen Zinskoupons, Serie I. Nr. 7., schon vom 1sten k. Mts. ab, bei der

Digitized by Google

Schuldverschreibungen.

Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 16ten März 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Betrifft die Auszahlung der zum 1sten Juli 1843 gekündigten 11600 Thlr. Neumärkschen Schuldverschreibungen.

Die Einlösung der in der 3ten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20sten Dezember v. J., zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1843 gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 11600 Thlr. wird, zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fälligen Zinskoupons Serie I. Nr. 8., schon vom 1sten Juni d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt indeß überlassen, diese auch schon vor dem 1. Juli d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummer und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1sten Juli d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 16ten März 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Digitized by Google

Vorstehende beiden Publikanda werden mit Bezug auf unsere diesfällige Bekanntmachung vom 11ten Januar d. J. (Seite 17. des diesjährigen Amtsblatts) hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 26sten März 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung des Bernhardischen Leitfadens beim Unterricht in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde.

Der Prediger und Oberlehrer an dem Königlichen Kadettenhause in Potsdam, W. Bernhardi, hat uns die zweite Auflage einer von ihm unter dem Titel:

Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde, mit einem Anhange A. und B. Potsdam, 1842. Zu haben bei dem Verfasser, so wie im Schullehrer-Seminar in Cöslin und in Kommission in Demigk's Buchhandlung in Berlin,

herausgegebenen kleinen Schrift vorgelegt, welche bei Schulaufsehern und Schullehrern vielen Beifall gefunden hat, wie sich aus dem Umstande ergiebt, daß von dieser Schrift, welche im Dezember 1841 zuerst erschien, schon vor Ablauf eines Jahres die zweite Auflage nöthig geworden ist.

Diese Schrift enthält auf 193 Seiten:

1) die Angabe des Inhalts sämmtlicher Schriften des alten und neuen Testaments nebst einigen Bemerkungen, auf 76 Seiten;
2) die Geographie von Palästina;
3) die Maaße, Gewichte und Münzen der Israeliten;
4) eine Erklärung alter, jetzt nicht mehr gebräuchlicher Wörter der Lutherischen Bibelübersetzung in alphabetischer Ordnung;
5) eine Zeittafel zu den merkwürdigsten biblischen Personen und Ereignissen;
6) die fünf Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus, mit Angabe der dahin gehörigen Bibelstellen, die Fragstücke, Gebote und die Haustafel;
7) die Unterscheidungslehren der katholischen und evangelischen Kirchen;
8) den kurzen Inhalt der biblischen Bücher in Versen;
9) Nachrichten über alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, und
10) das sechste Hauptstück des Katechismus, oder vom Amte der Schlüssel.

Der Preis eines gebundenen Exemplars ist 9 Sgr., bei Abnahme von 25 Exemplaren 8¼ Sgr., von 50 Exemplaren 8 Sgr. und von 100 Exemplaren und darüber 7 Sgr., wenn die Bestellung bei dem Herausgeber selbst gemacht wird. Werden von ihm 200 Exemplare oder mehr auf einmal entnommen, so will er von jedem Exemplar 1 Sgr. entweder den Schullehrer-Wittwenkassen, oder zu anderen Schulzwecken, nach dem Ermessen der Abnehmer, abgeben.

Digitized by Google

Die Herren Prediger und Schullehrer der Provinz werden auf dieses Buch hierdurch aufmerksam gemacht und wird ihnen dasselbe wegen zweckmäßiger Abfassung, wegen reichen Inhalts, und wegen wohlfeilen Preises, zum Gebrauche angelegentlichst empfohlen. Magdeburg, den 22sten März 1843.

Königliches Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Sachsen.

Schießübungen der Magdeburger Garnison.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile werden mit dem Anfange des Monats April c. auf dem Krakauer Anger beginnen, und während des Sommers, von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt werden. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten. Magdeburg, den 28sten März 1843.

Königliches Gouvernement.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für den 10ten oder Gloineschen Bezirk im 1sten Jerichowschen Kreise ist auf die Periode de $18\frac{43}{48}$ der Amtmann Gropp zu Ilsterbies zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 23sten März 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Stadtsecretair Lindenberg in Gardelegen ist zum besoldeten Rathmann daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Joach. Friedrich Hensel ist zum Küster und Schullehrer in Kerkau, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 8. April 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten März d. J. zu Berlin ausgegebene eilfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2339. die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung; vom 5ten März d. J.

Das am 27sten März d. J. zu Berlin ausgegebene zwölfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2340. die Verordnung vom 7ten März d. J., wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen;

„ 2341. die Verordnung vom 7ten März d. J. über die Ausführung der Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen.

Das am 27sten März d. J. zu Berlin ausgegebene dreizehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2342. die Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte für sämmtliche zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile; vom 7ten März d. J.;

„ 2343. die Verordnung über die Ausführung der Jagd-Gemeinheitstheilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile; vom 7ten März d. J.

Magdeburg, den 6ten April 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betrifft den Remontankauf pro 1843.

Behufs des Ankaufs der Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche, für dieses Jahr nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden und zwar:

den	11.	Juli	in	Wernigerode	den	24. Juli	Stendal
"	12.	"	"	Osterwieck	"	25. "	Havelberg
"	14.	"	"	Egeln	"	26. "	Seehausen
"	17.	"	"	Burg	"	27. "	Lenzen
"	18.	"	"	Wolmirstedt	"	28. "	Perleberg
"	20.	"	"	Oebisfelde	"	29. "	Wilsnack
"	22.	"	"	Calbe a. d. M.			

Die erkauften Pferde werden von der Militairkommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7ten März 1843.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) von Stein. Menzel. von Schlemüller.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 25. Betrifft das Gesetz vom 6ten Januar d. J. über Be-

Mehrfache Anfragen von Polizeibehörden hiesigen Bezirks, so wie ein Ministerialreskript vom 28sten v. Mts. veranlassen uns, über die Ausführung des Gesetzes vom 6ten Januar d. J. wegen Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Ar-

Digitized by Google

beitsscheuen, Folgendes zur Nachachtung für die Polizeibehörden bekannt zu machen.

Strafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen. I. 1471. März.

1. Nach §. 7. des angeführten Gesetzes und nach den für die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze bestehenden Verordnungen werden auch fernerhin wie bisher, nach der Aufgreifung an die Zwangsarbeitsanstalt unmittelbar abgeliefert:

   arbeitsfähige Bettler, welche außerhalb ihres Wohnortes um Allmosen angesprochen haben;

   Kinder zwischen dem zehnten und vierzehnten Lebensjahre, jedoch nur dann, wenn sie bereits vorher sich haben beim Betteln betreffen lassen.

2. Zur Kognition der Polizeibehörden gehören:
   a) das Betteln (§. 2. des Gesetzes) im ersten Kontraventionsfalle,
   b) das Anleiten und Ausschicken von Kindern zum Betteln, (§. 4. des Gesetzes) im ersten Kontraventionsfalle,
   c) die im §. 6. des Gesetzes gedachten Vergehungen im ersten Kontraventionsfalle.

3. Dagegen haben die Gerichte die Untersuchung und-Bestrafung:
   a) der Landstreicher ꝛc. (§. 1. des Gesetzes),
   b) der bereits bestraften Bettler, so wie derjenigen, welche unter erschwerenden Umständen gebettelt haben (§. 3. des Gesetzes),
   c) derjenigen, welche bereits polizeilich wegen Anleitens und Ausschickens von Kindern zum Betteln bestraft sind, (§. 4. des Gesetzes),
   d) derjenigen, welche bereits wegen der in §. 6. des Gesetzes aufgeführten Vergehungen polizeilich bestraft sind

4. Gegen diejenigen, welche es unterlassen, sich und den Ihrigen Unterkommen zu verschaffen, kann nicht mehr, wie bisher, unserer Seits Detention in der Zwangsarbeitsanstalt festgesetzt werden, sondern es haben die Polizeibehörden im ersten Falle nach §. 6., 3. und §. 2. des Gesetzes auf Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen, in Wiederholungsfällen aber

Digitized by Google

die Sache nach §. 6. und §. 1. des Gesetzes an das betreffende Gericht zur Untersuchung resp. Bestrafung abzugeben.

5) Da die Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze jetzt schon durch die zu detinirenden arbeitsfähigen Individuen, welche außerhalb ihres Wohnorts Allmosen gesucht haben, nachhaltig überfüllt ist, so kann fürs Erste und bis auf Weiteres weder die nach §. 1. des Gesetzes zu erkennende Strafarbeit in der Anstalt vollstreckt, noch kann die in §. 1. angeordnete Aufnahme der Landstreicher ꝛc. nach abgebüßter Strafe in die Anstalt erfolgen.

Magdeburg, den 31sten März 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem Rübenzucker-Fabrikdirigenten Herrn Varnhagen zu Mucrena bei Alsleben, ist unter dem 21sten Februar 1843 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, die Rübenzucker-Melasse durch Verarbeitung auf Pottasche, schwefelsaures Kali und Kohle zu Gute zu machen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnstadt unter dem 2ten Juli 1841 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses und Hanfs, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang der Monarchie, ist auf 12 Jahre prolongirt worden und mithin bis zum 2ten Juli 1853 gültig.

Dem Wollen- und Baumwollen-Fabrikanten S. Weigert in Berlin ist unter dem 4ten März 1843 ein Patent:

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Aufschneiden der Polfäden oder des Flors bei Sammet, Velpel- und Plüschgeweben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Andreas Hett zu Schwerfen im Kreise Euskirchen ist unter dem 7ten März 1843 ein Patent

auf eine von demselben durch Beschreibung und Modell dargelegte Art sogenannter Schnellschuhe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Die

Digitized by Google

Die Gemeinde Stötterlingen, Diözes Veltheim, hat durch freiwillige Beiträge für ihre Kirche eine Altarbekleidung und Pultdecke von karmoisinrothem Sammtmanchester mit Goldborden verziert angeschafft. lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Rittergutsbesitzer Ferdinand Maquet auf Neuermark hat vor 4 Jahren einer jeden der zu seinem Patronate gehörigen beiden Kirchen zu Liebars und Neuermark, Diözes Sandau, ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper und eine passende Altarbibel geschenkt.

Der Altmärksche Verein von Kriegern aus den Feldzügen de 1813 bis 1815 hat bei der am 17ten März d. J. stattgehabten Erinnerungsfeier der Errichtung der Landwehr, der Militairgemeinde zu Stendal einen werthvollen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch, nebst gleicher Patene, mit der Bestimmung geschenkt, daß, beim Aufhören der Militairgemeinde, diese Gefäße der Domkirche in Stendal zufallen sollen. Magdeburg, den 31sten März 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In dem zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind in dem verflossenen Jahre durch die angestellten 136 Schiedsmänner von 2197 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1706 Fälle wirklich verglichen worden, 16 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 114 Fällen sind die Vergleichsbemühungen gescheitert und in den übrigen ist bei 143 die Klage zurückgenommen und bei 227 sind die streitenden Theile an den Richter verwiesen worden. Resultate der Arbeiten der Schiedsmänner.

In der Altmark sind durch die angestellten 57 Schiedsmänner von 744 Streitfällen 550 wirklich verglichen, 26 am Schlusse des Jahres schwebend geblieben, in 113 Fällen ist die Klage zurückgenommen, und in 76 Fällen sind die Partheien an den Richter gewiesen worden.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Funktionen haben sich vorzüglich ausgezeichnet:

der Ackermann Schwiesau zu Gr. Rottmersleben,
der Posthalter Dannenberg zu Egeln,
der Halbspänner Sering zu Altenweddingen,
der Kaufmann Dietrich zu Burg,
der Kaufmann Schaaf daselbst,
der Ackerbürger Schernickau zu Sandau,
der Kaufmann Mangelsdorf zu Kalbe a. d. Saale,
der Maurermeister Lobse zu Magdeburg,
der Fabrikant Elbe in der Neustadt,
der Kommissions-Agent Mittelstraß zu Kalbe a. d. Milde,
der Bürgermeister Brandt zu Osterburg.

Eine Vergleichung dieser Zusammenstellung mit der für das Jahr 1841 ergiebt das erfreuliche Resultat, daß sich die Geschäfte der Schiedsmänner im abgewichenen Jahre auf eine sehr bedeutende Weise vermehrt haben.

Magdeburg, den 21sten März 1843.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Personalchronik.

Durch ein Reskript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Exzellenz vom 9ten März d. J., ist der Schulamtskandidat Pfau zum Lehrer am Gymnasio zu Quedlinburg ernannt worden. Magdeburg, den 22. März 1843.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Durch ein Reskript des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17ten März d. J. ist die Präsentation des Schulamtskandidaten Friedrich Beßler zum 8ten Lehrer am Gymnasio zu Salzwedel genehmigt worden. Magdeburg, den 29sten März 1843.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bei hiesiger Königl. Regierung ist der bisherige Regierungs-Sekretariatsassistent Starke zum Regierungs-Sekretair, und der bisherige Hülfsarbeiter Starke zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten befördert worden.

Der Generalsuperintendent Dr. Möller ist von des Königs Majestät zugleich zum evangelischen ersten Domprediger zu Magdeburg ernannt worden.

Der Kantor, Organist und 4ter Knabenlehrer Grosse in Neuhaldensleben ist gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat März 1843.

Dem Oberlandesgerichtsrathe Pechmann ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder der Charakter als Geheimer Justizrath und

dem Justizkommissarius Nebelung zu Osterwieck der Charakter als Justizrath verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Graßhoff zu Heiligenstadt ist an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg, und an dessen Stelle der Gerichtssekretair, Oberlandesgerichts-Assessor Freundlieb zu Worbis an das Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt versetzt worden.

Der Auskultator Braun ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert.

Dem Oberlandesgerichts-Registratur-Assistenten Fricke ist der Charakter als Oberlandesgerichts-Registrator, mittelst Ministerialbestallung verliehen worden.

Halberstadt, den 1sten April 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 15. April 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 26. Betrifft den Gebrauch der Pflüge, Eggen ꝛc. auf Chausseen. I. 498. April.

Unsere sub Nr. 112. im 49sten Stück des Amtsblattes pro 1842 befindliche Bekanntmachung vom 22sten November v. J. I. Nr. 814. Nov., wodurch der §. 9. der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarif dahin deklarirt ward, daß unter Schleifen, mittelst deren Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände auf Chausseen fortgeschafft werden dürfen, nur solche Werkzeuge zu verstehen seien, bei welchen zwei parallel liegende glatte Hölzer, die mit der Chaussee in Berührung kommende Unterlage bilden, sogenannte Schlitten zu verstehen seien, indem zugleich darauf hingewiesen wurde, daß die Anwendung der im hiesigen Departement gebräuchlichen sogenannten Pflugschleppen bei einer Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis 5 Thaler verboten sei, wird hierdurch in Gemäßheit eines Befehls des Herrn Finanzministers Excellenz zurückgenommen.

Magdeburg, den 11ten April 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königl. Regierung vom 15ten und 27sten Oktober v. J., den Umtausch der ältern gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, be-

Digitized by Google

neuen 3½prozentigen Staatsschuldscheine.

nachrichtigen wir Diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 26sten März c. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine, die neu ausgefertigten 3½prozentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nr. 1. ad 8. nunmehr bei uns eingegangen sind. Die zur Empfangnahme dieser letztern Verbriefungen Berechtigten werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe des mit unsrer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungsliste, bis zum 15ten April c. in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal persönlich in Empfang zu nehmen.

Denjenigen auswärts Wohnenden, welche behindert werden sollten, sich persönlich einzufinden, bleibt überlassen, das vorerwähnte eine Exemplar der Einreichungsliste durch die Post an uns zurückzusenden, nach dessen Eingang wir das Behufs der Aushändigung der neuen Staatsschuldscheine weiter Erforderliche veranlassen werden.

Schließlich werden Diejenigen, welche nach unseren früheren Bekanntmachungen die ihnen zustehenden neuen Staatsschuldscheine noch nicht in Empfang genommen haben, zu deren ungesäumten Abholung hiermit nochmals aufgefordert, unter der Verwarnung, daß jeder Nachtheil, welcher aus der Ueberschreitung des von uns zur Empfangnahme der gedachten Obligationen anberaumten Termins erwachsen könnte, nur die Empfangsberechtigten allein treffen wird.

Magdeburg, den 6ten April 1843.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische 2te Predigerstelle an der St. Benediktikirche zu Quedlinburg ist dem Predigtamtskandidaten, Subrektor Heinisch daselbst verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts Herrmann Alexander Pistorius, ist zu der erledigten evangelischen Predigerstelle in Süpplingen und Bodendorf, Diözes Neuhaldensleben, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Adolph Meier in Flessau ist zum 7ten Lehrer zu Seehausen a. Al. bestellt worden.

Der Korpsjäger Fr. Oschmann ist zum Förster in Ehrau, Revier Löderitz, ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat März 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Bonnet ist nach dem Ministerialreskript vom 28sten März 1843 eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw verliehen worden.

Digitized by Google

Nach dem Ministerialreskript vom 15ten März 1843 ist der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Ernst August David Solbrig zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Der beim Oberlandesgericht zu Halberstadt angestellte Oberlandesgerichts-Assessor von Trotha ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten März 1843 in gleicher Eigenschaft an das hiesige Oberlandesgericht versetzt worden.

Referendarien:

Der bisherige Auskultator Heinrich Friedrich Gustav Stahlknecht ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten März 1843 zum Referendarius ernannt worden.

Subalternen:

Der Oberlandesgerichts-Kanzlist Lehmann ist am 24sten März 1843 gestorben.

Unterbeamte:

Der Kanzlei-Diätarius Johann Peter Christoph Ebeling ist nach der Verfügung vom 28sten Februar 1843 zum Oberlandesgerichts-Botenmeister ernannt worden.

B. Bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg.

Der Kriminalrath Borggreve ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten Dezember 1842 mit Pension in den Ruhestand versetzt und die vacant gewordene jüngste Kriminalrichterstelle ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten Februar 1843 dem Kammergerichts-Assessor von Podewils verliehen worden.

C. Bei den Untergerichtsbehörden.

Richter überhaupt:

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neuhaldensleben als Hülfsrichter beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor und Bürgermeister Schulz ist nach dem Ministerialreskript vom 25sten Februar 1843 zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Wittenberg und Gerichtskommissarius in Kemberg ernannt worden.

Subalternen:

Der Kanzlei-Diätarius Johann Traugott Kunze bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen ist den 18ten Februar 1843, und

der Büreaugehülfe und Auktionator von Hartung bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg den 1sten März 1843 mit Tode abgegangen.

Justizkommissarien:

Der Justizkommissarius und Notarius Justizrath Jüngken, bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist nach dem Ministerialreskript vom 30sten Januar 1843 auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 3ten März 1843 ist der Justizkommissarius und Notarius Pabst zu Eisleben in der Eigenschaft als Justizkommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt, und zugleich zum Notarius im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der bisherige Faktor Leiber auf der Saline zu Staßfurth ist zum Salinen-Kassen-Rendanten daselbst ernannt. Halle, den 1sten April 1843.

Königliches Niedersächsisch-Thüringisches Oberbergamt.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1848.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.						Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Sgr.	Pfd.	Sgr.	Pfd.	Sgr.	Sgr.	Pfg.	Pfd.	Pfd.
Magdeburg.	53 1/12	48 5/12	44 1/12	36 1/12	70	125	125	24 10/12	3	6	2	—	3	—	4	—	12	5 —	35	9 —
Halberstadt.	55 8/12	56 11/12	49 5/12	38 5/12	77 6/12	135	147 6/12	27 6/12	3	5	1	7	3	—	4	5	13	5 10	40	9 7 5/12
Quedlinburg.	56 6/12	56 11/12	50 7/12	40 3/12	90	150	153 6/12	30	3	5	1	9	2	11	3	10	9	5 —	38 4/12	10 —
Aschersleben.	53 3/12	54 6/12	45 10/12	40	96	120	120	25	3	—	1	8	3	—	4	—	12	5 —	35	7 15
Wernigerode.	57 8/12	58 8/12	49 9/12	37 6/12	75	120	90	17 6/12	3	2	1	6	2	8	3	9	6	5 —	30	9 —
Stendal. . .	51 3/12	52	43 3/12	31 6/12	80	—	120	19 3/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 —	40	11 —
Salzwedel.	59 6/12	54 6/12	42 10/12	36 9/12	75	—	90	20 11/12	2	9	2	—	2	6	3	6	12	5 —	29	9 11 5/12
Burg. . . .	53 4/12	51	42 6/12	37 6/12	75	160	130	22 6/12	3	—	1	6	3	—	4	—	12	6 —	40	8 15
Aken	60	60	50	40	75	—	—	22 6/12	2	6	1	8	2	6	3	9	10	4 —	35	6 15
Gardelegen.	56 8/12	52 6/12	45	32 6/12	75	—	—	17 6/12	2	6	1	3	2	6	4	—	12	3 9	30	10 —
Schönebeck.	56 3/12	53 9/12	49 4/12	40	96	160	144	20	3	—	1	6	3	—	4	—	12	4 —	45	8 15
Durchschnittspreis .	55 9/12	54 6/12	46 7/12	37 1/12	80 9/12	138 7/12	124 8/12	22 6/12	3	—	1	9	2	9	3	10	11	5 1	36 1/12	8 29

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 22. April 1843.

Allerhöchste Verordnungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte für sämmtliche, zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz so wie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile, nach eingeholtem Gutachten unserer getreuen Stände dieser Provinzen auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte für sämmtliche zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark-Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile vom 7. März 1842.

§. 1. Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte nach dieser Verordnung findet Statt, wenn Mehrere in einem und demselben Distrikte die Jagd auf Grund eines gemeinschaftlichen oder für jeden Einzelnen besonders bestehenden Rechtstitels auszuüben befugt sind.

§. 2. Gegenstand des Theilungsverfahrens kann nur die gemeinschaftliche Berechtigung zu einer und derselben Jagdart innerhalb eines namhaft abgegrenzten Bezirks sein, so daß in dem nämlichen Bezirke die hohe und niedere Jagd und ebenso auch die mittlere Jagd, wo diese besonders hergebracht ist, jede für sich zur

Digitized by Google

Theilung kommt. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Falle zulässig, wenn den sämmtlichen Jagdberechtigten des Distrikts alle Jagdarten zustehen.

§. 3. Zur Provokation auf Theilung sind alle, sowohl einzelne Personen als Korporationen befugt, denen in demselben Distrikte die Jagd selbstständig, vermöge Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrechts zusteht. Provozirt ein nur zur erblichen Nutzung Berechtigter, so ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich, und dieser bei der Theilung zuzuziehen. Ein Provokationsrecht steht dagegen nicht zu

a) Denjenigen, welchen die Berechtigung nur für ihre Person auf Lebenszeit gebührt, in diesem Falle ist nur derjenige zur Provokation befugt, welchem das Eigenthum oder das Erbnutzungsrecht an der Jagd zusteht;

b) Mitgliedern einer Gemeine in Ansehung einer der letzteren zustehenden Jagdberechtigung, erstere können nicht auf Theilung derselben unter die Einzelnen provoziren.

§. 4. Eine Provokation verpflichtet nur dann die Provokaten zur Einlassung auf das Theilungsverfahren, wenn solche von einem Viertel der Jagdberechtigten eines bestimmten Bezirks erfolgt. Diese Zahl wird nach den einzelnen selbstständigen Jagdberechtigungen in dem Bezirke, ohne Rücksicht auf den Umfang des Jagdrechts berechnet. Dagegen steht einem oder mehreren Interessenten frei, gegen Uebernahme aller Kosten auf Ausscheidung aus der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung und Zuweisung eines privativen Jagdreviers anzutragen.

§. 5. Die Provokanten müssen bei der Provokation denjenigen Bezirk, in welchem die Theilung der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung erfolgen soll, so wie die Jagdart genau angeben.

§. 6. Die innerhalb eines solchen Bezirks befindlichen privativen Jagdreviere sind kein Gegenstand der Theilung; es sind aber deren Eigenthümer zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dem Verfahren zuzuziehen. Auch steht es dem Eigenthümer eines solchen spirativen Jagdreviers frei, sich mit demselben, wenn es in den Auseinandersetzungsplan paßt, der Theilung anzuschließen, und muß ihm in diesem Falle eine Abfindung dafür aus dem zu theilenden Bezirke angewiesen werden.

§. 7. Der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns-

Digitized by Google

agnaten, Fideikommissanwärter und der Wiederkaufsberechtigten, so wie der Hypothekengläubiger bedarf es nicht, melden sie sich selbst, so sind sie mit ihrem etwaigen Widerspruche, der jedoch nur auf Unzulänglichkeit der Abfindung gegründet werden kann, zu hören.

§. 8. Die Befugniß, auf Theilung eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 9. Bei der Theilung müssen die Berechtigten nach Maaßgabe ihrer Theilnahmerechte abgefunden werden.

§. 10. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem zu theilenden Jagddistrikte zustehen, wird nach den darüber vorhandenen Urkunden, Willenserklärungen und Judikaten, in deren Ermangelung nach den statuarischen Rechten und dem Herkommen, sodann nach den Provinzialrechten, und endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt.

§. 11. Sind sämmtliche Betheiligte in derselben Art und in gleichem Maaße berechtigt, so wird der Distrikt unter dieselben, vorbehaltlich der Ausgleichung wegen der verschiedenartigen Beschaffenheit des Terrains, gleichmäßig vertheilt.

§. 12. Findet eine solche gleichmäßige Berechtigung nicht Statt, so wird um einen Maaßstab zur Vergleichung des Werthes der verschiedenartigen Berechtigungen zu gewinnen, jede derselben auf eine gewisse Anzahl Tage, an denen die Ausübung anzunehmen, reduzirt, wobei Sonn- und Festtage nicht mitgerechnet werden.

Wo indeß durch provinzielle gesetzliche Bestimmungen, Statuten und Gewohnheiten besondere Normen für den Umfang der Ausübung des Jagdrechts feststehen, die sich auf eine Tagezahl gar nicht oder doch schwer reduziren lassen, bleibt der Kommission überlassen, jene Normen bei der Theilung unmittelbar als Maaßstab zum Grunde zu legen.

Der Werth einer Vorjagdberechtigung wird in der Art ermittelt, daß die ersten drei Tage, in denen sie ausgeübt werden kann, vierfach, die nächsten vier Tage doppelt, alle übrige aber einfach gerechnet werden.

Steht dem zur Vorjagdberechtigten in dem zu theilenden Distrikte zugleich die Mitausübung des gemeinschaftlichen Jagdrechts zu, so wird demselben die

Digitized by Google

hiernach für die Vorjagd ermittelte Tagezahl außer derjenigen vergütet, die ihm für das gemeinschaftliche Jagdrecht anzurechnen ist.

Die Tage der Ausübung des gemeinschaftlichen Jagdrechts werden in allen Fällen erst von da an gezählt, wo die Vorjagd aufhört.

Ueber die Anrechnung sonstiger besonderer Ausdehnungen und Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechts hat, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten, die Theilungskommission nach der Natur der Sache und billigem Ermessen zu entscheiden und sich hiebei nach Befinden des Gutachtens von Sachverständigen zu bedienen.

§. 13. Stehen einem Berechtigten in einem gemeinschaftlichen Jagddistrikte mehrere Jagdberechtigungen aus verschiedenen Titeln zu, so hat derselbe für eine jede dieser Berechtigungen auf volle Entschädigung Anspruch.

§. 14. Jagdberechtigungen, welche Städten und andern Gemeinen als Korporationen zustehen, sind gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 12. zu beurtheilen.

Steht dagegen die Berechtigung allen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in der Art zu, daß jedes derselben, unter Voraussetzung der erforderlichen Qualifikation, dieselbe für sich auszuüben befugt ist, so wird die Personenzahl nach der Durchschnittssumme der in den letzten zehn Jahren von der Ortspolizeibehörde ausgegebenen Jagdscheine ermittelt, von der Theilungskommission demnächst als Maaß der übrigen Jagdberechtigungen nach billigen Grundsätzen ebenfalls eine Personenzahl normirt und nach dem Verhältniß dieser Zahlen der Werth der Jagdberechtigung der betreffenden Gemeinde auf Tage reduzirt. Hat eine Ertheilung von Jagdscheinen nicht Statt gefunden, so wird mit Rücksicht auf das bei andern in ähnlicher Weise jagdberechtigten Gemeinden stattfindende Verhältniß, Behufs der erwähnten Reduktion, eine Personenzahl von der Theilungskommission nach billigem Ermessen festgesetzt.

§. 15. Ist nach den Bestimmungen der §§. 11—14. das Maaß der einzelnen Theilnahmerechte festgestellt, so wird darnach der Jagddistrikt unter die Berechtigten vertheilt.

§. 16. Die Vertheilung geschieht nach Flächeninhalt und Werth, so daß die geringere Qualität in Bezug auf Jagdbarkeit durch einen größern Umfang des Entschädigungsbezirks und umgekehrt ausgeglichen werden.

Digitized by Google

§. 17. Bei Feststellung der Größe des zu theilenden Jagddistrikts und der in demselben vorkommenden Abtheilungen werden die etwa vorhandenen, von der Theilungsbehörde für glaubhaft anerkannten Karten und in deren Ermangelung ein anderer Maaßstab, über den die Betheiligten sich vereinigen, zum Grunde gelegt. Ist eine solche Einigung nicht herbeizuführen, so wird eine generelle Vermessung vorgenommen.

§ 18. Eine Abschätzung der Bodengüte der dem gemeinschaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundstücke soll in der Regel nicht Statt finden, vielmehr sind in jedem Theilungsverfahren gewisse Klassen nach der äußeren Beschaffenheit des Terrains und die Werthverhältnisse derselben unter einander festzusetzen, worüber in der Ausführungsordnung das Nähere bestimmt ist. Auf die Bodengüte ist nur, wenn ausdrücklich darauf angetragen wird und ein solcher Antrag in sehr wesentlichen in dem zu theilenden Distrikt in dieser Beziehung vorkommenden Verschiedenheiten Begründung findet, Rücksicht zu nehmen. Auch die vorzugsweise starke Bevölkerung eines Distrikts, namentlich wenn er mit vielen zerstreut liegenden Häusern bebaut ist, kann in Betracht gezogen werden. Ortschaften, einzelne Gebäude und Hofräume, so wie die unmittelbar an solche grenzenden eingefriedigten Gärten, kommen bei Feststellung der Theilungsmasse nicht zur Berechnung.

§. 19. Den Betheiligten steht frei, über die Klassen, deren Grundlagen und ihr Verhältniß zu einander, so wie auch über die Grundsätze wegen Berechnung des Werths der einzelnen Berechtigungen sich anderweitig zu einigen.

§. 20. Jeder Betheiligte ist berechtigt, seine Abfindung aus dem gemeinschaftlichen Jagddistrikte nach Maaßgabe seines Theilnahmerechts in einem bestimmten, ihm zur alleinigen Jagdnutzung zu überweisenden Bezirk zu verlangen. Sollte jedoch eine solche Abfindung einen Flächeninhalt von 300 Morgen bei einzelnen Theilnehmern nicht erreichen, so steht es Letzteren frei, statt dessen als Entschädigung eine ablösbare Geldrente zu verlangen, deren Betrag durch Sachverständige zu ermitteln ist. Die Ablösung geschieht durch ein Kapital von dem fünf und zwanzigfachen Betrage einer Jahresrente.

§. 21. Für eine jede auf einem und demselben Rechtstitel beruhende selbstständige Jagdberechtigung, ist dem Berechtigten die Abfindung in einer zusammenhängenden Fläche zu gewähren.

Digitized by Google

§. 22. Eine Ausnahme hiervon (§. 21.) findet nur dann Statt, wenn bei einer Abfindung von sehr erheblichem Umfange das Entschädigungsrevier nicht zusammenhangend gelegt werden kann, ohne eine angemessene Planlage für die übrigen unmöglich zu machen, und wenn zugleich die Trennung einer solchen Abfindung in mehrere Reviere sich in der Art bewirken läßt, daß jedes getrennte Revier jagdbar bleibt. Letzteres ist nach dem Verhältniß anderer in demselben Jagddistrikt zugetheilter Abfindungsflächen zu beurtheilen und darüber, nach Befinden der Theilungsbehörde, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 23. Bei der Lagerung der Abfindungsfläche ist auf die Nähe des Gutes, mit welchem die Jagdberechtigung verbunden ist, so wie auf den Zusammenhang mit einem privativen Jagdreviere des Berechtigten oder auch mit einem andern Jagddistrikt, in welchem derselbe gleichfalls mitberechtigt ist, möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Die einzelnen Abfindungsflächen sind, wo es nach der Oertlichkeit geschehen kann, so anzulegen, daß sie von natürlichen Grenzen, als Flüssen, Bächen, Landstraßen, Wegen, Kultur- oder Eigenthumsgrenzen umschlossen werden. Wo dieses ohne erhebliche Abweichung von dem berechneten Umfange der an einander grenzenden Abfindungsreviere erreicht werden kann, ist ein jeder Betheiligte verpflichtet, sich zu diesem Zwecke eine mäßige Kürzung seines Antheils gefallen zu lassen, welche bis zu einem Prozent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entschädigung, aber auch bis zu 5 Prozent gegen Entschädigung in Rente (§. 20.) zulässig ist. Grenzen zwei Abfindungsflächen ungleicher Größe an einander, so soll in der Regel die größere das zur Abrundung erforderliche Terrain abgeben. Fällt die Grenze zweier Abfindungen in ein von natürlichen Grenzen nicht durchschnittenes Terrain, so ist solche durch Grenzmale zu bezeichnen, welche jederzeit in einer Weise aufzustellen sind, daß die Grundeigenthümer dadurch nicht bei der Benutzung der Grundstücke beeinträchtigt werden.

§. 25. Durch die Beendigung der Theilung erhält jeder Berechtigte in dem ihm überwiesenen Revier das Recht, diejenige Jagdart, welche Gegenstand des Theilungsverfahrens war, unter Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften ausschließlich zu benutzen.

§. 26. In Revieren, wo hohe, mittlere und niedere Jagd getrennt sind,

Digitized by Google

hat die Theilung der Berechtigung zu einer dieser Jagden weder auf die Theilung der andern, noch auf deren fernere Ausübung einen Einfluß.

§. 27. Das Abfindungsrevier tritt ganz in dieselben rechtlichen Verhältnisse, welche früher in Ansehung der ungetheilten Berechtigung Statt fanden. Ein Gleiches gilt von der nach §§. 20. und 24. zu gewährenden Entschädigungsrente. Wird dieselbe abgelöset, so können die Obereigenthümer, Lehnsagnaten, Fideikommißanwärter und Wiederverkaufsberechtigten die Wiederanlegung des Ablösungskapitals zu Lehn oder Fideikommiß, oder die Verwendung desselben zur dauernden Verbesserung des berechtigten Gutes oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verlangen, Letztere auch diejenigen Rechte geltend machen, welche ihnen bei Gemeinheitstheilungen zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 7. März 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.,

ertheilen zur Ausführung der unter dem heutigen Datum von Uns erlassenen Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte für die zu m ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände beider Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark

Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlauſitz ſo wie der Provinz Sachſen gehörigen Landestheile, vom 7ten März 1843.

§. 1. Die Ausführung der Verordnung wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte wird für jeden Kreis einer beſonderen Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſion übertragen.

§. 2. Die Kreis-Jagdtheilungs Kommiſſion (§. 1.) ſoll aus einem zum Richteramt qualifizirten, bei der Sache nicht betheiligten Beamten und aus zwei jagdberechtigten Grundeigenthümern, welche auch einem benachbarten Kreiſe angehören können, beſtehen. Für jedes Mitglied iſt ein Stellvertreter zu beſtellen. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in der Kreisverſammlung nach den für die Landrathswahlen geltenden formellen Beſtimmungen, jedoch unter Theilnahme der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden. Der Stellvertreter eines aus den Grundeigenthümern gewählten Mitgliedes darf nicht mit letzterem in dem nämlichen Diſtrikte zur Jagd berechtigt ſein, damit er bei denjenigen Spezialverhandlungen fungiren kann, wo daſſelbe wegen eigenen Intereſſes bei der Sache ausſcheiden muß.

Die Beſtätigung der Wahlen ſteht dem Ober-Präſidenten zu, jedoch in Anſehung des richterlichen Mitgliedes unter Mitwirkung des Präſidenten des Oberlandesgerichts. Der Miniſter des Innern iſt ermächtigt, bei Ermangelung qualifizirter Jagdberechtigter ausnahmsweiſe auch die Erwählung anderer ſachkundiger Perſonen zu Mitgliedern der Theilungskommiſſion zu geſtatten.

§. 3. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſionen haben in Anſehung der Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte im Allgemeinen gleiche Befugniſſe und Verpflichtungen wie die Generalkommiſſionen in Anſehung der Gemeinheitstheilungen; ſie müſſen ſich jedoch bei Erlaſſen an die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte des Requiſitionsſtyls bedienen.

Sie ſtehen in disciplinariſcher Beziehung unter dem Ober-Präſidenten und dem Miniſter des Innern.

Die Theilung ſämmtlicher innerhalb des Kreiſes befindlicher gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte wird unmittelbar durch die Kreiskommiſſion bewirkt und finden Spezialkommiſſionen zur Theilung einzelner Reviere nicht ſtatt. Es bleibt jedoch den Kreiskommiſſionen unbenommen, mit ſolchen Geſchäften, welche nicht die Mitwirkung der geſammten Kommiſſion erfordern, einzelne Mitglieder zu beauftragen. Die Inſtruktion ſtreitiger Gegenſtände liegt dem zum Richteramte quali-

Digitized by Google

qualifizirten Mitgliede ob. Dasselbe hat auch sämmtliche Verhandlungen zu leiten und gebührt ihm der Vorsitz in der Kommission.

§. 4. Die Provokation auf Theilung eines in mehreren Kreisen belegenen Jagddistrikts ist bei der Theilungskommission desjenigen Kreises anzubringen, in welchem der größte Theil desselben liegt. Kompetenzkonflikte hat der Oberpräsident zu entscheiden.

§. 5 Die Theilungskommission hat zunächst die Legitimation der Provokanten zu prüfen. Diese müssen mit dem Theilungsantrage ein Verzeichniß der Jagdberechtigten des Distrikts mit der pflichtmäßigen Versicherung einreichen, daß ihnen mehrere Berechtigte, als darin angeben, nicht bekannt sind.

§. 6. Ergiebt sich nach diesem Verhältnisse (§. 5.) daß die Provokanten nicht ein Viertel der bekannten Jagdberechtigten ausmachen, so wird die Provokation insofern solche nicht auf Einleitung eines Theilungsverfahrens auf alleinige Kosten der Provokanten gerichtet ist, durch ein Dekret zurückgewiesen. Im entgegengesetzten Falle ladet die Kommission die bekannten Jagdberechtigten des Distrikts zu einem auf acht Wochen hinauszusetzenden Termin unter der Verwarnung vor, daß im Fall des Ausbleibens ihre Einwilligung in die Theilung angenommen und diese nach den Beschlüssen der Erschienenen ausgeführt werde. Zugleich erläßt die Kommission eine Ediktalladung, wodurch alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert werden.

Die Ediktalladung wird zweimal in dem Amtsblatte, den Intelligenzblättern und den Zeitungen des Regierungsbezirks, und, wenn in demselben keine Zeitung erscheint, in der eines benachbarten Regierungsbezirks bekannt gemacht. Liegt ein Theil des Jagddistrikts in einem andern Regierungsbezirk, so erfolgt die Bekanntmachung auch in dortigen öffentlichen Blättern.

§. 7. Ein jeder Theilnehmer ist verpflichtet, in dem Anmeldungstermine (§. 6.) persönlich zu erscheinen, und hat seine Berechtigung, deren Art und Umfang anzugeben, die darüber sprechenden Urkunden vorzulegen, und die sonstigen Beweismittel namhaft zu machen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur gestattet, wenn der Betheiligte durch erhebliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen gehindert wird, und solche sogleich bescheinigt.

Digitized by Google

Die Rechte des Fiskus werden durch den betreffenden Oberförster wahrgenommen, der sich durch die Autorisation der vorgesetzten Regierung zu legitimiren hat.

Die erschienenen Interessenten haben sich in diesem Termine über die Anerkennung der angemeldeten Gerechtsame im Allgemeinen zu erklären. Zugleich prüft die Theilungskommission die Legitimation der Provokaten und deren Bevollmächtigten, sofern solche von den andern Betheiligten bestritten wird.

Das einmal angefangene Verfahren muß ununterbrochen fortgesetzt und darf nur dann ausgesetzt werden, wenn die Verhältnisse der Sache es erfordern. Die Interessenten müssen nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, sondern auch an den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Einforderung sich einfinden, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt. Eine Prorogation der anberaumten Termine kann nur ausnahmsweise, wenn der Antrag durch Bescheinigung erheblicher Hinderungsursachen begründet ist, bewilligt werden. Auch muß derjenige, welcher einen anderweitigen Termin veranlaßt, die Kosten desselben tragen. Diese Bestimmungen finden nicht blos in Beziehung auf den Anmeldungstermin, sondern auf alle folgende Termine Anwendung.

§. 8. Nach Beendigung des Anmeldungstermins, entscheidet die Kommission über die Zulässigkeit der Provokation und faßt in Ansehung aller nicht angemeldeten Ansprüche den Präklusionsbescheid ab, welcher nach Vorschrift §. 6. öffentlich bekannt zu machen ist. Gegen die Präklusion findet die Restitution nach den Bestimmungen des III. Abschnitts Titel XIV. der Allgemeinen Gerichtsordnung statt; es muß jedoch derjenige, welcher die Restitution erlangt, alle Kosten tragen, welche durch die Umänderung des bisherigen Verfahrens in Folge seines spätern Eintretens herbeigeführt werden.

§. 9. Hiernächst wird ein Instruktionstermin zur Feststellung der Theilnahmerechte und der Theilungsmasse, so wie zur Erklärung der Interessenten über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze angesetzt, wozu dieselben unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, vorgeladen werden.

Digitized by Google

Der Kommission bleibt, wo die Verhältnisse es gestatten, überlassen, diese Gegenstände auch schon in dem Anmeldungstermine zu erledigen, wie ihr denn überhaupt freisteht, die verschiedenen Termine, wo es angemessen erscheint, zusammenzuziehen. Die gegenseitigen Gerechtsame werden rücksichtlich der Nichterschienenen in dem Maaße für richtig angenommen, wie sie von den Erschienenen angegeben worden.

Die Theilhaber eines gemeinschaftlichen Interesses müssen sich, insofern von dessen Wahrnehmung gegen einen Dritten die Rede ist, den Beschlüssen der Mehrheit, welche nach der Zahl der selbstständigen Jagdberechtigungen berechnet wird, unterwerfen.

Dagegen ist zu den im §. 19. der Theilungsordnung erwähnten Beschlüssen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Betheiligten erforderlich, deren Zahl in gleicher Weise wie vorstehend berechnet wird.

Zu gänzlicher Beseitigung der Rücksicht auf die Terrainverschiedenheiten wird Einstimmigkeit aller Betheiligten erfordert.

§. 10. In dem Instruktionstermine (§. 6.) haben sich die Betheiligten über den ganzen Inhalt der Anmeldungen, namentlich in Beziehung auf den Umfang der behaupteten Berechtigung und die Art der Ausübung bestimmt zu erklären.

Die Kommission hat sich möglichst zu bemühen, die Streitigkeiten durch gütliche Einigung zu beseitigen, imgleichen über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze bei obwaltender Meinungsverschiedenheit einen Beschluß zu Stande zu bringen.

Diejenigen Punkte, über welche weder Einigung noch Beschlußnahme erfolgt, entscheidet die Kommission, sofern nicht eine weitere Instruktion erforderlich ist, in dem nämlichen Termine.

§. 11. In jedem Theilungsverfahren sind, und zwar für jede Jagdart besonders, gewisse Klassen der Jagdbarkeit der verschiedenen Theile des Distrikts nach der äußern Beschaffenheit des Terrains festzustellen. Als Hauptklassen werden nach ihrer Werthfolge nachstehende bestimmt.

A. Für die niedere Jagd.

1) Aecker und Wiesen mit Feldholzungen untermischt.

Digitized by Google

2) Aecker und Wiesen ohne Feldholzungen,
3) große Waldungen, überhaupt Terrain von vorherrschend waldiger Beschaffenheit.
4) mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund,
5) Gemeindehuden, kahler Haide- oder Moorgrund, kahle Bergweide,

B. Für die mittlere Jagd.

1) Wald im Gebirge und wo sich der Birkhahn findet und zur mittlern Jagd gehört, mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund,
2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange,
3) Holzungen, welche zwar nicht zusammenhängend sind, jedoch den größeren Theil des Terrains einnehmen,
4) Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie von kleinern Holzungen durchschnitten sind, bei welchen letztern indeß ein Unterschied des Werthes zu machen ist, je nachdem sie in größerer oder geringerer Entfernung von ausgedehnten Waldungen, in denen es einen Rehstand giebt, belegen sind.

C. Für die hohe Jagd.

1) Wald im Gebirge,
2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange,
3) Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie mit kleinern Holzungen untermischt sind, wobei indeß ebenfalls ein Unterschied des Werthes zu machen ist, je nachdem sie in der Nähe großer Waldungen, in denen es einen Roth- oder Schwarzwildstand giebt, belegen sind oder nicht.

Auf die Bodengüte ist nur dann besondere Rücksicht zu nehmen, wenn in dem zu theilenden Jagddistrikt erhebliche Verschiedenheiten und zwar in größerer Ausdehnung vorkommen und deshalb ein ausdrücklicher Antrag gemacht wird. Es sind alsdann auch in dieser Beziehung Klassen, die aber die Zahl von dreien nicht überschreiten sollen, zu bilden.

Das Werthsverhältniß der verschiedenen Klassen untereinander, ist in jedem einzelnen Falle besonders festzusetzen. An die oben angegebenen Hauptklassen ist jedoch die Theilungskommission nicht nothwendig gebunden; vielmehr steht ihr frei, nach Maaßgabe der Oertlichkeit einzelne Klassen wegzulassen, oder auch an-

Digitized by Google

dere einzuschalten. Sie soll jedoch in allen Fällen zunächst die gütliche Einigung der Interessenten über die Klassifikation und die Werthsverhältnisse der verschiedenen Klassen unter einander, sowohl in Beziehung auf die äußere Beschaffenheit des Terrains, als auf die Bodengüte, wo letztere zur Sprache kommt, herbeizuführen suchen, und nur in Entstehung einer solchen Einigung eine Festsetzung hierüber von Amtswegen treffen.

Der Kommission bleibt vorbehalten, auch darüber zu entscheiden, inwiefern die Werthsverschiedenheit, die durch den Stand der Bevölkerung einer Gegend in Verhältniß anderer Theile des Distrikts herbeigeführt werden möchte, so wie sonstige Verschiedenheiten der einzelnen Theile des Distrikts, welche auf die Jagdbarkeit derselben einen bedeutenden Einfluß haben, zu berücksichtigen sind.

Ob dieserhalb zuvor ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen sei, wird ihrem Ermessen überlassen.

§. 12. Sind die Theilnahmrechte festgestellt, und über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze die nöthigen Bestimmungen erfolgt, auch die streitigen Punkte nach Vorschrift §§ 20 — 32. entschieden, so läßt die Kommission durch einen nach den Bestimmungen der Ordre vom 28. Februar 1829 qualifizirten Feldmesser, unter Mitwirkung eines der beiden aus den jagdberechtigten Grundbesitzern gewählten Mitglieder, nach den Separations- und sonstigen, von ihn für glaubhaft befundenen Karten, deren Benutzung die Behörden, in deren Gewahrsam sie sich befinden, ihr auf vorgängige Requisition in ihren Geschäftslokalen zu gestatten haben, eventuell auf Grund einer vorzunehmenden generellen Vermessung (wozu in den meisten Fällen eine Messung durch Abschreiten genügen wird) den zu theilenden Distrikt, sowohl nach seinem Flächeninhalt als nach dem Werthsverhältniß der einzelnen Klassen der Jagdbarkeit, ingleichen das Sollhaben eines jeden Betheiligten berechnen und den Theilungsplan aufstellen.

§. 13. Der Theilungsplan, nebst den Berechnungen, wird in einem eigends dazu anberaumten Termin den Betheiligten zur Erklärung vorgelegt; dieselben sind mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören und hiernächst diejenigen Streitpunkte, welche nicht durch gütliche Einigung sich beseitigen lassen, von der Kommission zur weitern Instruktion und Entscheidung zu stellen. Die Vorladung zu diesem Termine geschieht unter der Verwarnung, daß in Ansehung der

Digitized by Google

Nichterscheinenden angenommen werde, daß sie gegen den Theilungsplan nichts einzuwenden haben und den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

§. 14. Nach Beendigung des Verfahrens entwirft die Kommission auf Grund der stattgehabten Verhandlungen den Theilungsrezeß, der das Resultat der Theilung ausführlich ergeben, insbesondere eine genaue Beschreibung der Grenzen der den einzelnen Interessenten zu ihrer Abfindung überwiesenen privativen Jagdreviere enthalten muß. Die Theilungskommission hat hierbei das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen; gegen die hierauf sich beziehenden Verfügungen findet nur die Beschwerde bei dem Oberpräsidenten und in weiterer Instanz bei dem Minister des Innern statt.

§. 15. Wird gegen den Entwurf nichts erinnert, oder sind die gemachten Erinnerungen erledigt, so erfolgt die Vollziehung des Rezesses vor der Theilungskommission. Etwaigen Ausstellungen wird, sofern deren Erledigung keine Bedenken entgegen stehen, sogleich abgeholfen, und dieses in dem mit dem Rezeß zu verbindenden Vollziehungsprotokoll bemerkt. Werden Ausstellungen ungegründet befunden, so sind diejenigen, von denen solche ausgegangen sind, darüber gehörig zu belehren. Verweigern dieselben dennoch die Vollziehung, so wird ihnen mittelst eines besondern Resoluts unter Anführung der Gründe, weshalb die Ausstellung nicht berücksichtigt werden könne, eine angemessene Frist unter der Verwarnung gesetzt, daß, sofern sie die Vollziehung bis dahin nicht bewirken würden, dieselbe richterlich ergänzt und die Bestätigung des Rezesses auch ohne dieselbe erfolgen werde. Gegen dieses Resolut stehen den Betheiligten dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen andere Entscheidungen der Kommission.

§. 16. Sind die Ausstellungen gegen den Rezeß durch rechtskräftige Entscheidung erledigt, so bestätigt die Kommission denselben, welcher dadurch die Eigenschaft einer gerichtlich bestätigten Urkunde erhält. Nach Bestätigung des Rezesses kann kein Betheiligter mit Einwendungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen und mit Nachforderungen für Rechte, welche Gegenstände des Theilungsverfahrens waren, weiter gehört werden.

§. 17. Sobald der Rezeß bestätigt worden, erfolgt die Ausführung der Theilung durch Ueberweisung der Abfindungsreviere an die Betheiligten an Ort und Stelle, so wie Versteinigung der Grenzen, soweit solche nach §. 24. der Thei-

Digitized by Google

lungsordnung erforderlich und ohne Beeinträchtigung der Grundeigenthümer ausführbar ist. Die Ausführung ist durch das zum Richteramt qualifizirte Mitglied zu bewirken, welchem überlassen bleibt, dabei eines der beiden andern Mitglieder zuzuziehen.

Die Theilungskommission ist ermächtigt, die Ausführung der Theilung nach Umständen auch vor Vollziehung des Rezesses anzuordnen.

§. 18. Das Hauptexemplar des bestätigten Rezesses wird mit dem über die Ausführung aufgenommenen Protokoll und sämmtlichen Akten an den Landrath des Kreises abgeliefert, und in dessen Registratur aufbewahrt.

Eine zweite Ausfertigung des Rezesses mit einer beglaubigten Abschrift des Ausführungsprotokolls wird der Regierung eingereicht und einem jeden Betheiligten ein beglaubigter Auszug über das ihm angewiesene Abfindungsrevier zugefertigt; es steht jedoch den einzelnen Betheiligten frei, eine vollständige Ausfertigung des Rezesses auf ihre Kosten zu verlangen.

§. 19. Mit der Ausführung des Rezesses ist die Wirksamkeit der Kommission geschlossen, und Klagen wegen Verletzung der durch den Theilungsrezeß erworbenen Rechte gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 20. Sämmtliche im Verlaufe des Theilungsverfahrens in Beziehung auf dessen Gegenstand entstehende Streitigkeiten entscheidet die Theilungskommission in erster Instanz; ihre Entscheidungen haben die Kraft richterlicher Erkenntnisse.

Bei Streitigkeiten über die Theilnahmerechte steht es jedoch einer Parthei frei, auf die Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens anzutragen; in diesem Falle werden die von der Kommission instruirten Akten an das kompetente Oberlandesgericht zum Spruche abgegeben.

§. 21. Die Instruktion der Streitpunkte geschieht durch das zum Richteramt qualifizirte Mitglied der Kommission. (§. 8.)

Sofern es jedoch dabei auf praktische Bekanntschaft mit dem Gegenstande ankommt, assistirt ihm eines der beiden andern Mitglieder.

Schriftliche Deduktionen sind in erster Instanz nicht zulässig.

§. 22. Im Falle des ungehorsamen Ausbleibens einer Parthei auf die ergangene Vorladung kommen die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung

Digitized by Google

Tit. VIII. §§. 9—12. und Tit. XIV. §§. 69—77. in Anwendung. Das Kontumazialverfahren findet ebenfalls Statt, wenn eine Parthei ihren Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

§. 23. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen der §§. 20. und 24. der Theilungsordnung Sachverständige zuzuziehen sind, fordert die Kommission jede Parthei auf, einen solchen in Vorschlag zu bringen, und ernennt ihrerseits einen dritten Sachverständigen. Der Betrag der zu gewährenden Rente wird nach dem Durchschnitte der Abschätzungen festgesetzt.

In den in §§. 12. und 22. vorgesehenen Fällen ernennt die Kommission nach ihrem Ermessen einen oder mehrere Sachverständige. Die Partheien sind jedoch mit ihren Einwendungen gegen die Personen der benanten Sachverständigen zu hören, über welche die Kommission entscheidet.

§. 24. Die Beschlüsse der Kommission werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 25. Zur Entscheidung in zweiter Instanz über die bei dem Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten sollen Revisionskommissionen in Jagdtheilungssachen bestellt werden, deren jede außer dem Vorsitzenden aus einem Verwaltungs- und einem Justizbeamten der vierten Rangklasse und zweien von den Ständen aus den jagdberechtigten Grundbesitzern der betreffenden Landestheile zu wählenden Mitgliedern bestehen soll. Für jedes derselben wird ein Stellvertreter erwählt, der in Ansehung der Betheiligung bei gemeinschaftlichen Jagddistrikten zu dem von ihm zu vertretenden Mitgliede in dem oben im §. 2. erwähnten Verhältnisse stehen muß.

In der Provinz Sachsen wird für jeden der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt eine Revisionskommission an dem Orte des Sitzes der Regierung bestellt. Von den ständischen Mitgliedern der Revisionskommission zu Magdeburg wird das eine auf dem Provinziallandtage, das andere auf dem altmärkischen Kommunallandtage, die ständischen Mitglieder der Revisionskommission zu Merseburg und Erfurt dagegen werden auf dem Provinziallandtage gewählt.

Fällt die Wahl der Stände auf andere qualifizirte Personen, die nicht zu den jagdberechtigten Grundbesitzern der betreffenden Landestheile gehören, so findet die Bestimmung des §. 2. mit der Maaßgabe Anwendung, daß bei Uns auf Dispensation anzutragen ist.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26. Die Revisionskommissionen nehmen im Allgemeinen hinsichtlich der Jagdtheilungen dieselbe Stellung ein, wie die Revisionskollegien in Beziehung auf die Gemeinheitstheilungen. Sie sind den Ministern des Innern und der Justiz untergeordnet. Ersterer ernennt die aus den Verwaltungsbeamten, Letzterer die aus den Justizbeamten zu bestimmenden Mitglieder.

§. 27. Die Wahlen der ständischen Mitglieder bedürfen Unserer Bestätigung. Den Vorsitzenden der Revisionskommission werden Wir auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Minister des Innern und der Justiz ernennen. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind schuldig, in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge der Revisionskommissionen anzunehmen.

§. 28. Die Appellation gegen Entscheidungen der Kreistheilungskommission muß innerhalb sechs Wochen nach Insinuation des Bescheides eingelegt werden.

§. 29. Die Instruktion des Appellatorii wird von der Kreistheilungskommission bewirkt. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und der späteren, dieselben erläuternden oder abändernden Gesetze müssen dabei beobachtet werden.

Schriftliche Deduktionen sind in der zweiten Instanz zulässig.

§. 30. In denjenigen Fällen, wo nach der Theilungsordnung die Zuziehung von Sachverständigen gestattet ist, bleibt solche auch der Revisionskommission überlassen (§. 23.)

§. 31. Kommen in der Appellationsinstanz ganz neue Punkte vor, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen, so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber im Appellationserkenntnisse zugleich entschieden werden.

§. 32. Die Entscheidungen der Revisionskommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Dieselben werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt und den Partheien durch die Kreistheilungskommissionen insinuirt.

In Fällen, wo eines der ständischen Mitglieder bei der Entscheidung betheiligt ist, beruft der Vorsitzende den Stellvertreter ein.

§. 33. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskommissionen findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833 Statt.

Digitized by Google

§. 34. Den Interessenten eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts steht frei, sich auch ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde auseinander zu setzen, jedoch muß in einem solchen Falle der abgeschlossene Rezeß der Kreisjagdtheilungskommission zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 35. Die Betheiligten sind verpflichtet, diejenigen Kosten, welche durch das Theilungsverfahren im Allgemeinen veranlaßt werden, nach Verhältniß ihrer angemeldeten Theilnahmerechte vorzuschießen. Am Schlusse desselben erfolgt die Ausgleichung nach Verhältniß der erhaltenen Abfindungen.

§. 36. Nur diejenigen, welche aus der Theilung Abfindungen zu empfangen haben, sind schuldig, zu diesen Kosten beizutragen. Besitzer privativer Jagdreviere oder Grenznachbarn, welche blos zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem Verfahren aufgetreten sind, bleiben davon befreit.

§. 37. Diejenigen Kosten, welche durch die Instruktion und Entscheidung der im Tilgungsverfahren entstehenden Streitigkeiten veranlaßt werden, sind mit denen des allgemeinen Theilungsverfahrens nicht zu vermischen und werden von den streitigen Theilen allein, nach den wegen der Prozeßkosten bestehenden Grundsätzen, getragen, welche auch für die Zahlung der Vorschüsse maaßgebend sind.

Wegen Verwaltung des Kostenwesens haben die Vorsitzenden der Kreistilgungskommissionen, so wie der Revisionskommission das Erforderliche anzuordnen. Sie bestimmen die zu leistenden Vorschüsse und ertheilen die Anweisungen auf Zahlungen aus den vorhandenen Beständen.

Beschwerden über den Kostenpunkt sind bei dem Minister des Innern anzubringen.

§. 38. Die Verhandlungen der Kreisjagdtheilungs-, so wie der Revisionskommissionen sind stempelfrei. An Kosten werden den Betheiligten nur berechnet: die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen, so wie überhaupt alles dasjenige, was als baare Auslage zu betrachten ist.

§. 39. Die Kommissarien sowohl bei den Kreis-, als den Revisionskommissionen erhalten für die Tage, an denen sie beim Zusammentritte der Kommissionen oder in ihnen besonders aufgetragenen Geschäften fungiren, Diäten.

Für schriftliche Ausarbeitungen wird den Mitgliedern eine besondere Vergü-

Digitized by Google

tigung nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwandes und den stattfindenden Diätensätzen gewährt, wobei eine Beschäftigung von sieben Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

§. 40. Die Diäten der Kommissarien sowohl bei den Kreisjagd-Theilungs-, als bei den Revisionskommissionen werden auf zwei Thaler, die des Vorsitzenden der Revisionskommission auf drei Thaler festgesetzt.

An Reisekosten werden in vorkommenden Fällen sämmtlichen Kommissarien die in der Verordnung vom 28sten Juni 1825 §§ 9 — 11. für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse bestimmten Sätze zugebilligt.

§. 41. Beide Kommissionen können für alle Ausfertigungen, Kopialien, so wie für die Zustellung Insinuationsgebühren und Meilengelder oder das Porto und überhaupt alle Auslagen in Anrechnung bringen.

§. 42. Den Kreisjagd-Theilungskommissionen wird gestattet, zur Erleichterung ihrer Geschäfte in den Terminen einen Protokollführer zuzuziehen, für welchen ein Diätensatz von 20 Sgr. berechnet werden kann.

§. 43. Die Gebühren der Feldmesser werden nach den Bestimmungen der §§. 82 — 97. des Reglements vom 29. April 1813 festgesetzt; sofern sich darin für besondere Arbeiten ein spezieller Satz nicht findet, sind ihnen die daselbst §. 106. bestimmten Diäten nach Maaßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes (§. 40) zu gewähren. Die Diäten für die Reisetage der Feldmesser werden nach §. 103. des angeführten Reglements und die Fuhrkosten mit 20 Sgr. für die Meile vergütet. Wird von den Partheien auf eine Revision der Arbeiten derselben angetragen, so kommen die Bestimmungen sub 2. und 3. §. 2. des Regulativs vom 25sten April 1836 in Anwendung.

§. 44. Sachverständige erhalten täglich 1 Thlr. 15 Sgr., welche nach dem Ermessen der Kommission selbst dann auf 2 Thlr. erhöht werden können, wenn den Sachverständigen nach ihren sonstigen Verhältnissen ein geringerer Satz zukommen würde, imgleichen Reisekosten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18ten Juni 1825.

§. 45. Reise-Zehrungs- und Versäumnißkosten der vernommenen Zeugen werden von der Kommission nach den Bestimmungen der allgemeinen Gebührentaxe vom 23sten August 1815 festgesetzt.

Digitized by Google

§. 46. In der Appellations-Instanz können diejenigen Partheien, welche nach §. 36. von der Theilnahme an den Auseinandersetzungskosten befreit sind, auch Reise-Zehrungs- und Versäumnißkosten für sich oder ihre Mandatarien in Anspruch nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7ten März 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 27. Betrifft die Feuer- und Hagelschadenversicherungsgesellschaft in Schwedt. I. 1438. März.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 7ten Februar d. J. die Ausdehnung des für die Wirksamkeit der Hagelschaden- und Mobiliarbrand-Versicherungsgesellschaft in Schwedt im §. 6. des Feuer-Versicherungs-Statuts, und im §. 3. des Hagel-Versicherungs-Statuts bezeichneten geographischen Bezirks auf die Kreise Osterburg, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Delitsch, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Magdeburg, Wanzleben und Kalbe zu genehmigen geruht haben. Magdeburg, den 8ten April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 28. Betrifft die Urlaubsgesuche der Prediger und

Da die Bestimmungen der Verordnung vom 28sten März 1818 (Amtsblatt de 1818 S. 111), hinsichtlich des zu den Reisen der Prediger und Schullehrer erforderlichen Urlaubes, hie und da in Vergessenheit gekommen zu sein scheinen, so finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die Vorschriften des Allgemei-

Digitized by Google

nen Landrechts Tit. 20. Th. II. §. 355 und 356. und Tit. 11. Th. II. §. 413 bis 416. hierdurch bekannt zu machen, daß

Schullehrer zu Reisen. II. 827. Febr.

1) die Prediger zu allen Reisen, wenn die Zeit der Abwesenheit nicht länger als einen Sonntag dauert, der Erlaubniß der Diözesanbehörde, bei länger dauernden Reisen aber des Urlaubs der Regierung bedürfen, welcher durch den Ephorus nachzusuchen ist;
2) die Lehrer zu Reisen bis zu 3 Tagen die Erlaubniß ihres Predigers, zu Reisen über 3 Tage die des Superintendenten und zu Reisen über 14 Tage die der Regierung durch die Diözesanbehörde nachzusuchen haben.

Wir erwarten, daß die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer diese Bestimmungen für die Folge aufs genaueste beachten werden, und bemerken noch, daß in allen Fällen, wo die Regierung den erforderlichen Reiseurlaub zu ertheilen hat, bei den deßfallsigen Anträgen stets der Tag der Abreise und das Reiseziel, auch wie für die Vertretung des Amts während der Dauer der Abwesenheit gesorgt worden, mit anzuzeigen ist.

Magdeburg, den 10ten April 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Einschätzung des Tabackslandes zur Tabacksteuer. 506.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerio des Innern, ist von des Herrn Finanzministers Exzellenz bestimmt worden, daß die bisherige Einschätzung der ländräthlichen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg zur Tabacksteuer für die Jahre 1843, 1844 und 1845 unverändert beibehalten werden soll.

Es gehören sonach von den Kreisen im Regierungsbezirk Magdeburg:

a. zur Ersten Tabacksteuerklasse: der Kreis Salzwedel.
b. = Zweiten = = die Kreise Magdeburg, Wolmirstedt, Wanzleben, Neuhaldensleben, Gardelegen und Oschersleben,

Digitized by Google

c. zur Dritten Tabacksteuerklasse: die Kreise 1sten Jerichower, 2ten Jerichower, Halberstadt, Stendal und Osterburg,

d. = Vierten = = die Kreise Kalbe, Aschersleben und die Grafschaft Wernigerode.

Indem ich vorstehende höhere Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die mir untergebenen Lokalsteuerbehörden auf, sich bei Erhebung der Tabacksteuer nach derselben zu achten.

Magdeburg, am 9ten April 1843.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Laudmann.

Betrifft den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten im Grenzbezirke bei Wolfsburg, Heßlingen und Heßlingen.

5543. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne der Bestimmungen §. 2. a. des Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten vom 28sten Juni 1834, folgende, im Grenzbezirke belegene Wege der Königlich Preußischen Gebietstheile Wolfsburg, Heßlingen und Heßlingen als Landstraßen anzusehen sind.

I. bei Wolfsburg.

1) der Weg nach Vorsfelde,
2) der Weg nach Brome über Parsan,
3) der Weg nach Giffhorn über Käsdorff,
4) der Weg nach Fallersleben,
5) der Weg nach Braunschweig über Mörse,
6) der Weg nach Königslutter und Helmstedt über Nordsteimke.

II. bei Heßlingen.

1) der Weg nach Vorsfelde und Brome über Wolfsburg,
2) der Weg nach Fallersleben,
3) der Weg nach Braunschweig,

fortgehend auf den sub Nr. 2. bezeichneten bis dahin, wo dieser durch den Wolfsburg-Braunschweigschen durchschnitten wird, und von diesem Durchschnittspunkte ab diesen letzten Weg verfolgend.

4) der Weg nach Königslutter und Helmstedt über Nordsteimke,
5) der Weg nach Völpke und Oebisfelde über Reißlingen und

Digitized by Google

III. bei Hehlingen.

1) der Weg nach Wolfsburg und Fallersleben über Nordsteimke,
2) der Weg nach Vorsfelde über den Sandkrug,
3) der Weg nach Völpke und Oebisfelde,
4) der Weg nach Helmstedt und Volkmarsdorf,
5) der Weg nach Königslutter und Almcke und
6) der Weg nach Braunschweig über Barnsdorf.

Magdeburg, den 15ten April 1845.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die an die gerichtlichen Depositorien zu leistenden Zahlungen.

Bei jedem inländischen Gerichte sind zur Verwaltung der Depositorien 2 Kuratoren und 1 Rendant, also 3 Beamte angestellt. Nur an diese 3 Beamte, deren Namen jederzeit aus einem öffentlichen Aushange im Gerichtslokale zu ersehen sind, und gegen eine von denselben gemeinschaftlich auszustellende Quittung, können mit voller Sicherheit die zu den gerichtlichen Depositorien zu leistenden Zahlungen erfolgen. Bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte und dem hiesigen Königl. Pupillenkollegium ist allwöchentlich am Vormittage jeden Mittwochs Depositaltag. Wegen der Depositaltage der Untergerichte des Departements sind deren öffentliche Bekanntmachungen nachzusehen. In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren, und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahme-Termine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch können ausnahmsweise auch Gelder und Sachen, welche zur Verwahrung im Depositorio bestimmt sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden, und werden über solche, für die Depositorien des unterzeichneten Oberlandesgerichts und des hiesigen Königlichen Pupillenkollegii bestimmte vorläufige Asserrate, der Depositalrendant Schulze

Digitized by Google

und der Registrator Töppe gemeinschaftliche Quittung ertheilen. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche übernommenen Asservate Depositalquittung zu ertheilen schuldig sind.

Diese gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen werden hierdurch wiederholentlich zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen unseres Departements gebracht.

Magdeburg, den 1sten April 1843.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Betrifft die Depositalverwaltung der Untergerichte.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden in Gemäßheit der Vorschriften der Depositalordnung vom 15ten September 1783 und der Asservaten-Instruktion vom 31sten März 1837 hierdurch wiederholentlich angewiesen, die mit der Depositalverwaltung beauftragten drei Beamten in einem, an der äußeren Thür des Depositallokals oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette anzuheftenden, jedem Eintretenden sichtbaren Aushange namentlich und deutlich zu bezeichnen, auch die nothwendig gewordenen Stellvertretungen den Interessenten in gleicher Weise zeitig bekannt zu machen, und darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

Magdeburg, den 1sten April 1843.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht und Pupillenkollegium.

Vermischte Nachrichten.

Wirksamkeit der Schiedsmänner im J. 1842.

Im Jahre 1842 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmännern, die Herren

Pflaume in Aschersleben 180.
Walther daselbst 188.
Märker daselbst 223.
Schicke in Derenburg 223.
Tölle in Bleicherode 107.
Polstorf in Wolkramshausen 149.

von den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch belobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, am 28sten März 1843. Königl. Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 29. April 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 29. Anweisung an die Ortsbehörden zur Verbesserung der Wege. l. S33. März.

Die jetzige Jahreszeit ist vorzugsweise dazu geeignet, während derselben das unerläßliche Planiren der Wege zu bewirken. Dasselbe ist in den meisten Gegenden des hiesigen Departements um so dringender nöthig, als die Beschaffenheit der Wege, vermöge des schweren Bodens bisher der befriedigenden Herstellung zu unserm Bedauern oft Hindernisse entgegenstellt hat, und daher während der Winterzeit manche Straßen in einem nicht zu duldenden Zustande sich befinden. Allein nicht selten ist auch wahrgenommen worden, wie dieselben sogar noch im späten Sommer unverantwortliche Spuren des Winterzustandes dergestalt erkennen lassen, daß das Fortkommen selbst bei der Trockenheit erschwert wird. Ein solches Ergebniß verdient aber unter allen Umständen keine Nachsicht, da es sich dabei nur um geringfügige Leistungen handelte, so daß lediglich Mangel an gutem Willen zum Grunde liegen kann; denn selbst für wenig bemittelte Verpflichtete muß das rechtzeitige Ueberreggen und Walzen der unebenen Wege, eventl. das Zuwerfen und Ausfüllen der Geleise, wozu auch wenig arbeitsfähige Individuen, welche der Unterstützung bedürfen, zweckmäßig verwendet werden können, — für eine Kleinigkeit erachtet werden. Dasselbe gilt von dem angemessenen Ausheben der Seitengräben, damit dem Ansammeln des Wassers vorgebeugt werde.

Digitized by Google

Bei allen diesen kleinen Reparaturen kommt es hauptsächlich darauf an, daß sie rechtzeitig und wiederholt zur Ausführung kommen. Wir weisen daher sämmtliche Ortspolizeibehörden hiermit an, diesen Gegenstand stets im Auge zu haben, und namentlich jetzt dessen Erledigung nicht zu versäumen.

Die Herren Landräthe wollen nach Maaßgabe unserer Circularverfügung vom 18ten Mai v. J., die befriedigende Befolgung mit Sorgsamkeit und Nachdruck beaufsichtigen; namentlich die Gensdarmen anhalten, bei ihren Patrouillen unausgesetzt das Geschehene zu kontrolliren, erforderlichen Falls die Ortsbehörden zu erinnern, event. aber die Saumseligen ohne ungehörige Rücksichten zur Anzeige zu bringen, und wollen die Herren Landräthe sodann nach Beschaffenheit der Umstände, konsequent mit Ordnungsstrafen oder Vollstreckung der Exekution verfahren, ohne sachwidrige Verzögerung zu dulden. Wir würden es ungern sehen, wenn die von hieraus anzuordnenden Revisionen uns in die Nothwendigkeit versetzen sollten, Rügen eintreten zu lassen.

Magdeburg, den 13ten April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Justizkommissarien und Notarien.

Durch das im Justizministerialblatte de 1840. pag. 70. abgedruckte Ministerialreskript vom 7ten Februar 1840 ist bestimmt worden, in welchen Fällen die Justizkommissarien und Notarien die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen entweder bei den Untergerichten oder bei dem Obergerichte nachzusuchen haben.

Da sich bisher gefunden, daß eine große Menge solcher Kostenfestsetzungsgesuche bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte eingereicht worden, welche danach nicht vor dasselbe gehören, so wie denn in den bisherigen solchen Gesuchen überhaupt oft eine nähere Bezeichnung des Rechtsgeschäfts und der Taxkolonne vermißt ist, so werden die Justizkommissarien und Notarien des hiesigen Departements hierdurch aufgefordert, die Vorschriften jenes Ministerialreskripts genauer zu beobachten und in ihren desfallsigen Gesuchen stets den Gegenstand des Geschäfts und die Kolonne der Sporteltaxe zu bezeichnen.

Digitized by Google

Zugleich werden auf den Grund des im Justizministerialblatte de 1841 pag. 209 abgedruckten an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt ergangenen Ministerialreskripts vom 18. Juni 1841 die Königl. Land- und Stadtgerichte, mit Ausnahme des hiesigen, hierdurch autorisirt, die Kostenliquidationen der am Orte des Gerichtssitzes wohnenden Justizkommissarien und Notarien, wenn dieselben bei ihnen darauf antragen, auch in denjenigen Fällen festzusetzen, wo diese Festsetzung nach der Ministerialverfügung vom 7ten Februar 1840 dem Oberlandesgerichte kompetirt.

Magdeburg, den 4ten April 1843.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

In der Diözes Sandau ist der Kirche zu Groß-Mangelsdorf im Jahre 1840 von der Ehefrau des Ackermannes Wernicke eine passende Altarbibel geschenkt worden, und die Gemeinde Groß-Mangelsdorf hat im Jahre 1841 an Stelle der im Jahre 1822 durch Brand zerstörten Thurmuhr eine neue Thurmuhr angeschafft.

Der Kirche in Klein-Mangelsdorf sind im Jahre 1839 vom dasigen Gutsbesitzer Wegener zwei Altarwachskerzen und von der Wittwe des Schulzen Schulze ein weiß leinenes Altarlaken und ein schwarzseidenes Tuch zur Unterlage für die Altarbibel geschenkt worden.

Die Gemeinde zu Melkau, Diözes Sandau, hat auf ihre Kosten eine Orgel neu erbauen und in der Ortskirche aufstellen lassen.

Magdeburg, den 5ten April 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobungen.

Der schnellen und thätigen Hülfsleistung mehrerer Einwohner aus Weferlingen ist es zu verdanken, daß bei einem am 28sten v. Mts. in dem Forstbegange Weferlingen ausgebrochenen Feuer nicht noch mehr als 75 Morgen von einer Kiefern-Kultur abgebrannt sind.

Es gereicht uns zum Vergnügen, diese Hülfsleistungen hierdurch belobend anzuerkennen. Magdeburg, den 11. April 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Schießübungen der Magdeburger Garnison.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile werden mit dem Anfange des Monats April c. auf dem Krakauer Anger beginnen, und während des Sommers, von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt werden. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der

Digitized by Google

bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten. Magdeburg, den 28sten März 1843.

Königliches Gouvernement.

Bekanntmachung.

Anweisung an die zur Reserve beurlaubten Jäger.

Alle die von der 3ten Jäger-Abtheilung zur Reserve beurlaubten Leute, und vorzugsweise diejenigen, welche zu 20jähriger Dienstzeit verpflichtet sind, werden hierdurch nochmals angewiesen, jedes Mal der Kompagnie die erforderliche Meldung über ihren Aufenthalt abzustatten, sobald solcher von ihnen verändert wird, damit sie stets für die Kompagnie disponible und es ihr möglich sei, dieselben nach Bedürfniß für den activen Dienst einbeordern zu können. Im Unterlassungsfalle hat die Königl. Inspektion der Jäger und Schützen unterm 4ten d. Mts. festgesetzt, daß diejenigen gelernten Jäger, welche die schuldige Meldung verabsäumen, und deren Aufenthalt bei Ableistung der 20jährigen Dienstzeit deshalb der Kompagnie unbekannt, auch von derselben nicht zu ermitteln ist, für das betreffende Jahr nicht mehr zur Forstversorgung in Vorschlag gebracht werden sollen, indem solche Leute sich nicht nur der Kontrolle, sondern der eingegangenen Verpflichtung ungesetzlich entzogen, und sich daher die daraus für sie erwachsenen Nachtheile lediglich selbst beizumessen haben.

Lübben, am 16ten April 1843.

(gez.) von Roeder, Major und Kommandeur der 3. Jäger-Abtheilung.

Personalchronik.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Sachse ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuhaldensleben zum Bürgermeister der Stadt Neuhaldensleben erwählt und von der Königl. Regierung diese Wahl bestätigt worden.

Der bisherige Prediger am Königl. Militair-Knabenerziehungsinstitute zu Annaburg, Oskar von Sydow, ist zum Prediger bei der Königl. achten Division des vierten Armeekorps ernannt.

Der Schullehrer Brauer in Hobeck ist zum Kantor und Schullehrer in Jersleben, Diözes Wolmirstedt, ernannt worden. Bewerber um die Kantor- und Schulstelle in Hobeck, Diözes Möckern, haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der Hülfslehrer Christian Mathias an der reformirten Schule in Halberstadt, ist zum Kantor und Schullehrer in Garz, Diözes Sandau, befördert, und der Schulamtskandidat Joh. Heinr. August Schultz ist zum Küster und Schullehrer in Krichelborf, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Fried. Wilh. Gustav Wulkow ist zum Lehrer der neufundirten zweiten Schulstelle in Karow, Diözes Loburg, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunkt Joh. Gottlob Wilhelm Wiebe in Trippigleben, Diözes Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 6. Mai 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21sten April d. J. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2344. das Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohenstein; vom 27sten März d. J.

Magdeburg, den 3ten Mai 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 30. Haus- und Kirchenkollekte für Benneckenstein. I. 720. April.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 7ten März c., zur Beschaffung der zur Wiederherstellung der Kirche und Schulanstalten zu Benneckenstein am Harze fehlenden Kosten, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruht.

Es werden daher die betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirks hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, Seite 260 des Amtsblattes de 1822, die Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden zu bewirken und die eingekommenen milden Gaben an den Rendanten der

Digitized by Google

Haupt-Kollektenkasse, Rentamtskontrolleur Arndt hierselbst, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, einzusenden.

– Magdeburg, den 21sten April 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Verwandlung des Nebenzollamts I. Klasse zu Schmölau in ein Nebenzollamt II. Klasse.

Mit höherer Genehmigung wird vom 1sten Juli d. J. ab, das Nebenzollamt Ister Klasse zu Schmölau in ein Nebenzollamt IIter Klasse, jedoch unter Fortdauer der unbeschränkten Erhebung des Eingangszolls für Vieh und der Kontrolabgabe, für das zum Bergener Markte durchgehende Vieh, verwandelt werden, was zur Nachachtung der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Magdeburg, den 19ten April 1843.

Der Geheime-Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Bestätigung der Agenten von Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaften.

I. 352. März.

Im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres, sind von uns für die Kölnische Feuer-Versicherungsgesellschaft:

1) der Oekonom Gustav Spierling zu Oschersleben,
2) der Kaufmann und Stadt-Kassenrendant J. Gerson zu Ziesar,

als Agenten bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarfeuer-Versicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Zugleich machen wir bekannt, daß der ꝛc. Spierling, bisheriger Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft, der ꝛc. Gerson, bisheriger Agent der Londoner Feuer-Versicherungsgesellschaft Royal Exchange, und der Domainenrentmeister Hennemeyer früher zu Oschersleben, jetzt zu Quedlinburg, bisheriger Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft, diese ihre Aemter niedergelegt haben. Magdeburg, den 31sten März 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung.

Ein schlichter Handwerksmann, welcher unbekannt bleiben will, hat uns durch seinen Ortsprediger als ein Geschenk für die im Bau begriffene evangelische Kirche zu Jerusalem eine Altarbibel nebst einem schwarzen Sammetkuche zur Weiterbeförderung übersandt.

Digitized by Google

Wir finden uns veranlaßt, diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Magdeburg, den 26sten April 1843.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Eine nicht genannt sein wollende Wittwe zu Jübar, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche eine Altar- und Kanzelpultbekleidung von schwarzblauem Tuche mit schwarzen Franzen besetzt, und den Pultbehang mit einem massiv silbernen Kreuze geschmückt, geschenkt.

In der Kirche zu Deesdorf, Diözes Gröningen, hat ein ungenanntes Mitglied den Lesepult mit schwarzem Sammt bekleiden, und ein anderes Mitglied hat die beiden Altarbänke ebenfalls mit schwarzem Sammt überziehen lassen.

Die Kommune Sudenburg hat im vergangenen Jahre ein neues zweistöckiges, ganz massives und sehr zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus mit drei Klassen und drei Lehrerwohnungen mit einem Kostenaufwande von etwa 6000 Thalern erbauen, und auf das Schulgebäude ein mit Schiefer gedecktes Thürmchen mit einer Glocke, welche die Kinder zur Schule ruft, setzen lassen. Außerdem sind fast sämmtliche Baufuhren von den gespannhaltenden Einwohnern unentgeldlich geleistet. Die Aufsicht bei dem Bau hat der Lieutenant a. D. Jahns mit großer Uneigennützigkeit und regem Eifer geführt, und bei der Einweihung des neuen Schulhauses hat derselbe eine Sammlung veranstaltet, aus deren Ertrage die Schulkinder mit Schreibebüchern haben versehen werden können. Ferner hat der Ackerbürger Witte in der Sudenburg der Schule eine Uhr nebst Gehäuse zur Aufstellung auf dem Klassensaale geschenkt.

Diese erfreulichen Beweise des guten Sinnes der Gemeinde Sudenburg bringen wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Die Gemeinde Dingelstedt, Diözes Schlanstedt, hat zur Herstellung und Verstärkung der Orgel in der dasigen Kirche die Summe von 344 Thalern aufgewendet.

Ferner hat eine nicht genannt sein wollende Einwohnerin die Kanzelbrüstung mit einer geschmackvollen Dekoration bekleiden lassen, und die Eltern zweier Konfirmanden haben die erste Schulklasse mit einer passenden Blumenvase beschenkt.

Der Ortsvorsteher Schulz in Ziessau, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Schule zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder 2 Thlr. geschenkt.

Der zweite Kirchenvorsteher Bredow in der Friedrichsstadt-Magdeburg hat der dasigen Kirche am dießjährigen Konfirmationstage der Kinder ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Körper geschenkt.

Die Konfirmanden zu Eichenbarleben, Diözes Barleben, haben der dasigen Kirche für den Altarpult eine Decke von schwarzem Sammt mit silbernen Franzen geschenkt.

Die Schuljugend zu Schmidtsdorf, Diözes Sandau, hat den Lesepult des Kantors in der dasigen Kirche mit einer schwarzlinenen Decke, und zu Wudicke, Diözes Sandau, haben die dießjährigen Konfirmanden die Kanzel in der Kirche mit einer schwarzen Tuchdecke nebst Behang mit goldenen Borten und Franzen bekleiden lassen.

Digitized by Google

Der Kirche in Groß-Mangelsdorf, Diözes Sandau, ist von der Ehefrau des Ackermanns Erdmann Albrecht daselbst eine Altardecke von kornblauem Tuche mit weißen Frangen geschenkt worden.

Die evangelische Schulgemeinde Badersleben, Diözes Schlanstedt, hat, in Anerkennung der langjährigen treuen Dienste des dasigen Schullehrers Linstedt, bei dessen jetzt erfolgter Emeritirung, dem denselben bestellten Adjunkten ein jährliches Gehalt von 100 Thalern aus Gemeindemitteln ausgesetzt, damit der Emeritus sein ganzes bisheriges Einkommen auch ferner beziehen kann, außerdem aber der Schulstelle Behufs deren Verbesserung vier Morgen Acker zweiter Klasse für immer beigelegt, und den Ueberschuß der für diese Aecker einkommenden Pacht, wie sich solcher, nach Auszahlung jener 100 Thaler an den Adjunkt, in Verbindung mit den freiwillig gezeichneten Gemeindebeiträgen herausgestellt, zur Anschaffung von Lehrmitteln für die Schule bestimmt.

Ein unbekannter Wohlthäter hat die Summe von 5 Thalern zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Schulkinder in Wulferstedt, Diözes Schlanstedt, dem dasigen Ortsprediger zustellen lassen.

Die Gemeinde Athenstedt, Diözes Halberstadt, hat ihrer Kirche, an Stelle der kürzlich gestohlenen beiden Altarleuchter, zwei neue zinnerne Altarleuchter geschenkt.

Magdeburg, den 3ten Mai 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte Patente

Dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann zu Ruhrort ist unter dem 10ten März 1843 ein Patent:

auf die von ihm angegebene Behandlung der Allaun-Rohlauge, behufs der Darstellung der schwefelsauren Thonerde, in so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Bessin auf der Insel Rügen ist unter dem 15ten März 1843 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, die Kräuselung des Wollhaars zu messen,

auf sechs Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrikanten Zust & Komp. in Elberfeld ist unter dem 25sten März 1843 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Spühlen und Fortführen der Garne in Waschmühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den

Digitized by Google

Den Fabrikanten Peter Mittelsten, Scheid und Ellingshaus zu Barmen, ist unter dem 31sten März 1843 ein Patent:

auf eine durch Modell nachgewiesene Vorrichtung um Borten in mehreren Gängen auf Mühlenstühlen zu fertigen,

auf acht Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Lehrkursus der Provinzialgewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 1sten Oktober d. J. ein neuer Lehrkursus. Als Vorkenntnisse für den Eintritt werden gefordert:

1) im praktischen Rechnen Fertigkeit in der Ausübung der vier Species und in der Anwendung der Regel de trie;
2) in der Arithmetik Kenntniß der Decimalbrüche, der Proportionen und der ersten Anfangsgründe von den Potenzen und Wurzeln;
3) in der Geometrie Kenntniß der Planimetrie, besonders die der Congruenz und der Aehnlichkeit der Dreiecke;
4) in der deutschen Sprache orthographisch richtiges Schreiben und Sicherheit im Ausdruck.

Die Lehrgegenstände des Unterrichts betreffen:

im Wintersemester.

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
Physik	"	6	"
Waarenkunde	"	2	"
praktisches Rechnen	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
architektonisches Zeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"

im Sommersemester.

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
Physik	"	2	"
Chemie	"	6	"
praktisches Rechnen	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
architektonisches Zeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 2 Thaler.

Die Anmeldungen müssen spätestens bis zum 20sten September d. J., unter Beifügung des Zeugnisses der zuletzt besuchten Lehranstalt bei dem Direktor der Anstalt eingegangen sein. Die Prüfung zur Aufnahme findet am 9ten Oktober statt und beginnt Morgens 8 Uhr.

Digitized by Google

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten 1ster Klasse.

Bei der am 16ten, 17ten und 18ten März d. J. im hiesigen Seminar statt gehabten Prüfung der Seminaristen sind:

1)	Christoph Heinrich Steiner	aus Stendal,
2)	Christian Kabelitz	" Parchen,
3)	Carl Gottlieb Schäfer	" Kalbe a. d. S.,
4)	Friedrich Carl Roth	" Oebisfelde,
5)	Albert Ritter	" Sandforth,
6)	Christian Heinrich Hoppe	" Tangermünde
7)	Christoph Heinrich Lorenz	" Kalbe a. d. S.,
8)	Friedrich Binde	" Holzhausen,
9)	Louis Graßhoff	" Remkersleben,
10)	Gustav Adolph Willmann	" Stegelitz,
11)	Louis Ernst Meyer	" Egeln,
12)	Louis Berger	" Magdeburg,
13)	Christian Gustav Kohl	" Gardelegen,
14)	Johann Friedrich Köppen	" Bergzow,
15)	Adolph Pieper	" Tangermünde,
16)	Julius Merling	" Magdeburg,
17)	Gustav Schlangenfeldt	" Magdeburg,
18)	Friedrich Kunze	" Magdeburg,

für unbedingt wahlfähig zu Schullehrerstellen an Volks- und niedern Bürgerschulen erklärt worden.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse, gegen Entrichtung des Stempelbetrages von 15 Sgr. in dem Bureau der hiesigen Regierungs-Gebührenkasse ehebaldigst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen solche übersandt werden sollen.

Die Herrn Pfarrgeistlichen, in deren Parochien die obengenannten Schulamtskandidaten sich aufhalten, werden veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 11ten April 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Regierungskanzlisten Delius zu Magdeburg ist bei der Feier seiner 50jährigen Dienstzeit der Titel eines Kanzlei-Inspektors ertheilt worden.

Der Lehrer Gustav Wolff in Halberstadt ist zum katholischen Schullehrer, Küster und Organisten in Hadmersleben ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Erdmann Meyer ist zum Schullehrer in Zibberick, Diözes Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Karl Friedrich Christian Diedrichs in Miesterhorst, Diözes Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der evangelische Prediger Köppen in Niedergörne, Diözes Werben, ist gestorben. Die erledigte Pfarrstelle wird von den Rittergutsbesitzern Lucke in Niedergörne und Hagemann in Dalchau besetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 13. Mai 1843.

Bekanntmachung.

Publikation des Rechnungsextrakts der Jerichowschen Kriegsschuldentilgungskasse.

Der nachstehende Rechnungsextrakt der Kriegsschulden-Tilgungskasse der beiden Jerichowschen Kreise auf das Jahr 1842, wird in Gemäßheit des §. 20. Kapitel II. der Kriegesschulden-Tilgungsordnung vom 27sten Dezember 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten Mai 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Rechnungs-Extrakt

der Kriegesschulden-Tilgungskasse der beiden Jerichowschen Kreise pro 1842.

A. Einnahme:	1) Bestand aus dem Jahre 1841. baar	3171	Thlr.	6	Sgr.	7	Pf.
	2) desgl. in Bankobligationen . . .	2000	"	—	"	—	"
	3) An Steuern kamen überhaupt auf	18,854	"	25	"	7	"
	4) Zinsen von ausstehenden Kapitalien	52	"	13	"	—	"
	5) Eingezogene Bankkapitalien . . .	1580	"	—	"	—	"
	6) Neue Bankobligationen	2000	"	—	"	—	"
	7) Insgemein	—	"	12	"	6	"
	Summa	27,578	Thlr.	27	Sgr.	8	Pf.

Digitized by Google

B. Ausgabe:							
1) Ausgabereste des Jahres 1841.	1542	Thlr.	25	Sgr.	6	Pf.
2) Verwaltungskosten	1408	"	18	"	6	"
3) Zinsen von den Kapitalien	3052	"	29	"	10	"
4) Zurückgezahlte Kapitalien	12864	"	23	"	10	"
5) Bei der Bank belegt	2000	"	—	"	—	"
6) Eingezogene Bankobligationen	1500	"	—	"	—	"
7) Insgemein	15	"	6	"	9	"
Summa	22,384	Thlr.	14	Sgr.	5	Pf.

Die Gesammtschulden der Tilgungskasse betrugen zu Ende des Jahres 1841.

a) die zinsbaren Obligationen Litt. B.	85,180	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.
davon sind pro 1842. getilgt	13,683	"	—	"	—	"
es bleiben daher	71,497	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.
b) die zinslosen Obligationen Litt. B.	4409	"	26	"	6	"
davon sind pro 1842. getilgt	608	"	15	"	6	"
es bleiben daher	3801	Thlr.	11	Sgr.	—	Pf.

c) die zinslosen Scheine Litt. C., welche noch nicht zur Auslösung gelangen, betragen: 115,221 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.

Magdeburg, den 5ten Mai 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 31. Betrifft den umherziehenden Gewerbebetrieb innerhalb des Grenzbezirks. I. 196. April.

Die im §. 21. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824 mit enthaltene Bestimmung, daß innerhalb des Grenzzollbezirks überhaupt kein Gewerb im Umherziehen betrieben werden darf, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu enthält, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diese Bestimmung auch auf die ausländischen Hausirer Anwendung findet.

Magdeburg, den 27sten April 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

43ste Verloosung von Kammerkreditkassenscheinen.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 43sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkreditkassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1843 folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 492. 494. 569. 624. und 689.

Digitized by Google

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 546.

von Litt. A a. à 1000 Thlr.

Nr. 14. 371. 686. 1306. 1389. 1407. 1510. 1744. 1764. 1944. 2083. 2265. 2429. 2456. 2878. 3002. und 3052.

Außerdem wurden von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von Nr. 332. bis mit 1752. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Michaelitermins 1843 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, den 1sten Mai 1843.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungspräsident **v. Krosigk.**

Ueber die Landesgrenze geschaffte Vagabonden.

In dem Monat März c. sind mit der Weisung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) der Schuhmachergeselle Carl August Vester, Geburts- und Wohnort Budissin, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stark und gebogen, Mund proportionirt, Bart schwarz, Kinn und Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark, besondere Kennzeichen am rechten Arme eine bedeutende Brandnarbe, Tag des Abgangs 10. März 1843, Bestimmungsort Budissin, absendende Behörde Magistrat zu Groß-Salze auf Verfügung der Regierung, Grund der Wegweisung ausländischer Bettler und Vagabond.

2) der Schuhmachergeselle Friedrich Leonhardt, Geburts- und Wohnort Ringelheim, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund groß, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Tag des Abgangs 10. März 1843, Bestimmungsort Ringelheim, absendende Behörde Magistrat zu Groß-Salze auf Requisition der dortigen Zwangsarbeitsanstalt, Grund der Wegweisung ausländischer Bettler.

3) der Bäckergeselle Adolph Meyer, Geburts- und Wohnort Dessau, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittel, Bart blond, Kinn gespalten, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen im linken Auge die Pupille länglich, Tag des Abgangs 10. März 1843, Bestimmungsort Dessau, Absendende Behörde Magistrat zu Groß-Salze, auf Verfügung der Regierung, Grund der Wegweisung ausländischer Bettler.

4) Carl Reckau, Geburts- und Wohnort Linden, Alter 34 Jahr, Größe 5 6 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen zwei Schnittnarben auf der linken Hand, Tag des Abgangs 21. März

Digitized by Google

1843, Bestimmungsort Linden, Absendende Behörde Landrathsamt zu Schwanebeck, Grund der Wegweisung Vagabondiren und Betteln.
welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27sten April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. Der Hüttenmeister Bennighauß hat auf seinem Eisenhüttenwerke bei Thale, Diözes Quedlinburg, mit einem Kostenaufwande von beinahe 500 Thlr. eine solide und geschmackvoll erbaute Kapelle zum Gottesdienste für die Eisenhüttenarbeiter errichten lassen, welche mit Genehmigung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen, vom Superintendenten Schmidt zu Quedlinburg am 23sten April d. J. feierlich eingeweihet ist. Magdeburg, den 1sten Mai 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

die Schulamtskandidaten Karl Konstabel aus Druxberge und Gustav Schlangenfeldt aus Magdeburg.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat April 1843.

Der an das hiesige Oberlandesgericht versetzte Auskultator Otto Friedrich Hermann Ferber und der Auskultator Carl Heinrich Haupt sind zu Referendarien befördert.

Der Auskultator Rudolph Ludwig Georg Siemens ist an das Oberlandesgericht versetzt.

Die Rechtskandidaten Werner Klewitz, Wilhelm Consbruch, Emil Witte, Christian Carl Krause, sind zu Auskultatoren angenommen.

Halberstadt, den 5ten Mai 1843.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 20. Mai 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2345. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten November v. J., die anderweitige Verwendung der Zollstrafen und des Erlöses aus Konfiskaten betreffend;

- 2346. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 370300 Thlr. Prioritätsaktien, vom 7ten März d. J.; und
- 2347. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten April d. J., betreffend die Ermäßigung des für den Uebergang über den Rhein bei Koblenz, Köln, Düsseldorf und Wesel zu erhebenden Brück- und Fährgeldes.

Magdeburg, den 18ten Mai 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 32. Ankündigung der Fortsetzung des allgemeinen Sachregisters zum Amtsblatte. I. 930. Mai.

Der Redakteur unseres Amtsblattes, Hofrath Hermes hierselbst, wird als Fortsetzung des von ihm im Jahre 1831 besorgten allgemeinen Sachregisters zu den Jahrgängen 1816 bis incl. 1830 unseres Amtsblattes, wiederum ein allgemeines Sachregister zu den Jahrgängen 1831 bis incl. 1842 des Amtsblattes

Digitized by Google

im Wege der Subscription herausgeben und hat dazu bereits die nöthigen Veranstaltungen getroffen.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten Februar 1831 S. 95. des Amtsblattes bringen wir dieses Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und veranlassen die betreffenden Behörden und Beamten, dasselbe auf geeignete Weise zu unterstützen.

Der Subscriptionspreis wird, wie früher, 10 Sgr. für das Exemplar betragen, und die Redaktion des Amtsblattes, so wie sämmtliche Amtsblattsdebits-Behörden werden Subscriptionen annehmen.

Magdeburg, den 15ten Mai 1843.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 33. Konstituirung einer neuen 5. Hamburger Assekuranz-Kompagnie. I. 1533. April.

Wir machen hierdurch bekannt, daß die durch den Ministerial-Erlaß vom 8ten August 1837 zum Betriebe von Mobiliar-Versicherungsgeschäften innerhalb der Königlichen Preußischen Staaten konzessionirte fünfte Hamburger Assekuranz-Kompagnie, welche in Folge des vorjährigen Brandunglücks in Hamburg ihre Zahlungen einstellen mußte, sich gegenwärtig unter der Benennung der Neuen fünften Hamburger Assekuranz-Kompagnie wiederum konstituirt hat, und von dem Königlichen Ministerium bei den demselben zugegangenen befriedigenden Nachrichten über ihre Garantien zur Uebernahme von Mobiliar-Versicherungsgeschäften innerhalb der Königlichen Preußischen Staaten zugelassen ist.

Magdeburg, den 3ten Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 34. Vorschriften für die Gast- und Schenkwirthe. I. 626 April.

Im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 190. ist den Polizeibehörden die Verpflichtung auferlegt, dafür Sorge zu tragen, daß Gelage in Wirthshäusern nicht über die in der Polizeiordnung bestimmte Zeit fortdauern.

Da bis jetzt im hiesigen Regierungsbezirke nicht allgemein diese Zeit festgesetzt ist, so bestimmen wir hiermit, daß überall, wo nicht Lokal-Polizeiverordnungen etwas anderes festsetzen, nach Zehn Uhr Abends in Gasthäusern und Schankstätten keine Gäste mehr gesetzt werden dürfen. Gast- und Schenkwirthe,

Digitized by Google

bei welchen dieser Bestimmung entgegen nach zehn Uhr noch Schenkgäste gefunden werden, sollen mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt werden.

Magdeburg, den 4ten Mai 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 35. Betrifft die Gewerbesteuer vom Verschweelen des Holzes zu Kohlen und vom Verkaufe derselben. III. 24. Mai.

In Gemäßheit höherer Bestimmung wird den Gewerbetreibenden und den mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden unseres Departements hierdurch Folgendes bekannt gemacht.

Wer auf eigenen oder gepachteten Grundstücken gewonnenes oder vermöge einer Realberechtigung oder seines Verhältnisses als Gemeinemitglied ohne besonderes Entgeld erworbenes Holz zu Kohlen verschweelt, und diese im Wege des stehenden Verkehrs in seinem Wohnorte oder umherziehend innerhalb der Umgegend seines Wohnortes auf Grund einer polizeilichen Legitimation (§. 4. des Hausirregulativs vom 28sten April 1824) oder auf Märkten abgesetzt, ist wegen dieses Verkehrs fortan nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen, indem das Verschweelen von Holz zu Kohlen und deren Verkauf in den bezeichneten Fällen nicht als ein besonderes Gewerbe, sondern als zu dem nicht gewerbesteuerpflichtigen Betriebe der Forstwirthschaft gehörig, zu betrachten ist.

Werden Kohlen außerhalb des Polizeibezirkes des Wohnortes dessen, welcher sie verfertigt hat, oder außerhalb des Ortes, an welchem sie verfertigt sind, in stehenden Lokalen außer Märkten feilgehalten, so ist hiervon jedesmal Gewerbesteuer zu zahlen. Dasselbe gilt von dem Verkaufe von Kohlen aus angekauftem Holz.

Auf die Steuerpflichtigkeit des Hausirhandels mit Kohlen sind vorstehende Bestimmungen ohne Einfluß. Magdeburg, den 6ten Mai 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 36. Konzessionirung der Sächsischen Fluß-Assekuranzkompagnie. I. 105. Mai.

Das Königliche Finanzministerium hat der sächsischen Fluß-Assekuranzkompagnie in Leipzig die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe innerhalb des Preußischen Staats ertheilt. Magdeburg, den 9ten Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 37. Betrifft die Anfertigung und Aufbewahrung von Streichfeuerzeugen. I. 723. April.

Wir bringen hierdurch in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 31sten März c. zur öffentlichen Kenntniß des Publikums, daß die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist, und die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, nur in gehörig feuersichern Räumen Statt finden darf. Die Vernachlässigung oder Uebertretung dieser Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden besondern Vorschriften, wird gegen den Kontravenienten mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern geahndet werden.

Magdeburg, den 11ten Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Betrifft die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse. I. 133. Mai.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte vom 14ten Mai v. J. wird hierdurch noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach einer Bestimmung des Herrn General-Postmeisters Excellenz vom 11ten März d. J. sowohl der Korrespondenz zwischen der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse und der Königlichen Regierungs-Haupt- und anderen Königl. Unterkassen, als den Beitragsendungen dieser Kassen, die Portofreiheit bedingungsweise gewährt worden ist.

Demnach sollen portofrei befördert werden:

1) die in jener Angelegenheit erforderliche, mit öffentlichem Siegel versehene Korrespondenz zwischen der Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse und den Königlichen Regierungs-Haupt- und anderen Königlichen Unterkassen;

2) die betreffenden Wittwen-Kassenbeiträge, wenn sie Seitens der Königlichen Behörden von dem Gehalte der gedachten Beamten in Abzug gebracht, und im Ganzen unter öffentlichem Siegel entweder direkt an die ꝛc. Unterstützungskasse oder an die Regierungs-Hauptkassen und von Letzteren weiter an die ꝛc. Unterstützungskasse eingesendet werden. Die deßfall-

Digitized by Google

sigen Baarsendungen sind jedoch durch Abrechnungen und Assignationen möglichst zu vermeiden.

Die Korrespondenz ist mit der Rubrik zu bezeichnen: „Angelegenheiten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse ꝛc.

Die Geldsendungen sind dagegen zu rubriziren: „Beiträge für die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Beiträge, welche von einzelnen solcher Interessenten an die Anstalt selbst, oder an die betreffenden Königlichen Kassen eingesendet werden, sind gleich der Korrespondenz, welche in dieser Angelegenheit von dergleichen Interessenten ausgehen oder an sie gerichtet werden sollte, von obiger Portofreiheit ausgeschlossen.

Magdeburg, den 12ten Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 39. Sommerpreis der Blutegel. I. 869. Mai.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für die Monate Juni, Juli, August, September und Oktober d. J. auf 3 Sgr. für ein Stück der größern Sorte, 2 Sgr. 9 Pf. für die mittlere und 2 Sgr. 6 Pf. für die kleinere Sorte hiermit festgestellt. Magdeburg, den 15ten Mai 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Der Hüttenmeister Herr Bennighauß hat mit ruhmwerther, frommer und gemeinnütziger Gesinnung, auf dem Eisenhüttenwerke Thale ein seiner Bestimmung entsprechendes, geschmackvolles und schönes Bethaus aus eigenen Mitteln mit bedeutendem Kostenaufwande erbauen lassen, welches die Bestimmung hat, eine Erbauungsstätte für die älteren und schwächeren Hüttenleute zu sein, denen der Weg nach der benachbarten Kirche zu Thale, wohin sie eingepfarrt sind, zu beschwerlich wird. Die Einweihung dieses mit einem passenden Altarschmuck und mit einer neu angeschafften Orgel versehenen Gotteshauses, hat am Sonntage Quasimodogeniti bei einem feierlichen Gottesdienst vor einer sehr zahlreichen Versammlung durch den Herrn Superintendenten Schmidt zu Quedlinburg Statt gehabt.

Wir finden uns veranlaßt, dieß anerkennend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Magdeburg, den 6ten Mai 1843.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Lobenswerthe Handlung.

Der Kirche zu Jeggeleben, Diözes Klötze, ist von einem Ungenannten eine wollene Altar- und Kanzelbekleidung und von der Predigerwittwe Leiß daselbst ein polirter Taufstisch nebst zinnernem Becken, geschenkt worden.

Magdeburg, den 7ten Mai 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verloosung von Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kreditkassenschuld verordneten ständischen Deputirten Statt gehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kreditkassenscheine, sind Behufs ihrer Realisirung im Michaeltermine 1843 folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

I. Von den Steuerkreditkassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 549. 899. 937. 2409. 2438. 2474. 3796. 4343. 4514. 5121. 5621. 6957. 7726. 8054. 8189. 8544. 9003. 9811. 10446. 10869. 11198. 11915. 12021. 12556. 12918. 13136. 13897. 14050. und 14232.

Von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 739. 1237. 1581. 2274. 2650. 3547. 3666. 3712. 3979. 4327. 5044. 5298. 6070. 6153. 6766. 7804.

Von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 504. 1717. 2347. 2851. 2955. 3751. 4020. 4732. 5181. 5480. 5743. 6181.

II. Von den Steuer-Kreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 106. 304. 319.

Von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 100.

Von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 171. 181.

Von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 69.

Die Realisirung dieser Scheine wird Michaelis 1843 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 8ten Mai 1843.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungspräsident v. Krosigk.

Anlage eines neuen Etablissements.

Der Ziegelmeister Friedrich Bode zu Brettin, im 2ten Jerichowschen Kreise, beabsichtigt, auf einem von ihm acquirirten in der dortigen Feldmark 127 Ruthen östlich vom Dorfe, unfern des linken Plauer-Kanalufers, ein Ziegelei-Etablissement anzulegen und solches

„Bodesche Ziegelei"

zu benennen. Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 9ten Mai 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die in der Stadt Schwanebeck abzuhaltenden beiden Jahrmärkte werden in diesem nicht am 15ten Juni und 9ten November c., sondern wie folgt Statt finden

1) am 3ten und 4ten Juli c. Krammarkt,
2) am 12ten Oktober c. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,

welches hiermit zur Kenntniß des Handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Jahrmärkte zu Schwanebeck.

Magdeburg, den 11ten Mai 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt wird für die diesjährige Saison mit dem 1sten Juni c. eröffnet werden.

Eröffnung der Bade- und Trinkanstalt in Lauchstädt.

Außer der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden auf Verlangen Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder aller Art in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badehause zubereitet, so wie auch die schon seit mehreren Jahren von dem verstorbenen Dr. Struve dort eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwasser während der diesjährigen Badezeit von dem Herrn Apotheker Vorpahl zu Lauchstädt fortgesetzt wird.

Der Badearzt Herr Dr. Knoch wird jede gewünschte ärztliche Hülfe zu leisten bereit sein. Die Restauration der Badeanstalt hat nach dem Abgange des Traiteurs Aeckerlein in Leipzig der Restaurateur Grimm in Lauchstädt übernommen, welcher Alles aufbieten wird, den diesfälligen Anforderungen des Publikums zu genügen.

Bestellungen von Wohnungen können bei der Königlichen Badedirektion daselbst, mittelst portofreier Briefe, gemacht werden.

Theatralische Vorstellungen wird die Herzogliche Hofschauspieler-Gesellschaft aus Bernburg geben.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des dafür sich interessirenden Publikums.

Merseburg, den 9ten Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der vormalige Kompagnie-Chirurgus Andreas Friedrich Schlüter ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und hat sich zu Parey niedergelassen.

Der Kammergerichts-Assessor Pilet ist in den Geschäften unsers Ressorts als Spezial-Kommissarius abgeordnet und in Burg stationirt worden.

Stendal, den 4ten Mai 1843.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1843.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.				Rauhfutter.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.		Brantwein.		Heu, der Centner.		Stroh, das Schock	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.		Rthlr.	Thlr.
Magdeburg.	59 1/12	56 8/12	49 4/12	44 4/12	70	130	150	25	3	6	2	—	5	—	4	—	12	5	—		35	9	15	
Halberstadt.	60 8/12	64 1/12	55 4/12	45 4/12	75	132 6/12	150	25	3	7	1	10	3	—	5	—	15	5	10		40	9	15	
Quedlinburg.	62 11/12	64	51 11/12	45 6/12	84 2/12	140	150	25	3	4	1	11	2	10	4	2	10	5	—		36 6/12	9	20	
Aschersleben.	60 6/12	60 8/12	53	45 6/12	96	120	120	32 6/12	4	—	1	10	4	—	5	—	12	5	—		35	7	15	
Wernigerode.	62 10/12	63 2/12	55 8/12	45	75	120	90	15	3	2	1	7	2	9	3	9	6	5	—		30	8	—	
Stendal. . .	55 3/12	57 6/12	48 6/12	40 6/12	80	120	120	19 6/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—		40	10	—	
Salzwedel.	62 8/12	61 11/12	46	42 6/12	83 4/12	—	80	19 7/12	2	11	2	1	2	10	3	7	12	5	—		37 6/12	9	10 6/12	
Burg. . . .	60 10/12	56	46 3/12	41 11/12	75	160	130	20	3	—	2	—	3	—	4	—	12	6	—		40	9	—	
Aken	60	65	52 6/12	46 3/12	80	—	—	25	3	2	1	8	2	9	3	9	10	4	—		40	8	15	
Gardelegen.	60 7/12	62 8/12	49 3/12	43 11/12	—	—	—	18 8/12	2	6	1	3	2	6	4	—	12	3	9		27 6/12	9	25	
Schönebeck.	61 3/12	61 8/12	51 2/12	46 3/12	100	160	144	20	3	—	1	6	3	—	4	—	12	4	—		45	8	15	
Durchschnittspreis .	60 8/12	61 1/12	50 10/12	44 4/12	81 10/12	135 4/12	126	22 3/12	3	2	1	10	2	11	4	—	11	4	10		37	9	1	

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 21.

Magdeburg, den 27. Mai 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. in Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2348. das Gesetz über die Umschreibung außer Kours gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere, und

„ 2349. das Gesetz über das Wiederinkourssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere; Beide vom 4ten Mai d. J.

Magdeburg, den 25sten Mai 1843.

Bekanntmachungen.

Portofreiheit der Korrespondanze der landwirthschaftlichen Vereine unter sich und mit der Central-Direktion.

Die nachbenannten in der Provinz Sachsen und in dem benachbarten Auslande bestehenden landwirthschaftlichen Vereine, als:

1) der Verein für Aufstellung landwirthschaftlicher Maschinen in Magdeburg,
2) der landwirthschaftliche Verein der goldenen Aue zu Nordhausen,
3) der land- und forstwirthschaftliche Verein in Hettstädt,
4) der ökonomische Verein zu Halberstadt,

Digitized by Google

5) der landwirthschaftliche Verein zu Stendal,
6) der landwirthschaftliche Verein zu Sangerhausen,
7) der landwirthschaftliche Verein der Kreise Bitterfeld und Delißsch,
8) der landwirthschaftliche Verein zu Osterburg,
9) der landwirthschaftliche Verein zu Ranis,
10) der altmärkische Verein für vaterländische Geschichte und Industrie in Salzwedel,
11) der landwirthschaftliche Verein zu Zeitz,
12) der Gewerbeverein, landwirthschaftliche Abtheilung zu Erfurt,
13) der landwirthschaftliche Verein zu Halle,
14) der landwirthschaftliche Verein zu Eisleben,
15) der landwirthschaftliche Bauernverein zu Ranis,
16) der landwirthschaftliche Verein zu Neuschmidtstädt,
17) die landwirthschaftliche Gesellschaft in Bernburg und
18) die ökonomische Gesellschaft zu Roßlau an der Elbe,

haben sich, um ihren gemeinnützigen Bestrebungen einen Sammelpunkt zu geben und durch Konzentrirung ihrer Kräfte ihrer Wirksamkeit einen bessern Erfolg zu sichern, unter eine Centraldirektion, die in Magdeburg ihren Sitz hat, gestellt.

Auf meine Verwendung hat des Herrn General-Postmeisters, Geheimen Staatsministers von Nagler Excellenz, ausnahmsweise und widerruflich

1) der Korrespondenz der gedachten Centraldirektion mit den Spezialvereinen derselben, so wie mit andern landwirthschaftlichen Vereinen und mit den Staatsbehörden in allgemeinen Angelegenheiten der Centraldirektion,
2) der Korrespondenz der Spezialvereine unter sich und mit der Centraldirektion und
3) den auf vorgedachtem Wege ad 1. und 2. zu versendenden gedruckten landwirthschaftlichen Berichten

die Portofreiheit unter der Bedingung bewilligt, daß sowohl die geschriebenen als die gedruckten Gegenstände offen oder unter Kreuzband versendet und die Adressen mit der Rubrik bezeichnet werden: „Allgemeine Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Centraldirektion in Magdeburg.“

Zu dem Ende müssen die betreffenden Briefe stets an die Vereine selbst, nicht aber an die Vorsteher ꝛc. derselben persönlich adressirt, auch von Ersteren abgesendet werden.

Auf Geld- und Packetsendungen soll die obige Portofreiheit jedoch keine Anwendung finden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die einzelnen Spezialvereinen aus früherer Zeit bewilligten besonderen Portofreiheiten, soweit sie ausgedehnter sind, als die gegenwärtigen, bis auf Weiteres nach wie vor in Kraft bleiben.

Magdeburg, den 12ten Mai 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Betrifft die Liquidation der Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. März d. J. gegen den Preußischen Staat geltend gemacht werden können.

Der unterzeichnete Oberpräsident der Provinz Sachsen ist von dem Königl. Finanzministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verifikation zur Berichtigung zu führen, welche beside der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten März d. J. theils von Preußischen Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29ten Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Pr. Gesetzsammlung St. Nro. 9. pag. 77—89.) gegen den Preußischen Staat geltend zu machen sind.

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre und auf die betreffender §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch aufgefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidationsverfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe

Digitized by Google

Unterthan des Preuß. oder eines anderen betheiligten (also Hannover, Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art. 7. des Vertrags:

die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31sten Oktober 1813) von den Westphälischen Reichsobligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit. E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reduzirten Betrage (auf $\frac{1}{5}$); ferner die Zinsenrückstände von diesen Obligationen auf die Monate November und Dezember 1813 (vom 1sten Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt).

2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere (indem zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827 (Gesetzsammlung 1827, Stück Nro. 3. pag. 13—18.) entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präkludirt sind, nach Art. 8. 9. 10. und 11. des Vertrags:

Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, sowie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, soweit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf eben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.

3) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Art. 14. 15. 16. 17. und 18.

Digitized by Google

resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden, und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanenverhältniß der Empfangsberechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 im Preuß. Gebiet gewohnt hat;

Kautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Kaution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;

Departementalverpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18 von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Dokumente und nach den Beträgen der letzteren zu spezifiziren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidationsgegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc untereinander gebracht werden.

Das jetzige Unterthanenverhältniß ist darin anzugeben, die Anmeldungsschreiben aber müssen frankirt werden.

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangsberechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidan-

Digitized by Google

ten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Koupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen;

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungspatent resp. die Pensions-Versicherungsurkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justifizirt. Wegen der Renten kann nur der Rentenzusicherungsvertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Kautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Kautionsverbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Ediktales geführt werden kann, beizubringen.

Die Depositen werden durch die Empfangsbescheinigungen resp. der Amortisationskasse und des Staatsschatzes, und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Dokumente, Kontrakte und andere zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (Engagement formel) enthalten müssen, nachgewiesen.

Sind die ursprünglichen Empfangsberechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimationsattest, oder die gerichtliche Cessionsurkunde dem Liquidationsantrage beizufügen, und wenn der letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen wer-

Digitized by Google

den, wenn die Legitimationsatteste der Erben statt vor den kompetenten Gerichten Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Art. 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staatsvertrages Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichsobligationen Lit. B. C. D. bestellter Kautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16., so wie aus den Art. 17. und 18. des Vertrags, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen, bei den zu bestimmenden Liquidationsbehörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidationsbehörden anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr. 1. 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbesondere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß.

Magdeburg, den 18ten Mai 1843.

Der Kön. Preuß. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 40. Betrifft die Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzeneien. I. 706. Mai.

Die Veränderungen, welche in den Preisen mehrerer Droguen eingetreten sind, haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen verschiedener Arzeneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 29sten April 1843.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Veränderungen in den Taxpreisen, das Exemplar zu einem Silbergroschen, bei dem Rendanten unserer Gebührenkasse, Herrn Mente, so wie in Berlin bei dem Buchhändler Herrn H. Schulze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Magdeburg, den 16ten Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 41. Betrifft die auf Allerhöchsten Befehl auszuführenden Landesvermessungen. L. 1115. Mai.

Die auf Allerhöchsten Befehl auszuführenden Landesvermessungen werden, nach einer Mittheilung des Herrn Chefs des Generalstabes, unter der Leitung des Majors von Borcke vom großen Generalstabe, dem zu diesem Behufe 20 Offiziere zugetheilt worden sind, in diesem Jahre wieder in Theilen des hiesigen Regierungsbezirks fortgesetzt werden. Namentlich werden sich diese Offiziere am 1sten Juni c. in Stendal versammeln, und von dort in den Vermessungsbezirk vertheilt werden.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir insbesondere die Herren Landräthe und die Ortsbehörden unseres Departements auf, die Leistungen, welche diese Offiziere nach den ihnen nach dem beiliegenden Schema ertheilten Ministerialorders zur Ausführung ihres Geschäfts zu fordern berechtigt sind, unweigerlich zu gewähren, und denselben alle Unterstützung, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufträge bedürfen, auf die bereitwilligste Weise zu Theil werden zu lassen. Magdeburg, den 22sten Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die von Seiner Majestät dem Könige befohlene Landesvermessung in den Regierungsbezirken und dem Herrn Major und mehreren ihm untergebenen Offizieren übertragen worden, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens aber die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, so wie der Prediger, auch der Landesverwaltungs-Behörden und Offizianten, imgleichen der Forstbedienten in den gedachten Regierungsbezirken erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftigst und eifrig mitzuwirken.

Die dem Herrn Major und den kommandirten Offizieren zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen Bescheinigung zu gestellen;

2. bei

2. bei Messung der erforderlichen Hülfslinien die nöthigen Kettenzieher, gegen eine sogleich nach der Arbeit zu leistende Bezahlung von 7½ Sgr. für den Mann und Tag herzugeben;
3. bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen steht zwar dem Herrn Major N. N. und den ihm untergebenen Offizieren kein Anspruch auf Vorspann zu; die Ortsobrigkeiten werden aber angewiesen, den gedachten Offizieren auf Verlangen zur Beschaffung von Miethsfuhrwerken gegen sofortige baare Bezahlung behülflich zu sein und überhaupt mit möglichster Bereitwilligkeit für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen;
4. das nöthige Holz zur Errichtung von Signalen und zu den Visirstangen, dessen Bedarf übrigens nicht bedeutend sein kann, und welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zweck verwendet werden soll, ist von den Forstbedienten aus den Königl. Forsten unentgeldlich gegen Quittung zu verabfolgen, die Nebenkosten aber, worunter die Hauerlöhne und die etwanigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse zu erstatten. Möchten diese Forsten aber so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung des Holzes aus denselben ein Zeitverlust entstehen würde, oder die Anfuhrkosten der zu dem obigen Zwecke aus den nächsten Königl. Forsten unentgeldlich zu verabreichenden Hölzer bis an den Ort, wo sie gebraucht werden sollen, den Werth dieser Hölzer entschieden übersteigen: so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Militair-Vermessungsfonds zu bezahlen.

   Die zur Anfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt;
5. Die Beamten, besonders Forst- und Baubediente, so wie die Ortsobrigkeiten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende Terrain in sich faßt, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Herrn Major N. N. auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nöthigen Kopirung mitzutheilen, auch den zur Aufnahme kommandirten Offizieren die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben;
6. gegen Vorzeigung dieser offenen Order sind die genannten Offiziere überall, wo sie es verlangen werden, mit freiem Quartier zu versehen. Ueberhaupt wird erwartet, daß ihnen alle anderen Hülfsleistungen, deren sie zur Beförderung und und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden, und es wird insbesondere zu den Grundbesitzern, Predigern ꝛc. das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Absicht Sr. Königl. Majestät entsprechen und dadurch zur Erleichterung des nützlichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden.

Berlin, den 4ten Mai 1843. (L. S.)

Der Finanzminister.	Der Geheime Staatsminister und	
In dessen Auftrage:	Chef der zweiten Abtheilung des	Der Minister des Innern.
	Ministeriums des Königl. Hauses.	
(gez.) **Kühne.**	(gez.) **Graf zu Stolberg.**	(gez.) **Graf v. Arnim.**

Digitized by Google

Offene Order
für den Dirigenten der Vermessungsabtheilung, Hrn. Major und die ihm untergebenen, zur Vermessung kommandirten Offiziere, an die Magistrate, Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Prediger ꝛc. und die bei der Landesverwaltung angestellten Offizianten und die Forstbedienten in den Regierungsbezirken und , die militairisch-topographische Aufnahme und die Vermessung dieser Regierungsbezirke betreffend.

I. 825. B.

Daß der zu den Vermessungen in d Regierungsbezirk kommandirt, und daher die obengenannten Hülfsleistungen zu fordern berechtigt ist, wird hierdurch attestirt.

, den ten 184 .

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabacks-pflanzungen.

Nach §. 5 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung Jahrgang 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungsversäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollen, die Deklaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 20sten Mai 1843.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betrifft die Ertheilung von Schurfscheinen.

Auf Grund des Reskripts des Königlichen Finanzministeriums vom 18ten April a. c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß innerhalb der Grenzen des vom Königlichen Fiskus angekauften vormaligen Gansaugeschen Bergwerksprivilegiums, — also in den Aemtern Wanzleben, Egeln, Athensleben, Staßfurth, Kalbe, Brumby und Schönebeck, — und zwar innerhalb folgender Grenzlinien:

„von der Magdeburgschen und Amt Wanzlebenschen Grenze an, bis an die Bude, — die Bude entlang bis an die Saale, — die Saale abwärts, bis an die Barbyſche Grenze, von dieſer bis an die Elbe, — und ſo dann wiederum bis an die Magdeburgſche und Amt Wanzlebenſche Grenze zurück, —"

keine Schurfſcheine ausgegeben und keine Berg-Eigenthumsverleihungen ertheilt werden ſollen, — und daß wir demgemäß das Erforderliche an die dem Magdeburgſchen Bergbezirke vorſtehende Berg- und Hüttenverwaltung zu Wefensleben verfügt haben. Halle, den 20ſten Mai 1843.

Königliches Niederſächſiſch-Thüringſches Oberbergamt.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfehlung der Dittmarſchen Schrift über die Heeresergänzung im Frieden.

Im Verlage von E. Baensch hierſelbſt iſt kürzlich ein Werk von W. Dittmar, betreffend „die Heeres-Ergänzung im Frieden" erſchienen.

Im Intereſſe derer, welche amtlich mit dem bezeichneten Gegenſtande beſchäftigt ſind, machen wir ſolches mit dem Bemerken bekannt, daß jenes Werk durch kriegsminiſterielles Circular vom 18ten März c. Nr. 133. der Armee empfohlen und deſſen Anſchaffung den Landwehr-Bataillonen und den betreffenden Kompagnien geſtattet worden iſt. Magdeburg, den 15ten Mai 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für die Stadt Gardelegen ſind für den 1ſten Bezirk der Tuchfabrikant Chriſtian Müller und für den 2ten Bezirk der Tuchſcheerer Chriſtian Stuhr auf die Periode de 1843 bis 1846 zu Schiedsmännern erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 18ten Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Karl August Frick zu Burg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wollin, Gröningen und Gräben, Diözes Ziesar, ist dem Prediger Thon in Lübnitz, Diözes Belzig, verliehen worden.

Der Lehrer Raders in Genthin ist zum Küster und dritten Lehrer daselbst ernannt worden.

Der Schullehrer Johann Christian Gauert in Wassensdorf ist zum Schullehrer in Kathendorf, Diözes Weferlingen, bestellt worden.

Dem Schulamtskandidaten Dr. Krusius ist die bisher von ihm provisorisch verwaltete Hülfslehrerstelle am Domgymnasium zu Magdeburg definitiv übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Karl Herrmann Ferdinand Löhr ist zum Adjunkten des 2ten Lehrers und Organisten Linstedt in Badersleben, Diözes Schlanstedt, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Georg Heinrich Schulz in Siedentramm, Diözes Betzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Müller in Zienau, Diözes Gardelegen, ist mit dem dritten Theile seines Diensteinkommens emeritirt worden. Bewerber um die Schulstelle in Zienau haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der emeritirte evangelische Prediger Krull in Hohenwarsleben, Diözes Barleben, ist gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat April 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Den Referendarien Sachse und v. Britzke ist resp. nach der Verfügung vom 3ten April 1843 und dem Ministerialreskript vom 13ten dess. Mts., auf ihr Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienst Behufs ihres beabsichtigten Uebertritts zur Verwaltung ertheilt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichtsassessor Hecht in Wolmirstedt ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten März 1843 die interimistische Verwaltung der Gerichtskommissarienstelle in Gröningen übertragen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Theune zu Wanzleben ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten April 1843 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Querfurth und zum Kreisjustizrath ernannt worden.

Justizkommissarien.

Nach dem Ministerialreskript vom 21sten April 1843 ist der Justizkommissarius und Notarius Jungwirth zu Wanzleben in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 3. Juni 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 19ten Mai d. J. in Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2350. die Verordnung über die Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz; vom 11ten Mai d. J., und

- 2351. das Gesetz über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen; vom 11ten Mai d. J.

Magdeburg, den 30sten Mai 1843.

Bekanntmachungen.

Empfehlung der vom Lithographen Platt herausgegebenen Karten von den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg.

Der Lithograph Platt in Magdeburg hat das in neuester Zeit von den Herren Kreis-Landräthen genau revidirte Material zu der in seinem Verlage erschienenen Karte der Provinz Sachsen dazu benutzt, die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg danach in einem vergrößerten Maaßstabe zu zeichnen, und es sind diese Karten, die von Magdeburg schon vor einiger Zeit, die von Merseburg jetzt, erschienen.

Da dieselben nach den besten Quellen gearbeitet sind und sonst sich auch vor-

Digitized by Google

theilhaft durch ihre Zeichnung empfehlen, so mache ich im öffentlichen Interesse hierdurch auf ihr Erscheinen aufmerksam.

Magdeburg, den 30sten Mai 1843.

Der wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 42. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 8ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommission zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der

Digitized by Google

Königl. Departements-Ersatzkommission noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Magdeburg, den 29sten Mai 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 43. Uebereinkunft mit der Sachsen-Altenburgschen Regierung wegen gegenseitiger Aufnahme unehelicher Kinder. I. 1471. Mai.

Da nach dem Wunsche der Herzoglich Sachsen Altenburgschen Regierung diesseits eine Vereinigung mit derselben darüber Statt gefunden hat, daß fortan in beiden Staaten die Verheirathung männlicher Unterthanen mit Angehörigen des andern Staates an die Bedingung des für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut Heimathsreverse beizubringen seien, nicht geknüpft werden darf, und daß den betreffenden Ortsgemeinden ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Aufnahme solcher Kinder, sobald die Aufnahme der Mutter derselben erfolgen muß, nicht zusteht, so wird dies hierdurch zur Nachachtung der Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirks bekannt gemacht.

Magdeburg, den 30sten Mai 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Ackerleute und Kossathen zu Kuhlhausen, Diözes Sandau, haben für die dasige Kirche ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper angeschafft.

Die verwittwete Frau Hauptmann Woldeck von Arneburg, geborne von Meding, auf Arnim hat der dasigen Kirche einen schwarzen Behang für Altar und Kanzel und eine neue Todtenbahre geschenkt.

Der Tagelöhner Schirle in Vehlitz, Diözes Gommern, hat am Konfirmationstage seines Sohnes der dasigen Kirche zur Bekleidung des Altarpults eine rothe Sammetdecke geschenkt.

Der Bürger Wolter in Bismark hat zur Anschaffung von Lehrmitteln für die dasige Schule die Summe von 2 Thalern geschenkt.

Der Sattlermeister Strauchmann zu Klein-Oschersleben, Diözes Seehausen i. Magdeb., hat am Konfirmationstage seines ältesten Sohnes die Kanzel der dasigen Kirche mit einer Decke von schwarzem Sammtmanchester mit Franzen besetzt bekleiden lassen.

Digitized by Google

Die diesjährigen Konfirmanden zu Wolmirstedt haben die beiden Seitendurchgänge am Altare der dasigen Kirche mit geschmackvollen Vorhängen von feinem rothen Purpurzitz mit Posamentirarbeit, versehen lassen.

Die diesjährigen Konfirmanden in Meseberg, Diözes Wolmirstedt, haben die beiden Zugangsthüren zum Altare, desgleichen die Kanzelthür in der dasigen Kirche mit blauen mit weißen Franzen besetzten Vorhängen versehen lassen.

Der Schulze Brinckmann zu Hedersleben, Diözes Quedlinburg, hat bei der dießjährigen Konfirmation seiner Tochter, der dasigen evangelischen Kirche ein Mundtuch von karmoisinrothem Sammtmanchester zum Gebrauche bei dem Genusse des heiligen Abendmahls geschenkt.

Magdeburg, den 18ten Mai 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Anlage eines neuen Etablissements.

Die Kaufleute Schaaf und Born zu Burg beabsichtigen, in der Feldmark Tucheim auf zum Austorfen für mehrere Jahre erpachtetem Terrain der dortigen Gemeine 92 Ruthen nordwestlich von Fienerode und südwestlich von Tucheim entfernt, ein Gehöfte zu errichten und solches

Bornsches Torf-Aufsehergebäude

zu benennen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 18ten Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

Im Laufe des 1sten Quartals d. Js. sind nachstehende Kandidaten des Predigtamts:

1) Rektor Karl Heinrich Bracker aus Magdeburg.
2) Wilhelm Friedrich Gustav Carus " Dahme.
3) Edwin Heinrich Homann " Dreileben.
4) Dr. Franz Friedrich Richard Krüger " Kolbitz.
5) Alwin Friedrich Ferdinand Laue " Beckendorf.
6) Friedrich Theodor August Schaege " Kalbe a. S.
7) Friedrich Wilhelm Siegfried Herrmann Walther " Olvenstedt.
8) Julius August Weise " Herzberg.

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 20sten Mai 1843.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Wahl von Schiedsmännern.

Für die Stadt Stendal sind auf die Periode de April 1843 bis dahin 1846, und zwar für den 1sten Bezirk der Gastwirth Bech, und für den zweiten Bezirk der Kaufmann Barmann daselbst zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 27sten Mai 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 10. Juni 1843.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6ten Januar 1843.

Nachdem durch die mittelst Allgemeiner Justizministerial-Verfügung vom 22sten April d. J. (Justizmin. Blatt von 1843 Seite 107.) veröffentlichte Allerhöchste Order vom 17ten März d. J. die Grenzen der polizeilichen Kompetenz, und dadurch zugleich die richterliche Kompetenz in Beziehung auf die nach dem Gesetze vom 6ten Januar d. J. zu beurtheilenden Straffälle festgestellt war, hat das Oberlandesgericht zur Erledigung mehrerer das gerichtliche Verfahren betreffender Bedenken, welche die Allerhöchste Ordre noch nicht beseitigt hatte, höhere Anweisung auf Grund der Motive zum Gesetze extrahirt. Das demgemäß ergangene Justizministerialreskript vom 20sten v. Mts., welches also lautet:

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf die in dem Bericht vom 9ten d. Mts. gemachten Anfragen,

in Betreff der Ausführung des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, vom 6ten Januar d. J.,

Folgendes eröffnet:

1) Die nach dem Gesetz vom 6ten Januar d. J. von den Gerichten zu führenden Untersuchungen sind in der kriminellen Form zu behandeln,

Digitized by Google

da das Maaß und die Gattung der in den §§. 1. 3 und 6. am Schluß angedroheten Strafen die Grenzen überschreitet, innerhalb deren fiskalische Untersuchung oder summarische Untersuchung zulässig sind.

2) Die Untersuchungen gegen alle in die Arbeitsanstalt zu Groß-Salze eingelieferten Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen liegen, soweit gerichtliches Verfahren begründet ist, dem Justitiar jener Anstalt ob, wie der §. 7. des Gesetzes vom 6ten Januar d. J. bestimmt. Nur da, wo die Arbeitsanstalten mit keinem Justitiar versehen sind, haben die Gerichte des Orts, an welchem sich die Anstalt befindet, sich der Untersuchung zu unterziehen. Bedarf der Justitiar Arbeitshülfe, so hat er sich deshalb an diejenige Behörde zu wenden, von welcher seine Anstellung ausgegangen ist. Das Verhältniß des Justitiars zum Oberlandesgericht ist rücksichtlich dieser Untersuchungen gleich dem jedes andern Richters im Departement.

3) Die Erkenntnisse auf die sämmtlichen von dem Justitiar der Arbeitsanstalt zu Groß-Salze geführten Untersuchungen dieser Art soll, wie der Justizminister hiermit bestimmt, das Land- und Stadtgericht daselbst abfassen.

Wenn andere Gerichte des Departements die Untersuchung geführt haben, so tritt keine Veränderung in den bestehenden Kompetenzverhältnissen ein.

(gez.) Mühler.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unseres Departements, insbesondere dem Justitiar der Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze und dem dortigen Königlichen Land- und Stadtgerichte, zur sofortigen strengsten Nachachtung bekannt gemacht. Magdeburg, den 3ten Juni 1843.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Termine zum Einbrennen der von Land-

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

Digitized by Google

1.	Sonnabend,	den	8.	Juli,	früh	8	Uhr,	zu Sandau, Stadt,
2.	Montag,	"	10.	"	"	8	"	" Stendal, Kreisstadt,
3.	Dienstag,	"	11.	"	"	8	"	" Jerichow im II. Jerichowschen Kreise,
4.	Mittwoch,	"	12.	"	"	8	"	" Burg, Stadt,
5.	Donnerstag,	"	13.	"	"	8	"	" Gommern, Stadt,
6.	Montag,	"	7.	August	"	10	"	" Osterburg, Kreisstadt,
7.	Dienstag,	"	8.	"	"	10	"	" Seehausen, im Osterburger Kr.,
8.	Montag,	"	14.	"	"	9	"	" Salzwedel, Kreisstadt,
9.	Dienstag,	"	15.	"	"	10	"	" Altmersleben, im Salzwedeler Kreise,
10.	Mittwoch,	"	16.	"	"	10	"	" Miesterhorst, im Gardelegener Kreise,
11.	Donnerstag,	"	17.	"	"	8	"	" Hundisburg, im Neuhaldenslebener Kreise,

beschälern gefallenen Fohlen.

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahr, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1844 durch Königl. Brandenburgsche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so sollen auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen anderen Orten vergeblich nachgesucht werden;
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 26. Mai 1843.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Magdeburg, den 6ten Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Quittung über gezahlte Domainenveräußerungsgelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartale d. Js. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forst-Ländereien und für die Ablösung von Domanialprästationen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der genannten Kasse remittirt und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche

Digitized by Google

die Einzahlung der betreffenden Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 24sten Mai 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamts kandidaten 1ster Klasse.

Nach bestandener Prüfung sind für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse erklärt worden:

1) der Schulamtsbewerber Johann Heinrich Wilhelm Banse aus Bodendorf,
2) der Schulamtsbewerber August Ferdinand Bethge aus Beetzendorf,
3) der Schullehrer Friedrich Wilhelm Bethge aus Börgitz,
4) der Schulamtsbewerber Wilhelm Bünger aus Klietz,
5) der Schullehrer Franz Friedrich Daegener aus Görtzke,
6) der Schulamtsbewerber Johann Christoph August Gille aus Estedt,
7) der Kantoradjunkt Karl August Hübener aus Schernikau,
8) der Schullehrer Johann Christian Jacobs aus Staats,
9) der Schulamtsbewerber Theodor Adolph Alexander Jürgens aus Jerichow,
10) der Schullehrer Karl Friedrich Wilhelm Kamieth aus Wallstawe,
11) der Schulamtskandidat Johann Friedrich Lemme aus Gr.-Schwechten,
12) der Schulamtskandidat Friedrich August Lindstedt aus Steinitz,
13) der Schullehrer Ludwig Friedrich Wilhelm Meyer aus Nöschenrode,
14) der Schulamtsbewerber Gustav August Bernhard Müller aus Kl. Quenstedt,
15) der Schulamtsbewerber Johann Friedrich Plank aus Sanne,
16) der Schullehrer Johann Joachim Friedrich Schulze aus Diesdorf, und
17) der Schulamtskandidat Christian Bernhard Vintz aus Mühlhausen.

Magdeburg, den 16ten Mai 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der provisorische Küster und Schullehrer Mathias Wallmann in Plathe, Diözes Klötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Moritz in Dodendorf, Diözes Gr. Ottersleben, ist gestorben. Die erledigte Stelle besetzt die K. Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28sten Februar d. J. benachrichtigen wir die mit uns in Verbindung stehenden Herren Superintendenten, Geistlichen ꝛc. daß der Herr Rentmeister Prokurator Niedling hieselbst vom heutigen Tage ab, das Schatzmeisteramt unserer Gesellschaft übernommen hat.

Magdeburg, den 29sten Mai 1843.

Direktion der Magdeburger Bibelgesellschaft.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 17. Juni 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene achtzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2352. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Mai d. J., betreffend die Ermächtigung des Kreditinstituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B zu 3½ Prozent jährlicher Zinsen auszufertigen, die jährliche Amortisation derselben jedoch auf 1¼ Prozent zu erhöhen;

„ 2353. das erneuerte Reglement für die Magdeburgsche Landfeuersozietät, und

„ 2354. die Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Landfeuersozietät des Fürstenthums Halberstadt, Verschmelzung derselben mit der Magdeburgschen Landfeuersozietät und Einführung eines erneuerten Reglements für letztere; Beides vom 28sten April d. J.

Das ebenfalls am 8ten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene neunzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2355. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Mai d. J., betreffend die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Ober-Censurgerichts und die nähere Bestimmung der Amtsdauer der letzteren.

Magdeburg, den 14ten Juni 1843.

Bekanntmachungen.

Vom 1sten Juli d. Js. ab werden zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1sten Juli d. Js. bis zum 1sten Juli 1847 um- Ausreichung neuer Zinscoupons Ser'e II.

Digitized by Google

Nr. 1 bis 8. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen.

fassenden Zinskoupons Serie II. Nr. 1 bis 8. bei der Kontrole der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Kassenrevision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats — ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Koupons geschehen kann, sind der gedachten Behörde die Schuldverschreibungen, nach den Appointsgattungen und innerhalb derselben nach der Nummernfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Koupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Kontrole der Staatspapiere können sich jedoch eben so wenig auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung der Effekten einlassen, sie haben deshalb die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein Gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 28sten Mai 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Der Deputirte der Neumark: v. Voß.

Censurwesen in der Provinz Sachsen.

Nach der mit dem 1sten Juli dieses Jahres in Kraft tretenden Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23sten Februar c. (Gesetzsammlung Seite 31 und folgende) liegt die Censur solcher geringfügigen Drucksachen, welche, wie z. B. Ankündigungen, Circulare, Formulare u. s. w. nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, der Polizeibehörde des Orts ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll. Zur Censur aller übrigen censurpflichtigen — also der weniger als zwanzig Druckbogen starken — Schriften sind dagegen besondere Censoren angestellt, und zwar für die Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie gedruckt werden, oder, falls sie im Auslande gedruckt aber im Inlande herausgegeben werden sollen, an den Orten der Herausgabe, Lokalcensoren, ohne

Digitized by Google

deren Imprimatur derartige Blätter nicht erscheinen dürfen, und für die nicht periodischen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes unter gleichen Maaßgaben in jedem Regierungsbezirke ein Bezirkscensor.

Mit Beziehung hierauf bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Ministers des Innern Excellenz für die Provinz Sachsen folgende Censoren ernannt hat.

I. Für den Regierungsbezirk Magdeburg.

Bezirkscensor: Regierungs-Assessor Hegel in Magdeburg.

Lokalcensoren:

in Magdeburg: Regierungs-Assessor Klohß.
" Quedlinburg: Landrath Weyhe.
" Halberstadt: Ober-Bürgermeister von Brünken.
" Aschersleben: Bürgermeister Douglas.
" Kalbe: Landrath von Steinäcker.
" Schönebeck: Bürgermeister Nitschke.
" Neuhaldensleben: Bürgermeister Sachse.
" Salzwedel: Landrath von der Schulenburg.
" Stendal: Landrath Graf von Itzenplitz.
" Burg: Bürgermeister Dieck.
" Wernigerode: Regierungsrath Stiehler.

II. Für den Regierungsbezirk Merseburg.

Bezirkscensor: Geheimer Justizrath Dr. Pernice in Halle.

Lokalcensoren:

in Halle: Ober-Bürgermeister Bertram.
" Delitzsch: Landrath von Pfannenberg.
" Eilenburg: Bürgermeister Brunner.
" Herzberg: Regierungs-Assessor von Rohrscheid ad int.
" Hettstedt: Bürgermeister Kersten.
" Eisleben: Superintendent Bäumler.
" Merseburg: Bürgermeister Seffner.
" Naumburg: Stadtrath Tänzer.

Digitized by Google

in Querfurth: Land- und Stadtgerichts-Assessor Türpen.
= Sangerhausen: iut. Verwalter des Landrathsamts v. Werthern.
= Stolberg: Polizeirath Günther.
= Torgau: Superintendent Hauptmann.
= Weissenfels: Superintendent Heidenreich.
= Wittenberg: Landrath von Jagow.
= Zeitz: Landrath von Ponickau.
= Cölleda: Landrath von Münchhausen in Cölleda.

III. Für den Regierungsbezirk Erfurt.

Bezirkscensor: Regierungs- und Schulrath Graffunder in Erfurt.
Lokalcensoren:
in Erfurt: Lehrer Dr. Koch.
= Nordhausen: Rektor an der Realschule Fischer.
= Heiligenstadt: Landrath von Hanstein.
= Langensalza: Landrath von Goldacker.
= Mühlhausen: Landrath Freiherr von Wintzingerode-Knorr.
= Schleusingen: Landrath von Uslar.
= Suhl: Bürgermeister Weisse.
= Weissensee: Landrath von Münchhausen in Weissensee.
= Worbis: Bürgermeister Rogge.
= Bodelwitz (im Ziegenrücker Kreise) Landrath von Flotow.

Sämmtliche bisher für die Censur der wissenschaftlichen ꝛc. Werke, nach deren Fächern bestellte, oder mit der Censur der Zeitungen, Nachrichtsblätter und sonstigen Zeitschriften speziell beauftragt gewesene Beamte und Behörden, so weit sie nicht nach Vorstehendem als Bezirks- oder als Lokalcensoren haben beibehalten werden können, treten daher mit dem Schlusse dieses Monats außer Funktion, und die Herren Verfasser, Redakteure, Verleger und Drucker censurpflichtiger Schriften werden hierdurch aufgefordert, vom 1sten künftigen Monats ab, die zur Censur bestimmten Manuskripte oder Druckexemplare an die neu ernannten betreffenden Censoren, deren Namen vorstehend bekannt gemacht sind, einzureichen.

Wo in einzelnen Fällen die Censur periodischer Schriften an Stelle des be

Digitized by Google

treffenden Lokalcensors ausnahmsweise dem Bezirkscensor übertragen ist, ergeht an die Redaktionen besondere Nachricht darüber.

Magdeburg, den 9ten Juni 1843.

Der wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 44. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen. 1. 30 Nov.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. September 1831 erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Anässigmachung sie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieselben, dies recht zu bedenken, ehe sie in solche Verhältnisse treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einstellung entspringende Verlegenheit keine Berücksichtigung finden kann. Diese Warnung wird dem Allerhöchsten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem speziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geistlichen weisen wir jedoch hiermit an, bei Nachsuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen diese ausdrücklich auf vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht. Magdeburg, den 1sten Juni 1843.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 45. Ausstellung der Feuerversicherungspolicen. 1. 1296. Mai.

Es sind die Fälle vorgekommen, daß von mehreren Feuerversicherungs-Gesellschaften bei Ausstellung der Policen die Klausel hinzugefügt wird:

„andere Versicherungen präjudiziren nicht", oder

„unbeschadet anderer Versicherungen".

Diese Klausel bezieht sich zwar nur auf eine allen Versicherungsgesellschaften gemeinsame Bedingung, wonach die auf den versicherten Gegenstand genommene anderweite Versicherung der Genehmigung der Gesellschaft bedarf und angezeigt werden muß, widrigenfalls die ursprüngliche Versicherung ungültig ist; allein die Gesellschaften übersehen dabei, daß durch diese Verzichtleistung auf eine

Digitized by Google

in ihrem Interesse von den Gesellschaften aufgestellte Vertragsbedingung die Vorschrift im §. 2. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 nicht entkräftet werden darf, und daß es ihnen nicht nachgelassen werden kann, ihre Versicherten von einer Anzeige kontraktlich zu entbinden, welche das Gesetz für nothwendig erachtet und deren Unterlassen im §. 24. des Gesetzes mit einer Strafe bedroht ist. Es kann daher nicht für statthaft erachtet werden, daß Versicherungspolizen mit der gedachten oder einer ähnlichen Klausel ausgestellt und von den Polizeibehörden gegen die Absicht des Gesetzes genehmigt werden.

Solches wird den im diesseitigen Verwaltungsbezirk bestätigten Agenten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, und werden alle Polizeibehörden angewiesen, bei Vorlegung von Versicherungsanträgen, bei denen sich dergleichen Zusätze vorfinden, ihre Genehmigung zu versagen. Magdeburg, den 6. Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Veränderung in den Straßen für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen.

In Folge höheren Auftrages bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das der ministeriellen Bekanntmachung vom 13ten Dezember 1841 unter Nr. II. beiliegende Verzeichniß der Straßen für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen die Veränderung erleidet, daß unter den Uebergangsstraßen, deren sub 1. des erwähnten Verzeichnisses gedacht ist, vom 1sten Juli d. Js. ab die von Ludwigsstadt nach Gräfenthal wegfällt, und an die Stelle derselben eine Straße von Ludwigsstadt nach Probstzella tritt.

Magdeburg, den 3ten Juni 1843.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Erndteferien der Gerichte.

Nach dem, auf höherer Anordnung beruhenden Publikandum über die Gerichtsferien, vom 6ten März 1838 (Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung

Digitized by Google

für das Jahr 1838 pag. 81.), welches das hiesige Königliche Oberlandesgericht und die Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Kalbe, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen, Stendal und Wanzleben betrifft, beginnen die Erndteferien mit dem 15ten Juli und dauern bis zum 26sten August d. J.

Da während dieser Ferienzeit nur die, einer schleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsgeschäfte ungestörten Fortgang behalten, alle übrigen aber, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen, ausgesetzt bleiben und bei dem hiesigen Oberlandesgerichte die auf den 19ten Juli, 2ten August und 16ten August c. fallenden Depositaltage ausfallen, so werden die Gerichtseingesessenen der betreffenden Gerichte hierdurch mit Bekanntmachung dieser Anordnung veranlaßt, sich rücksichtlich ihrer gerichtlichen Angelegenheiten hiernach zu achten und für die Dauer der Erndteferien ihre Anträge bei den genannten Gerichten nur auf die, einer besondern Beschleunigung bedürfenden Gegenstände zu beschränken.

Magdeburg, den 1sten Juni 1843.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

Dem Kaufmann C. W. Lohmeyer zu Erfurt ist unter dem 7ten April d. J. ein Patent

auf ein mechanisches Fuhrwerk zur Befahrung von Chausseen, welches nach den eingereichten Zeichnungen und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Fabrikanten Philipp Heinrich Pastor Wms. Sohn zu Burtscheid unterm 7ten Mai 1834 ertheilte Patent,

wegen der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabrikationsweise von Nähnadeln mittelst Maschinen,

ist wieder aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der bisherige Bürgermeister Kleist und der besoldete Rathmann Schotte zu Kalbe a. d. S. sind in diesen Eigenschaften auf die 12 Jahre vom 29sten April 1844 bis 1856 anderweitig und der dortige Kaufmann Mangelsdorf zum unbesoldeten Rath-

Digitized by Google

mann auf die 6 Jahre vom 29sten April 1844 bis 1850 erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 31sten Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. W. Bertram ist als praktischer Arzt und Operateur approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Kandidat des Predigtamts Ferdinand Ludwig Aue ist zum Adjunkten des evangelischen zweiten Predigers Kuthe in Harsleben, Diözes Halberstadt, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

Der Lehrer und Organist Schnarr zu Burg ist zum Kantor, Küster, Organisten und Lehrer in der Sudenburg ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Christoph Heinrich Ludwig Steiner aus Stendal ist zum Küster und Schullehrer in Flessau, Diözes Osterburg, ernannt worden.

Definitiv sind bestätigt:

der provisorische zweite Schullehrer in der Bernburger-Vorstadt Kalbe a. S., Georg Eberhard Sturm;

der provisorische Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Gustav Eduard Heydecke in Lühe, Diözes Möckern;

der provisorische zweite Schullehrer an der Armenschule zu Halberstadt, Adolph Borrmann;

der provisorische Kantor und Schullehrer Friedrich Bendix Conrad zu Stadt-Hadmersleben;

der provisorische Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Christian Heinrich Christoph Helmke zu Jerichow, Diözes Sandau.

Der Oberförster Scheele in Berlin ist in die Stelle des verstorbenen Oberförsters Hanstein als Oberförster nach Letzlingen versetzt worden.

Der Kantor und Schullehrer Scheidt in Diesdorf, Diözes Seehausen im Mgdb., ist gestorben. Die erledigte Stelle besetzt die K. Regierung.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1843.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Werther zu Roßla ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen, den dazu gehörigen Gerichtskommissionen und den in dessen Bezirke belegenen Patrimonialgerichten, auch zugleich zum Notarius im Bezirke des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt.

Die Referendarien

Friedrich Ferdinand Wilhelm Steltzer,

Wilhelm Christian Bürger,

sind an das hiesige Oberlandesgericht versetzt worden.

Die bisherigen Hülfsboten: Ludwig Nickel, Gregorius Fehling, sind zu Boten und Exekutoren bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg befördert. Halberstadt, den 3ten Juni 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 21. Juni 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene zwanzigste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2356. den Vertrag zwischen Se. Majestät dem Könige von Preußen und Se. Majestät dem Könige von Hannover, die Erweiterung der Emsschifffahrt und die auf der Ems zu erlegenden Schifffahrtsabgaben betreffend; vom 13ten März und ratifizirt den 17ten Mai d. J.

Magdeburg, den 21sten Juni 1843.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Liquidation der Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. März d. J. gegen den Preußischen Staat geltend gemacht werden können.

Der unterzeichnete Oberpräsident der Provinz Sachsen ist von dem Königl. Finanzministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verifikation zur Berichtigung zu führen, welche besage der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten März d. J. theils von Preußischen Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29sten Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Pr. Gesetzsammlung St. Nro. 9. pag. 77—89.) gegen den Preußischen Staat geltend zu machen sind.

Digitized by Google

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch aufgefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidationsverfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Unterthan des Preuß. oder eines anderen betheiligten (also Hannover, Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art 7. des Vertrags:

   die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31sten Oktober 1813) von den Westphälischen Reichsobligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit. E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reduzirten Betrage (auf $\frac{1}{5}$); ferner die Zinsenrückstände von diesen Obligationen auf die Monate November und Dezember 1813 (vom 1sten Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt).

2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere (indem zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827 (Gesetzsammlung 1827, Stück Nro. 3. pag. 13—18.) entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präkludirt sind, nach Art. 8. 9. 10. und 11. des Vertrags:

   Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgeho-

Digitized by Google

benen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, sowie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, soweit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf eben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.

8) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Art. 14. 15. 16. 17. und 18.

resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden, und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanenverhältniß der Empfangsberechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 im Preuß. Gebiet gewohnt hat;

Kautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Kaution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;

Departementalverpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18. von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris

Digitized by Google

der Dokumente und nach den Beträgen der letzteren zu spezifiziren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidationsgegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc. untereinander gebracht werden.

Das jetzige Unterthanenverhältniß ist darin anzugeben, die Anmeldungsschreiben aber müssen frankirt werden.

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangsberechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidanten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Koupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen;

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungspatent resp. die Pensions-Versicherungsurkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justifizirt. Wegen der Renten kann nur der Rentenzusicherungsvertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Kautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Kautionsverbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Ediktales geführt werden kann, beizubringen.

Die Depositen werden durch die Empfangsbescheinigungen resp. der Amortisationskasse und des Staatsschatzes, und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Dokumente, Kontrakte und andere zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (**Engagement formel**) enthalten müssen, nachgewiesen.

Digitized by Google

Sind die ursprünglichen Empfangsberechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimationsattest, oder die gerichtliche Cessionsurkunde dem Liquidationsantrage beizufügen, und wenn der letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen werden, wenn die Legitimationsatteste der Erben statt vor den kompetenten Gerichten Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Art. 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staatsvertrages Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichsobligationen Lit. B. C. D. bestellter Kautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16, so wie aus den Art. 17. und 18. des Vertrags, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen, bei den zu benennenden Liquidationsbehörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidationsbehörden anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr. 1. 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbesondere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß.

Magdeburg, den 18ten Mai 1843.

Der Kön. Preuß. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Digitized by Google

Belobung der Gemeinden Ristedt und Kl. Gartz wegen ihres Eifers um die Beförderung der Obstbaumzucht. Nr. 2580.

Nach dem mir zugegangenen Berichte des Landraths des Kreises Salzwedel haben unter mehreren Ortschaften namentlich die beiden Gemeinden zu Ristedt und Kl. Gartz sich die von mir allgemein in Anregung gebrachte Kultur von Baumpflanzungen, so wie die Obstbaumzucht, mit besonderer Liebe angelegen sein lassen und ihre Bestrebungen bereits mit dem günstigsten Erfolge gekrönt gesehen. Dankenswerth sind dabei vorzugsweise die Bemühungen der beiden Schulzen Gaede und Pegels und der Küster Kamieth und Hensel erschienen.

Indem ich keinen Anstand nehme, öffentlich ein Anerkenntniß dieses lobenswerthen Bestrebens auszusprechen, kann ich nur wünschen, daß auch die übrigen Ortschaften hinter diesem Beispiele nicht zurückbleiben, sondern gleichfalls bemüht sein mögen, sich durch ähnliche Leistungen um die Kultur und Verschönerung ihrer Dorffluren ein Verdienst zu erwerben.

Magdeburg, den 13ten Juni 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Nähere Bestimmungen wegen der Zulässigkeit der Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Militairverpflegung aus der Westphälischen Verwaltungszeit. Nr. 2731.

Die Beilage zum 137sten Stücke der Magdeburger Zeitung vom 15ten d. M. enthält ein Anerbieten des Kommissionsagenten Böhme in Halberstadt, nach welchem

> Forderungen, welche unter der Benennung von Schulden aus den ehemaligen Verwaltungsbezirken und den Gemeinden, als: die Ausgaben der Einwohner der an den Militairstraßen gelegenen Gemeinden zur Verpflegung der Truppen ꝛc., noch vorhanden sind,

von ihm zur Liquidation angenommen werden.

Um die betreffenden Individuen und Gemeinden vor einem hieraus entstehenden Irrthum, namentlich aber vor gänzlich unnützen Ausgaben Behufs der Geltendmachung vermeintlicher Ansprüche, zu bewahren, nehme ich von dem obigen Anerbieten Veranlassung, alle diejenigen, welche aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29sten Juli v. J. über die Regulirung der westphälischen Centralschulden abgeschlossenen Staatsvertrage Ansprüche zu haben vermeinen, wiederholt auf meine Bekanntmachung vom 18. v. Mts. aufmerksam zu machen, nach welcher insbesondere Vergüti-

Digitized by Google

gungen für Lieferungen und Leistungen zur Militairverpflegung, insofern dieselben von **Preußischen** Unterthanen verlangt werden möchten, nicht zur Liquidation geeignet sind, die desfallsige Aufforderung sich dagegen nur auf fremdherrliche Unterthanen, und nur auf solche Ansprüche dieser letzteren bezieht, welchen ein Kontraktsverhältniß der kompetenten Behörden zum Grunde liegt.

Ueber alle sonstigen Forderungen für Lieferungen und Leistungen zur Militairverpflegung, Vorspann u. dgl. enthält die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827 über die Regulirung des Preußischen Antheils an der westphälischen Centralschuld (Ges. Samml. 1827 S. 13.) sub Lit. D. b. 3. die Bestimmung:

> Gänzlich und für immer ausgeschlossen bleiben (d. h. von jeder Liquidation und Festsetzung): alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militairverpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen,

und der obige Staatsvertrag stipulirt im Art. 13.

> Forderungen, zu deren Vertretung keine der Regierungen sich verpflichtet hält, sind: Forderungen wegen requirirter Lieferungen und Leistungen für die westphälische oder französische Militairverwaltung, mögen dafür Bons ausgetheilt sein oder nicht.

Endlich wird noch angeführt, daß auch in Betreff der ähnlichen Forderungen an die Departements der Elbe, der Saale und des Harzes bereits im Jahre 1826 Preußischer Seits ein Liquidationsverfahren statt gehabt hat (Aufforderung vom 2ten Mai 1826) und daß die damals nicht zur Anmeldung gebrachten Ansprüche Preußischer Unterthanen präkludirt sind, also jetzt ebenfalls bei nachträglicher Liquidation zurückgewiesen werden müssen.

Magdeburg, den 16ten Juni 1843.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: **v. Bonin.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 46. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militairdienst, so wie den wirklichen Antritt desselben.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

> daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königl. Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht,

> daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militairpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormunds zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt sein müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden.

Magdeburg, den 6ten Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 47. Betrifft die Fährüberfahrt über die Saale

Da für die Saalüberfahrt bei Tippelskirchen nunmehr eine ganz neue Fähre in Gebrauch gekommen ist, so wird die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung

Digitized by Google

machung vom 27. Januar d. J. S. 38., einstweilen angeordnete Ueberfahrtsbeschränkung hierdurch wieder aufgehoben. Magdeburg, den 20. Juni 1843. bei Tippelskirchen. I. 957. Juni.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Auf der im Bau begriffenen Magdeburg-Helmstädter Kunststraße wird in Bornstedt eine Barriere, vom 1sten Juli d. J. ab, angelegt und dort das Chausseegeld, vorläufig für 1½ Meile, erhoben werden, was ich hierdurch öffentlich bekannt mache. Magdeburg, den 17ten Juni 1843. Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Helmstädter Kunststraße.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Der Superintendent Schmidt zu Quedlinburg hat kürzlich eine Schrift über Einrichtung, Fortführung und Aufräumung der Pfarr- und Superintendentur-Archive in Druck gegeben, welche den Herren Superintendenten und Pfarrgeistlichen als sehr brauchbar empfohlen wird. Empfehlung der Schmidtschen Schrift über Pfarr- und Superintendentur-Archive.

Magdeburg, den 7ten Juni 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

II. 326. April.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Konfirmanden zu Barleben, Diözes Barleben, haben der dasigen Kirche ein Kruzifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus geschenkt.

Ein Gemeindeglied zu Drakenstedt, Diözes Barleben, hat bei Gelegenheit der Konfirmation seiner Tochter, der Kirche daselbst ein beim heil. Abendmahl zu gebrauchendes Vorhaltetuch von dunkelviolettem Sammetmanchester mit goldenen Borten besetzt, geschenkt.

Ein nicht genannt sein wollender Bürger zu Salzwedel hat zur Herstellung des Pflasters in der dasigen Mönchskirche die Summe von 30 Thalern geschenkt.

Der Rittergutsbesitzer v. Alvensleben auf Wittenmoor, Diözes Tangermünde, hat der dasigen Kirche auf seine alleinige Kosten einen neuen Altar bauen, auch die Kanzel verbessern und anstreichen lassen.

Der Kirche in Windberge, Diözes Tangermünde, sind von unbekannter Hand zwei weiße Altar-Wachskerzen geschenkt worden.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Rocklum, Diözes Weltheim, eine dunkelgrüne damastne, mit dunkelrothen Blumen durchwirkte Altar- und Pultbekleidung geschenkt.

Digitized by Google

Ein Ungenannter hat der Kirche in Klötze vier blecherne Kasten zur Einsammlung der Kollektengelder geschenkt.

Die Kirche zu Gröningen ist von unbekannter Hand mit einer Taufsteindecke von schwarzem Orleans mit gelbseidenem Kreuz und Franzen beschenkt worden.

Ein Ungenannter hat der Kirche zu Zuchau, Diözes Kalbe, zwei Altarkerzen geschenkt.

Magdeburg, den 14ten Juni 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahlfähige Literaten pro Schola.

Bei der am 17ten, 18ten und 19ten vor. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

1) Karl August Ferdinand Balck aus Magdeburg,
2) Karl Martin Robert Bertling aus Klein-Oschersleben,
3) Gustav Albert Nolte aus Hötensleben,
4) Christfried Bernhard Thilo aus Osterwieck,
5) Karl Albert Emil Vorhauer aus Arneburg,
6) Herrmann Stephan Friedrich Martin Zimmermann aus Stendal, und
7) August Theodor Heinrich Schwarzkopf aus Magdeburg,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 1. Juni 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten 1ster Klasse.

Bei der am 20sten, 21sten und 22sten März c. in Halberstadt Statt gehabten Prüfung der Seminaristen sind:

1) August Karl Wilhelm Buchmann aus Hundisburg,
2) Christian Ernst Ludwig Dahl aus Alt-Gatersleben,
3) Karl Friedrich Adolph Dietrich aus Derenburg,
4) Karl Friedrich Christoph Dobberitz aus Halberstadt,
5) Friedrich Ernst Dösselmann aus Hamersleben,
6) Christian Heinrich Wilhem Eineke aus Minsleben,
7) Friedrich Ludwig Gieseke aus Dedeleben,
8) Herrmann Gustav Haugk aus Halberstadt,
9) Herrmann Friedrich August Heitefuß aus Halberstadt,
10) Johann Heinrich Christian Heyer aus Aschersleben,
11) Eduard Krahnert aus Vatterode,
12) Karl Andreas Landwehr aus Halberstadt,
13) Christian Andreas Mähnz aus Groß-Alsleben,
14) Ludwig August Herrmann Meihoff aus Weferlingen,
15) Karl Heinrich Mewes aus Halberstadt,

Digitized by Google

16) Ludwig Friedrich Neuhaus aus Langenstein,
17) Karl Ferdinand Scheiffler aus Quedlinburg,
18) Andreas Heinrich Herrmann Schotte aus Egeln,
19) Gottlieb Friedrich Heinrich Schrader aus Halberstadt,
20) Friedrich Ludwig Schumann aus Seehausen im Magdeb.,
21) Karl Friedrich Heinrich Seeländer aus Hörsingen,

für unbedingt wahlfähig zu Volks- und niedern Bürgerschulen erklärt worden.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten hierdurch aufgefordert, die für sie ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung des Stempelbetrages von 15 Sgr. bei der hiesigen Regierungs-Gebührenkasse ehebaldigst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen solche übersandt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien sich die oben genannten Schulamtskandidaten aufhalten, werden veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 2ten Juni 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Magdeburg sind auf die Periode de Mai 1843 bis dahin 1845 und zwar für den 8ten Bezirk der Kaufmann Schobelt und für den 14ten Bezirk der Kaufmann J. A. Müller zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10ten Juni 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Stadtrath Schuchard hierselbst ist von der Stadtverordneten-Versammlung in seiner bisherigen Eigenschaft als unbesoldetes Magistratsmitglied auf die sechs Jahre pro Mai 1844 bis 1850 anderweit erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 16ten Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch Versetzung des Predigers Thon nach Wollin erledigte evangelische Pfarrstelle in Lübnitz, Klein-Glien und Hagelberg, Diözes Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, wird für diesesmal in Folge von Reverssalerklärungen des Patronats durch die K. Regierung hierselbst besetzt werden.

Zur ersten Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Magdeburg ist Fräulein Margaretha Meyer ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Wilhelm Schrader ist zum Schullehrer in Wassensdorf, Diözes Weferlingen, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Mathias Christian Wolf in Suderode, Diözes Veltheim, und der provisorische Küster und Schullehrer Joachim Friedrich Pathe in Hohnsch, Diözes Seehausen a. Al., sind definitiv als solche bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1843.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Rthlr. Thlr.
Magdeburg.	60 7/12	63 5/12	47 6/12	43 5/12	70	130	—	25	3 6	2 —	3 —	4 —	12	5 —	35	9 —
Halberstadt.	61 11/12	68 5/12	52 3/12	44 5/12	78	135	155	25	3 6	2 —	3 —	4 6	15	5 6	40	9 —
Quedlinburg.	62 6/12	66 5/12	50 1/12	41 4/12	90	135	150	25	3 7	1 11	3 —	4 3	10	5 —	38 4/12	9 —
Aschersleben.	63 9/12	66 4/12	53 2/12	45 8/12	96	120	120	30	4 —	1 10	4 —	5 —	14	5 —	33 8/12	7 15
Wernigerode.	63 6/12	69 9/12	53 2/12	45 4/12	70	120	90	15	3 6	1 9	3 —	3 9	6	5 —	30	8 —
Stendal. . .	61 9/12	65 9/12	51 6/12	41 9/12	80	120	120	17 9/12	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	40	9 —
Salzwedel.	67 11/12	65 10/12	49 10/12	44 8/12	75	—	—	18 8/12	2 11	2 2	2 10	3 7	12	5 —	29 9/12	9 9
Burg. . . .	66 11/12	63 11/12	50 10/12	43	75	147 6/12	120	17 8/12	3 —	2 —	3 —	3 6	12	6 —	40	9 —
Aken	70	70	50	48 2/12	75	—	—	20	2 9	1 10	2 9	3 9	10	4 —	35	8 —
Gardelegen.	66 1/12	66 8/12	54 3/12	46 1/12	—	—	—	17 6/12	2 6	1 6	2 6	4 —	12	3 9	30	10 —
Schönebeck.	65	65	46 4/12	43 9/12	96	—	—	20	3 —	2 —	3 —	4 —	12	4 —	40	8 —
Durchschnittspreis .	64 7/12	66 6/12	50 9/12	44 5/12	80 6/12	129 8/12	125 10/12	21	3 2	2 —	3 —	3 11	12	4 10	35 7/12	8 21 8/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 1. Juli 1843.

Bekanntmachung.

Censurwesen in der Provinz Sachsen.

Nach der mit dem 1sten Juli dieses Jahres in Kraft tretenden Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23sten Februar c. (Gesetzsammlung Seite 81 und folgende) liegt die Censur solcher geringfügigen Drucksachen, welche, wie z. B. Ankündigungen, Circulare, Formulare u. s. w. nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, der Polizeibehörde des Orts ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll. Zur Censur aller übrigen censurpflichtigen — also der weniger als zwanzig Druckbogen starken — Schriften sind dagegen besondere Censoren angestellt, und zwar für die Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie gedruckt werden, oder, falls sie im Auslande gedruckt aber im Inlande herausgegeben werden sollen, an den Orten der Herausgabe, Lokalcensoren, ohne deren Imprimatur derartige Blätter nicht erscheinen dürfen, und für die nicht periodischen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes unter gleichen Maaßgaben in jedem Regierungsbezirke ein Bezirkscensor.

Mit Beziehung hierauf bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Ministers des Innern Excellenz für die Provinz Sachsen folgende Censoren ernannt hat.

I. Für den Regierungsbezirk Magdeburg.

Bezirkscensor: Regierungs-Assessor Hegel in Magdeburg.

Digitized by Google

Lokalcenſoren:

in Magdeburg: Regierungs-Aſſeſſor Klohß.
" Quedlinburg: Landrath Weyhe.
" Halberſtadt: Ober-Bürgermeiſter von Brünken.
" Aſchersleben: Bürgermeiſter Douglas.
" Kalbe: Landrath von Steinäcker.
" Schönebeck: Bürgermeiſter Nitſchke.
" Neuhaldensleben: Bürgermeiſter Sachſe.
" Salzwedel: Landrath von der Schulenburg.
" Stendal: Landrath Graf von Itzenplitz.
" Burg: Bürgermeiſter Dieck.
" Wernigerode: Regierungsrath Stiehler.

II. Für den Regierungsbezirk Merſeburg.

Bezirkscenſor: Geheimer Juſtizrath Dr. Pernice in Halle.

Lokalcenſoren:

in Halle: Ober-Bürgermeiſter Bertram.
" Delitzſch: Landrath von Pfannenberg.
" Eilenburg: Bürgermeiſter Brunner.
" Herzberg: Regierungs-Aſſeſſor von Rohrſcheid ad int.
" Hettſtedt: Bürgermeiſter Kerſten.
" Eisleben: Superintendent Bäumler.
" Merſeburg: Bürgermeiſter Seffner.
" Naumburg: Stadtrath Tänzer.
" Querfurth: Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Türpen.
" Sangerhauſen: int. Verwalter des Landrathsamts v. Werthern.
" Stolberg: Polizeirath Günther.
" Torgau: Superintendent Hauptmann.
" Weiſſenfels: Superintendent Heidenreich.
" Wittenberg: Landrath von Jagow.
in Zeitz: Landrath von Ponickau.
" Cölleda: Landrath von Münchhauſen in Cölleda.

III. Für den Regierungsbezirk Erfurt.

Bezirkscenſor: Regierungs- und Schulrath Graffunder in Erfurt.

Digitized by Google

Lokalcenſoren:

in Erfurt: Lehrer Dr. Koch.
" Nordhauſen: Rektor an der Realſchule Fiſcher.
" Heiligenſtadt: Landrath von Hanſtein.
" Langenſalza: Landrath von Goldacker.
" Mühlhauſen: Landrath Freiherr von Wintzingerode-Knorr.
" Schleuſingen: Landrath von Uslar.
" Suhl: Bürgermeiſter Weiſſe.
" Weiſſenſee: Landrath von Münchhauſen in Weiſſenſee.
" Worbis: Bürgermeiſter Rogge.
" Bodelwitz (im Ziegenrücker Kreiſe) Landrath von Flotow.

Sämmtliche bisher für die Cenſur der wiſſenſchaftlichen ꝛc. Werke, nach deren Fächern beſtellte, oder mit der Cenſur der Zeitungen, Nachrichtsblätter und ſonſtigen Zeitſchriften ſpeziell beauftragt geweſene Beamte und Behörden, ſo weit ſie nicht nach Vorſtehendem als Bezirks- oder als Lokalcenſoren haben beibehalten werden können, treten daher mit dem Schluſſe dieſes Monats außer Funktion, und die Herren Verfaſſer, Redakteure, Verleger und Drucker cenſurpflichtiger Schriften werden hierdurch aufgefordert, vom 1ſten künftigen Monats ab, die zur Cenſur beſtimmten Manuſkripte oder Druckexemplare an die neu ernannten betreffenden Cenſoren, deren Namen vorſtehend bekannt gemacht ſind, einzureichen.

Wo in einzelnen Fällen die Cenſur periodiſcher Schriften an Stelle des betreffenden Lokalcenſors ausnahmsweiſe dem Bezirkscenſor übertragen iſt, ergeht an die Redaktionen beſondere Nachricht darüber.

Magdeburg, den 9ten Juni 1843.

Der wirkliche Geheime Rath und Oberpräſident der Provinz Sachſen.

Flottwell.

Vermiſchte Nachrichten.

Jahrmarkt zu Kroppenſtedt.

Der Stadt Kroppenſtedt iſt die alljährliche Abhaltung eines Jahrmarktes bei Gelegenheit des dortigen Schützenfeſtes am dritten Donnerſtage nach Johannis, dem darauf folgenden Freitage und Sonntage bewilligt worden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 13ten Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personalchronik.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Mai 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Gottlob Traugott Müller ist durch Ministerialreskript vom 11ten Mai 1843 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Referendarien:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Marquard ist durch Ministerialreskript vom 6ten Mai 1843 zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle und

der bisherige Auskultator Wilhelm von Brandenstein durch Ministerialreskript vom 24sten Mai 1843 zum Referendarius ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hüttmann ist mittelst Ministerialreskripts vom 4ten Mai 1843 die interimistische Verwaltung einer Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt übertragen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Alexander Wilhelm von Alemann zu Marienwerder durch Ministerialreskript vom 19ten Mai 1843 eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben verliehen worden.

Subalternen-Beamte:

Dem Kalkulator Albert Kuhbaus zu Kalbe ist mittelst Verfügung vom 27sten April 1843 die interimistische Verwaltung der Kalkulaturgeschäfte bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal, und

dem Supernumerarius Liebgott durch Verfügung am 5ten Mai 1843 die interimistische Verwaltung der Kalkulaturgeschäfte und der Geschäfte eines Subalterngehülfen bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben übertragen worden.

Justizkommissarien:

Der bisherige Kammergerichts-Assessor und expedirende Sekretair Karl Heinrich Johann Friedrich Schultz ist durch Ministerialreskript vom 5ten Mai 1843 zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben und Notarius im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Dem Justizkommissarius Kuhlmeyer in Brandenburg ist nach dem Ministerialreskripte vom 24sten April 1843 die Prozeßpraxis bei dem Patrimonialgericht über Ritzahne gestattet worden.

C. Ressort und Jurisdiktions-Veränderungen:

Die Verwaltung der dem Pieschelschen Rittergute Brumby (Kalbeschen Kreises) Allerhöchsten Orts beigelegten Gerichtsbarkeit in Injurien und Bagatellsachen über die auf den Grundstücken des Guts wohnenden Nicht-Eximirten, so wie die Polizeigerichtsbarkeit daselbst ist nach dem unterm 11ten Mai 1843 bestätigten Kontrakte vom 4ten April ejd. a. dem Land- und Stadtrichter Sperling in Kalbe a. d. S. widerruflich übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 8. Juli 1843.

Publikandum.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes, welche hiermit anderweit publizirt werden:

1) Jede ausser der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

Digitized by Google

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlasst worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 48. Betrifft die Bestrafung wegen Gefährdung des Eisenbahn-Transports. I. 1025. Juni.

Bei dem Interesse, welches das Publikum daran zu nehmen hat, daß Gefährdungen der Eisenbahn-Transporte nicht ungerügt bleiben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neuerlich wieder ein Arbeiter, welcher aus Fahrlässigkeit ein Stück Holz über die Eisenbahn geworfen, dergestalt, daß dasselbe auf den Schienen liegen geblieben ist, rechtskräftig zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Magdeburg, den 30sten Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Eigenthümer der Ziegelei bei Schönfeld, Böltge, hat der Kirche in Schönfeld, Diözes Sandau, ein neusilbernes Taufbecken geschenkt.

Die Gemeinde Atzendorf hat die durch Errichtung einer neuen Altarwand mit zwei Oelgemälden, die Abnahme des Herrn vom Kreuze und die Einsetzung des heiligen Abendmahls darstellend, so wie durch den Oelfarbenanstrich der Rückwand aller Frauensitze in der dasigen Kirche erwachsenen Kosten im Gesammtbetrage von 85 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, und außerdem zur Reparatur der Kirchenorgel 156 Thlr. aus der Gemeindekasse bewilligt.

Magdeburg, den 4ten Juli 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamts-kandidaten 2ter Klasse.

Die Schulamtsbeflissenen:

1) Christoph Ludwig Dahrendorf aus Rochow,
2) Joachim Friedrich Grützmacher aus Genzien,
3) Friedrich Erdmann Lühmann aus Ritze, und
4) Joachim Andreas Schulze aus Jerchel,

sind nach bestandener Prüfung für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 19ten Juni 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für die Stadt Tangermünde ist auf die Periode de 24. April 1843 bis dahin 1846 der bisherige Schiedsmann, Putz- und Modewaarenhändler Carl Huldreich wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Ludwig Decker ist zum Rektor und Prädikanten in der Sudenburg-Magdeburg ernannt worden.

Der vierte Lehrer Friedrich Meißner in Loburg ist zum Kantor und Schullehrer in Hobeck, Diözes Möckern, ernannt worden.

Die erledigte Domorganistenstelle zu Magdeburg ist dem Musikdirektor August Mühling daselbst verliehen worden.

Die Verwaltung der Forstkasse in Genthin gehet mit dem 1sten Juli d. J. an den dasigen Kreis-Kommunalrendanten Neumann über.

Der Korpsjäger Johann Friedrich Franz Müller ist zum Förster in Mahlpfuhl, Revier Kolbitz, ernannt, der Förster Bode von Lindhorst nach Beckendorf, Revier Schermke, versetzt, und der Korpsjäger Meschmann zum Förster in Lindhorst, Revier Kolbitz, bestellt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

der Schulamtskandidat Heyer aus Aschersleben und der Kandidat der Theologie Friedrich Herrmann Dahle aus Meisdorf;

der Schulamtskandidat Heinrich Lorenz aus Kalbe a. S.

Digitized by Google

Der Bürgermeister Voigt ist zum Schiedsmann für die Stadt Wegeleben, als welcher derselbe bereits verpflichtet ist, wiederum auf die Periode vom 14ten Juli 1843 bis dahin 1846 gewählt und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 16ten Juni 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Juni 1843.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hermann Gottfried Ottomar Schlemm zu Worbis ist an das hiesige Land- und Stadtgericht versetzt. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Karl Friedrich Schröder ist die etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis verliehen.

Der interimistische Aktuarius, Oberlandesgerichts-Referendarius Philipp Heinrich Rudolph ist zum Sekretair; und

Der Civil-Supernumerair, interimistische Aktuarius Andreas Heinrich Fricke zu Quedlinburg zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis, mittelst Ministerialbestallung ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Depositel-Kassen-Rendant Seelisch zu Gr. Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt und der Civil-Supernumerair und interimistische Rendant Kellermann zu Mühlhausen zum Salarien- und Depositel-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gr. Oschersleben ernannt worden.

Der bisherige Bote und Exekutor Michael Polle bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ist zum Boten bei dem hiesigen Inquisitoriate und an dessen Stelle der bisherige Hülfsbote Wilhelm Vetter hierselbst ernannt worden.

Halberstadt, den 4ten Juli 1843.

Königlichen Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 15. Juli 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten d. M. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2357. die Allerhöchste Verordnung vom 28sten Juni d. J., betreffend die Ausgabe von 2½ Silbergroschenstücken Scheidemünze.

Das am 8ten d. M. zu Berlin ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2358. die Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23sten Februar d. J. nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften; vom 30sten Juni d. J.

Magdeburg, den 13ten Juli 1843.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Remontankauf pro 1843.

Behufs des Ankaufs der Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche, für dieses Jahr nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden und zwar:

den 11. Juli in Wernigerode,	den 14. Juli in Egeln,
„ 12. „ „ Osterwieck,	„ 17. „ „ Burg,

Digitized by Google

den 18. Juli im Wolmiestedt,	den 26. Juli in Seehausen,
= 20. = = Oebisfelde,	= 27. = = Lenzen,
= 22. = = Calbe a. d. M.,	= 28. = = Perleberg,
= 24. = = Stendal,	= 29. = = Wilsnack.
= 25. = = Havelberg,	

Die erkauften Pferde werden von der Militairkommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7ten März 1843.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) von Stein. Menzel. von Schlemüller.

Aussetzung einer Belohnung für Entdeckung der Verfertiger oder wissentlicher Verbreiter falscher Kassenanweisungen.

Es ist den vereinten Bemühungen einiger Polizeibeamten im Regierungsbezirk Düsseldorf gelungen, auf eine, ihnen von einer Privatperson gemachte Mittheilung von dem Erscheinen falscher Kassenanweisungen über 1 Thlr. die Verfertiger und Verbreiter derselben zu verhaften, und dem Gerichte zu überliefern. Nachdem gegen die Fälscher die von ihnen verwirkte Strafe erkannt, und rechtskräftig geworden, bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Personen, welche sich bei der Ermittelung und Ergreifung der Fälscher ausgezeichnet, angemessene Belohnungen bewilligt haben, sowie, daß wir auch in Zukunft in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1841. einem Jeden, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen anzeigt, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Beloh-

Digitized by Google

nung von Drei- bis Fünfhundert Thalern gewähren, und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 28. Juni 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Aufhebung des Verbots der Zulassung der Leipziger deutschen allgemeinen Zeitung in den Königl. Staaten.

Das betreffende Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß des Königs Majestät in der Voraussetzung, daß die Leipziger, jetzt deutsche allgemeine Zeitung dem Geiste und der Richtung treu bleibt, welche sie seit ihrer Redaktion durch den Professor Bülau kund gegeben hat, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 28sten Juni d. J. das unterm 31. Dezember pr. ausgesprochene Verbot dieser Zeitung für die Dauer des gegenwärtigen Redaktionsverhältnisses außer Anwendung zu setzen geruhet haben.

Magdeburg, den 3ten Juli 1843.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 49. In den zu den Gewerbescheinen gehörigen Signalements soll das Religionsbekenntniß der Inhaber und deren Begleiter jederzeit angegeben werden.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß hier und da von einzelnen Unterbehörden, denen in dringenden Fällen die Inserirung der Signalements in Gewerbescheinen überlassen werden muß, das durch unsere Circularverfügung vom 10ten Oktober 1836 III. 428. Okt. vorgeschriebene Verfahren, wonach in den zu den Gewerbescheinen gehörigen Signalements das Religionsbekenntniß der Inhaber und deren Begleiter jederzeit angegeben werden soll, nicht immer beachtet worden ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, sämmtliche mit der Gewerbesteuerveranlagung beauftragte Behörden, mit Bezugnahme auf die allegirte Circularverfügung

Digitized by Google

und die später durch das Amtsblatt erlassene deßfallsige Erinnerung vom 15ten März 1839 hierdurch wiederholt aufzufordern, streng darauf zu halten, daß die Inserirung des Glaubensbekenntnisses, welches zu den wesentlichen Theilen des Signalements der Gewerbetreibenden und zur Legitimation derselben gehört, vollständig erfolge, und werden wir künftig Anträge auf Ertheilung von Gewerbscheinen, in welchen diese Angabe fehlt, zur Vervollständigung zurückweisen.

Magdeburg, den 27sten Juni 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 50. Betrifft die aus Staatskassen zu zahlenden Lebens-Rettungsprämien. I. 927. Juni.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst an uns erlassener Verfügung vom 17ten Juni d. J. angeordnet, daß für die Bemühungen von Medizinalpersonen zur Wiederbelebung Verunglückter künftig auch für den Fall, wo diese Versuche erfolglos bleiben, die landesherrliche Prämie, und zwar im Betrage von 5 Thlr, bewilligt werden soll. Die Verordnung vom 19ten März 1841 (Amtsblatt 1841 S. 121.), nach welcher die Zahlung einer Prämie für den gedachten Fall cessirte, wird daher hiermit aufgehoben, und treten die Bestimmungen des §. 7. unserer Bekanntmachung vom 27sten November 1835 (Amtsblatt S. 305.) wieder in Kraft. Magdeburg, den 9ten Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 51. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber 2ter Klasse. II. 102. Juli.

Zur Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulstellen zweiter Klasse haben wir einen Termin auf den 20sten September c.,

und folgende Tage zu Gardelegen angesetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zugleich die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung sich unterwerfen wollen und 20 Jahr alt sind, anzuweisen, daß sie unter Beibringung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
2) der nöthigen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Schul-

Digitized by Google

lehrers in dessen Schule sich wenigstens ein Jahr lang vielseitig im Unterrichten und Schulhalten geübt und sich sowohl Lehrfertigkeit als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder daß sie in nicht fundirten Schulen wenigstens zwei Jahre lang selbstständig den Lehrerdienst versehen haben;

3) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte;
4) des Geburtsscheines;
5) des Militairattestes, und
6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes sich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung bei dem betreffenden Superintendenten zu melden haben.

Von den Attesten ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig.

Magdeburg, den 10ten Juli 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Klein-Mangelsdorf, Diözes Sandau, zur Anschaffung einer Kanzelbekleidung 2 Thlr. 15 Sgr. geschenkt, welcher Betrag auch dazu verwendet ist.

Die Ehegattin des Oberamtmanns Kosmack, geborene Witting zu Niegripp hat der dasigen Kirche zwei gußeiserne Altarleuchter geschenkt.

Magdeburg, den 6ten Juli 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Den Fabrikanten Moldenhauer und Kronenberg zu Gernrode ist unter dem 27sten Mai 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Klammer oder Zwinge zum Biegen der hölzernen Radfelgen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Subdirektor der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft, F. W. Ziegler zu Berlin, ist unter dem 4ten Juni 1843 ein Einführungspatent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Reguliren der den Maschinen für endloses Papier zuzuführenden Ganz-Zeugmasse

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann A. Walcker in Berlin ist unter dem 4ten Juni 1843 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erachtete Art und Weise der Anbringung von Luftzuführungs-Oeffnungen in den Läufern der Mahlmühlen, um das Erhitzen des Mehls zu verhindern

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Gröninck zu Berlin ist unter dem 4. Juni d. J. ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Modell erläuterten Apparat, um die Dauer der Fahrten bei Personenfuhrwerken zu kontralliren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Paul Robert aus Potsdam ist unter dem 4ten Juni 1843 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion von Brennern für Theeröllampen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden;

Dem Portraitmaler Schall zu Berlin ist unter dem 19ten Juni 1843 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes, durch Beschreibung erläutertes Verfahren bei Darstellung kolorirter Lichtbilder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Julius Reiffen zu Sonnborn, im Kreise Elberfeld, ist unter dem 19ten Juni 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des Gaszuflusses nach den Brennern der Gaslichte

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Kandidaten

Im Laufe des II. Quartals d. J. sind von uns nachstehende Kandidaten des Predigtamts:

Digitized by Google

1) Ernst Gottlieb Eduard Bock aus Groß-Jena,
2) Gustav Adolph Bode aus Dingelstedt, Reg. Bez. Erfurt,
3) Werner Rudolph Bünger aus Parchau,
4) Franz Otto Julius Hoppe aus Linderstedt,
5) Adolph Maximilian Friedrich Klee aus Hundisburg,
6) Friedrich August Schweitzer aus Groß-Schierstedt,
7) Friedrich August Wilhelm Viol aus Brachwitz,
8) Konstantin Weiß aus Schkeuditz,
9) August Christian Braune aus Groß-Oschersleben,
10) Carl Eduard Herrmann aus Bidra,
11) August Karl Klewitz aus Quedlinburg,
12) Hugo Egmont Richard Loth aus Halle,
13) Karl Gustav Bruno Müller aus Eisleben,
14) Friedrich Alexander Straßberger aus Belgern,
15) Adolph Edmund Trotha aus Güsten,
16) Friedrich Julius Warneyer aus Magdeburg,

des Predigtamts.

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 7ten Juli 1843.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der Hofrath und Konſiſtorialſekretair Burchardt zu Magdeburg iſt zum zweiten Domkirchenvorſteher und zum Rendanten der Domprediger-Wittwenkaſſe daſelbſt ernannt worden.

Der Wundarzt 2ter Klaſſe, Georg Gottfried Fritzſch iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt, und hat ſich zu Hundisburg, Kreis Neuhaldensleben, niedergelaſſen.

Die durch die Verſetzung des Kreiseinnehmers Fülterer erledigte Kreiskaſſenrendantenſtelle zu Genthin iſt dem Steuerinſpektor Corvinus in Stendal verliehen worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts, Friedrich Wilhelm Eduard Kummer iſt zum 9ten etatsmäßigen Lehrer an der höheren Gewerbs- und Handlungsſchule zu Magdeburg ernannt worden.

Der proviſoriſche dritte Schullehrer Ludwig Friedrich Wilhelm Sarnow an der Neuſtädter Parochialſchule zu Salzwedel iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Dem Prediger Kluſemann zu Magdeburg iſt die Konzeſſion zur Uebernahme der oberen Leitung der bisherigen Riquetſchen höhern Privattöchterſchule daſelbſt ertheilt worden.

Der Küſter und erſte Töchterlehrer Wagner in Hornburg und der Organiſt Liebau in Quedlinburg ſind geſtorben.

Beſtätigter Schiedsmann.

Der Fleiſchermeiſter Andreas Dege zu Hornburg iſt auf die Zeit vom 9ten Mai d. J. bis dahin 1846 zum Schiedsmann für die Stadt Hornburg erwählt, als ſolcher verpflichtet und von uns beſtätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberſtadt, den 7ten Juli 1843.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1843.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Branntwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Branntwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Rthl. Thlr.
Magdeburg.	$68\frac{9}{12}$	$68\frac{5}{12}$	$47\frac{2}{12}$	$41\frac{10}{12}$	70	150	—	$21\frac{3}{12}$	3	6	2	6	3	—	4	—	12	5 —	35	9 —
Halberstadt.	$71\frac{3}{12}$	$78\frac{5}{12}$	$51\frac{11}{12}$	$43\frac{5}{12}$	$77\frac{6}{12}$	155	150	$27\frac{6}{12}$	3	9	2	6	3	4	5	—	15	6 —	$37\frac{6}{12}$	8 15
Quedlinburg.	$73\frac{8}{12}$	$74\frac{5}{12}$	$52\frac{5}{12}$	$45\frac{1}{12}$	$85\frac{7}{12}$	$136\frac{8}{12}$	150	$26\frac{5}{12}$	3	9	2	—	3	2	4	3	10	5 —	$37\frac{3}{12}$	9 $61\frac{6}{12}$
Aschersleben.	74	74	$53\frac{2}{12}$	$45\frac{4}{12}$	80	120	120	30	4	—	2	6	4	—	6	—	12	5 —	$23\frac{4}{12}$	6 20
Wernigerode.	$73\frac{2}{12}$	$76\frac{7}{12}$	$53\frac{9}{12}$	45	80	120	90	15	3	7	2	3	3	1	3	9	6	5 —	30	9 —
Stendal. . .	$67\frac{3}{12}$	$69\frac{9}{12}$	$50\frac{6}{12}$	$41\frac{8}{12}$	$82\frac{9}{12}$	—	—	$18\frac{8}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5 1	40	9 —
Salzwedel.	$70\frac{11}{12}$	$70\frac{7}{12}$	$50\frac{10}{12}$	$44\frac{8}{12}$	80	—	—	$21\frac{4}{12}$	3	—	2	3	2	11	3	10	12	5 —	25	10 $17\frac{9}{12}$
Burg. . . .	73	$71\frac{4}{12}$	50	42	75	170	150	15	3	—	2	—	3	—	3	6	12	6 —	45	8 15
Aken	75	70	$48\frac{9}{12}$	45	80	—	—	20	3	2	1	11	3	2	3	9	10	4 —	30	8 —
Gardelegen.	$70\frac{9}{12}$	$74\frac{8}{12}$	$51\frac{8}{12}$	$46\frac{7}{12}$	—	—	—	24	3	—	1	6	2	6	4	—	12	3 9	40	10 —
Schönebeck.	$72\frac{6}{12}$	$71\frac{3}{12}$	$46\frac{3}{12}$	$41\frac{5}{12}$	104	128	144	22	3	—	2	—	3	-	4	—	12	4 —	40	7 15
Durchschnittspreis .	$71\frac{10}{12}$	$72\frac{8}{12}$	$50\frac{6}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$81\frac{6}{12}$	$139\frac{11}{12}$	134	$21\frac{11}{12}$	3	4	2	4	3	1	4	1	11	4 11	$34\frac{10}{12}$	8 $21\frac{9}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 22. Juli 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2359. die Uebereinkunft der zum Zoll- und Handlungsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien; vom 21sten September 1842 und ratifizirt am 29sten Juni 1843;

- 2360. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Mai d. J., wegen Ermäßigung der Hafen- und Schifffahrtsabgaben von Schiffen von 25 Lasten Tragfähigkeit oder weniger;
- 2361. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni d. J. wegen Vertretung der Kukerneseschen und Linkuhnenschen Deichsozietäten in Prozessen durch Deputirte; und
- 2362. das Publikationspatent, den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 15ten September v. J. wegen Anordnung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung gewisser im Wege des Rekurses an dieselben gelangenden Beschwerdesachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels; vom 7ten Juni d. J.

Magdeburg, den 19ten Juni 1843.

Bekanntmachungen.

Der unterzeichnete Oberpräsident der Provinz Sachsen ist von dem Königl. Finanzministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und

Betrifft die Liquidation der Ansprüche

Digitized by Google

an das vormalige Königreich Westphalen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. März d. J. gegen den Preußischen Staat geltend gemacht werden können.

nach Maaßgabe ihrer Verifikation zur Berichtigung zu führen, welche besage der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten März d. J. theils von Preußischen Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29sten Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Pr. Gesetzsammlung St. Nro. 9. pag. 77—89.) gegen den Preußischen Staat geltend zu machen sind.

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch aufgefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidationsverfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Unterthan des Preuß. oder eines anderen betheiligten (also Hannover, Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art. 7. des Vertrags:

   die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31sten Oktober 1813) von den Westphälischen Reichsobligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit. E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reduzirten Betrage (auf $\frac{1}{5}$); ferner die Zinsenrückstände von diesen Obligationen auf die Monate November und Dezember 1813 (vom 1sten Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt).

2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere (indem zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabi-

Digitized by Google

ordnung vom 31sten Januar 1827 (Gesetzsammlung 1827, Stück Nro. 3. pag. 13—18.) entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präkludirt sind, nach Art. 8, 9, 10. und 11. des Vertrags:

Renten, Gehälte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, sowie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, soweit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf eben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.

3) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Art. 14. 15. 16. 17. und 18.

resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden, und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanenverhältniß der Empfangsberechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 im Preuß. Gebiet gewohnt hat;

Kautionen und Depositen in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Kaution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;

Digitized by Google

Departementalverpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18. von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Dokumente und nach den Beträgen der letzteren zu spezifiziren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidationsgegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc. untereinander gebracht werden.

Das jetzige Unterthanenverhältniß ist darin anzugeben, die Anmeldungsschreiben aber müssen frankirt werden.

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangsberechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidanten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Koupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen;

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungspatent resp. die Pensions-Versicherungsurkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justifizirt. Wegen der Renten kann nur der Rentenzusicherungsvertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Kautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Kautionsverbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Ediktales geführt werden kann, beizubringen.

Digitized by Google

Die Depositen werden durch die Empfangsbescheinigungen resp. der Amortisationskasse und des Staatsschatzes, und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Dokumente, Kontrakte und andere zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (**Engagement formel**) enthalten müssen, nachgewiesen.

Sind die ursprünglichen Empfangsberechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimationsattest, oder die gerichtliche Cessionsurkunde dem Liquidationsantrage beizufügen, und wenn der letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen werden, wenn die Legitimationsatteste der Erben statt vor den kompetenten Gerichten Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Art. 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staatsvertrages Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichsobligationen Lit. B. C. D. bestellter Kautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16., so wie aus den Art. 17. und 18. des Vertrags, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen, bei den zu benennenden Liquidationsbehörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidationsbehörden anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr. 1. 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbeson-

Digitized by Google

dere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß.

Magdeburg, den 18ten Mai 1843.

Der Kön. Preuß. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Bahnpolizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn.

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Sicherheit des Publikums bei dem Transportbetriebe auf der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn Fürsorge zu treffen, wird auf Grund des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3ten November 1838 und mit Bezug auf den §. 70 der unterm 13ten November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, unbeschadet der nach den bestehenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Vorschriften, der Gesellschaft obliegenden Verantwortlichkeit für den bei dem Transportbetriebe entstehenden Schaden, und mit Vorbehalt der Aenderung und Ergänzung nach Maaßgabe der sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse, das nachstehende Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung.

A. der Bahn.

§. 1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst Zubehör fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit und auf die, der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, widrigenfalls die Bahn sofort gesperrt wird. Außerdem bleibt vorbehalten, die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten.

§. 2. Die Bahn muß überall, wo es von der betreffenden Königl. Regierung für nöthig befunden wird, von der Gesellschaft eingefriedigt werden. Auch muß dieselbe nach der Bestimmung der betreffenden Königl. Regierung die erforderlichen Uebergänge über die Bahn anlegen und solche mit Verschlußanlagen versehen, um die Passage während des Vorüberfahrens des Dampfwagenzuges zu

Digitized by Google

hemmen, auch da, wo Uebergänge mittelst Apareillen zu passiren sind, die letzteren nöthigenfalls zu beiden Seiten mit Barrieren einschließen.

Sollten an einigen Uebergängen wegen des zu besorgenden Scheuwerdens der Pferde noch besondere Sicherungsmaaßregeln der zu den Uebergängen führenden Wege nöthig werden, so muß die Gesellschaft auch diese nach der Bestimmung der Polizeibehörde bewirken.

§. 3. Die Gesellschaft muß für die Bahn ein vollständiges Aufsichtspersonal halten, über welches im Abschnitte IV. die näheren Bestimmungen erfolgen.

B. der Transportmittel.

§. 4. Die Gesellschaft ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Transportmittel, deren sie sich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf- und Munitionswagen sowohl, als die Transportwagen, sicher und tüchtig hergestellt werden. In Betreff der Konstruktionsverhältnisse der Fahrzeuge im Allgemeinen ist die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich. Auch dürfen die Dampfwagen nur nach vorgängiger polizeilicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, diese Transportmittel fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die, der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden. Jedenfalls müssen die unsicher und untüchtig gewordenen Transportmittel sofort außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 5. Um den Lauf der Wagenzüge hemmen zu können, muß jeder hinter einem Dampfwagen folgende Kohlen- und Wasser-Munitionswagen (Tender), ingleichen ein Theil der Transportwagen (§. 60.), mit einer Vorrichtung zum Bremsen versehen seyn.

§. 6. Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufsichtspersonal gehalten werden, über dessen Funktionen der Abschnitt IV. das Nähere besagt.

Abschnitt II.

Allgemeine Vorschriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 7. Die Fahrten auf der Eisenbahn sind regelmäßig festzusetzen und

Digitized by Google

jederzeit pünktlich inne zu halten, soweit nicht unvermeidliche Umstände (wie die Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines Zuges das Eintreffen des von entgegengesetzter Richtung herkommenden Zuges abzuwarten) ein Anderes bedingen.

Der Fuhrplan unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg, und darf ohne deren Zustimmung nicht geändert werden. Es bleibt diesen Behörden aber überlassen, für etwanige dringende Fälle den Kommissarius des Staats für diese Eisenbahn zur Genehmigung vorübergehender Aenderungen des festgesetzten Fuhrplans zu ermächtigen.

Bis zur Vollendung der ganzen Bahn, so lange es sich nur um den Betrieb auf einzelnen Strecken handelt, genügt es jedoch, wenn der Fuhrplan, so wie jede Abänderung desselben, der betreffenden Königlichen Regierung nur angezeigt wird. Dieselbe ist aber befugt, die Festsetzungen darin, welche sie dem öffentlichen Interesse für nachtheilig erachtet, zu untersagen.

§. 8. Die stattfindenden Fahrten und der jedesmalige Tarif für die Beförderung auf der Bahn müssen auf den Stationsplätzen mittelst aufgestellter Tafeln dem Publikum ersichtlich seyn.

§. 9. Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor sich herschieben, sondern muß denselben vorangehen. Eine Ausnahme ist nur dann gestattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachsendens eines Reserve-Dampfwagens eintritt, der Dampfwagen darf sich aber in keinem Falle dem vorangegangenen Zuge während der Fahrt des Letzteren, sondern immer erst dann einschließen, wenn dieser angehalten hat.

Auch darf der Kohlen- und Wasser-Munitionswagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§. 10. Wenn es wegen starker Frequenz gewünscht wird, können auch zwei, resp. drei Dampfwagenzüge nach einer und derselben Richtung hinter einander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwischenräumen von zehn Minuten und bei ganz hellem Wetter, so daß von dem hinteren Zuge aus der vordere aus weiter Entfernung — mindestens 200 Ruthen — wahrgenommen werden kann. Die Abfertigung eines nachfolgenden Wagenzuges muß dem Bahn-Aufsichtspersonale durch eine an dem letzten Wagen des vorangehenden Zuges aufgesteckte Flagge signalisirt

Digitized by Google

signalisirt werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls ohne vorgängiges Begehen und Besichtigen der ganzen Bahn hinter einander abgefertigt werden.

§. 11. Der nachfolgende Wagenzug darf dem vorangehenden, bevor dieser am Bestimmungsorte angelangt ist, niemals näher kommen als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug langsamer fahren, so daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann.

Abschnitt III.

Spezielle Vorschriften bei Benutzung der Eisenbahn-Beförderung.

§. 12. Zur Erhaltung der Ordnung bei der Personenbeförderung auf der Bahn sind die nachfolgenden Vorschriften, von denen das Publikum durch Anschläge an den Stationsorten fortwährend in Kenntniß zu erhalten ist, sowohl von Seiten der Gesellschaft, als der Reisenden genau zu beachten.

§. 13. Der Zeitpunkt, von welchem ab der Ort, wo die zum Abgange bestimmten Wagen stehen, zum Einsteigen der Reisenden geöffnet ist, wird durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet. Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen ein, und nehmen nach Anweisung der die Aufsicht führenden Oberschaffner und Schaffner ihre Plätze in den Wagen ein.

Fünf Minuten vor dem Abgange wird zum zweiten Male geläutet, um die etwa noch zurückgebliebenen Reisenden auf die Abfahrt aufmerksam zu machen.

§. 14. Mit dem Schlage der zur Abfahrt bestimmten Stunde wird zum dritten Male geläutet, und zugleich der zu den Wagen führende Eingang geschlossen. Es wird alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelassen. Die Oberschaffner und Schaffner schließen die Thüren der Wagen, und nehmen ihre Plätze auf denselben ein. Der Oberschaffner giebt dem, den Dampfwagen führenden Maschinisten ein Zeichen, und der Zug setzt sich in Bewegung.

§. 15. Es soll auf jedem Bahnhofe eine, dem Publikum außerhalb des Hofes sichtbare große Uhr vorhanden seyn, nach welcher der Betrieb der Eisenbahnbeförderung überall geleitet wird, und welche daher auch für alle Reisende

Digitized by Google

maaßgebend ist. Die Magdeburger Bahnhofsuhr soll nach der auf dem Rathhause zu Magdeburg befindlichen Normaluhr regulirt werden.

§. 16. Das Anhalten unterweges ist in der Regel nur an den etwa zur Absetzung und Aufnahme der Passagiere bestimmten Stationsplätzen gestattet.

Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Passagiere soll an den Stationsplätzen durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug frühestens dort ankommt. Wer nach diesem Zeitpunkte beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges wird, sobald derselbe in der Ferne sichtbar ist, durch einmaliges Läuten markirt.

§. 17. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte öffnen die Oberschaffner und Schaffner die Wagen. Die Passagiere steigen aus und begeben sich unverzüglich aus dem für die Wagen bestimmten Orte, welcher sodann gleich wieder verschlossen wird.

§. 18. An Gepäck dürfen die Passagiere vorläufig nur bis zu 80 Pfund Gewicht mitnehmen. Dasselbe wird frei mit befördert, und wenn die Reisenden solches nicht an sich behalten wollen oder ohne Belästigung der übrigen Mitreisenden nicht an sich behalten können, in den besonders dazu bestimmten Wagenräumen untergebracht, wobei die Passagiere jedoch um ihr Gepäck und dessen Auslieferung sich selbst zu bekümmern haben.

§. 19. Die Passagiere dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Oberschaffner und den Schaffnern überlassen.

§. 20. Die Passagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 21. Das Tabackrauchen ist nur in der letzten Wagenklasse gestattet.

§. 22. Solche Reisende, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften nicht beachten, sich unanständig betragen oder trunken sind, werden von der Mitreise zurückgewiesen; sie haben sich hierbei den Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen. Das schon gezahlte Personen-

Digitized by Google

geld kann in diesem Falle nicht zurückgefordert werden, sondern ist der Gesellschaft verfallen.

§. 23. In Ansehung der Beförderung von größeren Päckereien (siehe §. 18), ingleichen von Gütern, Vieh u. s. w. bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, bis die Bahn allgemein dem Waarentransporte eröffnet wird.

Abschnitt IV.

Von den Obliegenheiten der Beamten der Gesellschaft in Ansehung der Sicherheit der Beförderung auf der Bahn, und den zu diesem Zwecke zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln.

I. Im Allgemeinen.

§. 24. Unter den Beamten der Gesellschaft sind es vorzüglich der Maschinist, die Bahnmeister und Bahnwärter, und die Oberschaffner und Schaffner, denen die unmittelbare Fürsorge für die Sicherheit des Transportbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktlichste Befolgung der in dem gegenwärtigen Reglement oder mittelst sonstiger Instruktionen ihnen ertheilten Anweisungen, Fleiß und Treue für ihren Dienst, und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel besonders zur Pflicht gemacht.

A. Funktion des Maschinisten.

§. 25. Das Geschäft des Maschinisten ist vornehmlich der Betrieb und die Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der sichern Bewegung des ganzen, ihm anvertrauten Wagenzuges.

§. 26. Dem Maschinisten untergeordnet ist der Feuermann, welcher jedesmal mitfahren und besonders die Feuerung des Kessels besorgen muß.

§. 27. Ohne besondere Erlaubniß der Direktion soll auf dem Dampfwagen und dem dazu gehörigen Munitionswagen niemand Anders mitfahren, als der Maschinist und der Feuermann.

§. 28. Der einen Dampfwagen führende Maschinist darf den Wagen während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlassen, und es muß unvermeidlichen Falles ein gleich sachverständiger Stellvertreter ihn ersetzen.

Der Feuermann muß mit den Handgriffen bekannt seyn, durch welche der Dampfwagen in Stillstand versetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der

Digitized by Google

Maschinist im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder sonst seiner Thätigkeit gänzlich beraubt werden sollte.

§. 29. Der Maschinist ist für die Befolgung der Vorschriften der §§. 9. bis 11., so wie dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpfe und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. Ueberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und die Vermeidung von Unglücksfällen gewissenhaft Bedacht zu nehmen. Er muß daher während der Fahrt auf dem Wagen stehend, ununterbrochen die genaueste Aufmerksamkeit sowohl auf die Maschine und den Gang des Wagenzuges, als auch auf die Bahn und die darauf etwa sich zeigenden Hindernisse richten, auch die Signale der Bahn- und Wagen-Aufsichtsbeamten genau beachten. Sobald nach den gegebenen Signalen, oder nach seiner eigenen Wahrnehmung das langsamere Fahren oder das gänzliche Anhalten nöthig ist, muß er das Eine oder das Andere unverzüglich veranlassen.

§. 30. Ueberall, wo der Maschinist vor Gefahr zu warnen, oder besondere Vorsicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen lassen. Dies ist besonders dann öfters zu wiederholen, wenn der Maschinist Krümmungen einschlagen will und die Bahn daher nicht übersehen kann, oder wenn Nebel oder Schneegestöber die Uebersicht des Wagenzuges schmälern.

Hält der Maschinist das Anziehen der Bremsen für nöthig, so markirt er dies den Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 60.) dadurch, daß er die Dampfpfeife in kurzen hintereinander folgenden Tönen erschallen läßt.

Ist ein Aufhalten des Wagenzuges in der Dunkelheit nothwendig, so ist der Maschinist verpflichtet, den nächsten Bahnwärter davon zu benachrichtigen, damit dieser augenblicklich dem folgenden Bahnwärter davon Nachricht geben und so fort, damit der Maschinist des nächsten Zuges schon früher die von ihm geführte Lokomotive anhalten kann.

§. 31. Jeder den Dampfwagen führende Maschinist muß angemessene Utensilien bei sich und zur Hand haben, um etwa vorfallenden Beschädigungen der Maschine nach Möglichkeit augenblicklich abhelfen zu können.

§. 32. Vor jeder Fahrt ist der Maschinist den Dampf- und Munitionswagen fleißig zu untersuchen verpflichtet, nach Befinden durch Auf- und Abfahren.

Digitized by Google

Auch muß er für hinreichende Munition an Wasser und Kohlen sorgen, damit solche zu der ganzen Ueberfahrt reichlich genügt.

B. Funktion des Bahnaufsichts-Personals.

§. 33. Es ist im §. 3. bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Bahn ein ausreichendes Personal halten muß. Dasselbe besteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Bahnmeistern.

§. 34. Was die Zahl und die Postirung der zu bestellenden Wärter betrifft, so gilt als Regel, daß so viel Bahnwärter gehalten werden müssen, daß an jedem Uebergange über die Bahn, soweit die betreffende Königliche Regierung solches für nöthig erachtet, Einer stationirt ist, und daß überdies jeder Bahnwärter von den ihm angewiesenen Standpunkte aus den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächst gestellten Bahnwärter deutlich sehen kann.

§. 35. Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen ist, die ihm zugetheilte Bahnstrecke genau zu beaufsichtigen, zu bewachen und darauf zu sehen, daß dieselbe immer in gutem Stande erhalten werde. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweisung seines Vorgesetzten auszuführen, wenn er dieselben aber nicht allein verrichten kann, den Letztern hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 36. Der Bahnwärter muß sonach seine Aufmerksamkeit sowohl auf den Unterbau, als auf den Oberbau der Bahn richten. Er hat das Planum, die Böschungen, die Appareillen und die Gräben, ferner die Brücken, Uebergänge, Wachthäuser, die Nummerpfähle, die Wasserdurchlässe, die Barrieren in Obacht zu nehmen. Er muß ebenso den Zustand und die Lage der hölzernen Schwellen, ferner die richtige Lage und Beschaffenheit der Schienen, wie ihrer Befestigung, beaufsichtigen.

§. 37. Kleinere Mängel, deren Abhülfe sogleich und ohne Bedenken mit den ihm zu diesem Ende überlieferten Werkzeugen, die er immer mit sich führen muß, möglich ist, hat er sofort zu beseitigen. Insbesondere liegt es ihm aber ob, die Bahn und die Schienen stets rein zu erhalten, worauf vorzüglich auch bei den vertieften Geleisen an den Uebergängen zu sehen ist, und alle Hindernisse, als: Steine, Geräthschaften u. s. w., welche sich zwischen den Schienen oder in der Nähe derselben vorfinden möchten, unverzüglich zu entfernen.

Digitized by Google

§. 38. Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubessern im Stande ist, so muß er seinem vorgesetzten Bahnmeister davon sogleich Nachricht geben.

Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht, oder doch nur vorsichtig und langsam befahren werden kann, so hat der Bahnwärter dies dem, den Dampfwagen leitenden Maschinisten durch die unten (§. 41.) angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 39. Außer der vorstehenden allgemeinen Verpflichtung zur Beaufsichtigung der ihm überwiesenen Bahnstrecke, liegen dem Bahnwärter insbesondere das jedesmalige Begehen und Besichtigen seiner Bahnstrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Dampfwagenzuges während der Vorüberfahrt, und das Signalisiren an den Maschinisten, an die übrigen Bahnwärter und an die Wagenwärter ob, so wie das Oeffnen und Schließen der Barrieren an den Uebergängen, wo solche sich befinden.

§. 40. Die Obliegenheiten des Bahnwärters sind hiernach im Einzelnen folgende:

Mit Tagesanbruch und vor Beginn der Fahrten revidirt der Bahnwärter die ihm anvertraute Strecke und zwar so zeitig, daß er den Befund genau eine halbe Stunde vor dem Beginn der ersten Fahrt signalisiren kann. Das Signalisiren geschieht durch Aufziehen von Ballons an Signalstangen, welche an der Bahn in solcher Entfernung von einander aufgepflanzt sind, daß von einer jeden die benachbarte auf jeder Seite genau wahrgenommen werden kann. Durch die Stellungen des Ballons an verschiedenen Punkten der Stange und durch die Stellung eines außerdem an dem oberen Ende der Signalstange angebrachten Armes werden die Signale ausgeführt.

Hat der Bahnwärter bei der Revision seiner Strecke die Bahn in Ordnung gefunden, so zieht er den Ballon bis zur höchsten Spitze der Signalstange auf, wo derselbe, so lange die Fahrzeit am Tage dauert und sofern während derselben der fahrbare Zustand der Bahn nicht gestört wird, hängen bleibt.

§. 41. Sobald der Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, stellt er sich, die Front nach der Bahn gerichtet, auf dem ihm angewiesenen Punkte innerhalb seiner Station auf und schultert das in seiner Hand befindliche Arbeitsinstru-

Digitized by Google

ment, als Besen, Schippe und dergl., zum Zeichen, daß auf seiner Strecke kein Hinderniß vorhanden ist. Er hat daher auch immer eins dieser Instrumente bei sich zu führen.

Findet der Bahnwärter dagegen bei der Revision ein Hinderniß, welches ein langsameres Fahren oder gänzliches Stillhalten des Zuges rathsam macht, so läßt er den Ballon bis zur Mitte der Signalstange herunter und begiebt sich darauf nach dem Endpunkte seiner Station in der Richtung, von welcher der Zug her erwartet wird. Hier stellt er sich mitten auf die Bahn, das Gesicht dem Zuge zugekehrt, und schlägt zu wiederholten Malen mit seinem Arbeitsinstrument (Besen, Schippe und dergl.) auf die Bahn, bis er von dem Maschinisten wahrgenommen und der Zug angehalten wird. Hierauf rapportirt er den Maschinisten den vorgefundenen Hinderungsumstand, und überläßt es diesem, zu bestimmen, ob er dessen ungeachtet die Bahn passiren will oder nicht.

Die Bahnwärter müssen zu dem Ende möglichst genau von den oberen technischen Beamten darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein langsames Fahren oder ein gänzliches Anhalten des Wagenzuges erforderlich ist.

§. 42. Während des Passirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den Letzteren genau zu beobachten. Findet er an demselben einen Fehler, wegen dessen derselbe anhalten muß, so giebt er dem rückwärts sitzenden Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 59.) dadurch ein Zeichen zum Anhalten, daß er zu wiederholten Malen hintereinander mit dem Arbeitsinstrumente auf den Erdboden schlägt.

§. 43. Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran wahrzunehmen ist, daß der letzte Wagen jenes Wagenzuges eine Flagge führt (§. 10.), so wartet der Bahnwärter den nächstfolgenden Zug ab und beobachtet ganz dasselbe Verfahren, was für den ersten vorgeschrieben ist.

§. 44. Ist der Wagenzug, oder sind, wenn zwei, resp. drei Wagenzüge hintereinander folgen, die Wagenzüge sämmtlich passirt, so besichtigt der Bahnwärter von Neuem die ihm überwiesene Bahnstrecke genau. Hierbei ist dann zugleich die vorgeschriebene Reinigung der Bahn, so wie die Herstellung kleiner und sogleich abzuhelfender Mängel zu bewirken. Findet er bei dieser Revision ein Hinderniß, so ist dann sofort, wie im §. 41. angegeben ist, mit der Signalisirung desselben zu verfahren.

Digitized by Google

§. 45. In Ansehung der Uebergänge über die Bahn, welche in Gemäßheit des §. 34. jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei stationirten Bahnwärter bewacht werden müssen, haben die Bahnwärter, außer den oben §§. 35 bis 44. vorgeschriebenen, noch insbesondere folgende Obliegenheiten.

§. 46. Sobald der mit der Aufsicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, oder, falls er der Oertlichkeit nach solchen nicht weit voraussehen kann, die Annäherung des Zuges signalisirt wird, hat derselbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten der Bahn zu schließen, und Niemandem den Uebergang weiter zu gestatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber während der letzten Viertelstunde vor dem Zeitpunkte, an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fuhrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

Nachdem der Zug passirt ist, sind die Barrieren, mit Ausnahme des §. 48. gedachten Falles, sofort wieder zu öffnen.

§. 47. Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit voraussehen kann, so muß ihm der zunächst vorstehende Bahnwärter durch wiederholtes Schwingen seiner Mütze ein Zeichen geben, daß der Zug nahet und die Barrieren daher zu schließen sind. An welchen einzelnen Stationsorten ein solches Signalisiren statt zu finden hat, ist nach den örtlichen Verhältnissen genau zu bestimmen.

§. 48. Wenn nach §. 10. zwei oder drei Züge unmittelbar hinter einander abgefertigt werden, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwischen dem ersten und zweiten, resp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch dann geschehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Passanten ein schneller Uebergang anzunehmen ist, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder schwer belastetem Fuhrwerke, nicht der Fall seyn würde. Bei der sichtbaren Annäherung des Wagenzugs sind die Barrieren unverzüglich wieder zu schließen.

§. 49. Bei dem Passiren der Uebergänge ist von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbesondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh, auf dem Uebergange oder dessen Approchen sich aufhalte oder nach der Seite hin die Bahn entlang abweiche. Auch hat derselbe bei geschlossenen Barrieren die auf die

Wieder-

Wiedereröffnung harrenden Personen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß sie, zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren, in angemessener Entfernung warten.

§. 50. Die in den §§. 41. bis 49. enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten sind diejenigen, denen alle übrige Verpflichtungen, wenn sie mit den ersteren nicht vereinbar sind, nachstehen müssen.

§. 51. Jeder Bahnwärter soll, um seinen Obliegenheiten pünktlich genügen und die Wagenzüge zeitig im Voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinstimmende Uhr mit sich führen. Außerdem muß er stets mit einem Exemplare des Planes, wonach die Fahrten statt finden, und einer besonderen, ihm von der Direktion zu ertheilenden, in den bezüglichen Punkten den Vorschriften dieses Bahn-Polizeireglements entsprechenden Instruktion versehen sein. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig lesen können.

§. 52. Der Bahnmeister führt die Aufsicht über die Bahnwärter seiner Bahnsektion, und hat dieselben, so wie die Bahn selbst zu kontrolliren. Er ist zu dem Ende auch verpflichtet, seine Bahnsektion in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach zu bereisen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben. Der Bahnmeister muß hierbei auch zugleich das Richtiggehen der Uhren kontrolliren, welche die Bahnwärter bei sich führen.

§. 53. Auch die höhern Betriebsbeamten der Gesellschaft haben die Bahn fleißig zu beaufsichtigen, und regelmäßig, ihrer ganzen Länge nach, zu besuchen.

§. 54. Die Bahnwärter und Bahnmeister nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitte V. weiter unten folgenden näheren Bestimmungen Theil.

C. Funktion des Wagen-Aufsichtspersonals.

§. 55. Es ist im §. 6. bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Wagen ein ausreichendes Personal bestellen muß. Dasselbe besteht aus Schaffnern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Oberschaffnern.

§. 56. Es müssen so viel Oberschaffner und Schaffner gehalten werden, daß jeder Wagenzug mindestens von einem Oberschaffner und einer hinreichenden Anzahl Schaffnern, nämlich ein Wagenzug

Digitized by Google

von 1 bis 3 Wagen von 1 Schaffner,
" 4 " 6 " " 2 "
" 7 " 12 " " 3 "
" 13 " 16 " " 4 "

und von je bis 4 Wagen mehr von einem Schaffner mehr begleitet werden.

§. 57. Dem Wagen-Aufsichtspersonal liegt, in Gemeinschaft mit den Aufsichtsbeamten der Bahnhöfe, die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte in den Bahnhof und dem Austritte aus demselben ob.

§. 58. Das Wagen-Aufsichtspersonal hat ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu schließen, auch den Passagieren ihre Plätze anzuweisen.

§. 59. Während der Fahrt nehmen die Wagen-Aufsichtsbeamten ihre Plätze auf den Wagen ein, und zwar in der Art, daß der Oberschaffner jedesmal auf dem ersten Personenwagen oben nach rückwärts gekehrt sitzt, damit er den ganzen Wagenzug übersehen, auch auf die Signale der Bahnwärter (§. 42.) achten kann. Auf demselben Wagen sitzt jederzeit nach vorwärts gekehrt ein Schaffner, um sich mit dem Maschinisten in Rapport setzen zu können. Die übrigen mitfahrenden Aufsichtsbeamten vertheilen sich möglichst gleichmäßig auf die übrigen Wagen.

§. 60. Es ist im §. 5. schon angeordnet, daß ein Theil der Wagen mit Vorkehrungen zum Bremsen versehen seyn muß. In dieser Beziehung wird bestimmt, daß so viel Wagen zum Bremsen in einem Wagenzuge befindlich seyn sollen, als Schaffner denselben nach §. 56. begleiten müssen. Das Bremsen soll durch die Schaffner von ihren Sitzen aus bewirkt werden, daher denn die mit dieser Hemmvorrichtung versehenen Wagen so zu arrangiren sind, daß die Wagen-Aufsichtsbeamten sich möglichst gleichmäßig auf den Wagenzug vertheilen können (§. 59.).

§. 61. Tritt der Fall ein, daß schleunig angehalten und also gebremset werden muß, und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerst von einem Wagen-Aufsichtsbeamten erkannt, so hat derselbe jene Nothwendigkeit dem rückwärts sitzenden Oberschaffner durch Aufstehen und Schwingen seiner Mütze oder durch eine Mundpfeife zu signalisiren, damit derselbe die Nachricht durch die nämlichen

Digitized by Google

Signale an den Maschinenmeister gelangen läßt, welcher darauf mit der Dampfpfeife sofort das Signal zum Bremsen zu geben hat (§. 30).

Die Wagen-Aufsichtsbeamten, welchen Bremsen anvertraut sind, haben demnach genau auf das Signal, welches ihnen der Maschinist zum Bremsen giebt (§. 30.), zu achten.

§. 62 Die Wagen-Aufsichtsbeamten sind verpflichtet, nach jeder Fahrt die Wagen genau zu untersuchen, und sich auf diese Weise zu überzeugen, ob dieselben auch nicht schadhaft und zur nächsten Fahrt brauchbar sind.

§. 63. Der Oberschaffner muß bei jeder Fahrt Werkzeuge mit sich führen, um den an den Wagen vorfallenden Schäden wo möglich sogleich abhelfen zu können.

§. 64. Die Oberschaffner und Schaffner nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitte V. folgenden nähern Bestimmungen Theil.

§. 65. Sollte späterhin die Bahn im Finstern und zur Nachtzeit befahren werden, so bleiben die besondern Bestimmungen deswegen vorbehalten.

Abschnitt V.

Bestimmungen zum Schutze der Bahn, und des Verkehrs auf derselben.

§. 66. Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn fahrenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 67. Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 68. Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen geschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen, ist untersagt.

§ 69. Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn, und neben derselben, den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht (§§. 73 und 79.), so wie der zur

Digitized by Google

Erhaltung der Ordnung mitwirkenden Königlichen Polizeibeamten und Gensdarmen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 70. Wer den obigen Bestimmungen (§§. 66 bis 69.) entgegen handelt, ist, unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 71. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet, mit einer willkührlichen Strafe bis zu Sechs Wochen Gefängniß oder Funfzig Thalern Geldbuße zu ahnden.

§. 72. Die Bestimmungen der §§. 66 bis 71. sollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäusern angeschlagen werden; der Mangel dieser Publikationsart thut jedoch der Anwendung der obigen Strafbestimmungen überall keinen Eintrag.

§. 73. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn sind zunächst die Aufseher der Bahnhöfe, das Wagen- und das Bahnwärter-Personal, so wie die Schaffner und Bahnmeister, befugt und verpflichtet. Alle diese Beamte der Gesellschaft müssen uniformirt seyn und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen, auch müssen die Wagen- und die Bahnwärter, so wie die Aufseher der Bahnhöfe, Nummern an ihren Mützen führen.

§. 74. Die Auswahl und Annahme der nach §. 73. zur polizeilichen Aufsicht berufenen Beamten bleibt zwar im Uebrigen lediglich der Gesellschaft selbst überlassen, bedarf jedoch der Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung, von welcher Letzteren hiernächst die Vereidung der gedachten Beamten veranlaßt wird.

§. 75. Die Polizei-Aufsichtsbeamten der Gesellschaft (§. 73.) sind befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschriften zu pfänden, oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar ist, zu arretiren und an die betreffende Polizeiobrigkeit abzuliefern. Diejenigen, welche sich der Widersetzlich-

Digitized by Google

keit schuldig machen, oder der Bestrafung nach §. 71. unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Kontravention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, welche sofort bei der kompetenten Polizeibehörde denunziren. Der Letzteren liegt alsdann, sofern nicht zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung ist, die Untersuchung, Festsetzung und Ausführung der Strafe ob.

Da übrigens in der Regel die Aufsichtsbeamten wegen ihrer anderweiten Dienstverrichtungen die Arretirungen nicht selbst zu Ende führen können, so ist es gestattet, die Arretirungen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesen Fällen hat der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapports vertritt.

§. 76. Die Gesellschaft hat strenge darauf zu sehen, daß die in Gemäßheit der §§. 25. ff. zur Leitung der Dampfwagen und zur Beaufsichtigung der Bahn und des Transportbetriebes von ihr bestellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Eben so hat dieselbe mit Nachdruck darauf zu halten, daß sämmtliche Beamte, denen nach §. 73. die Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen zusteht, die ihnen übertragenen Befugnisse nicht überschreiten, und sich in keiner Art Ungebührnisse gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen.

§. 77. Geringere Vernachlässigungen oder Verletzungen der in der einen oder andern Hinsicht den vorgedachten Beamten der Gesellschaft obliegenden Verrichtungen und Pflichten sind im Disziplinarwege durch Verweise und Ordnungsstrafen von Seiten der Königlichen Regierungen, resp. zu Magdeburg und Merseburg, resp. von dem zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats bestellten Kommissarius zu rügen.

Der Letztere kann Verweise ertheilen und Ordnungsstrafen bis auf Höhe von Fünf Thalern festsetzen; falls seiner Ansicht nach eine höhere Strafe eintreten muß, ist die Festsetzung derselben den Königlichen Regierungen zu Magde-

Digitized by Google

burg und Merseburg zu überlassen, je nachdem der Beamte innerhalb des Bezirks der einen oder der andern dieser Königl. Regierungen stationirt ist. Bei den Maschinisten, den Oberschaffnern und Schaffnern ist die Königliche Regierung zu Magdeburg für diese Fälle die kompetente Behörde.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen sind auf Erfordern von dem Syndikus der Gesellschaft zu führen. Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen allenfalls durch Abzug von dem Gehalte, liegt der Gesellschaft ob. Die eingehenden Strafgelder fließen einer von der Gesellschaft zu verwaltenden Kasse zur Unterstützung armer Unterbeamten derselben zu.

§. 78. Sofern den im §. 76. gedachten Beamten der Gesellschaft erhebliche Dienstvernachlässigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Last fallen, sind dieselben sofort ihres Dienstes zu entlassen; insbesondere ist jede Trunkenheit im Dienste mit sofortiger Entlassung zu ahnden. Auch bleibt es den Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg, so wie in dringenden Fällen dem Kommissarius (§. 77.) vorbehalten, die augenblickliche Entlassung eines jeden der vorgedachten Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen Dienst ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet ist.

Außerdem soll, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrlässigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement bestimmten Dienstobliegenheiten mit einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern, oder einer Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen geahndet werden.

§. 79. Die Königl. Polizeibeamten und Gensdarmen sind befugt und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §§. 66. ff. gegebenen polizeilichen Vorschriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten.

Berlin, den 30sten Juli 1839.

Der Finanzminister. (gez.) **Graf von Alvensleben.**

Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement für

§. 80. Im Finstern darf die Bahn nur unter folgenden besonderen Maaßgaben befahren werden:

Digitized by Google

§. 81. Es muß die Schnelligkeit der Fahrten im Dunkeln und zwar dergestalt gemindert werden, daß dieselbe nie das Maaß von vier deutschen Meilen in der Zeit-Stunde übersteigen darf.

die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn, die Dampfwagenfahrten im Finstern betreffend.

§. 82. Im Dunkeln darf kein Dampfwagen fahren, der nicht mit einem vor den Vorderrädern angebrachten Gestell zur Forträumung der auf den Schienen etwa vorhandenen hindernden Gegenständen versehen ist.

§. 83. Der Dampfwagen ist auf der vordern Seite mit drei großen, in Form eines Dreiecks angebrachten, hellbrennenden Laternen mit Reverberen und weißen Glasscheiben zu versehen, welche, da sie weithin sichtbar sind, und sich durch ihr Licht auszeichnen, das in der Nähe der Bahn passirende Publikum, so wie die Bahnwärter von dem Herannahen des Zuges unterrichten sollen.

Sollte der Tender einmal nothgedrungen vorangehen müssen, so ist dessen der Bahn zugekehrte Seite mit den drei oben gedachten Laternen zu erleuchten.

§. 84. Auf dem vordersten Personenwagen neben dem Sitze des Oberschaffners ist eine große Laterne von weißem Glase nach rückwärts gekehrt zu befestigen, welche so eingerichtet seyn muß, daß sie sich ohne große Schwierigkeit drehen läßt, so daß die Lichtseite auch der Lokomotive zugewandt werden kann. Außerdem muß ein jeder Schaffner noch eine Handlaterne bei sich führen, welche während der Fahrt an den Seiten der Wagen anzuhängen ist, und bei etwanigen Vorfällen zur Erleuchtung dienen soll. Diese Laterne ist so einzurichten, daß eine grüne Scheibe vorgeschoben werden kann, mit welcher der Schaffner dem Oberschaffner ein Zeichen giebt, wenn er an dem Wagenzuge etwas bemerkt, das Anhalten nothwendig macht.

Dieses Signal ist von allen Schaffnern sofort nachzumachen.

§. 85. Jeder Bahnwärter erhält zur Revision der Bahn eine kleine, an einem Stocke befestigte Laterne, und diejenigen, welche eine Signalvorrichtung zu bedienen haben, erhalten außerdem noch eine größere Signallaterne.

Letztere ist mit weißem Glase zu versehen und auf einer Seite so eingerichtet, daß vor das weiße Glas noch eine zweite Scheibe von farbigem Glase eingeschoben werden kann.

§. 86. Findet sich auf den Strecken des Bahnwärters kein Hinderniß, so hängt derselbe die Laterne mit dem weißen Glase an einen, an der Signalstange

Digitized by Google

dazu angebrachten Haken dergestalt, daß das Licht von dem herannahenden Zuge schon aus der Entfernung wahrgenommen werden kann.

Ist ein Hinderniß vorhanden, wegen dessen der Wagenzug still halten muß, so wird die grüne Scheibe eingeschoben, wobei genau darauf zu achten ist, daß dieselbe nach derjenigen Seite gerichtet ist, von welcher der Wagenzug kommen soll. Versagt eine Lokomotive den Dienst, so daß eine Hülfsmaschine herangeschafft werden muß, so wird eine rothe Glasscheibe eingeschoben, und die Laterne mit der rothen Seite nach der Richtung aufgehängt, von welcher die Hülfe erwartet wird. Dieses Signal ist von allen Bahnwärtern schleunigst nachzumachen.

§. 87. Während der Fahrt im Dunkeln muß der Lokomotivenführer die Dampfpfeife häufig ertönen lassen. Besonders ist dies beim Passiren von Biegungen und bei Nebel oder starkem Schneefall durchaus nicht zu versäumen.

§. 88. In der Dunkelheit darf ein zweiter Wagenzug nie früher als 30 Minuten nach Abgang des ersten abgefertigt werden. In einem solchen Falle werden an den letzten Wagen des Zuges 2 mit grünen Scheiben versehene Laternen angehängt, welche den Bahnwärtern als Signal dienen, daß noch ein zweiter Zug folgt.

§. 89. Wird der Oberschaffner während der Fahrt an dem Wagenzuge etwas gewahr, was ein Anhalten des Zuges nothwendig macht, oder erhält er von einem der Schaffner des Zuges das im §. 84. bezeichnete Signal, so giebt er dem Lokomotivenpersonale dadurch ein Zeichen, daß er die neben seinem Sitze befindliche Laterne dergestalt drehet, daß die Lichtseite nach der Lokomotive zugekehrt ist, von welcher dann sofort das gewöhnliche Signal zum Bremsen gegeben wird.

§. 90. Alle vorstehende Vorschriften sind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondschein gemildert wird.

§. 91. Soweit nicht in den vorstehenden §§. 80 bis 90. Aenderungen enthalten sind, finden die allgemeinen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements auch für die Fahrten während der Dunkelheit überall Anwendung.

Berlin, den 20sten Januar 1841.

Der Finanzminister. (gez.) Graf **v. Alvensleben.**

Zu-

Zufolge Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird Vorstehendes für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn gültige Bahnpolizei-Reglement vom 30sten Juli 1839, nebst Nachtrag vom 20sten Januar 1841, vorläufig auch für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn in Anwendung gebracht werden. Magdeburg, den 6ten Juli 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Kündigung der in der 4ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 19ten d. Mts. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 48000 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen und 11600 Thlr. Neumärkische Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen vierten Verloosung zur Ziehung gekommen und werden, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten November d. J. und der Neumärkischen Schuldverschreibungen am 2ten Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkischen vom 1sten November d. J. und der Neumärkischen vom 2ten Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den letzteren die zu denselben gehörigen 7 Zinskoupons Serie II. Nr. 2 bis 8., welche die Zinsen vom 2ten Januar k. J. bis 1sten Juli 1847 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Koupons der Betrag derselben von der Kapitalvaluta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber der Koupons reservirt zu werden. Die über den

Digitized by Google

Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littera, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, sowie die einzuliefernden Zinskoupons, mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Kontrole der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 27sten Juni 1843.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch, unter Beifügung eines Verzeichnisses der ausgelooseten Schuldverschreibungen, *) zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die betreffenden Kassen und Behörden haben nach Vorschrift unserer Bekanntmachung vom 9ten März 1842 (Seite 23 des Amtsblattes vom Jahre 1842) ein Exemplar der Verloosungsliste auszuhängen resp. aushängen zu lassen. Magdeburg, den 10ten Juli 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Frau Bürgermeister Stephani zu Gr. Oschersleben hat der Kirche auf dem Schulamte Dambeck, Diözes Salzwedel, einen neuen Tauftisch, nebst einem Taufbecken von ächtem Porzellan und zwei Decken, die eine von feinem Battist mit Spitzen, die andere von karmoisinrothem Tuch mit bronzenen Quasten geschenkt.

*) Das Verzeichniß wird mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Ein Ungenannter hat in der Kirche zu Dorf Dambeck den Altar mit anständigen Seitenbrüstungen versehen lassen.

Magdeburg, den 10ten Juli 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

108tes Ausschreiben der Magdeburger Landfeuersozietät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuersozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 108te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Sozietätsausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. Assekuranzkapital auf 6 Silbergroschen 4 Pfennig festgesetzt worden ist.

Außerdem erlegen nach dem Reglement, die mit dem 1. Januar d. J. der Sozietät beigetretenen neuen Interessenten, von jedem 100 Thlr. ihres Einsatzkapitals 2 Silbgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Rezepturgebühren wird durch die betr. Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Instruktion der deßfallsigen Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Specialdirektion, in Preußischen Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse, welcher ihnen wie bisher, nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1843.

Der General-Direktor der Magdeb. Land-Feuersozietät,
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Alexander Goeschen zu Magdeburg ist zum außerordentlichen Assessor bei dem K. Medizinalkollegium für die Provinz Sachsen zu Magdeburg ernannt worden.

Magdeburg, den 10ten Juli 1843.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Bonin.

Der Prediger Sprengel in Tuchheim, Diözes Loburg, ist gestorben. Patrone der erledigten Pfarrstelle sind der Rittergutsbesitzer Brand von Lindau auf Schmerwitz und der Kammerherr von Görschen auf Nedlitz.

Digitized by Google

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juni 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Als Hülfsrichter sind angestellt worden:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hahn bei dem Land- und Stadtgericht zu Tressurth, durch Ministerialreskript vom 19ten Mai 1843.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dittfurth bei dem Land- und Stadtgericht zu Loetzen im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg, durch Ministerialreskript vom 9ten Juni 1843.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gustav Karl Schönstedt, durch Ministerialreskript vom 8ten Juni 1843.

der Auskultator Martin Heinrich Rudolph Goecking, durch Ministerialreskript vom 14ten Juni 1843.

der auf sein Ansuchen an das Oberlandesgericht versetzte Kammergerichts-Auskultator Franz Baucke, durch Ministerialreskript vom 16ten Juni 1843.

der Auskultator Otto Heinrich Leue, durch Ministerialreskript vom 18. Juni 1843.

Auskultatoren.

Zu Auskultatoren sind angenommen:

der Rechtskandidat Johann Karl Friedrich Wilhelm Fabian und

der Rechtskandidat Johann Julius Theodor Hergaß,

laut Verfügung vom 1sten Juni 1843.

der Rechtskandidat Gustav Theodor Nitze, laut Verfügung vom 27. Juni 1843.

B. Bei den Inquisitoriaten.

Dem Kriminal-Aktuarius Willimann zu Magdeburg ist durch Ministerialreskript vom 19ten Juni 1843 der Charakter als Kriminal-Assessor verliehen worden.

C. Bei den Untergerichtsbehörden.

Der Diätarius Franz Gotthilf Robert Löffler zu Wolmirstedt ist durch die Verfügung vom 31sten Mai 1843 als Büreaugehülfe bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg, und

der Diätarius Gustav Stützing zu Seehausen in der Altemark durch die Verfügung vom 31sten Mai 1843 als Subalterngehülfe bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 29. Juli 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 52. Vorsichtige Aufbewahrung des Maschinenauspußes in den Wollspinnereien. I. 1074. Juni.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinenauspuß in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deßhalb, zur Verhütung von Feuersbrünsten, die vorsichtigste Aufbewahrung desselben dringend nothwendig ist, so wird hiermit in Folge eines an uns ergangenen Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern Folgendes bestimmt:

1) Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikationslokalien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

2) Die Aufbewahrung des Maschinenauspußes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden.

3) Außerhalb der Gebäude darf der Maschinenauspuß nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinenauspuß als Düngungsmittel zu verwenden.

4) Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Oel möglichst gereinigt, er

Digitized by Google

darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3—4″ hoch über einander gelegt werden.

5) Wenn Maschinenauspuß verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen der Eigenthümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinenauspuß befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken gebracht, daß die Uebertretung oder Vernachlässigung derselben, abgesehen von der im Falle eines entstandenen Schadens eintretenden weitern Verantwortlichkeit, mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünf und zwanzig Thalern geahndet werden wird.

Magdeburg, den 8ten Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 53. Betrifft die Ersatzaushebung pro 1843. I. 1520 Juli.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung überall von Morgens 8 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der genannten Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königl. Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs

der Herr Generalmajor von Voß, und

Seitens des Civils

der Herr Regierungsrath Förder

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königl. Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch

Digitized by Google

bei der Königl. Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen, noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königl. Departements-Ersatzkommission beordert worden sind, und dieser Order nicht Folge leisten, auch sich nicht nachgestellen, haben zu gewärtigen, wenn sie diese Unterlassung nicht genügend rechtfertigen können, daß sie demnächst, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, vorzugsweise eingestellt werden.

Zeit und Ortsbestimmung
der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1843.

Donnerstag	den 7.	September	Aushebung in Quedlinburg,
Sonnabend	" 9.	"	" Wernigerode,
Montag	" 11.	"	" Halberstadt,
Dienstag	" 12.	"	" Gröningen,
Mittwoch	" 13.	"	" Egeln,
Donnerstag	" 14.	"	" Kalbe,
Montag	" 18.	"	" Neuhaldensleben,
Mittwoch	" 20.	"	" Wolmirstedt,
Freitag	" 22.	"	" Gardelegen,
Sonnabend	" 23.	"	" Salzwedel,
Montag	" 25.	"	" Osterburg,
Dienstag	" 26.	"	" Stendal,
Donnerstag	" 28.	"	" Genthin,
Freitag	" 29.	"	" Burg,
Montag	" 2.	Oktbr.	" Magdeburg.
Dienstag	" 3.		

Magdeburg, den 25sten Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die über die Grenze gebrachte Vagabunden.

In den Monaten April und Mai c. sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) der Müllergeselle Franz Huch; Geburtsort Duderstadt; Wohnort Rollhausen; Alter 43 Jahr; Größe 5 Fuß 3½ Zoll; Haare blond; Stirn rund und bedeckt; Augen-

Digitized by Google

braunen hellblond; Augen blau; Nase stark; Mund mittel; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: die kleinen Finger an beiden Händen sind etwas krumm gewachsen; Tag der Absendung: 29sten April c.; Bestimmungsort Rollhausen bei Gieboldehausen; absendende Behörde: das Landrathsamt des Kreises Halberstadt; Grund der Wegweisung: wiederholtes Vagabondiren und Betteln;

2) Der Abdeckerknecht Christian Gautier; Geburts- und Wohnort Greußen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen; Religion evangelisch; Alter 36 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarz; Stirn bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase spitz; Mund klein; Zähne vollständig; Bart schwarz; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel; Tag der Absendung: 23sten Mai c.; Bestimmungsort Greußen; absendende Behörde: Magistrat in Jerichow; Grund der Wegweisung: mangelndes Reisegeld, überschrittenes Wanderungsalter und Abweichen von der geraden Tour, nachdem er von Osterburg über Stendal per visum seines Passes in die Heimath verwiesen war.

3) Ferner wurde der nach unserer Bekanntmachung vom 27sten April c. pos. 2. (pag. 147 dieses Amtsblattes) unterm 10ten März c. weggewiesene Schuhmachergeselle Friedrich Leonhardt aus Ringelheim am 16ten Mai c. in Egeln betroffen und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe, bei etwaniger Rückkehr in die diesseitigen Staaten, am 19ten Mai c. von dem Magistrat in Egeln nach seiner Heimath zurückgewiesen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8ten Juli 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Kreiskassen-Kontrolleur v. Glümer zu Magdeburg ist zum Rendanten der Kreiskasse zu Magdeburg und an dessen Stelle der Kreissekretair Daude in Benneckenbeck zum Kreiskassen-Kontrolleur daselbst ernannt worden.

Der Lehrer Gliemann in Wanzleben ist zum Kantor und Schullehrer in Scharlibbe, Diözes Sandau, bestellt worden.

An die Stelle des in den Ruhestand getretenen Küsters und Schullehrers Friedrich Lüdecke zu Lindstedterhorst, Diözes Gardelegen, ist dessen Sohn, der Schulamtskandidat Joh. Christian Lüdecke zum Küster und Schullehrer daselbst ernannt worden.

Der bisherige 5te Lehrer Lamprecht an der Stadtschule zu Coburg ist zum vierten Lehrer an dieser Schule befördert worden.

Der emeritirte Pastor Dr. Becker an der St. Aegidienkirche zu Quedlinburg und der Kantor und Schullehrer Barsch in Kobbel, Diözes Wolmirstedt, sind gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 5. August 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22sten d. M. zu Berlin ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2363. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 30sten Mai d. J. für die Altensteiner Kreiskorporation als Unternehmerin von Meliorationsanlagen, so wie des Statuts der letzteren vom 15ten Mai d. J.

Magdeburg, den 2. August 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 54. Eröffnung der Jagd. III. 1996. Juli.

Die diesjährige Eröffnung der Jagd wird hierdurch auf den ersten September bestimmt. Magdeburg, den 25sten Juli 1843.

Königliche Regierung.

Nr. 55. Anwendung der polizeilichen u. Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs auf die Kunststraße von Magdeburg nach Neuhaldensleben. I. 546. Juli.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 94.) werden die unter den zusätzlichen Vorschriften des Chausseegeldtarifs von demselben Tage aufgeführten polizeilichen und Strafbestimmungen hierdurch auf die chaussirte Straße von Magdeburg nach Neuhaldensleben für anwendbar erklärt. Magdeburg, den 24sten Juli 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Neues Etablissement.

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Brauschitsch auf Scharteucke beabsichtigt auf einem von ihm zum Austorfen und als Ablageplatz acquirirten, zum Rittergute Chade gehörigen Reviere von 3 Morgen Wiesen und Weiden, $\frac{3}{4}$ Meilen östlich von Genthin und $\frac{1}{2}$ Meile westlich von Chade entfernt, eine Torfmeisterwohnung mit Torfscheune und Viehstall zu erbauen und selbige

„Chadesche Torfablage"

zu benennen.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 14ten Juli 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung.

Ein Ungenannter hat der Kirche zu Hohengöhren eine geschmackvolle Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit seidenen Franzen und silbernen Kantillen geschenkt.

Magdeburg, den 27. Juli 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Kandidat der Chirurgie Gottlieb Christoph Steinkampf ist als Wundarzt erster Klasse approbirt und hat sich zu Rhoden, Kreis Halberstadt, niedergelassen.

Der Küster und Lehrer Siebert in Kroppenstedt ist zum Kantor und 4ten Lehrer an der Bürgerschule zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Durch die von dem Oberprediger Graßhof zu Harsleben, Diözes Halberstadt, nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, wird die evangelische erste Pfarrstelle daselbst zur Erledigung kommen. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Die evangelische Pfarrstelle zu Garlipp und Arensberg, Diözes Stendal, wird durch die erfolgte Emeritirung des bisherigen Inhabers zur Erledigung kommen. Bewerber um dieselbe haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der Kantor und Schullehrer Gödicke zu Seehausen im Magdb., der Lehrer Reinecke an der Volksschule zu Genthin und der emeritirte Küster und Schullehrer Güssow in Büste, Diözes Stendal, sind gestorben. Die erste Stelle besetzt die K. Regierung, die zweite der Magistrat zu Genthin.

Durch Reskript des Herrn Finanzministers ist der bisher bei dem Königlichen Oberbergamte für Westphalen zu Dortmund angestellt gewesene Oberbergamts-Assessor Graf von Seckendorff in gleicher Qualität an das hiesige Königliche Oberbergamt versetzt worden. Halle, den 26. Juli 1843.

Königliches Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 12. August 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 56. Betrifft die Ersatzaushebung pro 1843. I. 1520. Juli.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung überall von Morgens 8 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der genannten Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königl. Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs:

der Herr Generalmajor von Voß, und

Seitens des Civils:

der Herr Regierungsrath Förder

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königl. Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen,

Digitized by Google

zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Königl. Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen, noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königl. Departements-Ersatzkommission beordert worden sind, und dieser Order nicht Folge leisten, auch sich nicht nachgestellen, haben zu gewärtigen, wenn sie diese Unterlassung nicht genügend rechtfertigen können, daß sie demnächst, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, vorzugsweise eingestellt werden.

Zeit und Ortsbestimmung
der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1843.

Donnerstag	den	7.	September	Aushebung in Quedlinburg,
Sonnabend	=	9.	=	= Wernigerode,
Montag	=	11.	=	= Halberstadt,
Dienstag	=	12.	=	= Gröningen,
Mittwoch	=	13.	=	= Egeln,
Donnerstag	=	14.	=	= Kalbe,
Montag	=	18.	=	= Neuhaldensleben,
Mittwoch	=	20.	=	= Wolmirstedt,
Freitag	=	22.	=	= Gardelegen,
Sonnabend	=	23.	=	= Salzwedel,
Montag	=	25.	=	= Osterburg,
Dienstag	=	26.	=	= Stendal,
Donnerstag	=	28.	=	= Genthin,
Freitag	=	29.	=	= Burg,
Montag	=	2.	Oktbr.	= Magdeburg.
Dienstag	=	3.		

Magdeburg, den 25sten Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Mittelst Reskripts des Königlichen Finanzministeriums vom 1sten Juli a. c. ist der Behörde, welche bisher unter der Benennung: Berg- und Hüttenverwal-

Digitized by Google

tung zu Wefensleben, das Königliche Bergregale im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg verwaltet hat, und solches ferner verwalten wird, die Benennung: „Bergamt" (Magdeburgsches) beigelegt worden, — und hat dasselbe seinen Sitz zu Sommerschenburg angewiesen erhalten; — was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 4ten August 1843.

Königliches Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung der Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften.

Im Laufe der Monate April, Mai, Juni und Juli c. sind von uns:

I. für die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft,
   a) der Kaufmann und Bürger Karl Klaue zu Hornburg,
   b) der Magazin-Rendant Gottfried Claus zu Aschersleben.

II. Für die Berliner Feuerversicherungs-Anstalt:
   a) der Kaufmann Herrmann Theodor Lindemann zu Aschersleben,
   b) der Kaufmann Leonhard Höpfner zu Kalbe a. S.,
   c) der - Wilhelm Bergmann zu Halberstadt,
   d) der Kämmereikassen-Rendant Zahn zu Seehausen in der Altmark,
   e) der Kaufmann Friedrich Gosselmann zu Wolmirstedt.

III. Für die neue fünfte Hamburger Assekuranzkompagnie:
   a) der Kaufmann Ferdinand Leidloff hier,
   b) der - Friedrich Schaffenger zu Halberstadt,
   c) der - Alexander Haseloff zu Burg.

IV. Für die Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungsbank für Deutschland:
   a) der Kaufmann Karl Wilhelm Stockhausen zu Tangermünde,
   b) der - Gustav Palis zu Schönebeck,
   c) der landräthliche Sekretair Lehmann zu Leitzkau,
   d) der landräthliche Sekretair Friedrich Weichold zu Osterwieck,
   e) der Kaufmann Albert Falckenberg hier,
   f) der - C. F. A. Stavenow zu Stendal,
   g) der - Friedrich Brencken zu Halberstadt,
   h) der - Christian Wilhelm Eduard Dietrich zu Quedlinburg,
   i) der - August Denecke zu Arneburg,
   k) der - Theodor Voigt zu Werben;

V. Für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft:
   a) der Privatsekretair Abel Wilhelm Jahn zu Loburg,

Digitized by Google

b) der Magistratssekretair Karl Sack in der Neustadt-Magdeburg,
c) der Kaufmann Wilhelm Schmolcke zu Acken:

VI. Für die Hagelschaden-Versicherungsbank für Deutschland zu Greußen:
der Kaufmann Albert Messow zu Kalbe a. S.;

als Agenten bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Zugleich machen wir bekannt, daß der Kommissions-Agent Karl Mittelstraß, bisheriger Agent der Berliner Feuerversicherungsanstalt, diese seine Agentur niedergelegt hat. Magdeburg, den 28sten Juli 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

An die Stelle des mit dem 1sten Oktober d. J. in den Ruhestand tretenden Botenmeisters des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Sachsen, Lorenz, ist der Feldwebel Speich von der 3ten Artillerie-Brigade zu diesem Amte ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kolbitz und Lindhorst, Diözes Wolmirstedt, ist dem Pastor Georg Friedrich Stambcke in Klein-Lübars, Diözes Möckern, verliehen worden. Bewerber um die Pfarrstelle in Kl. Lübars haben sich für diesesmal bei der Königl. Regierung zu melden.

Der Schulamtskandidat Karl Constabel ist zum 5ten Lehrer an der Bürgerschule zu Loburg provisorisch bestellt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

Der Predigtamtskandidat Ludwig August Schlemmer aus Halle,
Der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Holzhausen,
Der Schulamtskandidat Christian Kabelitz aus Parchen.

Der bisherige Protokollführer Franz Herrmann Huttner ist zum Oekonomie-Kommissionsgehülfen ernannt. Stendal, am 31sten Juli 1843.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 19. August 1843.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Betrifft die Receptions-Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet den 28. und 29. September d. J. Statt; es werden jedoch nur solche junge Leute zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwer hörend oder auffallend kurzsichtig und mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden;
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Kursus ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre lang zur Disposition der betreffenden Königl Regierung in so weit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewiesen wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und des Lehrers, dessen Unterricht sie

Digitized by Google

genossen haben, sich darüber gehörig auszuweisen, daß sie sich gründlich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach gezeigt haben.

Die Schulpräparanden, welche wünschen, in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen und den 27. September d. J., Nachmittags zwei Uhr, sich bei dem Seminar-Vorsteher, Rektor Kellner, in Heiligenstadt zu melden.

Magdeburg, den 6ten August 1843.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 57. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Digitized by Google

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Päße und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

Digitized by Google

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unsers Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Som-

Digitized by Google

merſemeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter

am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Univerſität in Königsberg aber

am erſten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorleſungen des Winterſemeſters bei ſämmtlichen Univerſitäten und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter

am erſten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 18ten Auguſt 1843.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 58. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht weiter zur Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze eingeliefert werden. I. 1650 Juli.

Bisher ſind Kinder unter 14 Jahren wegen Bettelns nur dann zur Zwangs-Arbeitsanſtalt in Gr. Salze abgeliefert worden, wenn ſie bereits wegen gleichen Vergehens beſtraft waren.

Nach dem Geſetze vom 6ten Januar d. J. gehört das Vergehen des wiederholten Bettelns nicht zur Kognition der Polizeibehörden, ſondern zieht gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung nach ſich. Da aber nach §. 17. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R. Unmündige nicht nach der Strenge des Geſetzes beſtraft, ſondern nur zur Verhütung künftiger Vergehen gezüchtigt werden ſollen, ſo wird, wie vorliegende Fälle auch beſtätigen, gegen Kinder unter 14 Jahren auf Strafarbeit und Detention in der Anſtalt zu Gr. Salze nicht erkannt werden. Die Einlieferung von Perſonen unter 14 Jahren, verurſacht daher der genannten Anſtalt nur Koſten, ohne ſonſtigen Erfolg zu haben, deßhalb beſtimmen wir hiermit:

daß von jetzt ab Kinder unter 14 Jahren nicht mehr zur Anſtalt in Gr. Salze abgeliefert werden dürfen, außer wenn ſie mit ihren Eltern zugleich aufgegriffen ſind.

Magdeburg, den 7ten Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 39. Betrifft die polizeiliche Detention der Bettler, Arbeitsscheuen und Landstreicher. I. 1061. Juli.

Da es dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzielenden Gesetze vom 6ten Januar d. J. (Ges. S. Nr. 2. de 1843), die Bestrafung der Bettler, Arbeitsscheuen und Landstreicher betreffend, und insbesondere den in den §. 7. 8. und 9. dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften entspricht, daß ergriffene Landstreicher und Bettler erst nach ihrer Bestrafung wieder in Freiheit gesetzt werden, so werden auf höhere Anordnung die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit dahin instruirt, daß dergleichen aufgegriffene und der gerichtlichen Untersuchung überwiesene Individuen, falls nicht etwa deren Wiederentlassung wegen Mangels an Beweisen ihres Vergehens nothwendig erscheint, auch dann bis zur gerichtlichen Entscheidung polizeilich detinirt werden können, wenn das die Untersuchung führende Gericht keine Veranlassung zur gerichtlichen Verhaftung finden sollte. Die Gerichtsbehörden werden mit einer dieser Bestimmung entsprechenden Anweisung von dem Herrn Justizminister versehen werden. Die Polizeibehörden haben aber von einer jeden in polizeilichen Interesse erfolgenden derartigen Detention dem die Untersuchung führenden Gerichte sofort Nachricht zu geben. Magdeburg, den 8ten August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Aufgehobenes Patent.

Das dem C. G. Schulz zu Breslau unter dem 3ten Mai 1842 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden, so weit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

ist wieder aufgehoben worden.

Patentertheilungen.

Dem Kaufmann Julius Theodor Gustav Slomann zu Berlin ist unter dem 6ten Juli 1843 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Konrad Joseph Strodf zu Köln ist unter dem 30sten Juni 1843 ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Aufschneiden von Blei- und Zinnröhren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrikbesitzern Trenn und Nonnenberg zu Graudenz ist unter dem 11ten Juli 1843 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Essigbildern, das Essiggut gleichmäßig zu vertheilen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem L. Tischler zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15ten Juli 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübensaft Behufs der Zuckerfabrikation zu läutern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg ist unter dem 24. Juli 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, die Zersetzung des Zuckers in dem Rübenbrei zu verhüten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Friedrich Mehwald zu Breslau ist unter dem 24sten Juli 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue und eigenthümliche Vorrichtung zur Fachbildung bei dem Verweben von Holzspahnplatten, Bast und ähnlichen starren Stoffen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für die Stadt Bismark ist auf die Periode vom 1sten Mai 1843 bis dahin 1846 der Ackerbürger Gottfried Müntzel daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 29sten Juli 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für den schiedsrichterlichen Bezirk Plathe im Kreise Salzwedel ist auf die Periode le Johannis 1843 bis dahin 1846 der Schulze Muhl zu Brunau zum Schiedsmanne rwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 7ten August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1843.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.						Bier und Branntwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rtl. Sgr.
Magdeburg.	$67\frac{6}{12}$	$60\frac{7}{12}$	$45\frac{7}{12}$	$35\frac{4}{12}$	$67\frac{6}{12}$	150	—	25	4	—	2	6	3	—	4	6	12	5	6	$17\frac{6}{12}$	8	—
Halberstadt.	$66\frac{11}{12}$	$70\frac{11}{12}$	$51\frac{7}{12}$	$39\frac{1}{12}$	$72\frac{6}{12}$	150	150	25	4	—	2	6	3	4	5	—	15	6	—	$22\frac{6}{12}$	8	15
Quedlinburg.	$67\frac{7}{12}$	$70\frac{4}{12}$	$38\frac{8}{12}$	$40\frac{8}{12}$	85	135	145	$30\frac{8}{12}$	4	1	2	4	3	6	4	3	10	5	—	$17\frac{10}{12}$	7	6
Aschersleben.	$68\frac{6}{12}$	$67\frac{6}{12}$	$44\frac{10}{12}$	$38\frac{6}{12}$	80	120	120	30	4	—	3	—	4	—	6	—	13	5	—	$18\frac{6}{12}$	6	$11\frac{6}{12}$
Wernigerode.	$73\frac{6}{12}$	$74\frac{6}{12}$	53	$42\frac{11}{12}$	70	120	90	15	3	8	2	6	3	2	3	9	6	5	—	20	8	15
Stendal. . .	$66\frac{6}{12}$	$69\frac{6}{12}$	$49\frac{6}{12}$	$38\frac{6}{12}$	100	120	120	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	$35\frac{6}{12}$	9	$26\frac{6}{12}$
Salzwedel.	$70\frac{7}{12}$	$71\frac{3}{12}$	$50\frac{11}{12}$	$41\frac{1}{12}$	70	90	80	$25\frac{3}{12}$	3	—	2	5	3	—	3	9	12	5	—	25	10	$27\frac{4}{12}$
Burg. . . .	$72\frac{6}{12}$	$66\frac{7}{12}$	$46\frac{3}{12}$	$36\frac{7}{12}$	70	150	130	15	3	—	2	—	3	—	3	6	12	6	—	20	8	15
Aken	75	65	45	$37\frac{6}{12}$	75	—	—	20	2	11	1	11	2	9	3	9	10	4	—	30	6	—
Gardelegen.	$67\frac{9}{12}$	$68\frac{1}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$46\frac{3}{12}$	—	—	—	25	3	—	1	6	2	6	4	—	12	3	9	30	10	—
Schönebeck.	$68\frac{9}{12}$	$61\frac{3}{12}$	$42\frac{7}{12}$	$32\frac{6}{12}$	—	—	—	24	3	—	2	—	3	—	4	—	12	4	—	20	7	—
Durchschnittspreis .	$69\frac{3}{12}$	$67\frac{10}{12}$	$46\frac{11}{12}$	39	$76\frac{3}{12}$	$129\frac{6}{12}$	$119\frac{3}{12}$	$23\frac{6}{12}$	3	5	2	3	3	3	4	2	11	4	11	$23\frac{4}{12}$	8	$7\frac{8}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 26. August 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2364. die Verordnung vom 3ten Juli d. J. wegen Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier;

- 2365. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Juli d. J., betreffend das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Hypothekendokumente über Domänenabgaben und Inventariengelder, zum Zwecke der Amortisation;
- 2366. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli d. J., für das Herzogthum Westphalen, betreffend die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche seit dem 1sten Januar 1840 von den Landgemeinden und Städten abgeschlossen worden sind und bis zur Einführung der Landgemeindeordnung vom 31sten Oktober 1841, und wo die Städteordnung nicht eingeführt worden ist, bis zur Einrichtung der Gemeindeverfassung, noch werden abgeschlossen werden;
- 2367. die Verordnung vom 21sten Juli d. J., betreffend die Einlegung der Rechtsmittel;
- 2368. die Verordnung vom 21sten Juli d. J., betreffend die Befugniß der Justizkommissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art;
- 2369. die Verordnung vom 21sten Juli d. J., enthaltend die Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und

Digitized by Google

251. Tit. 2. und §§. 14. und 15. Tit. 3. Th. II. des Allg. Landrechts; und

Nro. 2370. die Verordnung vom 21sten Juli d. J., über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civilprozessen zu berechnen ist.

Magdeburg, den 24sten August 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 60. Polizeiliche Vorschriften wegen der öffentlichen Plätze. I. 1481. Juli.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt Theil I. Tit. 8. §. 78., daß die Straßen und öffentlichen Plätze nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden dürfen, und verweist ebendaselbst §. 82. dieserhalb auf die besonderen Ortspolizeigesetze. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen und des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817 bestimmen wir daher, daß derjenige, welcher in Städten oder in Dörfern die Straßen und öffentlichen Plätze verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet, mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. zu bestrafen ist. Magdeburg, den 14ten August 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 61. Betrifft die gesetzlichen Vorschriften für die Fuhrleute, Kutscher ꝛc. wegen des Ausweichens ꝛc. I. 543. Juli.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt Th. 2. Tit. 15. §. 26 — 34. Folgendes:

§. 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

§. 27. Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§. 28. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen.

Digitized by Google

§. 30. Fehlt es auch dazu am Raum, so muß in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28. der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

§. 32. Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß Jeder zuvor stille halten und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinter folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

Auf Grund des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817 bestimmen wir hierdurch eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. für denjenigen, welcher diesen Bestimmungen zuwider handelt.

Magdeburg, den 14ten August 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 62. Betrifft die Vorbereitungsarbeiten der Feldmesser zu der Staatsprüfung. I. 377. Aug.

Nach einer ministeriellen Verfügung vom 31sten Juli c. ist bestimmt worden, daß die Feldmesserarbeiten zur Vorbereitung der Eisenbahnbauten, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Strecken auf ganz ebener Fläche handelt, für genügend erachtet werden sollen, um die Bewährungszeugnisse, welche die Feldmesser bei der Meldung zur architektonischen Staatsprüfung vorlegen müssen, auszustellen, und daß ferner die Ober-Ingenieure bei solchen Bauten diese Zeugnisse zu ertheis-

Digitized by Google

len befugt sein sollen, wenn sie in der Prüfung als Bauinspektoren bestanden und als Baukondukteure verpflichtet sind.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 17ten August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bewilligung von Jahrmärkten.

Der Stadt Tangermünde ist die alljährliche Abhaltung eines Jahrmarktes bei Gelegenheit des dortigen Schützenfestes am 24sten Juni, bewilligt worden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 11ten August 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß den nachbenannten Städten die Abhaltung eines Jahrmarktes bei Gelegenheit der dort alljährlich zu feiernden Schützenfeste gestattet worden ist:

1) der Stadt Kochstedt am Donnerstage, Freitage und Sonntage nach Johannis;
2) der Stadt Egeln vom 2ten Sonntage nach dem 1sten Juli an und zwar von dreitägiger Dauer;
3) der Stadt Hornburg am Sonntage und Montage nach Johannis;
4) der Stadt Oschersleben in den Tagen vom 26sten bis 27sten Juli oder überhaupt bei besonderen Umständen an mehreren Tagen der letztern Hälfte des Monats Juli;
5) der Stadt Wanzleben am 1sten Montag im Monat Juli und mehreren darauf folgenden Tagen. Magdeburg, den 18ten August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung der Deckerschen Wandvorschriften.

Der Rektor Decker in der Neustadt-Magdeburg hat die von ihm herausgegebenen zweckmäßigen, von mehreren Königlichen Regierungen empfohlenen und in sehr vielen Schulen eingeführten deutschen Wandvorschriften mit weißen Buchstaben auf schwarzem Grunde durch eine zweite Lieferung ebenso angefertigter Vorschriften mit sogenannten lateinischen Buchstaben vervollständigt. Die Lieferung besteht aus 41 Bogen und kostet 1½ Thlr.

Für Schulen, deren Vorsteher sich an ihn wenden, und die Kosten der Zusendung der Vorschriften und des Geldbetrages übernehmen, will er den Preis für 1 Exemplar auf 1 Thlr. ermäßigen.

Indem wir dieses nützliche Unternehmen und das billige Anerbieten des Herausgebers zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Diözesanbehörden, die Anschaf-

Digitized by Google

fung gedachter Wandvorschriften für die Schulen in ihrem Aufsichtskreise möglichst zu befördern. Magdeburg, den 16. August 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Bützer, Diözes Sandau, ist eine Altarbibel von würdigem Aeußern geschenkt worden.

Der Prediger Behrends in Nordgermersleben, Diözes Erxleben, hat der dasigen Kirche einen neuen marmorirten Taufstein geschenkt.

Die Gemeinde Heudeber, Diözes Halberstadt, hat, außer dem ihr gesetzlich zufallenden Beitrage zu den Kosten des dasigen Kirchen- und Thurmbaues, die Summe von 40 Thlr. zur Verzierung des Thurmportales mit Inschriften, und die Summe von etwa 350 Thlr. zur Erbauung einer Spitze auf den nur mit einem Zeltdache veranschlagten Thurm durch freiwillige Beiträge aufgebracht; außerdem aber läßt sie jetzt in ihrer neuen Kirche eine Orgel für etwa 1200 Thlr. auf ihre Kosten erbauen, wozu nur 175 Thlr. durch den Verkauf der alten Orgel gewonnen sind.

Ferner hat der Altsitzer Ackermann Friedrich Beckenstedt in Heudeber mit einem Kostenaufwande von etwa 100 Thlr. für die Kirche ein schönes Altargemälde, das Abendmahl des Herrn darstellend, anfertigen lassen, und der Ackermann Andreas Wesche daselbst hat der Schulkasse in Heudeber 3 Thlr. zu Anschaffung von Büchern geschenkt.

Die Kirche zu Vogelsdorf, Diözes Schlanstedt, ist von einem Ungenannten mit einer Bekleidung des Taufsteins von schwarzem Sammet mit weißen seidenen Franzen; von einem zweiten Ungenannten mit einem Behange für das Kanzelpult von purpurfarbenem Zitz mit grünen seidenen Franzen und einem gestickten Kranze, und von einem dritten Ungenannten mit einer schönen Bekleidung des Altars, des Altarpults, der Kanzel nebst Pult, des Taufsteins und des Orgelpults von feinem scharlachrothen Tuche mit goldenen Franzen besetzt und mit Goldborte eingefaßt, beschenkt worden. Den eifrigen Bemühungen des letzten Geschenkgebers ist es überdieß gelungen, die Umgebungen des alten eingegangenen Kirchhofs in einen freundlichen, mit Blumen und Gesträuch bepflanzten Friedhof von geschmackvoll angelegten Gängen zu verwandeln.

Die diesjährigen Konfirmanden der St. Servatii-Gemeinde zu Quedlinburg haben in der St. Servatikirche die für die Kommunikanten bestimmten sechs Altarbänke mit schwarzer Leinewand überziehen und vier Kanzelvorhänge von schwarzem, resp. karmoisinrothem Croisée fertigen lassen.

Ferner hat die St. Servatii-Gemeinde durch freiwillige Beiträge die Summe von 41 Thlr. 10 Sgr. zur Verbesserung und Verschönerung ihres Begräbnißplatzes am Brühl aufgebracht.

Bei der begonnenen Herstellung der Befriedigung des Kirchhofs in Klein-Ottersleben haben der dasige Ortsvorsteher Koehne und die Wittwe Schabeborn aus eigenem Antriebe auf ihre alleinige Kosten eine massive Mauer von 80 Fuß Länge

Digitized by Google

und 4 Fuß Höhe, statt der Erdwand, zu deren Aufrichtung sie nur verpflichtet waren, erbauen lassen.

Magdeburg, den 18ten August 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Sperre des Plauer Kanals.

Der Plauer Kanal muß vom 4ten bis incl. 16ten September c. wegen einer an den Schleusenthoren bei Parey vorzunehmenden Aenderung gesperrt werden. Hiervon setzen wir das Schifffahrt treibende Publikum in Kenntniß.

Magdeburg, den 25sten August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Lehrer am Domgymnasio zu Naumburg Dr. Matthiae ist durch das Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17ten Juli d. J. zum Lehrer am Gymnasio zu Quedlinburg ernannt worden. Magdeburg, den 14ten August 1843.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 15ten v. Mts. den seitherigen Oberbürgermeister von Brüncken zu Halberstadt, der auf ihn als ersten Kandidaten gefallenen Wahl gemäß, vom 12ten April 1844 ab von neuem auf zwölf Jahre als Oberbürgermeister daselbst zu bestätigen geruht.

Magdeburg den 8ten August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner im Kreise Osterburg.

Auf die Periode de 1843 bis 1846 sind für die Stadt Arendsee der Kaufmann Dietrich Schering zu Arendsee, für die Stadt Werben der bisherige Schiedsmann Kaufmann George Achilles zu Werben, für die Stadt Seehausen a. A. der bisherige Schiedsmann Schlächtermeister Vollrath zu Seehausen, und für die Stadt Osterburg der Rathmann Dunker zu Osterburg resp. neu und wieder zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 12ten August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Kreise Osterburg sind auf die Periode de 1843 bis 1846, und zwar für den 1sten Bezirk der Ackerhofsbesitzer Rajotzky in Schwarzlosen, für den 2ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Mangelsdorf in Alt-Bertkau neu, für den 3ten Bezirk der bisherige Schiedsmann Gutsbesitzer Dunker zu Berge, für den 5ten Bezirk der bisherige Schiedsmann Rittergutsbesitzer von Jagow auf Kalberwisch, für den 6ten Bezirk der bisherige Schiedsmann Ackerhofsbesitzer Riep in Bielbaum, für den 8ten Bezirk der bisherige Schiedsmann Amtmann Kühne zu Aulosen, für den 10ten Bezirk der bisherige Schiedsmann Schulze Langnese zu Rathsleben, für den 11ten

Digitized by Google

Bezirk der bisherige Schiedsmann Ackermann Friedrich Müller in Groß-Ballerstedt wieder, und für den 12ten Bezirk der Domainenbeamte Brandes zu Arendsee neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 12ten August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Küster Mewes in Wolmirstedt ist zum Kantor und Schullehrer in Dodendorf, Diözes Gr. Ottersleben, befördert worden.

Der provisorische Lehrer Keßner in Kehnert ist zum Kantor und Schullehrer in Kobbel, Diözes Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Gottlieb Lüdecke ist zum Küster und Schullehrer in Winkelstedt, Diözes Klötze, provisorisch bestellt worden.

Der Konrektor Otto Ortlepp in Kroppenstedt ist zum Küster und Töchterlehrer daselbst ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer Joh. Heinrich Schulz in Germenau, Diözes Salzwedel, und der provisorische Schullehrer Johann Andreas Queckenstedt in Böckwitz, Diözes Salzwedel, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Rektor Aeffner an der großen Volksschule für Mädchen zu Magdeburg ist gestorben. Der Magistrat zu Magdeburg besetzt diese Stelle.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juli 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der Referendarius Carl Friedrich Maximilian Wenzel ist durch Ministerialreskript vom 14ten Juli 1843 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Krotha ist durch Ministerialreskript vom 17ten Juli 1843 eine Hülfsrichterstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Osterwieck verliehen worden.

Referendarien:

Der früher bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt beschäftigt gewesene Referendarius August Friedrich Boedewig ist nach der Verfügung vom 25sten Juli 1843 in gleicher Eigenschaft in hiesiges Departement eingetreten.

Der Auskultator Albert Joseph Christian Hentrich ist durch Ministerialreskript vom 19ten Juli 1843 zum Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Auskultatoren:

Der Rechtskandidat Ulrich August Rudolph von Münchhausen ist nach der Verfügung vom 28sten Juli 1843 zum Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Unterbeamte:

An die Stelle des Land- und Stadtgerichtsboten Rasch zu Magdeburg ist nach der Verfügung vom 20sten Juni 1843 der bisherige Hülfsbote Ernst Wilhelm Ferdinand Mund als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg und bei eben demselben der ehemalige Unteroffizier Johann Friedrich Blümel nach der Verfügung vom 20sten Juni 1843 als Hülfsbote angestellt worden.

Der Bote Hüllnhagen bei der Gerichtskommission in Clöze ist den 11ten Juli 1843 gestorben.

Der bisherige Buchhalter bei dem Bergamte zu Wettin, Scherer, ist als Sekretair und Kanzellei-Inspektor, und der bisherige Kassen-Assistent zu Kösen, Werner, als Kassen-Assistent zum Salzamte in Schönebeck versetzt.

Halle, den 6ten August 1843.

Königliches Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 2. September 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 63. Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen diesseitige Unterthanen in gewerbesteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden. III. 1012. Aug.

Behufs Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten Mai d. J., betreffend die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen diesseitige Unterthanen in gewerbesteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden, bestimme ich, in Folge der durch den erwähnten Erlaß mir ertheilten Ermächtigung, unter Vorbehalt künftiger anderweiter Festsetzung, was folgt:

1) Die Angehörigen des Königreichs Dänemark (einschließlich der Herzogthümer Schleswig und Holstein), des Königreichs Hannover, der Niederlande und des Königreichs Belgien, so wie die Angehörigen der beiden Großherzogthümer Mecklenburg haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan eine Jahressteuer von Sechszig Thalern, statt der bisher erhobenen Gewerbesteuer von zwölf Thalern, für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines anderen Angehörigen einer der vorgenannten Staaten erfolgt.

2) Dasselbe gilt von diesseitigen und andern vereinsländischen Unterthanen, so wie überhaupt von den Unterthanen aller andern, als der zu 1. genann-

Digitized by Google

ten Staaten, sofern sie für Rechnung einer der zu 1. bezeichneten Personen umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

3) Hinsichtlich der bereits ausgefertigten Gewerbescheine bewendet es bei der geschehenen Steuerentrichtung.

Eine Nacherhebung von Steuer findet daher auf den Grund der gegenwärtigen Anordnung nicht Statt.

Dagegen ist mit besonderer Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß künftig überall bei Ertheilung von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen in den zu 1. und 2. bezeichneten Fällen nach Vorschrift der gegenwärtigen Anordnungen, der erhöhete Jahressatz von 60 Thalern eingezogen, und daß dessen Erlegung namentlich nicht durch Vorschieben solcher Personen umgangen werde, welche Angehörige anderer, als der zu 1. genannten Staaten sind.

4) Anzeigen von Umgehungen der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai d. J. und nach den gegenwärtigen Anordnungen zu entrichtenden erhöhten Gewerbesteuer sind, unter Berücksichtigung der in jenem Erlaß enthaltenen Strafvorschrift jedesmal sorgfältig zu verfolgen.

Sofern aus den in der Allerhöchsten Order bezeichneten Rücksichten eine weitere Erhöhung des für jetzt angeordneten Steuersatzes von 60 Thalern, oder die Ausdehnung der Maaßregel auf die Angehörigen anderer als die zu 1. genannten Staaten, oder auf andere Gewerbsarten, als auf das Suchen von Waarenbestellungen, wünschenswerth erscheinen sollte, hat die Königliche Regierung ihre Anträge hierher gelangen zu lassen. Berlin, den 28sten Juli 1843.

Der Finanzminister.

In dessen Abwesenheit: (gez.) **Kühne.**

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
III. 13,274. IV. 9122.

Indem wir alle mit der Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden unseres Departements auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit aufmerksam machen, weisen wir dieselben zugleich an, etwanige Anzeigen von Umgehungen der danach zu entrichtenden erhöheten Gewerbesteuer überall sorgfältig zu verfol-

Digitized by Google

gen und besonders darauf zu achten, daß Handelsreisende inländischer oder ausländischer Handelshäuser nicht auch zugleich Waarenbestellungen für Kaufleute, welche in den Königreichen Dänemark, Hannover, der Niederlande, Belgien, und in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg wohnen, aufsuchen und annehmen, wenn sie nicht dazu durch einen zum Steuersatze von 60 Thlrn. ausgefertigten Gewerbeschein legitimirt sind.

Diejenigen Behörden unseres Departements, welche zur Ausfertigung von steuerfreien Gewerbescheinen für Handelsreisende inländischer oder in den Zollvereinsstaaten wohnender Kaufleute speziell autorisirt sind, werden hiermit wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß die zu ertheilenden Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nicht allein die Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden sollen, genau nach ihren Kategorien bezeichnen, sondern auch das Handlungshaus, für welches die Bestellungen gesucht werden, rücksichtlich des Wohnorts und des Geschäftsbetriebs vollständig nachweisen müssen. Magdeburg, den 22sten August 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeinden Rochau und Schwarzenhagen, Diözes Stendal, haben 4 Thlr. 15 Sgr. zur Anschaffung von Lesebüchern für die Schulkinder aufgebracht. Lobenswerthe Handlung.

Magdeburg, den 22ten August 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 4ten August 1843 ein Einführungspatent Patentertheilungen.

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Webestühlen, um ungeschnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer K. Heß zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 7ten August 1843 ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Hemmen und Lösen der Eisenbahnwagen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Franz Vogts zu Düsseldorf ist unter dem 8ten August 1843 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Perkussions-Gewehren mit beweglichem Mörser zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Gardelegen ist für den Bezirk Böddensell der Ortsschulze Franke zu Grauingen und für den Bezirk Vinzelberg der landräthliche Sekretair Hartwig zu Vinzelberg auf die Periode de 1843 bis 1846 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 18ten August 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Chirurgie Otto August Buchmann ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Alvensleben, Kreis Neuhaldensleben, niedergelassen.

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Wilhelm Lenz ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt worden und hat sich zu Betzendorf, im Kreise Salzwedel, niedergelassen.

Dem Forstinspektor Raßmann zu Halberstadt ist von des Königs Majestät das Prädikat als Forstmeister verliehen.

Der Korpsjäger Herrschaft ist zum Förster in Seeben, Revier Abbendorf, bestellt worden.

Der 2te evangelische Prediger Probsthan in Derenburg ist gestorben. Zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle präsentirt der Magistrat in Derenburg der dasigen Kirchengemeinde drei Kandidaten.

Der bisherige Bergamts-Assessor Tantscher zu Kamsdorf ist zum Bergmeister und Dirigenten des Magdeburg'schen Bergamts zu Sommerschenburg ernannt worden.

Bei derselben Behörde ist der bisherige Vice-Geschworne Grünberg zu Tolkwitz zum Geschwornen — und der Supernumerarius Löw zum Registrator, Kanzlei-Inspektor und Kalkulator bestellt worden.

Halle, den 19ten August 1843.

Königliches Niedersächsisch-Thüring'sches Oberbergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 9. September 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2371. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22ten Mai d. J., betreffend die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden; und unter

- 2372. die Verordnung vom 14ten Juli d. J. wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen.

Magdeburg, den 5ten September 1843.

Bekanntmachungen.

Ausreichung neuer Zinskoupons Serie II. Nr. 1. bis 8. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Vom 1sten November d. J. ab werden zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis zum 1sten November 1847 umfassenden Zinskoupons Serie II. Nr. 1. bis 8., bei der Kontrole der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30.) täglich — jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Kassenrevision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats — ausgereicht werden.

Digitized by Google

Damit die Abstempelung der Koupons geschehen kann, sind daselbst die Schuldverschreibungen, nach den Appointsgattungen, und innerhalb derselben nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Koupons zu quittirenden Note, — wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden, — vorzulegen.

Die Beamten der Kontrole der Staatspapiere können sich jedoch eben so wenig auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung der Effekten einlassen, sie haben deshalb die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden.

Ein Gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 16ten August 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Die Deputirten der Kurmark.

Thiede. von Rohr.

Haltung des Altmärkischen Kommunal-Landtags.

Der diesjährige Kommunal-Landtag der Altmark wird am 18ten November d. J. und den folgenden Tagen abgehalten werden. Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Königlichen Behörden, die von ihnen etwa zur Berathung zu bringenden Gegenstände binnen 3 Wochen bei mir zur Anzeige zu bringen. Die Kreis- und Kommunalbehörden haben dagegen ihre Anträge bei dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Herrn Landrath von der Schulenburg zu Salzwedel, bis zum 1sten Oktober d. J. einzureichen.

Magdeburg, den 1sten September 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 64. Stempelfrei-

Zufolge eines an uns ergangenen Reskripts der Herrn Minister des Innern und

der Finanzen unterliegen diejenigen Bescheinigungen, welche die Polizeibehörden nach §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. über die erfolgte Anmeldung der sich an einem Orte niederlassenden Personen zu ertheilen haben, auf Grund der Bestimmung in der Tarifposition „Atteste" Absatz 4. zum Stempelgesetze vom 7ten März 1822, der Stempelpflichtigkeit nicht, da diese Bescheinigungen lediglich bezwecken, die Berechtigung dieser Personen zur Theilnahme an der Ortsarmenpflege darzuthun.

Stempelfreiheit der polizeilichen Bescheinigungen über die erfolgte Anmeldung zur Niederlassung. I. 1507. Aug.

Diese Bestimmung wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 31. August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Durch den Abgang des Amtmanns Bruns von Sommerschenburg ist die Stelle eines Kreistaxators im Kreise Neuhaldensleben erledigt und in seiner Stelle der Amtmann Schäffer zu Groppendorf zum Kreis-Taxator ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ernennung eines Kreis-Taxators.

Magdeburg, den 28sten August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 1sten Oktober d. J. ein neuer Lehrcursus. Als Vorkenntnisse für den Eintritt werden gefordert:

Lehrkursus der Provinzialgewerbeschule zu Halberstadt.

1) im praktischen Rechnen Fertigkeit in der Ausübung der vier Species und in der Anwendung der Regeldetrie;
2) in der Arithmetik Kenntniß der Dezimalbrüche, der Proportionen und der ersten Anfangsgründe von den Potenzen und Wurzeln;
3) in der Geometrie Kenntniß der Planimetrie, besonders die der Congruenz und der Aehnlichkeit der Dreiecke;
4) in der deutschen Sprache orthographisch richtiges Schreiben und Sicherheit im Ausdruck.

Die Lehrgegenstände des Unterrichtes betreffen:

im Winter-Semester:

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
Physik	"	6	"
Waarenkunde	"	2	"
praktisches Rechnen	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	6	"

Digitized by Google

architektonisches Zeichnen	wöchentlich	6	Stunden,
freies Handzeichnen	"	6	"

im Sommer-Semester:

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
Physik	"	2	"
Chemie	"	6	"
praktisches Rechnen	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
architektonisches Zeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 2 Thaler.

Die Anmeldungen müssen spätestens bis zum 20sten September, unter Beifügung des Zeugnisses der zuletzt besuchten Lehranstalt, bei dem Direktor der Anstalt eingegangen sein. Die Prüfung zur Aufnahme findet am 9ten Oktober c. Statt.

Magdeburg, den 31sten August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Karl Friedrich Eberhard David Salomon, Karl Christian Wesemeyer und Albert Ferdinand Hellig sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei der K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Joachim Heinrich Stöwesand in Satuelle, Diözes Neuhaldensleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Kandidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Gustav Schliephake und Ludwig Wilhelm Adolph Herre sind als Hauslehrer konzessionirt.

Der Organist und 4te Lehrer an der Bürgerschule in Osterwieck, Gerhold, ist gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 16. September 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. M. zu Berlin ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2373. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli d. J., über die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopatischen Grundsätzen bereiteten Arzeneimittel, nebst Reglement;

„ 2374. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juli d. J., betreffend die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern zu außerordentlichen Versammlungen;

„ 2375. die Ministerialerklärung vom 24sten Juli d. J. und publizirt den 27sten August d. J., wegen der mit der K. Bayernschen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen;

„ 2376. die Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln bis nach der Landesgrenze bei Berun, vom 11ten August d. J., nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute; und

„ 2377. die Ministerialerklärung vom 15ten und publ. den 27sten August d. J., über die zwischen der K. Preußischen und der Herzogl. Braunschweigschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen.

Magdeburg, den 14ten September 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 65. Verbot der Altonaer Wunderessenz ꝛc. I. 208. Sept.

Die Königl. Ministerien der Finanzen und der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten haben mittelst Verfügung vom 24sten August d. J. das bestandene Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen in die Königlich Preußischen Staaten, wegen anerkannter gesundheitsgefährlicher Beschaffenheit dieser Medikamente, für die nächsten fünf Jahre erneuert, welche Bestimmung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 10ten September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1842 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. R.-ß		Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. R.-ß	
Staatsschuldscheine.									
9566	A.	Kour.	300	vom 19. März 1840	134539	A.	Kour.	1000	v. 7. Februar 1842
26192	V.	″	25	vom 20. Jan. 1842	3975	A.	″	500	
36380	A.	″	200	vom 18. Nov. 1841	131714	N.	″	25	vom 9. Sept. 1841
77659	J.	″	100	v. 25. Juni 1840	79937	K.	″	100	vom 6. Jan. 1842
89809	H.	″	100		99421	E.	″	100	
31334	R.	″	50		114173	B.	″	200	vom 4. April 1842
46923	O.	″	25	v. 25. Mai 1840	85247	K.	″	100	v. 11. August 1842
132508	AA.	″	25		88252	E.	″	100	v. 20. Dezbr. 1841

Berlin, den 3ten August 1843.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domänen- ꝛc.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartale d. Js. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstländereien und für die Ablösung von Domanialprästationen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der genannten Kasse remit-

Digitized by Google

tirt, und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung der betreffenden Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen, in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 2ten September 1843. Veräußerungs- u. Ablösungsgelder.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Wir bringen hiermit nachstehende Uebersicht der in den einzelnen Kreisen unseres Geschäftsbezirkes im vorigen Jahre vollzogenen Schutzpockenimpfungen zur öffentlichen Kenntniß: Uebersicht der Kuhpockenimpfung des Jahres 1842.

Im Kreise	waren zu impfen.	wurden mit Erfolg geimpft.	zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft.	Zusammen.	Als impffähig in die Liste von 1843 übertragen.
Aschersleben	2389	1416	1	1417	972
Kalbe	2723	1588	3	1591	1132
Gardelegen	2291	1156	1	1157	1134
Halberstadt	2272	1317	5	1322	950
Jerichow I.	3068	1627	—	1627	1441
Jerichow II.	1887	1395	1	1396	491
Magdeburg	2581	1554	2	1556	1025
Neuhaldensleben	2682	1347	1	1348	1334
Oschersleben	1752	1007	1	1008	744
Osterburg	2156	941	—	941	1215
Salzwedel	1674	1204	2	1206	468
Stendal	2319	1143	1	1144	1175
Wanzleben	2231	1387	1	1388	843
Wolmirstedt	2195	1427	4	1431	764
Grafschaft Wernigerode	1054	430	—	—	624
Zusammen	33274	18939	23	18962	14312

Die Zahl der im Jahre 1841 geimpften und der durch wiederholte fruchtlose Impfversuche als unempfänglich für das Pockengift erwiesenen Individuen hatte sich auf 20,454 belaufen und 13,998 waren als impffähig in das folgende Jahr herüber genommen worden. Das Jahr 1842 ergab demnach 1492 Impfungen weniger, und die Zahl der Ungeimpften ist um 314 vermehrt worden.

An verschiedenen Orten unseres Departements zeigten sich die Menschenblattern und nahmen hin und wieder unverkennbar einen epidemischen Charakter an. Jedoch belief sich die Zahl sämmtlicher im vorigen Jahre von den Pocken und Varioliden ergriffenen Individuen, so weit solche in Folge der gesetzlichen Vorschrift zur Anzeige gebracht worden sind, nicht höher als auf 896. Die Fälle, wo diese sonst beinahe pestartige Krankheit einen tödtlichen Ausgang nahm, waren verhältnißmäßig nicht zahlreich und betrafen zum Theil solche Personen, welche noch niemals geimpft worden waren. Bei bereits Geimpf-

Digitized by Google

ten dagegen verlief die Krankheit in der Regel gutartig, und die Erfahrung bestätigte abermals, daß die Vaccine, wenn sie auch in einzelnen seltenen Fällen nicht im Stande ist, die Infection mit Blattergift ganz unmöglich zu machen, dennoch unverkennbar die Kraft besitzt, den nachmals ausbrechenden Menschenblattern eine viel mildere Form zu verleihen.

Mit der Impfung beschäftigten sich 253 Medizinalpersonen, viele unter denselben mit besonderer Hingebung und lobenswerthem Eifer, wofür wir hiermit unsere Anerkennung, so wie unseren Dank aussprechen. Dem Herrn Kreisphysikus D. Reuscher zu Stendal, welcher seit einer langen Reihe von Jahren mit unausgesetztem Fleiße das Impfwesen gefördert hat, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten dieserhalb die große silberne Impfmedaille verliehen worden. Außer ihm nennen wir noch folgende Herren Impfärzte, welche sich durch zahlreiche, zum Theil mit Opfer und unter Mühseligkeiten ausgeführte Impfungen verdient gemacht haben:

Herr	Wundarzt Knöfel zu Magdeburg	impfte 527	Personen,
"	Kreisphysikus Hofrath D. Maizier zu Burg . .	" 450	"
"	" D. Schrader zu Quedlinburg .	" 427	"
"	D. Sieger zu Halberstadt	" 411	"
"	Kreiswundarzt Branconier zu Kalbe a. d. S. .	" 372	"
"	Wundarzt Klewiz zu Genthin	" 366	"
"	" Oberg zu Burgstall	" 361	"
"	D. Laengner zu Tangermünde	" 305	"
"	Wundarzt Busse zu Groß-Ottersleben . . .	" 303	"
"	Licentiat Hasselhorst zu Neustadt	" 290	"
"	Wundarzt Gebhard zu Jerichow	" 268	"
"	" Juchtfeld zu Arendsee	" 268	"
"	" Röttinger zu Osterburg	" 255	"
"	" Schröder zu Neuhaldensleben . . .	" 250	"
"	" 1ster Klasse Schaff zu Ziesar	" 246	"
"	" Müller zu Salzwedel	" 235	"
"	" Petersen zu Sandau	" 229	"
"	" Brückner zu Angern	" 213	"
"	" Kruse zu Betzendorf	" 212	"
"	Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben	" 211	"
"	Wundarzt Mendel zu Disdorf	" 201	"
"	" 1ster Klasse Münch zu Weferlingen .	" 200	"

Unter diesen Zahlen sind die verrichteten Revaccinationen nicht mit begriffen.

Magdeburg, den 4ten September 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

*) Formulare zu Impflisten Littr. A. und C., so wie die erforderlichen Impfzeugnisse, sind fortwährend zu den billigsten Preisen zu haben in der **Pansa'schen Buchdruckerei** in Magdeburg, große Münzstraße Nr. 8., der Königl. Bank gegenüber.

Die

Digitized by Google

Königliche Preußische staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen an der Königlichen Akademie Eldena werden im nächsten Winterhalbjahre den 26sten Oktober c. beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

I. Staatswirthschaftliche:
Wirthschaftspolizei, Preußischer Behörden-Organismus, Professor Dr. Baumstark.

II. Land- und Forstwirthschaftliche:
Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Viehzucht und Schafzucht, Landwirthschaftliche Buchhaltung, Landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Gildemeister. — Gartenbau, akademischer Gärtner Jühlke. — Forstbenutzung und Forstschutz, Dr. Grebe. — Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Schulze. — Technische Demonstrationen und Erläuterungen, Fabrik-Inspektor Poirier.

III. Naturwissenschaftliche:
Organische Chemie, Wärmelehre, Climatologie, Metereologie, Professor Dr. Schulze. — Mineralogie, Geognosie, Pflanzen-Anatomie und Geographie, Dr. Grebe.

IV. Mathematische.
Praktische Stereometrie, Geometrie und Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. — Baukonstruktionslehre, Wasser- und Wegebau, Bau-Inspektor Menzel.

V. Anatomie der Hausthiere; Pferdezucht, Diätetik der Hausthiere, Lehre vom Hufbeschlag, Dr. Haubner.

VI. Landwirthschaftsrecht IIr Theil. Besondere Grundsätze. Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderweit gewünschten Auskunft beliebe man sich an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher solche gerne ertheilen wird. Eldena, im August 1843.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Personalchronik.

Zum Kreissekretair im landräthlichen Kreise Kalbe ist der bisherige Hülfsarbeiter Elze bei der K. Regierung zu Magdeburg ernannt worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle in Hamersleben ist dem Pfarrer Friedrich Anton Sundermann in Hadmersleben übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Gehne ist zum Adjunkten seines Vaters, des Küsters und Schullehrers Gehne in Vinzelberg, Diözes Gardelegen, mit der Hoffnung zur Nachfolge, provisorisch bestellt worden.

Der Kantor und Schullehrer Brunow in Schweinitz, Diözes Loburg, wird zu Michaelis d. J. sein Amt freiwillig niederlegen. Die Stelle besetzt die K. Regierung.

Der bisherige Oekonomie-Kommissionsgehülfe Barsekow ist zum Oekonomie-Kommissarius befördert und zu Neuhaldensleben stationirt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.
	sgr	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr	sgr	sgr.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	pf.	sgr. pf.	sgr	rtl. sgr.
Magdeburg.	67 8/12	45 7/12	32 10/12	26 10/12	62 8/12	—	—	17 8/12	4 —	2 6	3 —	4 6	12	5 6	17 6/12	4 —
Halberstadt.	66 7/12	54 8/12	40 8/12	37 2/12	75	135	130	12 8/12	4 3	2 8	3 4	5 —	15	6 —	17 6/12	4 15
Quedlinburg.	69 2/12	56	39	35 7/12	75	120	135	15	4 6	2 5	3 6	4 4	10	5 —	13 4/12	4 5
Aschersleben.	67 8/12	56 6/12	40	36 4/12	80	120	120	15	4 —	2 6	4 —	7 —	13	5 —	15	5 —
Wernigerode.	72 7/12	70 4/12	46 8/12	42 8/12	70	120	90	12 6/12	3 7	2 6	3 1	3 9	6	5 —	15	6 —
Stendal.	62 8/12	50 3/12	43	31 8/12	69	—	85 8/12	—	2 6	2 6	2 6	3 —	10	5 —	27 3/12	7 23 8/12
Salzwedel.	62 8/12	51 6/12	33 8/12	27 8/12	65	—	90	15 6/12	3 —	2 4	2 9	3 7	12	5 —	20	4 29 6/12
Burg.	67 6/12	51	31 11/12	28 4/12	60	90	67 8/12	12 8/12	3 —	2 —	3 —	3 6	12	6 —	15	3 15
Aken	65	45	35	30	70	—	—	12 6/12	2 10	1 8	2 8	3 9	10	4 —	20	4 —
Gardelegen.	67 8/12	53 5/12	41 8/12	39 9/12	—	—	—	15	3 —	1 6	2 6	4 —	12	3 9	—	4 15
Schönebeck.	55	40	26 3/12	21 3/12	—	—	—	16	3 —	1 6	3 —	4 —	12	4 —	20	4 15
Durchschnittspreis	65 10/12	52 3/12	37 8/12	32 4/12	69 7/12	117	102 8/12	14 5/12	3 5	2 2	3 —	4 3	11	4 11	18 1/12	4 24 4/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 23. September 1843.

Vermischte Nachrichten.

Die Rendantur der Domgymnasialkasse in Halberstadt ist mit dem 30sten v. Mts. dem Herrn Gymnasialdirektor Dr. Schmid übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11ten September 1843.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ueber die Landesgrenze geschaffte Vagabonden.

In den Monaten Juni und Juli cr. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Sophie Liebe, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Sandersleben im Anhalt-Dessauschen, Alter 21½ Jahre, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund mittel, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht mehr rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abgangs: 11ten Juni; Bestimmungsort: Aschersleben und von dort über die Grenze; absendende Behörde: Polizeibehörde zu Magdeburg; Grund der Wegweisung: ist wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen und hat eine 8wöchentliche Gefängnißstrafe erlitten.

2) Louise Seidel, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Rübeland im Herzogthum Braunschweig, Alter 26 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn schmal, Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Nase kurz, Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt etwas korpulent; Tag des Abgangs: 14ten Juni; Bestimmungsort: Halberstadt und von dort über die Grenze; absendende Behörde: Polizeibehörde zu Magdeburg; Grund der Wegweisung: ist wegen Vagabondirens mit 2monatlicher Gefängnißstrafe bestraft.

Digitized by Google

3) Henriette Wächter, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Andreasberg im Königreiche Hannover, Alter 24 Jahre, Größe 4 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase klein, etwas eingedrückt, Mund dick, Zähne gut, Kinn spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abgangs: 13ten Juli; Bestimmungsort: Osterwieck und von dort über die Grenze; absendende Behörde: Polizeibehörde zu Magdeburg; Grund der Wegweisung: hat wegen Vagabondirens und Führung eines falschen Namens 3 Monat Zuchthausstrafe erlitten.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Bewilligung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Stadt Osterwieck die Abhaltung eines Jahrmarkts an den Tagen, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Pfingsten bei Gelegenheit des ersten alljährlich dortselbst stattfindenden Schützenfestes gestattet worden ist. Magdeburg, den 12ten September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg, im Winterseemester 1843 — 1844.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae wird Dienstag und Donnerstag von 3 — 4 und Sonnabends von 2 — 4 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen, und Montag und Freitag von 10 — 11 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Anatomie, und Dienstag und Donnerstag von 2 — 3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3 bis 4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 und Mittwoch von 3 — 4 Uhr den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Sonnabend von 10 — 11 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaëlis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Digitized by Google

Herr Medizinal-Assessor Dr. Schultze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 9 — 10 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medizinal-Assessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7 — 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medizinal-Assessors Dr. Schultze und des Herrn Prosectors Dr. Beulke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr Secirübungen auf dem anatomischen Theater statt.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 30sten und 31sten Oktober statt finden.

Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich mit einem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 28sten Oktober bei dem Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1sten November ihren Anfang.

Personalchronik.

Die Schulamtsbeflissenen Jakob Friedrich Wilhelm August Kranz aus Jübar, und Joachim Heinrich Lampe aus Böddenstedt sind, nach bestandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden. Wahlfähige Schulamtskandidaten 2ter Klasse.

Magdeburg, den 4ten September 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bei der Deutsch-evangelisch-reformirten Gemeinde zu Magdeburg ist der bisherige zweite Prediger *Dr.* Berger zum ersten Prediger und der Pastor Dulon in Flessau zum zweiten Prediger ernannt worden.

Der Pastor Hasse an der St. Johanniskirche zu Quedlinburg ist zum evangelischen Prediger an der St. Aegidiikirche daselbst ernannt worden.

Der Taubstummenlehrer Ilse in Halberstadt ist zum Küster und Schullehrer in Wolmirstedt ernannt worden.

Der Schulamtskandidat August Ludwig Köppen ist zum Kantor und Schullehrer-Adjunkt in Knoblauch, Diözes Altenplatow, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Christian Jahn ist zum Schullehrer in Zienau, Diözes Gardelegen, provisorisch ernannt worden.

Die neu dotirte Schulstelle in Kraatz, Diözes Salzwedel, ist dem Lehrer Johann Gottlieb Lilie in Wendischbrome provisorisch übertragen worden.

Digitized by Google

Binnen kurzer Zeit wird in Altenweddingen, Diözes Gr. Ottersleben, eine dritte Schulstelle eingerichtet und ein dritter Lehrer mit einem jährlichen Gehalte von 150 Thlr und freier Wohnung angestellt werden. Bewerber um die Stelle haben sich zeitig bei der K. Regierung zu melden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

der Schulamtskandidat I. Kl. Friedrich Ernst Dosselmann aus Hamersleben,
der Schulamtskandidat II. Kl. Joh. Friedrich Christoph Schulz aus Wiswedel,
der Schulamtskandidat I. Kl. Heinrich Seeländer aus Hörsingen,
der Schulamtskandidat I. Kl. Eduard Krahnert aus Vatterode, und
der Schulamtskandidat I. Kl. August Karl Wilhelm Buchmann aus Humbisburg.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat August 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der Referendarius August Wilhelm Nethe ist durch Ministerialreskript vom 5ten August 1843 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Lepper durch Ministerialreskript vom 14ten August 1843 als Hülfsarbeiter bei dem Inquisitoriat zu Marienwerder angestellt worden.

Referendarien:

Der Auskultator Johann Gottfried Baumgarten ist durch Ministerialreskript vom 1sten August 1843 zum Referendarius ernannt worden.

Auskultatoren:

Zu Auskultatoren sind angenommen:

der Rechtskandidat Friedrich Bernhard Wiedemann, laut Verfügung vom 10. August 1843.

der Rechtskandidat Carl Gustav Ziese, laut Verfügung vom 12. August 1843.

B. Bei den Inquisitoriaten:

Bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ist der Gefangenwärter Werner den 19ten August 1843 gestorben und

der Hülfsgefangenwärter Heinrich Andreas Mansfeld durch die Verfügung vom 24sten desselben Monats als Gefangenwärter angestellt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden:

Der Bote Soelter bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist den 6ten August 1843 gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 30. September 1843.

Bekanntmachung.

Vorsitzende des Altmärkischen Kommunal-Landtags.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 1sten d. M. die vom vorjährigen Kommunal-Landtage der Altmark getroffenen Wahlen

1) des Herrn Landraths von der Schulenburg auf Probstei Salzwedel, zum Vorsitzenden des Kommunal-Landtags, und
2) des Herrn Landraths von Knoblauch zu Osterburg zum Stellvertreter desselben,

zu bestätigen geruht. Magdeburg, den 22sten September 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße bei Cheine.

An der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße wird vom 1sten Oktober d. J. ab bei der zu Cheine errichteten Barriere das Chausseegeld für 1½ Meilen erhoben werden, was ich hierdurch bekannt mache.

Magdeburg, den 19ten September 1843.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Verlooste Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Bei der am 15ten d. M. stattgehabten Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine Litt. B. wurden folgende Nummern im Gesammtkapitalbetrage von

6084 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.

gezogen.

Nr. 975. 989. 1027. 1063. 1171. 1188. 1195. 1218. 1232. 1238. 1276. 1394. 1473. 1519. 1722. 1772. 1810. 1814. 1925. 1942. 1965. 1999. 2004. 2014. 2106. 2127. 2161. 2320. 2329. 2336. 2401. 2445. 2474. 2493. 2495. 2525. 2526. 2527. 2538. 2540. 2549.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß und kündigt hiermit vorstehende, nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien.

Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Januar und Februar k. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebst dazu gehörigen Zinskoupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen, und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Mit dem 1sten Januar 1844 hört die Verzinsung der hier gekündigten Kapitalien auf, und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Redekin, den 18ten September 1843.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission. E. v. Alvensleben.

Patentertheilungen.

Dem Spinnerei-Inspektor Pahl zu Niedermerzdorf bei Landshut ist unter dem 17. August 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verbesserung von der von dem H. Liebscher in Chemnitz konstruirten Karten-Ausschlagemaschine,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Schmiede- und Bohrmeister Joseph Kindermann zu Altendorf bei Essen ist unter dem 19ten August 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Wasserverdichtung weiter Bohrlöcher, um diese dadurch in den fahrbaren Zustand zu setzen

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Gustav Becker zu Breslau ist unter dem 31sten August 1843 ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Tuchbereiter Ernst Schwabe zu Rheydt ist unter dem 8ten September 1843 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Walk- und Waschvorrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Das den Banquiers, Gebrüder Oppenfeld zu Berlin, unterm 28sten August 1840 ertheilte Einführungspatent

Aufgehobenes Patent.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung bei den sogenannten pneumatischen Eisenbahnen, um den Längenschlitz in dem Röhrenstrange luftdicht zu schließen und nach Erforderniß zu öffnen,

ist, da die Ausführung nicht erfolgt ist, aufgehoben worden.

Personalchronik.

Für die Stadt Kalbe a. S. sind auf die Periode de 1844, 1845 und 1846, und zwar für den ersten Bezirk der bisherige Schiedsmann und Kaufmann Mangelsdorf daselbst, und für den zweiten Bezirk der Kaufmann Hoffmann daselbst zu Schiedsmännern resp. wieder und neu erwählt, und bestätigt worden.

Wahl von Schiedsmännern.

Für den Oberbezirk der Stadt Burg ist auf die Periode vom 22sten August 184⅞ der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Friedrich Diedrich, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 23sten September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rittergutspächter Wilhelm Dammköhler zu Oschersleben ist zum Kreistaxator für den Kreis Oschersleben, in Stelle des bisherigen Kreistaxators, Rittergutspächters Lucanus zu Neubrandsleben, ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12ten September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

In unserer Bekanntmachung vom 12ten v. M., wegen der Wahl von Schiedsmännern im Kreise Osterburg — Amtsblatt Nr. 34. Seite 264. — ist zu lesen: für den ersten Bezirk der Ackerhofsbesitzer Rajotzky in Schwarzholz (nicht Schwarzlosen).

Magdeburg, den 20sten September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Oekonomiekommissionsgehülfe Ernst Dülon ist zum Oekonomiekommissarius, und die bisherigen Protokollführer Vetterling zu Halberstadt und Karl Friedrich Arnold Rathler sind zu Oekonomie-Kommissionsgehülfen ernannt.

Der Superintendentur-Respizient, Pastor Hübener in Errleben, ist gestorben. Patrone der Stelle sind die Besitzer der dasigen Rittergüter.

Der evangelische Prediger Leiß in Perver bei Salzwedel ist gestorben. Die Pfarrstelle wird vom Magistrate zu Salzwedel besetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 7. Oktober 1843.

Bekanntmachungen.

Auszahlung der zum 1sten Novbr. 1843 gekündigten 48,000 Thlr. Kurmärkischer Schuldverschreibungen.

Die Einlösung der in der vierten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 27sten Juni d. Js. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. Js. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 48,000 Thlrn., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten November d. Js. fälligen Zinskoupons, Serie I. Nr. 8., schon vom 1sten k. Mts. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1sten November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 18ten September 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Auszahlung der zum 2ten

Die Einlösung der in der vierten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum

Digitized by Google

Januar 1844 gekündigten 11,600 Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen.

vom 27sten Juni d. Js. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar k. Js. gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 11,600 Thlrn., wird, zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar k. Js. fälligen Zinskoupons, Serie II. Nr. 1., schon vom 1sten Dezember d. Js. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.), in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 2ten Januar k. Js. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 18ten September 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Vorstehende beide Publikanda werden im Verfolg unserer diesfälligen Bekanntmachung vom 10. Juli d. Js. (Seite 237. des diesjährigen Amtsblattes) hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 26sten September 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 66. Konzessionirung der Feuerversicherungsanstalt „Borussia" in Königsberg i. Pr. I. 1016. Sert.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 4ten Juli c. die in Königsberg i. Pr. auf Aktien mit einem Grundkapital von 2 Millionen Thalern gegründete Feuerversicherungsanstalt „Borussia" zu bestätigen geruht haben.

Magdeburg, den 26sten September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Prediger Karl Heinrich Wohlthat in Wernigerode ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hohenwarsleben, Diözes Barleben, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 14. Oktober 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten d. M. zu Berlin ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2378. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli d. J., welche bestimmt, wie es im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bei dem Ableben eines Staats- oder anderen öffentlichen Beamten, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, hinsichtlich der Versiegelung gehalten werden soll;

„ 2379. die Verordnung vom 21. Juli d. J., eine zusätzliche Bestimmung zu dem Gesetz vom 13ten Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betreffend;

„ 2380. die Verordnung vom 11ten August d. J., in Betreff der zum Zwecke einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen;

„ 2381. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten August d. J., den Tarif über die auf dem alten Rheine zwischen der Stadt Rheinberg und dem Rheinstrome zu erhebenden Kanalgefälle und Hafengelder betreffend;

„ 2382. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahngesellschaft von 1,250000 Thlr.; vom 8ten September d. J.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Betrifft die Leistungen der städtischen Baumschule in Sömmerda. 5125.

Bei meiner letzten Anwesenheit in Sömmerda, Kreis Weißensee, habe ich Gelegenheit gehabt, die dortige städtische Baumschule in Augenschein zu nehmen und überhaupt mich von den lobenswerthen und erfolgreichen Bestrebungen des Magistrats zu Sömmerda zur Beförderung der Obstbaumzucht und Vermehrung der Anpflanzungen zu überzeugen. Diese Leistungen liefern einen erfreulichen Beweis, wie viel auf diese Weise in kurzer Zeit zum Nutzen und zur Verschönerung eines Ortes und seiner Umgebung durch ein warmes Interesse, Thätigkeit und Umsicht Seitens des Gemeindevorstandes bewerkstelligt werden kann. Der dortige Magistrat ist besonders bemüht gewesen, die öffentlichen Wege, Plätze, Triften und Gemeindeanger mit Nutz- und Brennhölzern zu bepflanzen und hat zu diesem Zwecke die schon länger bestandene Obstbaumschule, für welche ein besonderer Gärtner angestellt ist, zu einer Pflanzschule für alle Holzsorten, welche dort nach Boden und Klima ein gutes Wachsthum versprechen, erweitert. Die städtische Baumschule umfaßt einen Flächenraum von $1\frac{1}{4}$ Morgen, und ist im Stande gewesen, in den letzten sechs Jahren 3464 Obstbäume, 3030 Erlenstämme und 5925 Stämme von Kastanien, Ahorn, Akazien, Pappeln, Eschen, Birken und anderen Holzsorten zur Anpflanzung zu liefern. Außerdem sind in derselben Zeit 5400 Weidenbaumstämme und 224,520 Stück Buschweidensetzlinge an den Ufern der Unstrut verpflanzt worden, welche schon jetzt der Kämmereikasse einen bedeutenden Ertrag liefern, und noch mehr in Zukunft, so wie die übrigen Holzanpflanzungen einen ansehnlichen Gewinn versprechen.

Indem ich diese Leistungen der städtischen Behörden zu Sömmerda mit Anerkennung und zur Nacheiferung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, muß ich jedoch auch des wesentlichen Antheils erwähnen, welcher hierbei dem Herrn Pfarrer Martini in Sömmerda gebührt, indem vorzüglich seinen Erfahrungen als Baumzüchter und seinem uneigennützigen Bemühen zum Wohl der Stadt die erfreuliche Zunahme der Obstbaumzucht und Holzkultur in dieser Gemeinde zu verdanken ist.

Auch in den übrigen Gemeinden des Kreises Weißensee ist dieses Beispiel nicht ohne Nachfolge geblieben, und erst in diesem Jahre sind auf Anregung

Digitized by Google

des Herrn Landraths von Münchhausen in sechs Gemeinden neue Baumschulen angelegt worden. Magdeburg, den 2ten Oktober 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

In den drei Kreisen des Eichsfeldes, Heiligenstadt, Worbis und Mühlhausen, sind unter dem Vorsitze der Herren Landräthe Vereine gemeinsinniger Männer zusammengetreten, um gemeinschaftlich und in Verbindung mit ihren Gemeinden dem Steigen des schon jetzt für die ärmeren Bewohner sehr drückenden Holzmangels sowohl durch Ersparung in dem Verbrauche, als durch Beförderung des Anbaues und der Pflege des Holzes kräftig entgegen zu wirken. Jeder dieser Vereine hat einen Vorsteher und ihm zur Seite einen Ausschuß von 9 bis 12 Mitgliedern gewählt. Jedes einzelne Mitglied wird einen bestimmten Bezirk für seine Thätigkeit übernehmen und der Verein sich alljährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste versammeln. Durch die Zunahme der Bevölkerung, die Vermehrung der holzverbrauchenden Gewerbe und der Feuerungsanlagen ist der Holzbedarf in neuerer Zeit überall beträchtlich gestiegen und wird sich fortwährend vergrößern. Soll dieser vermehrte Begehr den Preis des Holzes nicht erhöhen, so müssen außer der Herbeischaffung anderer Arten von Brennmaterialien, wie Torf, Stein- und Braunkohlen, welche indessen in sehr verschiedenem Maaße auf der Erde vertheilt und einzelnen Gegenden gänzlich versagt sind, einerseits der Verbrauch des Holzes gemindert, andererseits durch Vermehrung der Holzkulturen neue Vorräthe erzeugt werden. Daß meistens eine verschwenderische Benutzung des Holzes Statt findet, daß ohne Schmälerung des Zweckes und der wirklichen Nutzung bei Bauten, bei Feuerungsanlagen für Gewerbe, im wirthschaftlichen Gebrauch bei Kaminen, Stubenöfen und Kochheerden, überhaupt bei allen Verwendungen des Holzes eine bedeutende Verminderung des Verbrauchs durch Sparsamkeit und Einführung zweckmäßiger Einrichtungen möglich und zulässig ist, läßt sich ebensowenig in Abrede stellen, wie daß die Holzproduktion durch Schonung der Holzkulturen, forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen, Kultur der Blößen, und Bepflanzung der Wege, Triften und Aenger beträchtlich vermehrt werden kann. Das Bedürfniß ist allgemein anerkannt; die Ausfüh-

Betrifft die in den 3 Eichsfeldschen Kreisen gebildeten Vereine zur Abhülfe des Holzmangels und zur Beförderung des Anbaues und und der Pflege des Holzes. 4783.

Digitized by Google

rung der Verbesserungen und die Bekämpfung entgegenstehender Mißbräuche und Vorurtheile kann aber nur dann rasch und durchgreifend erfolgen, wenn tüchtige und wohlgesinnte Männer sich vereinigen, um ebenso einzeln, wie gemeinschaftlich und in übereinstimmenden Sinne durch eigenes Beispiel, Einfluß auf ihre Nachbarn und durch Vorkehrungen in ihren Gemeinden jenes Interesse praktisch zu befördern und die gegebenen Grundsätze im Einzelnen durchzuführen. Deßhalb bringe ich mit freudiger Anerkennung und der Hoffnung einer segensreichen Wirksamkeit hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich drei solche Vereine im Eichsfelde gebildet haben, und wünsche, daß dieses Beispiel auch in anderen Gegenden der Provinz Sachsen, wo ein gleiches Bedürfniß obwaltet, Anklang und baldige Nachfolge finden möge.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 67. Haltung einer katholischen Kirchen- und Hauskollekte. I. 1390. Sept.

Die Königl. Ressort-Ministerien haben, Behufs der Wiederherstellung der in der Nacht vom 24sten zum 25sten April c. abgebrannten katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Leschnitz, Kreises Gr. Strelitz, eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Monarchie bewilligt.

Wir machen dies den katholischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks mit der Anweisung bekannt, diese Kollekte in den katholischen Kirchen und Familien in der üblichen Art abzuhalten und die eingekommenen milden Beiträge, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den bischöflichen Kommissarius einzusenden, welcher sodann den Gesammtbetrag an die Hauptkollektenkasse hierselbst abzuliefern hat.

Magdeburg, den 5ten Oktober 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung des Weingewinnes. 13910.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820. die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Inhaber von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert: ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 15ten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde, nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 30sten September 1843.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
Landmann.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Hamburger Kunststraße. 14203.

In Folge des weiter fortgeschrittenen Baues der Magdeburg-Hamburger Kunststraße wird das Chausseegeld an der Barriere zu Hohengöhren statt für 1 Meile, vom 1sten November d. J. ab für 1½ Meile erhoben werden, was ich öffentlich bekannt mache.

Magdeburg, den 8ten Oktober 1843.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
Landmann.

Vermischte Nachrichten.

44te Verloosung von Sächsischen Kammerkreditkassenscheinen.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 44sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkreditkassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1844 folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 126. 422. und 519.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nro. 71. 184. 294. 348. 453. und 561.

von Litt. A a. à 1000 Thlr.

Nro. 190. 250. 362. 560. 561. 709. 724. 772. 1660. 1776. 1788. 1848. 1909. 2041. 2398. 2481. 2932. und 3204.

Digitized by Google

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammerkreditkassenscheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von Nro. 1758. bis mit Nr. 3732. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1844 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, den 28sten September 1843.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Regierungspräsident von Krosigk.

Bestätigung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften.

Im Laufe der Monate August und September cr. sind von uns

1) für die Berliner Feuerversicherungsanstalt
   a) der Kaufmann Carl Leonhard zu Burg,
   b) " " M. Wiesenthal zu Schönebeck und
   c) " Kommmissionär August Christian Ludwig Brohme zu Neuhaldensleben,
2) für die Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungsbank für Deutschland der Kaufmann Johann Albert Brüggemann zu Salzwedel,
3) für die Niederrheinische Güter-Assekuranzkompagnie zu Wesel, so wie auch
4) für die Feuer-Versicherungsgesellschaft Borussia zu Königsberg der bestallte Lotterie-Einnehmer J. J. Elbthal zu Magdeburg

und 5) für die Aachner und Münchner Feuer-Versicherungsgesellschaft der Apotheker B. Jachmann zu Errleben

als Agenten bestätigt worden; auch ist den ehemaligen Agenten der Sun fire office, welche die Aachener und Münchner Feuer-Versicherungsgesellschaft nach unserer Bekanntmachung vom 13. Februar cr. vorläufig übernommen hatte, nämlich:

a) dem Kaufmann Gustav Reinbeck zu Neuhaldensleben und
b) dem landräthlichen Sekretair Strümpf zu Wolmirstedt

nunmehr die Bestätigung als Agenten für die letztgedachte Gesellschaft ertheilt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß der gedachte cr. Elbthal hierselbst, die bisher geführte Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Magdeburg, den 2ten Oktober 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern.

I. 1043. Sept.

Für die 7 Landbezirke des Kreises Stendal sind für die Periode de. 1843 bis 1846 der Schulze und Ackermann Wischer zu Rochau für den 1sten Bezirk, der bisherige

Schiedsmann und Rittergutsbesitzer von Goerne auf Berkau für den 2ten Bezirk, der Rittergutsbesitzer Linguer zu Nahrstedt für den 3ten Bezirk, der Schulze und Ackermann Peters zu Groß-Schwarzlosen für den 4ten Bezirk, der bisherige Schiedsmann Oberlandesgerichts-Assessor von Arnim auf Köckte für den 5ten Bezirk, der bisherige Schiedsmann Pastor Kahlbau zu Ostheeren für den 6ten Bezirk, und der Rittergutsbesitzer Rendelmann zu Klein-Schwechten für den 7ten Bezirk theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Gommern ist der bisherige Schiedsmann Rathmann Rathge daselbst wieder, für die Stadt Möckern der Rathmann und Bäckermeister Schütze daselbst, und für die Stadt Ziesar der Stadtverordneten-Vorsteher und Protokollführer Gottgetreu alldort auf die Periode de 1843 bis 1846 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 7. Oktober 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Bürgermeister Voigt in Wegeleben ist in dieser Eigenschaft auf die 12 Jahre 1844 bis 1856 anderweitig erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden.

Die erledigte Kantor- und erste Lehrerstelle in Diesdorf, Diözes Seehausen im Magdeb., ist dem Kantor und Schullehrer Goepel in Bornstedt verliehen. Letztere Stelle besetzt die K. Regierung.

Der Schulamtskandidat Karl Lemme ist zum Küster und Schullehrer-Adjunkt in Rönnebeck, Diözes Osterburg, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Zu Samswegen, Diözes Wolmirstedt, wird nächstens eine zweite Schulstelle errichtet werden. Mit derselben ist vorläufig ein jährliches Einkommen von 150 Thlr. ohne Wohnung verbunden. Bewerber um die Stelle haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat September 1843.

Der Kammergerichts-Assessor Dr. Hannemann ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben und den in dessen Bezirke belegenen Patrimonialgerichten und zugleich zum Notarius im Departement hiesigen Oberlandesgerichts ernannt.

Der Rechtskandidat August Hesse ist zum Auskultator angenommen.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Assistent Julius Peters ist zum Buchhalter und der Kassen-Assistent Böhner zu Mühlhausen zum Assistenten bei der Oberlandesgerichts-Salarienkasse befördert.

Der Kassen-Assistent Rengel zu Gr. Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt.

Der Polizeidiener Eggers zu Wernigerode ist zum Gefangenwärter bei dem hiesigen Inquisitoriat ernannt. Halberstadt, den 3ten Oktober 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 21. Oktober 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 68. Erweiterung des in der Bekanntmachung vom 21sten Dezember 1841 bezeichneten Eisenbahnrayons. I. 493. Sept.

Nachdem nunmehr auch die Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Stettin vollständig hergestellt worden, soll zufolge Reskripts des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 4ten September c. der durch das Publikandum vom 21sten Dezember 1841 bezeichnete und nach Inhalt der Bekanntmachung vom 14ten September 1842 erweiterte Eisenbahnrayon künftighin sich erstrecken.

A. 1. auf den ganzen Regierungsbezirk Potsdam,
2. = = = = Frankfurt,
3. = = = = Stettin,
4. = = = = Magdeburg,
5. = = = = Merseburg,
6. auf den landräthlichen Kreis Hoyerswerda des Regierungsbezirks Liegnitz;

B. auf die in jenen Bekanntmachungen gedachten Nachbarstaaten, nämlich: 1) das Königreich Sachsen,
2) die Anhaltinischen Herzogthümer,
3) das Herzogthum Altenburg.

Magdeburg, den 5ten Oktober 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Helmstedter Kunststraße.

In Folge des weiter fortgeschrittenen Baues der Magdeburg-Helmstedter Kunststraße wird das Chausseegeld an der Barriere zu Bornstedt statt für 1½ Meile, vom 1sten November d. J. ab, für 2 Meilen erhoben, wovon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1843.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze im Monat August d. J. geschaffte Vagabunden. I. 310. Sept.

Im Monat August d. J. sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Sophie Richter, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Gernrode, Alter 35 Jahre, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen dunkelblau, Nase etwas stark, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; besondere Kennzeichen: starken Kropf; Tag der Fortweisung: 8ten August; Bestimmungsort Gernrode; fortweisende Behörde: Magistrat zu Salze; Grund der Verweisung: ausländische Vagabundin.

2) Gottfried Wenzel, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Gernrode, Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: das rechte Auge fehlt; Tag der Fortweisung: 8ten August; Bestimmungsort: Gernrode; fortweisende Behörde: Magistrat zu Salze; Grund der Verweisung: ausländischer Vagabund.

3) Wilhelm Borghardt, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Zerbst, Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn klein, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase breit, Mund klein, Bart blond, Kinn spitzgespalten, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur mittel; Tag der Fortweisung: 8ten August; Bestimmungsort Zerbst; fortweisende Behörde: Magistrat zu Salze; Grund der Verweisung: ausländischer Vagabund.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosung von Steuer-

Bei der heute unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkreditkassenschuld verordneten ständischen Deputirten, stattgehabten Verloosung sowohl

der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuerkreditkassenscheine, sind Behufs ihrer Realisirung im Ostertermine 1844 folgende Nummern gezogen worden. Kreditkassenscheine.

I. Von den Steuerkreditkassen-Obligationen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 71. 264. 1184. 1326. 1574. 1772. 2406. 2979. 3196. 3445. 3955. 5262. 5547. 6625. 7098. 8564. 8720. 8724. 8826. 10090. 10828. 11990. 12237. 12349. 12515. 12643. 12761. 12875. 13183. und 14194.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 269. 391. 1588. 4271. 4471. 4980. 6028. 6235. 6410. 6662. 6867. 7132. 7173. 7378. und 8032.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro. 510. 2662. 2693. 3215. 3227. 3253. 4113. 5493. 5726. 6017. 6076. 6140. 6179. und 6530.

II. Von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 181. 199. 200.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 62.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nro. 137. 179.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro. 75. und 93.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1844 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Ich bringe Solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Ostertermine 1844 die Verzinsung der vorverzeichneten ausgelooseten Scheine aufhört. Merseburg, den 5ten Oktober 1843.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Regierungspräsident v. Krosigk.

Der Gastwirth Woehlbier in Beyendorf, Diözes Gr. Ottersleben, hat der dasigen Schule zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder 5 Thlr. geschenkt. Lobenswerthe Handlung in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Magdeburg, den 5ten Oktober 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wegen vorsätzlicher Bereitung eines für den Transport gefährlichen Hindernisses auf der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn, ist ein junger Mensch von 15 Jahren von der Kriminalbehörde mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt; welches zur Warnung hiermit bekannt gemacht wird. Warnung.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Jahrmarktsverlegung.

Der vierte Jahrmarkt der Stadt Jerichow wird in diesem Jahre nicht am 30sten November, sondern am Donnerstage den 23sten November c., Tages vorher der Viehmarkt, abgehalten werden. Magdeburg, den 13ten Oktober 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten 2ter Klasse.

Bei der am 19ten und 20sten v. Mts. im Seminar zu Gardelegen stattgehabten Prüfung der im dasigen Seminar gebildeten Schulamtskandidaten sind:

Karl Friedrich Anders aus Staßfurth,
Johann Joachim Arndt aus Langensalzwedel,
Johann Joachim Christian Berlin aus Resenitz,
Johann Friedrich Wilhelm Bittkau aus Gardelegen,
Wilhelm Friedrich Christian Biell aus Wilsnack,
Johann Friedrich Wilhelm Blume aus Arnim,
Christoph Brömse aus Wernitz,
Julius Albert Dannenberg aus Gardelegen,
Friedrich August Franz Ehle aus Mahlenzien,
Karl Friedrich Wilhelm Fehse aus Gardelegen,
Friedrich Wilhelm Fincke aus Wegenstedt,
Theodor Albert Gummert aus Groppendorf,
Johann Heinrich Hasselinger aus Letzlingen,
Ludwig Wilhelm Hundt aus Klein-Lüben,
August Karl Wilhelm Ferdinand Kobs aus Stawenow,
Karl Friedrich Wilhelm Lemme aus Flessau,
Friedrich Wilhelm Löther aus Werder,
Christoph Heinrich Lüdeke aus Lindstedterhorst,
Joachim Christian Plank aus Wulkow,
Johann Christian Reckling aus Windberge,
Karl Ferdinand Adolph Sanne aus Neuermark,
Johann Joachim Schierhorn aus Poppau,
Georg Ferdinand Schmidt aus Sachsa,
Heinrich Schwenecke aus Letzlingen,
Gottfried Wilhelm Christian Stell aus Dannefeld,
Karl Christian August Stottmeister aus Gardelegen,
Friedrich Wilhelm Wassermann aus Immekath, und
Johann Friedrich Wöhling aus Briest,

für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 6ten Oktober 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Konrektor Schumann am Gymnasium zu Quedlinburg ist durch Patent des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Exzellenz vom 4ten Oktober v. J. der Professor-Titel verliehen worden.

Durch

Digitized by Google

Durch das Reskript des K. Finanzministeriums vom 16ten September d. J. ist der Baukondukteur Crüsemann zum Wegebaumeister in Halberstadt an die Stelle des daselbst verstorbenen Wegebaumeisters Brink ernannt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst K. Winterstein aus Magdeburg ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Korpsjäger Joh. Ludwig Grave in Egeln ist zum Förster in Biederitz, Revier Biederitz, bestellt worden.

Der Rektor Köcher an der Petri-Volksschule zu Magdeburg ist zum Rektor der großen Volksschule für Mädchen daselbst und der erste Lehrer Traugott Bothe an der Petri-Volksschule zum Rektor derselben ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Julius Mangolt ist zum Kantor und Schullehrer in Kehnert, Diözes Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat September 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Arnstedt ist laut ministerieller Benachrichtigung vom 22sten September 1843 zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Arnsberg ernannt worden.

Subalternen:

Der Oberlandesgerichts-Archivarius Scheller und der Oberlandesgerichts-Kalkulator Rechnungsrath Weber sind auf ihr Ansuchen nach den Ministerialreskripten vom 19ten Juli und 29sten August 1843 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden; an die Stelle derselben sind nach den Verfügungen vom 26sten September und 23sten September 1843 der Oberlandesgerichts-Assessor Wolf Ferdinand Hans Eugen Albert von Hagen zum Oberlandesgerichts-Archivarius und der bisherige Hülfskalkulator Johann Joachim Friedrich Fischer zum Oberlandesgerichts-Kalkulator ernannt worden.

Der ehemalige Unteroffizier in der 1sten Fußkompagnie der 3ten Artillerie-Brigade, zuletzt Kanzleigehülfe bei der hiesigen Königlichen Provinzial-Steuerdirektion, Joseph Robert Bader, ist nach der Verfügung vom 27sten September 1843 als Kanzleidiätarius angestellt worden.

B. Bei den Inquisitoriaten.

Der Kriminal-Protokollführer und Kanzlist Seiler bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ist den 2 1sten Juli 1843 gestorben und die erledigte zweite Kriminal-Protokollführer- und Kanzlistenstelle nach der Verfügung vom 25sten August 1843 dem Supernumerarius Karl Friedrich Ludwig Kraenzlin verliehen worden.

C. Bei den Untergerichtsbehörden.

Der Sekretair und Kanzleiinspektor Krepper bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben ist am 13ten September 1843 gestorben.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1843.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1843.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Branntwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen		Rindfleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Branntwein.	Heu, der Centn.	Stroh das Schod.
	sgr	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr	sgr	sgr.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr pf	pf.	sgr. pf.	sgr.	rthl. sgr.
Magdeburg.	$56\frac{10}{12}$	45	$31\frac{10}{12}$	$20\frac{7}{12}$	60	$82\frac{6}{12}$	75	15	4 —	2 6	3 —	4 6	12	5 6	20	4 25
Halberstadt.	60	$47\frac{4}{12}$	$33\frac{8}{12}$	$21\frac{7}{12}$	60	$67\frac{6}{12}$	65	10	4 3	2 6	3 4	5 —	15	6 —	$17\frac{6}{12}$	4 15
Quedlinburg.	$73\frac{4}{12}$	$45\frac{6}{12}$	$30\frac{8}{12}$	$21\frac{1}{12}$	70	105	80	$13\frac{4}{12}$	4 6	2 5	3 8	4 7	9	5 —	$14\frac{7}{12}$	4 —
Aschersleben.	$58\frac{2}{12}$	$41\frac{3}{12}$	$28\frac{8}{12}$	$18\frac{6}{12}$	80	100	120	$11\frac{11}{12}$	4 —	2 6	4 —	6 —	12	5 —	15	4 —
Wernigerode.	$64\frac{7}{12}$	$50\frac{8}{12}$	$37\frac{11}{12}$	$26\frac{8}{12}$	70	90	90	$12\frac{6}{12}$	3 7	2 7	3 1	4 —	6	5 —	15	5 —
Stendal.	$54\frac{6}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$33\frac{6}{12}$	21	$47\frac{8}{12}$	—	60	—	3 —	2 6	3 —	4 —	10	5 —	25	5 5
Salzwedel.	$59\frac{11}{12}$	$45\frac{9}{12}$	$38\frac{6}{12}$	$22\frac{8}{12}$	$56\frac{3}{12}$	90	$74\frac{11}{12}$	12	3 —	2 5	3 —	4 —	12	5 —	$19\frac{5}{12}$	3 $29\frac{8}{12}$
Burg.	$56\frac{7}{12}$	$43\frac{6}{12}$	$28\frac{8}{12}$	20	60	120	90	$12\frac{6}{12}$	3 —	2 —	3 —	4 —	12	6 —	20	3 —
Aken.	$57\frac{6}{12}$	45	$28\frac{8}{12}$	20	60	—	—	10	3 4	2 1	2 9	4 1	10	4 —	15	3 15
Gardelegen.	$61\frac{3}{12}$	$46\frac{4}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$31\frac{9}{12}$	—	—	—	10	3 —	1 6	2 6	4 —	12	3 9	15	4 —
Schönebeck.	$53\frac{9}{12}$	45	30	$18\frac{9}{12}$	64	80	80	8	3 —	2 —	3 —	4 —	12	4 —	20	4 —
Durchschnittspreis.	$59\frac{6}{12}$	$45\frac{1}{12}$	$32\frac{8}{12}$	22	$62\frac{8}{12}$	$91\frac{8}{12}$	$81\frac{8}{12}$	$11\frac{6}{12}$	3 6	2 3	3 1	4 5	11	4 11	$17\frac{10}{12}$	4 $5\frac{4}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 43.

Magdeburg, den 28. Oktober 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 69. Haltung einer katholischen Kirchenkollekte. II. 36. Oktbr.

Des Königs Majestät haben zum Neubau der katholischen Pfarrkirche in dem Burgflecken Isenburg, Regierungsbezirks Koblenz, welchen die sehr armen Bewohner nicht zu bestreiten vermögen, eine katholische Kirchenkollekte in den östlichen, und eine katholische Hauskollekte in den westlichen Provinzen der Monarchie zu bewilligen geruht.

Wir weisen daher die katholischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit an, diese Kollekte in den katholischen Kirchen in der üblichen Art abzuhalten und die eingekommenen milden Beiträge mittelst Sortenzettels an den bischöflichen Kommissarius, Pfarrer Ernst, hierselbst unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden, welcher den Gesammtbetrag an die Regierungs-Hauptkasse hiernächst abzuliefern hat.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nro. 70. Verbot des Aufstellens von Diemen in der Nähe von Gebäuden. I. 1389. Sept.

Im Dorfe Aßendorf ist in der Nacht vom 23sten zum 24sten September d. J. ein in der Nähe von Gebäuden stehender Diemen in Feuer aufgegangen und sind in Folge dessen 24 Gehöfte niedergebrannt. Wir nehmen hieraus Veranlassung, vor dem Aufstellen der Diemen in der Nähe von Gebäuden zu warnen, und weisen die Ortsobrigkeiten und Gensdarmen ausdrücklich zur strengsten Vigilanz darüber an: daß kein Diemen näher an Gebäude gestellt wird, als es nach unserer Verordnung vom 17ten September 1839 erlaubt ist.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 71. Haltung einer Kollekte für die Abgebrannten in Aßendorf. I. 948 Oktbr.

Durch die am 23. zum 24. September c. in Aßendorf Statt gehabte Feuersbrunst haben 43 Familien ihre Wohnungen nebst Zubehör und den Erntesegen verloren.

Seine Exzellenz, der Königlich Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen, haben sich daher veranlaßt gefunden, für diese Abgebrannten eine öffentliche Kollekte, zu deren Unterstützung, in dem Regierungsbezirke Magdeburg, jedoch mit Ausnahme der Altmark, in welcher selbst mehrere Gemeinden in diesem Sommer Brandunglück erlitten, zu bewilligen.

Wir machen dies den betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirks zur weitern Veranlassung hiermit bekannt, und sind die aufkommenden milden Gaben demnächst an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Herrn Arndt hierselbst, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, einzusenden.

Magdeburg, den 19ten Oktober 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 72. Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 1136 Okt.

Für den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis ultimo April k. J. wird der offizinelle Preis eines Blutegels auf 2 Sgr. 6 Pf. für die kleinere, 3 Sgr. für die mittlere und 3 Sgr. 3 Pf. für die größere Sorte hiermit festgesetzt. Diese Preise sind im Vergleich mit den Einkaufspreisen so niedrig gestellt, daß die Her-

Digitized by Google

ren Apotheker nicht verpflichtet werden können, bei denselben einen Rabatt für öffentliche Anstalten oder sonst zu bewilligen.

Magdeburg, den 21sten Oktober 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Auf Veranlassung der thätigen Bemühungen der Ortsvorsteher in Hohenseeden hat die dasige Gemeinde in der Kirche eine neue Orgel und ein neues Orgelchor mit einem Kostenaufwande von etwa 500 Thlr., welche durch freiwillige Beiträge in der Gemeinde und bei benachbarten Freunden der Kirchlichkeit, unter welchen sich der Rittergutsbesitzer von Pieschel auf Altenplathow rühmlichst ausgezeichnet hat, aufgebracht worden sind, kürzlich erbauen lassen.

Außerdem hat die Familie des Predigers Niemann in Hohenseeden den Altar in der dasigen Kirche mit einer schwarzblautuchenen Decke, mit doppelten gelben Franzen besetzt, versehen und den Kanzelumhang neu herstellen lassen.

Der verstorbene Prediger Dr. Becker an der Kirche St. Aegidii zu Quedlinburg hat der Quedlinburger Schullehrer-Wittwenkasse letztwillig ein Vermächtniß von 100 Thalern Gold ausgesetzt.

Die Kirchengemeinde Ferchland, Diözes Sandau, hat zur Verschönerung ihrer Kirche 18 Thlr. 17 Sgr. durch freiwillige Beiträge zusammengebracht.

Magdeburg, den 19ten Oktober 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Im Kreise Wanzleben sind auf die Periode vom 24sten August 1843 bis dahin 1846 und zwar für den 1sten Bezirk der bisherige Schiedsmann Ackermann August Bethge zu Groß-Ottersleben abermals und für den 10ten Bezirk der Ackermann Rabe zu Hackeborn neu zu Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 20sten Oktober 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben dem evangelischen Prediger Niemann in Hohenseeden, Diözes Burg, den rothen Adlerorden 4ter Klasse zu verleihen geruhet.

Digitized by Google

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Hannover, Dr. Lebebur, ist mit Allerhöchster Genehmigung zum Direktor der höheren Gewerbe- und Handlungsschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Stendel in Athensleben ist zum Küster und Schullehrer in Schweinitz, Diözes Lobung, ernannt worden.

Der dritte Lehrer Heuer in Olvenstedt ist zum Lehrer der neuerrichteten dritten Schulklasse in Altenweddingen, Diözes Gr. Ottersleben, bestellt worden.

Dem Organisten, Küster und Elementarschullehrer Schlüter in Wollmirsleben, Diözes Gr. Ottersleben, ist auf sein Ansuchen seine Emeritirung zugestanden worden. Der ihm beizuordnende Adjunktus hat dem Emeritus von dem Einkommen der Stelle jährlich 128 Thlr. in vierteljährigen Antheilen zu zahlen. Bewerber um diese Stelle haben sich zeitig bei der Königl. Regierung zu melden.

Der evangelische Prediger Gebhardi in Tylsen, Diözes Salzwedel, ist gestorben. Die Wiederbesetzung der Pfarre stehet dem Herrn General v. d. Knesebeck auf Tylsen zu.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

der Schulamtskandidat Friedrich Kunze und
" " Christian Heinrich Wilhelm Einecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 4. November 1843.

Bekanntmachung.

Beförderung des Kunstwiesenbaus und der Bewässerungsanlagen.

Durch das Gesetz vom 28sten Februar d. J. sind die Rechte der Uferbesitzer in der Benutzung des fließenden Wassers von Privatflüssen genau bestimmt worden, und ist den Nutzungsberechtigten die Gelegenheit gegeben, die Widerspruchsrechte dritter Personen gegen die Ausführung von Bewässerungsanlagen durch die Vermittelung der Polizeibehörde festzustellen und bei überwiegendem Landeskulturinteresse gegen Entschädigung zu beseitigen. Die vorhergehenden Berathungen und das Erscheinen dieses Gesetzes haben auch in der Provinz Sachsen das lebhafteste Interesse erregt, und viele Grundbesitzer veranlaßt, sich mit den Vortheilen der Wiesenbewässerung und des Kunstwiesenbaues, und der Art ihrer Ausführung näher bekannt zu machen, und die Anwendung dieses wichtigen Mittels der Landeskultur bei ihren eigenen Grundstücken in Erwägung zu ziehen. Es wird nun vornehmlich die Aufgabe der in der Provinz bestehenden landwirthschaftlichen Vereine sein, nützliche Belehrungen über diesen Gegenstand zu verbreiten und die ersten Unternehmungen dieser Art hülfreich zu unterstützen. Ebenso haben die Herren Landräthe, abgesehen von ihrer persönlichen Einwirkung, in den Kreisblättern ein passendes Organ, um die Kreiseingesessenen mit dem Wiesenbau bekannt zu machen und einzelne Beispiele von zweckmäßig ausgeführten Bewässe-

Digitized by Google

rungsanlagen zur Belehrung und Ermunterung zu veröffentlichen. Mir liegt ein solches Beispiel in der Gemeinde Günstedt, Kreis Weissensee, vor, welches den Beweis liefert, mit welchen verhältnißmäßig geringen Mitteln bei verständiger Leitung und gutem Willen der Betheiligten durch Bewässerung von Wiesen eine außerordentliche Erhöhung des Ertrags gewonnen werden kann. In der Feldmark Günstedt besitzt die Gemeinde 125 Morgen und die bäuerlichen Wirthe 310 Morgen Wiese, welche, an den Ufern der Lache und der Niederhelbe gelegen, bei humosen Lehmboden früher wohl in der Regel eine gute Heuernte, aber nur in feuchten Jahren auch eine ergiebige Grummeternte geliefert haben. Ohne sich durch das Mißglücken von zwei vorhergehenden Versuchen abschrecken zu lassen, beschlossen die Interessenten schon im Jahre 1818 mehrere größere Leitungsgräben zu ziehen, Dämme aufzuwerfen, und im Lachfluß hölzerne Schutzdämme einzusetzen. Diese Arbeiten, mit Interesse und Umsicht ausgeführt, entsprachen im Wesentlichen den Erwartungen und ermunterten die Eigenthümer der Wiesen, den Anlagen mit größerem Aufwande eine weitere Ausdehnung zu geben. Nachdem sie zwei besondere Wiesendeputirte zur Ausführung und Leitung der Bewässerung gewählt und auf gemeinschaftlichen Kredit ein Kapital von 800 Thlr. aufgenommen hatten, ließen sie im Jahre 1828 eine Schleuse mit einem in die Sohle der Lache eingerammten Roste und mit gemauerten Seitenwänden erbauen und die Bewässerungsgräben mit den Dämmen erweitern und verbessern. Durch diese Anlagen sind sie seitdem in Stand gesetzt, die Bewässerung aus der Lache mit großer Leichtigkeit und Sicherheit vorzunehmen. Später verbanden sie damit zur Vervollständigung ihres Berieselungssystems auch eine Bewässerung aus der Niederhelbe, bei welcher sie ebenfalls Leitungsgräben anlegten und die Stauung durch Einsetzen von gewöhnlichen Schutzbrettern bewirkten. Mit großer Beharrlichkeit und Umsicht wußten sie die vielfachen Schwierigkeiten, welche sich diesen Unternehmungen, namentlich durch die Widerspruchsrechte der ober- und unterhalb gelegenen Müller und durch die Ausführung der den Wiesentrakt durchschneidenden, im Jahre 1836 neu gebauten Chaussee entgegenstellten, zu überwinden. Jetzt wird die Bewässerung im ganzen Umfange ungestört betrieben, und die Interessenten sehen ihre Kosten, Mühe und Ausdauer mit dem glücklichsten Erfolge belohnt. Besonders im vorigen

sehr trockenen Jahre hat sich die Anlage auf das vortheilhafteste bewährt; während Wiesen von gleicher Bodenbeschaffenheit, welche nicht bewässert werden konnten, bei der anhaltenden Dürre fast gar keinen Ertrag oder doch keinen zweiten Schnitt gegeben haben, war auf den bewässerten Wiesen bei Günstedt eine üppige Vegetation zu sehen, und von 485 Morgen Wiesen wurde für ungefähr 4400 Thlr. Gras, von welchen die Gemeindekasse 900 Thlr. vereinnahmt hat, gewonnen. Zwei von den Interessenten gewählte Wiesendeputirte leiten die Bewässerung, erheben die Beiträge zur Unterhaltung der Anlagen und Abtragung des erborgten Kapitals, und legen alljährlich den Interessenten die ordnungsmäßige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zur Revision und Decharge vor.

Es giebt gewiß, außer den größeren Gutsbesitzern, noch manche andere Gemeinden in der Provinz, wo von den bäuerlichen Wirthen zur besseren Kultur der Wiesen durch Berieselung Lobenswerthes ins Werk gesetzt worden ist. Ich habe hier nur beispielsweise die Leistungen der Gemeinde Günstedt zur Nacheiferung mitgetheilt, weil sie mir näher bekannt geworden sind und es eine besondere Anerkennung verdient, daß der Gemeindevorstand und die übrigen Interessenten in der gemeinschaftlichen Ueberzeugung von dem Nutzen der Sache, die erwähnten Bewässerungsanlagen mit solcher Einigkeit, Ausdauer und Umsicht ausgeführt haben.

Magdeburg, den 27sten Oktober 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 73. Betrifft den Schuleinrichtungsplan für Landschulen. II. 41. Oktbr.

Es ist bei den von uns veranstalteten Revisionen der Landschulen öfter bemerkt worden, daß der von uns ausgefertigte und den Diözesanbehörden mitgetheilte Schuleinrichtungsplan für Landschulen nicht allen Schullehrern bekannt ist, obgleich derselbe einem jeden Landschullehrer zur Richtschnur dienen und ihm Anleitung geben soll, auf welche Weise er zweckmäßig Schule zu halten hat.

Wir veranlassen daher sämmtliche Diözesanbehörden streng darauf zu halten,

Digitized by Google

daß jeder Landschullehrer im Besitze dieses Planes sei und denselben in deutlicher und richtiger Abschrift stets zur Hand habe. Magdeburg, den 18. Oktober 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 74. Betrifft die Gestellung des Vorspanns zur Fortschaffung der Effekten der Truppen auf Märschen. I. 1152. Okt.

Um die Truppen im Allgemeinen über die Frist nicht in Zweifel zu lassen, welche bei dem Ausbleiben des ihnen auf Märschen regulativmäßig zustehenden Vorspanns nöthigenfalls abzuwarten ist, bevor die Führer, ohne sich verantwortlich zu machen, für die Annahme anderer Transportmittel selbst Sorge tragen, hat das Königliche Kriegesministerium in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium des Innern festgesetzt:

daß wenn der zu dem Zeitpunkte des ersten Versammelns der Truppen Behufs des Abmarsches zu bestellende Vorspann unterdessen, daß alles zum Vorspann revidirt und geordnet wird, nicht eingetroffen sein, und zwar länger als eine halbe Stunde über die Zeit der Bestellung ausbleiben sollte, der Kommandeur oder Führer der betreffenden Truppe ermächtigt ist, die Fortschaffung der ihm anvertrauten Effekten für Rechnung der säumigen Kommune zu besorgen, zugleich aber verpflichtet bleibt, über die vorgekommene Versäumniß der nächstvorgesetzten landräthlichen Behörde Nachricht zu geben.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Behörden und des dabei betheiligten Publikums gebracht. Magdeburg, den 24. Oktober 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 75. Haltung einer Hauskollekte. I. 1247 Okt.

Seine Majestät der König haben der evangelischen Gemeinde zu Letschitz in Böhmen, zum Aufbau eines Schulgebäudes, eine Haus-Kollekte in den Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, ausnahmsweise, zu bewilligen geruhet. Wir machen dies den Behörden unseres Verwaltungsbezirks mit dem Auftrage hierdurch bekannt, eine solche Kollekte in den evangelischen Familien zu veranlassen und die eingehenden milden Gaben demnächst an den Domainenrentamts Kontrolleur Arndt hierselbst unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik binnen 6 Wochen einzusenden. Magdeburg, den 26. Oktober 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 11. November 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. M. zu Berlin ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2383. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreisobligationen zum Betrage von 110000 Thlr., vom 18ten August d. J.;

" 2384. das Gesetz vom 13ten Oktober d. J., betreffend das Kassationsverfahren in Civilsachen bei dem Rheinischen Revisions- u. Kassationshofe, und

" 2385. die Verordnung vom 13ten Oktober d. J. wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutionsvollstreckung.

Magdeburg, den 10ten November 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 76. Bestimmungen wegen künftiger Haltung der Sommerschule. II. 578. Oktbr.

Wir haben in unserer Verfügung vom 28sten April 1829 (Amtsblatt de 1829 S. 134.) es zur Erleichterung derjenigen Eltern auf dem Lande und in kleinen Städten, welche der Beihülfe ihrer Kinder bei ihren Feldarbeiten bedürfen, nachgelassen, daß ihnen für die Zeit solcher dringenden Arbeiten gestattet sein solle, die Kinder, welche ihnen zur Beihülfe unentbehrlich sind, nur wöchentlich in 6 festgesetzten Stunden zur Schule zu schicken.

Digitized by Google

Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß an sehr vielen Orten in unserem Verwaltungsbezirke von dieser abgekürzten Sommerschule gar kein Gebrauch gemacht worden ist, weil die Eltern im wohlverstandenen Interesse der Kinder es möglich zu machen suchen, daß sie für die Zeit, in welcher ohnedies im Sommer an vielen Orten ein abgekürzter Schulunterricht stattfindet, der Hülfe ihrer Kinder entbehren können, und letzte sämmtliche am Orte hergebrachte Schulstunden besuchen lassen. So anerkennungswerth und erfreulich dies ist, so stellt sich dem doch auch die unerfreuliche Erfahrung entgegen, daß in mehreren Gemeinden unsere Bewilligung so ausgelegt worden ist, als ob sämmtliche Schulkinder den ganzen Sommer hindurch nur wöchentlich in 6 Stunden die Schule zu besuchen brauchten. Weiter aber hat die bisherige Erfahrung dargethan, daß der Unterricht in 6 wöchentlichen Stunden nicht ausreichte, die Kinder in der erforderlichen Schulbildung während des Sommers weiter zu führen, zumal der Unterricht durch die allgemeinen Ferien, welche zu verschiedenen Zeiten, der vorkommenden ländlichen Arbeiten wegen, bei denen die Kinder ihren Eltern mit Hülfeleistung unentbehrlich sind, eintreten, und welche der Prediger, als Ortsschulaufseher, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen hat, oft kürzere, oft längere Zeit unterbrochen wurde, sondern daß es nur mit Mühe zu erreichen war, bei diesem sechsstündigen wöchentlichen Schulbesuche von den Kindern das bewahren zu lassen, was sie den Winter hindurch gelernt hatten.

In Berücksichtigung alles dessen finden wir uns veranlaßt, Folgendes in Betreff des Schulunterrichtes auf dem Lande und in kleinen Städten im Sommer festzusetzen:

1) Die Eltern sind verpflichtet, auch in den Sommermonaten ihre schulpflichtigen Kinder ohne Unterschied des Alters an dem vollen Schulunterrichte, wie er an jedem Orte eingerichtet und auf die Zeit in der Woche vertheilt ist, Theil nehmen zu lassen. Da, wo der Unterricht wöchentlich in eben so viel Stunden im Sommer, wie im Winter ertheilt wird, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

   Eben so soll die an den meisten Orten vor unserer Bekanntmachung vom 28sten April 1829 eingerichtete abgekürzte Schulzeit im Sommer fortbestehen.

Digitized by Google

2) Nur in Ansehung der Kinder, deren Beihülfe armen Eltern unentbehrlich ist, kann in dringenden Fällen nachgelassen werden, daß sie in den Sommermonaten die Schule wöchentlich nur in 12 Stunden besuchen, jedoch nur so lange, als diese Beihülfe dringend ist.

3) Diese Vergünstigung ist nur als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten, und muß in jedem einzelnen Falle bei dem Schulvorstande, oder, wo ein solcher nicht eingerichtet ist, bei dem Ortsprediger, den Kirchenvorstehern und dem Ortsvorstande nachgesucht werden, denen wir es zur Pflicht machen, die Erlaubniß nur auf dringende Fälle und nur auf die Zeit des wirklichen Bedürfnisses zu beschränken. Sollten sie sich nicht einigen, so haben der Kreislandrath und die Diözesanbehörde zu entscheiden.

4) Kinder, die noch nicht fertig lesen können, bleiben von der Begünstigung des 12stündigen wöchentlichen Unterrichtes ausgeschlossen. Gehören sie jedoch noch zur Elementarklasse und besteht an manchen Orten die Einrichtung, daß diese Klasse im Sommer, getrennt von der Oberklasse, nur in 12 oder etwas weniger Stunden unterrichtet wird, so haben sie diese Lehrstunden unausgesetzt zu besuchen, wenn sie auch körperlich erstarkt, mithin befähigt sein sollten, schwerere Arbeiten, um ihren Eltern beizustehen, zu verrichten.

5) Der 12stündige Unterricht in der Woche (§. 2.) ist, wo möglich, in die Zeit von 5 bis 7 Uhr des Morgens, so lange solches die Tageshelle gestattet, zu legen; doch bleibt es an jedem einzelnen Orte der Bestimmung der unter §. 3. benannten Behörden überlassen, nach den obwaltenden Umständen eine andere schickliche Zeit für die festzusetzenden Unterrichtsstunden nach reiflicher Ueberlegung zu wählen. Die Eltern müssen diese bekannt zu machenden Festsetzungen sich zur genauesten Nachachtung dienen lassen.

6) Versäumnisse der feststehenden eingeschränkten Schulstunden werden ebenso bestraft, als wenn ein Kind die sonst gewöhnlichen Lehrstunden an einem jedem Tage versäumt hätte.

7) Die Lehrer werden besonders dahin angewiesen, daß sie sich der Fortbildung der Kinder, welchen die Zwölfstundenschule in der Woche zugestanden ist, vorzugsweise annehmen.

Digitized by Google

8) Sollten an einzelnen Orten die Vermögens- und Wirthschaftsverhältnisse der Eltern es unumgänglich nöthig machen, daß sie zur Unterhaltung ihrer Familien die Begünstigung in Anspruch nehmen müßten, ihre Kinder in weniger als 12 Stunden wöchentlich zur Schule zu schicken, so ist diese weitere Einschränkung der Stundenzahl von unserer Genehmigung abhängig. Die Diözesanbehörden haben deshalb in solchen Fällen unter Anführung der Gründe für die unabweisliche Genehmigung zu berichten.

9) Da bisher der Anfang der Sommerschule nicht festgestanden hat, und an verschiedenen Orten es mit demselben verschieden gehalten worden ist, auch die Zeit, zu welcher dieselbe überhaupt aufhören soll, nicht ausdrücklich bestimmt ist, so haben wir Folgendes festzusetzen für nöthig gefunden:

a) An den Orten, an welchen die gewöhnliche Sommerschule erst nach Johannis ihren Anfang genommen und nach dem Schlusse der Ernteferien ihr Ende erreicht hat, bleibt es bei dieser Einrichtung. Dadurch ist jedoch nicht gehindert, daß der zwölfstündige Schulunterricht schon früher, sobald das Bedürfniß eintritt, den Kindern armer Eltern gestattet werde.

b) Sonst aber darf die Sommerschule nicht länger, als 6 Monate, die in denselben einfallenden Ferien mit eingerechnet, dauern.

c) Ob mit dem Monate April oder Mai dann die Sommerschule anfangen solle, kann nur nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt werden.

Die Festsetzung dieses Anfanges an jedem einzelnen Orte hangt von der Prüfung und Genehmigung der landräthlichen und Diözesanbehörde ab.

10) Hinsichtlich des in jeder Schule observanzmäßig zu entrichtenden Schulgeldes findet keine Abänderung statt, und die Eltern haben für ein Kind, welchem die abgekürzte Schulzeit zugestanden worden ist, eben so viel Schulgeld zu bezahlen, als wenn dasselbe die sämmtlichen Schulstunden besucht hätte.

11) Obgleich durch vorstehende Bekanntmachung die Verordnungen in §. 5. der Bekanntmachung vom 6ten Dezember 1838 (Amtsblatt 1838, S. 369.) abgeändert worden sind und hiermit aufgehoben werden, so bleiben doch die übrigen Festsetzungen in den §§. 1. bis mit 4. und §. 6 bis 16. in voller Gültigkeit.

Digitized by Google

Wir machen hierbei besonders auf die Kinder aufmerksam, welche in den zahlreichen Ziegeleien während der Sommermonate Beschäftigung finden, indem diese eben so, wie es theils durch das Regulativ vom 9ten März 1839 (Gesetzsammlung de 1839 pag. 156.) für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, theils vorstehend für die den ländlichen und wirthschaftlichen Beschäftigungen gewidmeten Kinder vorgeschrieben ist, jedenfalls auch während ihrer Arbeitszeit in den Ziegeleien die Schulen besuchen müssen, so lange sie sich im schulpflichtigen Alter befinden.

Die Herren Landräthe, Superintendenten und Ortsprediger haben streng darauf zu halten, daß überall nach diesen Vorschriften verfahren werde.

Magdeburg, den 24sten Oktober 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 77. Anweisung an die Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser. I. 1479. Oktbr.

Die Vorschrift, nach welcher die Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser verpflichtet sind, bis zum 15ten Dezember jeden Jahres eine Nachweisung der im laufenden Jahre ausgeführten Geschäfte in der vorgeschriebenen tabellarischen Form, und unter Angabe des Ortes und des Tags ihrer Geburt, der Daten ihrer verschiedenen Prüfungszeugnisse und der Anzahl ihrer lebenden Kinder einzureichen, wird hierdurch mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß derjenige, der die Einreichung dieser Nachweisung unterläßt, es sich selbst zuzuschreiben haben wird, wenn er als nicht mehr fungirend betrachtet wird.

Magdeburg, den 27sten Oktober 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 715. Okt.

Im Monat September d. J. sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Christian Andreas Kappe, bisheriger Baugefangener, Geburts- und Wohnort Hasselfelde bei Blankenburg im Herzogthum Braunschweig, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund groß, Bart blond, Zähne schadhaft, Kinn rund, Gesicht ovgl, Gesichtsfarbe gesund,

Digitized by Google

Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: Narbe am linken Daumen; Tag des Abgangs: 8ten August; Bestimmungsort Halberstadt und von dort über die Grenze; absendende Behörde: Polizeibehörde hier; Grund der Verweisung: hat wegen verbotwidriger Rückkehr in die Preußischen Staaten eine zweijährige Festungsstrafe erlitten.

2) Töpfer, Johann Traugott, Schuhmachergesell, Geburts- u. Wohnort Budissin, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Bart schwach, Zähne schadhaft, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen keine; Tag des Abgangs: 1sten September c.; Bestimmungsort Budissin; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Zwangsarbeits-Anstalt daselbst vom 31. August c.; Grund der Wegweisung: Ausländischer Bettler.

3) Christian Hinze, Schuhmachermeister, Geburts- und Wohnort Zerbst, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haar grau, Stirn rund, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne schadhaft, Kinn gewöhnlich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bräunlich, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: keine; Tag des Abgangs: 11ten September; Bestimmungsort: Zerbst; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst vom 10ten Septbr.; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

4) Friedrich Wilhelm Drücker, Fleischergesell, Geburts- und Wohnort Gittelde, Alter 19½ Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund klein, Bart im Entstehen, Zähne schadhaft, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: links auf der Wange ein kleines Maal; Tag des Abgangs: 20sten September; Bestimmungsort: Gittelde im Braunschweigschen; absendende Behörde: Magistrat zu Gr.-Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst vom 19ten September; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Uhrmacher Engelhardt zu Berlin ist unter dem 18ten September 1843, ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Sekundenzähler,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gelbgießer Karl Opderbeck zu Barmen ist unter dem 20sten September 1843 ein Patent

auf einen Mechanismus zur Bewegung der Hämmer einer doppelten Thürklingel, soweit derselbe nach Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg ist unter dem 30sten September 1843 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Dampfsiede-Apparat für Zucker, so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Paul Robert in Berlin ist unter dem 4ten Oktober 1843 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brenner für Theeröl, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Gebrüdern Erpelding zu Köln ist unter dem 7ten Oktober 1843 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Bearbeiten von Steinflächen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Mechanikern Pistor und Martius in Berlin ist unter dem 9ten Oktober 1843 ein Patent

auf ein Reflektions-Instrument für Seefahrer, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Anwendung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zuckersiedemeister J. Schmidt und Maschinenmeister F. W. Gerhard zu Glogau ist unter dem 9ten Oktober 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bearbeitung des Zuckers in den Formen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Im Laufe des III. Quartals d. J. sind von uns nachstehende Predigtamtskandidaten: Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

1) Karl Fliß aus Abbenrode,
2) Friedrich Otto Eduard Hengstenberg aus Wetter (Regierungsbezirk Arnsberg)
3) Karl Theodor Kriebitzsch aus Deutschen,
4) Julius Mogk aus Zschernitz,
5) Karl Friedrich Wilhelm Reichard aus Naumburg,

Digitized by Google

6) Julius Gottlieb Schirlitz aus Barnstedt,
7) Karl Leopold August Seydel aus Schmiedeberg,
8) Karl Ernst Zachariä aus Roßleben,
9) Gustav Hermann Albrecht aus Weißenfels,
10) Karl August Demuth aus Halle,
11) Karl Ludwig August David Geneſt aus Stendal,
12) Friedrich Wilhelm Hartung aus Thamsbrück,
13) Friedrich Gabriel Meißner aus Sinsleben,
14) Gustav Albert Nolte aus Hötensleben,
15) Johann Gottfried Sauerbrey aus Mühlhausen und
16) Ernst August Valentin Töpfer aus Görsbach

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 30ſten Oktober 1843.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

Beſtätigter Schiedsmann.

Im IIten Jerichowſchen Kreiſe iſt für den 7ten Bezirk der Inſpektor Wenck zu Tuchheim auf die Periode de 15ten September 1843 bis dahin 1846 zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 27ſten Oktober 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. Friedrich Wilhelm August Wiebeck iſt als praktiſcher Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat ſich in Weſerlingen niedergelaſſen.

Dem Kandidaten des Predigtamts Johann Chriſtian Wallmann iſt die erledigte evangeliſche Predigerſtelle an der St. Johannes-Hospitalkirche zu Quedlinburg verliehen.

An der neu errichteten Reallehranſtalt bei der Benedikti-Knabenſchule zu Quedlinburg iſt der bisherige interimiſtiſche Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Halberſtadt, Karl Franz Benicke, zum erſten Lehrer proviſoriſch, und der bisherige Lehrer an der Armenſchule zu Quedlinburg, Predigtamtskandidat Heinrich Eduard Preßler zum zweiten Lehrer definitiv beſtellt worden.

Zum Lehrer an der Armenſchule zu Quedlinburg iſt der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Karl Heinrich Ernſt Braun ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Friedrich Meißner iſt zum Konrektor an der Bürgerſchule zu Kroppenſtedt, Diözes Gröningen, ernannt worden.

Der 4te Lehrer Winter an der niederen Mädchenſchule zu Burg iſt zum dritten Lehrer an dieſer Schule befördert worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Friedrich Chriſtoph Schulze iſt zum Küſter- und Schullehrer-Adjunkt in Räbel, Diözes Werben, mit der Hoffnung zur Nachfolge proviſoriſch beſtellt worden.

Der emeritirte Töchterlehrer Kuhly in Stadt-Hadmersleben iſt geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 46.

Magdeburg, den 18. November 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 78. Betrifft die einstweilige Abänderung des §. 11. der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen, wegen des Beschlagens der Zugthiere mit Hufeisen. I. 1403. Dtr.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 25sten August c. genehmigt, daß mit Abänderung der Bestimmung des §. 11. der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17ten März 1839, die Zugthiere an den die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1sten November bis zum 1sten April bis auf Weiteres mit Hufeisen, deren Stollen bis zu Einem Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen, versehen sein dürfen; dabei jedoch die Zurücknahme dieser Ausnahme vorbehalten, falls das Bedürfniß dazu wegfallen, oder solche für die Unterhaltung der Kunststraßen als allzunachtheilig sich herausstellen möchte, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 4ten November 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Verbot des Schöpfens von

Da das in unserer Bekanntmachung vom 24sten Dezember 1838 enthaltene Verbot des Schöpfens von Soole aus den Soolquellen und deren Abflüssen nach

Digitized by Google

Soole aus den Soolquellen bei Sülldorf.

dem Sülzbache in der Nähe von Sülldorf, in der neueren Zeit mehrfach übergetreten worden, so bringen wir jene Bekanntmachung, welche wörtlich lautet:

Es hat sich in diesem Jahre häufig ereignet, daß die Einwohner der Kommune Sülldorf und der benachbarten Ortschaften, aus den bei dem genannten Dorfe befindlichen reichhaltigen Salzquellen, Soole zu wirthschaftlichen Zwecken geschöpft, und sich dadurch eine Kontravention gegen das landesherrliche Bergregal, zu welchem Salzquellen nicht allein in Gemäßheit der Bestimmungen des Kap. I. §. 1. der Magdeburg-Halberstädtschen Bergordnung vom 7ten Dezember 1772, sondern auch nach §. 71. Th. II. Tit. 16. des allgemeinen Landrechts gehören, schuldig gemacht haben. —

Um diesen Kontraventionen zu steuern, sind die betreffenden Quellen längs dem Sülzebache zwar bereits mit Warnungstafeln versehen, damit sich aber um so weniger Jemand durch Nichtwissen des ergangenen Verbots entschuldigen kann, so bringen wir, mit Bezugnahme auf die, rücksichtlich der Eingriffe in die nutzbaren Rechte des Staats, bestehenden Strafverordnungen der §§. 322. 236. und 237. Th. II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, wer unter Nichtachtung dieser Vorschriften und des gegenwärtigen Interdikts, sich in Zukunft bei ähnlichen Kontraventionen, sei es durch Schöpfen aus den Quellen selbst, oder aus dem Abflusse derselben nach dem Sülzebache, betreffen läßt, zur Untersuchung gezogen, und durch Erlegung einer Geldbuße von 10 bis 50 Thlr. oder nach Bewandniß der Umstände, mit achttägigem bis sechswöchigem Gefängniß bestraft werden soll,

hierdurch unter dem Hinzufügen wiederum in Erinnerung, daß, um vorgekommenen Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, jedes Schöpfen von Soole aus den bezeichneten Quellen und deren Abflüssen nach dem Sülzebache, — zu welchem Zwecke es auch immer stattfinden möge, — bei Vermeidung der oben festgesetzten Strafe, untersagt wird. Halle, den 4ten November 1843.

Königliches Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kunst- und Handelsgärtner Martin Graßhof zu Quedlinburg hat am diesjährigen Geburtstage Sr. Majestät des Königs der St. Servatii (Schloß-) Kirche zu Quedlinburg ein schönes in Eisen fein gegossenes Kruzifix mit vergoldetem Korpus, 30 Thlr. an Werth, geschenkt.

Der Schullehrerwittwen- und Waisenkasse der Stadt Magdeburg ist im Jahre 1841 von der Tochter des im Jahre 1829 hierselbst verstorbenen Kaufmanns Marson die von diesem zum Besten der genannten Kasse bei der Sparkasse gemachte Einlage von ursprünglich 20 Thlrn. 3 Sgr. 3 Pf., durch die späteren Einzahlungen und Zinsen auf die Summe von 51 Thlrn. 20 Sgr. 4 Pf. angewachsen, als eine Schenkung überwiesen.

Der Organist Seebach an der St. Johanniskirche zu Magdeburg hat dieser Kirche ein sehr vollständiges, sauber geschriebenes und schön gebundenes Choralbuch zum Gebrauch beim Gottesdienste geschenkt.

Mehrere diesjährige Konfirmanden der Lieben Frauen-Kirchengemeinde zu Burg haben zur vollständigeren Bekleidung des Altars der Lieben Frauen-Kirche eine schwarzsammtmanchesterne Decke und zur Ausbreitung vor dem Altare bei der Feier des heiligen Abendmahls eine blauseidene Decke mit weißen Franzen der gedachten Kirche geschenkt. Außerdem hat ein nicht genannt sein wollendes Gemeindeglied die Brüstung des Orgelchors in der Lieben Frauen Kirche mit einem Behange von schwarzem Sammtmanchester, mit gelben Franzen besetzt, bekleidet.

In Hohenziaz, Diözes Möckern, ist für die dasige Kirche eine neue schöne Orgel mit einem Kostenaufwande von 630 Thlr. angeschafft worden, zu welchem der frühere Patron, Gutsbesitzer Rickert in Ziesar, durch Anweisung einer rückständigen Forderung von 138 Thlr., der zeitige Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer Bodenstein, durch Baarzahlung und Leistungen die Summe von 394 Thlr., und die Gemeindeglieder durch Bewirthung der Orgelbauer und sonstige Leistungen 98 Thlr. beigetragen haben. Neben den milden Gebern und den bedeutenden Opfern, die sie gebracht haben, ist aber der eifrigen Bemühungen des Pastors Baldenius besonders mit Lob und Anerkennung zu gedenken. Außerdem hat die Gemeinde durch freiwillige Beiträge zur Anschaffung einer schwarzen sammtmanchesternen Bekleidung des Altars, der Kanzel, des Taufsteins und der Kniebänke die Summe von 40 Thlr. 20 Sgr. aufgebracht, und ein Ungenannter der Kirche einen neuen Klingebeutel von schwarzem Sammet mit silbernen Borten und Franzen geschenkt.

Der emeritirte Prediger Bartsch in Friesack hat der Bürgerschule zu Tangermünde ein werthvolles tellurium und lunarium zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Zerben, Diözes Altenplathow, ist von der Ehegattin des Ackermanns Eckhardt daselbst ein Kruzifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper geschenkt, auch hat sich dieselbe außerdem um die würdevolle Bekleidung des Altars verdient gemacht. Magdeburg, den 4ten November 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Wahl von Schiedsmännern.

Im Kreise Salzwedel sind auf die Periode de September 1843 bis dahin 1846 und zwar für den Bezirk Mehrin der Amtsverwalter Wille in Bienau; für den Bezirk Dambeck der Oberamtmann Zimmermann zu Dambeck; für den Bezirk Groß-Apenburg der Sekretair Schröder in Betzendorf; für den Bezirk Mellin der Schulze Süttmann in Mellin; für den Bezirk Wismar der Amtmann Wolff zu Groß-Wismar; für den Bezirk Lüdelsen der Amtsverwalter Pengel in Diesdorf; für den Bezirk Diesdorf der Gastwirth Schülecke in Diesdorf; für den Bezirk Seeben der Amtsverwalter Dilschmann in Tilsen; für den 1sten Bezirk der Altstadt Salzwedel der Brauer Willkommen sen. zu Salzwedel; für den 2ten Bezirk der Altstadt Salzwedel der Gutsbesitzer, Schönfärber Schulz zu Salzwedel; für den 1sten Bezirk der Neustadt Salzwedel der Rathmann Schaupensteiner zu Salzwedel; für den 2ten Bezirk der Neustadt Salzwedel der Pastor emeritus Solbrig zu Salzwedel, und für die Stadt Kalbe a. M. der Commissionair Mittelstraß daselbst wiederum zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10ten November 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenverkaufs- und Ablösungsgelder.

III. 696. Novbr.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstländereien und für die Ablösung von Domanialprästationen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der genannten Kasse remittirt, und können bei derselben oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung der betreffenden Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 11ten November 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Wahlfähige Literaten pro Schola.

II. 296. Oktbr.

Bei der am 5ten, 6ten und 7ten d. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

August Wilhelm Könnecke aus Kroppenstedt,
Carl Friedrich Andreas Robra aus Kroppenstedt,
Friedrich August Schultze aus Torgau,
Otto Friedrich Paridam Solbrig aus Salzwedel und
Franz Eduard Walther aus Olvenstedt

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Magdeburg, den 24sten Oktober 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Joh. Friedr. Storbeck ist zum Küster und Schullehrer in Bielbaum, Diözes Seehausen a. Al., provisorisch bestellt worden.

Der Organist Böttcher an der Liebfrauenkirche in Burg ist gestorben.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

Der Kandidat der Theologie Wilhelm Theodor Lohse aus Lüderitz,

" " " " Julius Ferdinand Gottschick a. Gr. Schwechten,

" " des Predigtamts Gustav Nolte aus Hötensleben.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Oktober 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien:

Der bisherige Auskultator Friedrich Matthias Robert Andreae ist nach dem Ministerialreskript vom 14ten Oktober 1843 zum Referendarius ernannt worden.

Auskultatoren:

Der Rechtskandidat Samuel Friedrich Ernst ist nach der Verfügung vom 20sten Oktober 1843 zum Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen.

Justizkommissarien:

Der Justizkommissarius beim Königlichen Oberlandesgericht und Notariats-Direktor Justizrath Ferdinand Wilhelm Klipsch ist den 21sten Oktober 1843 zum allgemeinen Bedauern gestorben.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Subalternen:

Der ehemalige Aktuarius Heinrich Christian Stegmann zu Egeln ist nach der Verfügung vom 9ten Oktober 1843 zum gerichtlichen Auktionator für den Bezirk der Gerichtskommission daselbst ernannt worden.

Magdeburg, den 9ten November 1843.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Oktober 1843.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Büchtemann zu Groß-Oschersleben ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Thilo zu Groß-Oschersleben ist an das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Rosentreter zu Tilsit an das Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben versetzt.

Der Rechtskandidat Dr. juris Oemler ist als Auskultator angenommen.

Halberstadt, den 2ten November 1843.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1843.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh das Schock.
	sar	sar.	sar.	sar.	sar.	sar	sar.	sar.	sar. pf.	sar. pf.	sar. pf.	sar. pf.	pf.	sar. pf.	sar.	rthl. sar.
Magdeburg.	58 9/12	50 11/12	35	22 6/12	60	87 6/12	82 6/12	17 6/12	4 —	2 6	3 —	4 6	12	5 6	20	4 20
Halberstadt.	59 4/12	54 1/12	37 2/12	21 8/12	60	72 6/12	72 6/12	12 6/12	4 3	2 6	3 4	5 —	15	6 —	20	4 15
Quedlinburg.	60 11/12	50 6/12	32 7/12	20 7/12	80	73 4/12	73 4/12	10 10/12	4 6	2 5	3 6	4 8	9	5 —	15	3 18 4/12
Aschersleben.	54 6/12	46 3/12	29 3/12	18 6/12	72 8/12	90	80	10	4 —	2 6	4 —	5 —	11	5 —	15	4 —
Wernigerode.	64 4/12	56 8/12	35 5/12	21 8/12	60	65	75	9	3 6	2 7	3 1	4 —	6	5 —	15	4 15
Stendal. .	61 6/12	48 3/12	30 3/12	23	51 6/12	—	60	15	3 —	2 6	3 —	4 —	10	5 —	25	5 —
Salzwedel.	65 8/12	48 11/12	41 8/12	27 1/12	63 7/12	87 4/12	73 5/12	11	3 —	2 4	2 8	3 11	12	5 —	20	4 3 8/12
Burg. . .	55 8/12	45 6/12	32 5/12	22 6/12	60	100	80	12 6/12	3 —	2 —	3 —	4 —	12	6 —	20	3 —
Aken. . .	62 6/12	50	32 6/12	20	55	—	—	10	2 10	1 10	2 6	4 2	10	4 —	15	3 —
Gardelegen.	61 5/12	53 11/12	37 6/12	28 6/12	—	—	—	10	3 —	1 6	2 6	4 —	12	3 9	20	4 7 6/12
Schönebeck.	57 6/12	50	32 8/12	21 3/12	64	80	80	8	3 —	1 6	3 —	4 —	12	4 —	20	4 —
Durchschnittspreis .	60 2/12	50 6/12	35	22 5/12	62 7/12	81 11/12	75 7/12	11 6/12	3 6	2 2	3 1	4 4	11	4 11	18 6/12	4 1 8/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 25. November 1843.

Behufs Regulirung des Amtsblatts-Debits pro 1844. werden die betreffenden resp. Debitsbehörden, welche die Amtsblätter unmittelbar von der unterzeichneten Redaktion erhalten, ganz ergebenst ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren, mit summarischer Angabe der

zwangspflichtigen Interessenten,
freiwilligen Interessenten,
Gratis-Empfänger,

gefälligst ehebaldigst und wo möglich vor dem 20sten Dezember d. J. der unterzeichneten Redaktion zu melden.

Zugleich werden diejenigen K. Post-Expeditionen, welche die Amtsblätter durch das ihnen vorgesetzte K. Postamt beziehen, ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblättern pro 1844, in der vorbemerkten Art bei dem betreffenden K. Postamte rechtzeitig zu bestellen.

Magdeburg, den 24sten November 1843.

Redaktion des Regierungs-Amtsblatts.

Bekanntmachung.

Ermäßigung des Portos für die an die Bezirks-Censoren einzusendenden Manuskripte.

Denjenigen Sendungen, welche in Angelegenheiten der Censur zwischen den Verlegern und Herausgebern nicht periodischer Schriften und dem für die letzteren in jedem Regierungsbezirk bestellten Bezirks-Censor, vorkommen, steht die Portofreiheit nicht zu. Es ist jedoch nachgegeben worden, daß die betreffenden Manuskripte und sonstigen Censurstücke, sowie die Entscheidungen der Bezirks-Censoren über das Imprimatur, für den vierten Theil des tarifmäßigen Porto befördert werden sollen, insofern die Einsendung an die Censoren

Digitized by Google

offen oder unter Kreuzband und frankirt, die Rücksendung aber unter dem Dienstsiegel der Censoren geschieht und die Adressen mit der Bezeichnung versehen sind:

„Censur-Angelegenheit nicht periodischer Schriften, Porto-Moderation „laut Order vom 26sten Oktober 1843."

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 26sten Oktober 1843.

Der General-Postmeister. (gez.) **von Nagler.**

Circulare an sämmtliche Postanstalten.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem ich zugleich bemerke, daß durch eine Circularverfügung des Herrn General-Postmeisters Exzellenz vom 26sten September c. den Herausgebern von Zeitschriften für diejenigen Exemplare der letzteren, welche zum Zweck der Kontrolle über die Censur an das Königliche Oberpräsidium eingesandt werden, die Portofreiheit zugestanden worden ist. Doch müssen derartige Sendungen offen oder unter Kreuzband zur Post geliefert und mit der Bezeichnung: „Periodische Schriften zur Censur" versehen sein.

Magdeburg, den 14ten November 1843.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: **v. Bonin.**

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Superintendenten Kopf in Weferlingen bei seinem Ausscheiden aus dem Ephoralamte den rothen Adlerorden 3ter Klasse zu verleihen geruhet.

Der Lehrer Schnarr junior in Burg ist zugleich zum Organisten an der St. Petrikirche daselbst bestellt worden.

Der Lehrer Joh. Joachim Läsecke in Tangermünde ist zum Kantor und Schullehrer zu Seehausen im Magdeb. ernannt worden.

Die neuevrichtete 2te Schulstelle in Osterweddingen, Diözes Gr. Ottersleben, ist dem Kantor und Schullehrer Klebe in Groß-Lübs, Diözes Möckern, übertragen worden.

Der Töchterlehrer Karl Röber zu Neustadt-Magdeburg ist zum ersten Töchterlehrer und Küster in Hornburg, Diözes Veltheim, ernannt worden.

Der Kantor und Schullehrer Gödicke in Alt-Brandsleben, Diözes Seehausen im Magdeb., ist gestorben. Die erledigte Stelle besetzt die K. Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 2. Dezember 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 23sten v. M. zu Berlin ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2386. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Oktober d. J., betreffend die den Bürgermeistern in der Rheinprovinz zu bewilligenden Gebühren für Auszüge aus dem Feuersozietätskataster;

„ 2387. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Oktober d. J., durch welche des Königs Majestät der Stadt Sulmierzyce im Großherzogthum Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;

„ 2388. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten November d. J., enthaltend die Bestimmung: daß gegen Beamte, welche zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit verurtheilt worden, ohne Unterschied der Fälle, die Strafe mag als eine ordentliche oder als eine außerordentliche ausgesprochen werden, zugleich auf Kassation erkannt werden soll;

„ 2389. die Deklaration vom 5ten November d. J., betreffend die Nothwendigkeit des Konsenses der Agnaten zur Verpfändung der Substanz eines Lehngutes in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, so wie in den Kreisen Beeskow und Storkow; und

„ 2390. die Verordnung vom 5ten November d. J., betreffend die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln niedergelegten mystischen Testamente.

Magdeburg, den 1sten Dezember 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Schiedsmänner in den Magdeburgschen und Altmärkschen Kreisen.

Die in den zum Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts gehörenden Kreisen des Herzogthums Magdeburg und der Altmark angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1843 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1842 übernommenen, unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1843 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summa beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,
   c) durch Verweisung an den Richter,

   beendeten Sachen,
5) Anzahl der am Schlusse des Jahres 1843 anhängig gebliebenen Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistratsbehörden einzureichen.

Diese Behörden werden aufgefordert, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammen zu stellen und dies bis zum 15ten Januar k. J. begleitet mit ihren Gutachten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichte einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 20sten November 1843.

Königliches Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 79. Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreideabgaben. III. 1889. Nov.

In Gemäßheit unserer, im Amtsblatt für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3ten September desselben Jahres, wonach die Prästantialen unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den durchschnittlichen Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1843 die nachstehend verzeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden.

№	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Burg	1	28	4	1	16	9	1	5	9	—	22	11
2	Gardelegen	2	2	6	1	17	6	1	10	—	1	1	3
3	Halberstadt	1	27	9	1	22	9	1	5	3	—	21	10
4	Magdeburg	1	28	4	1	17	8	1	5	6	—	22	—
5	Neuhaldensleben	1	27	1	1	21	8	1	7	6	—	23	9
6	Quedlinburg	1	26	9	1	20	4	1	1	4	—	22	7
7	Salzwedel	2	2	1	1	15	3	1	10	3	—	24	3
8	Stendal	1	26	7	1	14	8	1	10	10	—	23	9
9	Wernigerode	2	1	5	1	28	11	1	8	9	—	23	3

Magdeburg, den 25sten November 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 80. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1843. I. 1254. Novbr.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17ten Oktober 1832 im 43sten Stück unseres Amtsblatts vom Jahre 1832, werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsangelegenheiten für die altpreußischen Orte der beiden Jerichowschen Kreise die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow folgendermaßen für das Jahr 1843 festgestellt:

Digitized by Google

	In den Jahren.	Magdeburg. der Berliner Scheffel.								Brandenburg. der Berliner Scheffel.								Ha der		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	1830	2	10	—	1	22	3	1	6	4	—	24	6	2	22	9	1	22	6	1	2	5	—	27	11	2	20	7
2	1831	2	—	9	1	24	2	1	3	11	—	20	11	2	10	—	1	25	4	1	5	8	—	26	3	2	6	3
3	1832	1	15	6	1	16	1	1	3	8	—	24	4	1	20	—	1	9	7	1	—	7	—	26	3	1	19	8
4	1833	1	8	8	1	3	4	—	26	4	—	19	2	1	13	9	1	2	11	—	25	5	—	23	4	1	13	—
5	1834	1	9	2	1	8	1	—	28	9	—	18	10	1	18	11	1	15	8	1	2	7	—	24	—	1	12	6
6	1835	1	5	—	—	29	9	—	26	6	—	19	7	1	7	—	1	—	8	—	24	7	—	20	8	1	5	5
7	1836	1	22	2	1	7	10	1	4	2	—	21	—	1	18	2	1	2	2	1	—	2	—	20	6	1	23	9
8	1837	1	13	6	1	8	4	—	25	5	—	16	10	1	18	10	1	1	3	—	25	10	—	20	5	1	16	3
9	1838	2	23	10	1	26	3	1	9	10	—	23	10	2	17	3	1	24	2	1	6	10	—	26	8	2	26	5
10	1839	2	9	10	1	22	6	1	13	3	—	27	8	2	19	—	1	15	7	1	17	11	—	26	5	2	18	2
11	1840	1	23	7	1	12	11	1	1	4	—	22	11	1	26	4	1	11	5	—	28	8	—	26	8	1	25	7
12	1841	2	18	1	1	17	9	—	29	10	—	17	10	2	28	3	1	14	11	—	26	3	—	21	—	2	24	10
13	1842	1	26	4	1	26	11	1	17	4	1	3	10	1	28	7	1	22	—	1	13	3	1	2	—	1	26	2
14	1843	1	28	4	1	17	8	1	5	6	—	22	—	1	27	9	1	13	1	1	2	8	—	20	7	1	27	1
	Summa	26	4	9	21	3	10	15	22	2	10	13	3	28	6	7	20	1	3	15	2	10	11	12	8	27	25	8
	Hiervon werden abgesetzt:																											
	a) die beiden theuersten Jahre	5	11	11	3	23	2	3	—	7	2	1	6	5	21	—	3	19	6	3	1	2	1	29	11	5	21	3
	b) die beiden wohlfeilsten Jahre	2	13	8	2	3	1	1	21	9	1	4	8	2	20	9	2	1	11	1	20	—	1	10	11	2	17	11
	Summa	7	25	7	5	26	3	4	22	4	3	6	2	8	11	9	5	21	5	4	21	2	3	10	10	8	9	2
	Bleiben	18	9	2	15	7	7	10	29	10	7	7	1	19	24	10	14	9	10	10	11	8	8	1	10	19	16	6
	Durchschnittspreis . . .	1	24	11	1	15	9	1	3	—	—	21	9	1	29	6	1	13	—	1	1	2	—	24	2	1	28	8

Digitized by Google

velberg.						Tangermünde.									Rathenow.								
Berliner Scheffel.						der Berliner Scheffel.									der Berliner Scheffel.								
Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.					
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	20	11	1	3	9	—	22	6	2	14	5	1	24	1	1	7	10	—	23	9	2	20	11	1	19	6	1	3	9	—	25	7
1	19	8	1	5	2	—	20	4	2	5	—	1	26	7	1	6	11	—	21	7	2	10	3	1	25	—	1	8	—	—	23	9
1	5	5	—	28	3	—	22	—	1	18	1	1	9	11	1	4	9	—	22	2	1	23	2	1	7	8	—	29	7	—	22	1
—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	9	4	1	3	5	—	26	1	—	21	9	1	13	3	1	1	—	—	25	10	—	18	11
1	7	10	—	29	1	—	20	—	1	10	7	1	11	1	1	1	7	—	20	8	1	14	5	1	13	2	1	3	2	—	18	9
—	27	11	—	25	10	—	18	11	1	3	8	—	27	9	—	25	—	—	17	4	1	6	1	—	28	8		24	7	—	19	6
1	1	4	—	28	3	—	18	9	1	20	9	1	4	2	1	—	6	—	18	10	1	21	—	1	1	7	—	28	6	—	17	5
1	1	7	—	26	—	—	18	9	1	13	9	1	5	8	—	29	—	—	18	9	1	14	11	—	28	6	—	24	7	—	19	2
1	15	5	1	4	10	—	26	3	2	28	—	1	17	6	1	8	—	—	24	5	2	15	4	1	19	11	1	6	9	—	24	4
1	11	9	1	7	—	—	25	3	2	16	1	1	12	9	1	11	3	—	27	4	2	19	—	1	14	3	1	7	—	—	27	—
1	8	7	—	28	2	—	22	7	1	24	—	1	8	7	1	—	5	—	23	9	1	27	6	1	9	4	—	29	4	—	25	8
1	14	9	—	25	2	—	22	4	2	24	6	1	16	11	—	27	4	—	19	10	2	25	—	1	14	4	—	26	10	—	18	9
1	18	8	1	12	6	—	28	6	1	24	9	1	21	2	1	14	1	1	1	5	1	28	9	1	22	1	1	14	6	—	29	6
1	10	3	1	1	1	—	19	1	1	25	8	1	16	4	1	7	10	—	22	10	1	24	9	1	12	3	1	1	11	—	19	2
18	11	10	14	6	10	10	5	1	26	28	7	19	25	11	15	20	7	10	14	5	27	24	4	19	7	3	14	24	4	10	9	7
3	10	7	2	19	6	1	24	9	5	22	6	3	20	8	2	25	4	1	28	9	5	15	11	3	17	1	2	22	6	1	26	6
1	26	6	1	16	11	1	7	6	2	13	—	2	1	2	1	21	1	1	6	1	2	19	4	1	27	2	1	19	2	1	6	2
5	7	1	4	6	5	3	2	3	8	5	3	5	21	10	4	16	5	3	4	10	8	5	3	5	1	3	4	11	3	3	2	8
13	4	9	10	—	5	7	2	10	18	23	1	14	4	1	11	4	2	7	9	7	19	19	1	13	23	—	10	12	8	7	6	11
1	9	6	1	—	1	—	21	3	1	26	4	1	12	5	1	3	5	—	21	11	1	28	11	1	11	4	1	1	3	—	21	8

Magdeburg, den 25sten November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Verwaltung der gerichtlichen Depositorien.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gerichte drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Kurators, der zweite die des zweiten Kurators und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat. Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der obenerwähnten drei Depositalbeamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden, keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zur Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang, namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 19ten November 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Neues Etablissement „Bergziegelei" bei Derben.

Der Müllermeister Retzband und der Schmiedemeister Saran zu Derben beabsichtigen auf einem von der dortigen Gemeinde ererbpachteten Weidefleck, die Kämmerweide genannt, circa 55 Ruthen nordwestlich vom Dorfe entfernt, ein Ziegelei-Etablissement neu zu errichten und selbiges **Bergziegelei** zu benennen.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 14ten November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche in Etingen, Diözes Weserlingen, ist von dem daſigen Ackermann Stiemerling eine Decke über das Altargeländer von grünem Merino, mit Franzen besetzt, geschenkt worden.

Digitized by Google

Die Kirche in Barleben ist von dem dasigen Kossathen Palm Kleinau mit einem Taufsteinumhang von blauem damaszirtem Seidenzeuge mit silbernen Franzen beschenkt worden.

Die Kirche in Ivenrode, Diözes Neuhaldensleben, ist von dem Bürgermeister Löwycke in der Sudenburg mit einer Agende und mit einer Prachtausgabe der Bibel mit Kupfern, beide Bücher in geschmackvollem Einbande, beschenkt worden.

Die Gemeinde Dannigkow, Diözes Gommern, hat bei der daselbst bewirkten Separation ihrer unvermögenden Kirche vier Morgen Acker eigenthümlich überwiesen.

Der Rathmann Wallmann in Quedlinburg hat der St. Johannis-Hospitalkirche daselbst einen schwarz sammtmanchesternen Kanzelbehang mit goldenen Franzen besetzt, geschenkt.

Magdeburg, den 24sten November 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Dem Fabrikbesitzer A. Brosig in Berlin ist unter dem 19. Oktober 1843 ein Patent
auf eine Expansions-Steuerung für Lokomotiven, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Medizinalrath Michaëlis zu Magdeburg ist unter dem 8ten November 1843 ein Patent
auf einen Apparat, um den Kalk aus dem Rübensafte Behufs der Zuckerfabrikation zu scheiden und den Rübensaft zu neutralisiren, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Friedr. Gerhardy zu Elberfeld ist unter dem 8ten November 1843 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten neuen Vorzieher (Regulator) am Webestuhl in seiner ganzen Zusammensetzung und soweit dessen Theile für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus Mohl in Berlin ist unter dem 10ten November 1843 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion von Ausweichungen auf Eisenbahnen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Bestellung von Kreistaratoren.

Der Oberamtmann und Gutsbesitzer Wilhelm Graff auf dem Münchenhofe und der Amtmann Hübotter, Pächter des Probstei-Vorwerks zu Quedlinburg, sind an die Stelle des verstorbenen Oberamtmanns Münchhoff zu Stecklenberg und des Oekonom Fessel zu Quedlinburg, zu Kreistaratoren für den Aschersleber Kreis ernannt worden. Magdeburg, den 7ten November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann

Im Kreise Neuhaldensleben ist für den 3ten Bezirk auf die Periode de 1sten Oktober 1843 bis 1sten Januar 1845 der Hauptmann und Rittergutsbesitzer von Bonin zu Oetzel zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 17ten November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Bürgermeister Heinrichs zu Schwanebeck ist zum Schiedsmann für die Stadt Schwanebeck auf die Periode vom 23. Februar 1844 bis dahin 1847 erwählt, in dieser Eigenschaft verpflichtet und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 20. November 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Osterweddingen, Diözes Gr. Ottersleben, ist dem Pastor Gloël in Leitzkau verliehen worden. Bewerber um die Pfarrstelle in Leitzkau haben sich in dem jetzigen Erledigungsfalle bei der K. Regierung zu melden.

Der Elementarlehrer Hahn in Osterwiek ist zum vierten Knabenlehrer und Organisten an der St. Stephanskirche daselbst befördert worden.

Der Schullehrer Janning in Volkern ist zum Küster und Schullehrer in Athensleben, Diözes Atzendorf, bestellt worden.

Der Schullehrer Hörner in der Schloßvorstadt Kalbe a. S. ist gestorben.

Der Förster Knop ist von Biederitz nach Oetzel, Revier Magdeburgerforth, versetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 9. Dezember 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 29sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2391. das Gesetz über die Aktiengesellschaften, vom 9ten November d. J.;

- 2392. die Verordnung vom 9ten November d. J., wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses, und
- 2393. die Verordnung vom 9ten November d. J., wegen Aufhebung der im Artikel 55. des Rheinischen Civilgesetzbuches enthaltenen Bestimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburtsanzeigen.

Magdeburg, den 7ten December 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 81. Evangelische Kirchenkollekte für Brünn. II. 857. Rev.

Seine Majestät der König haben in Folge eines Immediatgesuches der evangelischen Gemeine in Brünn, um Unterstützung zur Herstellung ihres Prediger- und Schulgebäudes, die Ausschreibung einer allgemeinen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 2ten v. Mts. zu befehlen geruhet.

Demgemäß werden die betreffenden evangelischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 (Amtsblatt de 1822 S. 260) zu bewirken und die eingekommenen milden Gaben unter der vorgeschriebenen

Digitized by Google

portofreien Rubrik an den Domainen-Rentamtskontrolleur Arndt hierselbst einzusenden. Magdeburg, den 25sten November 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 82. Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 bei Ablösungen angenommen werden sollen. I. 1344. Novbr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten Dezember v. J. im Amtsblatt pro 1842. Nr. 50. Seite 448 wird nachstehende Nachweisung der nach Maaßgabe der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablösung von festen Getreideabgaben während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J., zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittsmarktpreise, welche durch die Fraktion der gesetzlich bestimmten Preise aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1830 bis 1843 sich darstellen, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

No.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	1	24	5	1	14	—	1	3	8	—	22	4
2	Halberstadt	1	22	1	1	15	—	1	1	10	—	21	9
3	Quedlinburg	1	22	6	1	14	5	1	1	21	—	22	6
4	Wernigerode	1	24	11	1	17	9	1	4	1	—	22	3

Magdeburg, den 30sten November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 83. Anmeldung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militairdienst. I. 1393. Nov.

Die Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militairdienst dürfen nicht mehr bis zum 1sten August des Jahres ausgesetzt, sondern müssen, höherer Anordnung zufolge, vom künftigen Jahre ab vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission angebracht werden. — Die Anmeldungen erfolgen vor wie nach schriftlich und es muß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und daß während desselben, Equipirung und Unterhalt aus eigenen Mitteln erfolgen soll, so wie ein von der betreffenden Polizeibehörde ausgestelltes Aufführungsattest beigefügt sein.

Digitized by Google

Die Annahme einjähriger Freiwilligen findet gemäß der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1sten März c. bei allen Truppen nur am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres Statt. Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufschub des Dienstantritts bis zum vollendeten 23sten Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieses Lebensalters nicht mit jenen Terminen zusammen fällt, können den wirklichen Eintritt bis zum 1sten Oktober des Jahres aufschieben, in welchem sie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklasse also zum vierten Male bei der Ersatzaushebung konkurrirt.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Beachtung der betreffenden Dienstpflichtigen, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, am 1sten Dezember 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die zur Erleichterung des Wechselverkehrs gestattete Stempelung von Wechselformularen in blanco. 1598. R.

Da die Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1827,
Jahrgang 1827, Stück 51. Seite 336,
wonach das Königliche Finanzministerium, zur Erleichterung des Wechselverkehrs in Ausführung des §. 20. des Gesetzes vom 7ten März 1822 gestattet, Wechselformulare in blanco stempeln zu lassen, den erwarteten Erfolg nicht überall gezeigt hat, indem die dießfälligen Bestimmungen entweder nicht gehörig bekannt geworden, oder in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, so werden dieselben in Folge höherer Anordnung unter den Maßgaben der inmittelst ergangenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. Januar 1830 (Gesetzsammlung 1830, Seite 9.) hiermit von Neuem in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Formulare zu gezogenen Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Handelsbillets, können in blanco und bevor noch die Summe, auf welche diese Papiere gestellt werden sollen, darin angegeben ist, auf Verlangen von den mit Wechselstempeln versehenen Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern gestempelt werden.

2) Diese Formulare müssen jedoch, weil die Stempelsteuer von vier zu vier Hundert Thalern des verschriebenen Betrages um 5 Sgr. steigt, auf runde Summen bis zu vier Hundert, acht Hundert, zwölf Hundert Thalern u.

Digitized by Google

s. w. lauten und so beschaffen sein, daß sie oben einen mit gedruckten oder gepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, in folgender Art

enthalten, in welchen die Worte:

Wechsel, (Anweisung,) (Handelsbillet) von vierhundert Thalern und darunter, von vierhundert Thalern bis achthundert Thaler einschließlich, von achthundert Thalern bis zwölfhundert Thaler einschließlich u. s. w.

deutlich und ohne daß etwas abgeändert, oder verändert ist, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind; z. B.

~~Wechsel von Vierhundert Thalern und darunter.~~

3) Dergleichen Formulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Werthsbetrage entsprechenden Prozentstempel durch Aufdrückung des trockenen Wechselstempels unter Beifügung des Betrages der Steuer versehen, und ist der Geldbetrag dafür sofort zur Steuerkasse zu entrichten. Den Ausstellern der bezeichneten Papiere bleibt es demnächst überlassen, die Formulare auf eine beliebige Summe bis zu dem angegebenen höchsten Werthsbetrage auszufüllen.

4) Ueberschreitet die Summe, auf Höhe welcher das Formular ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Werthsbetrag, so ist wegen der Steuerdifferenz die Defraudationsstrafe verwirkt.

5) Die Stempelung solcher Formulare in blanco bleibt zwar den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern vorbehalten, es ist jedoch nicht erforderlich, daß sich die Steuerpflichtigen mit ihren Anträgen um Abstempelung unmittelbar an die Hauptämter wenden, vielmehr ist ihnen gestattet, die zu stempelnden Formulare dem ihnen zunächst gelegenen Steueramte zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Magdeburg, am 28sten November 1843.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 16. Dezember 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 2394. vom 8ten November d. J., betreffend die Ermäßigung der Strafe des Artikels 96. des in der Rheinprovinz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810. hinsichtlich der Entwendung von Stein- und Braunkohlen; und

2395. vom 24sten November d. J., betreffend die Vermehrung der Steigerungssätze für die Gewerbesteuerveranlagung.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1843.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ober-Censurgericht hat für folgende Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckschriften.

1) Biblia, nowy Pana naszego Jezusa Chrystusa Testament. Na język polski przetozony przez Ks. Jakóba Wuyka. Wydanie drugie stereotypowe poprawne Jana Nepom. Bobrowicza. Lipsk. Naktadem Baumgärtner 1844.

2) Schweizerisches Gewerbeblatt, herausgegeben von Dr. P. A. Bolley und O. Millinger, 4r Jahrgang 1843. 2r Heft. Aarau 1843. bei H. R. Sauerländer.

3) Agathon oder der Führer durch's Leben, vom Professor Scheitlin, 2te Auflage. St. Gallen bei Scheitlin & Zollikofer 1843.

Digitized by Google

4) Darſtellende Geometrie von J. M. Ziegler mit 69 Figurtafeln. Winterthur 1843. Steinerſche Buchhandlung.

5) Geographie des Menſchen, ethnographiſch, ſtatiſtiſch und hiſtoriſch, von Friedrich von Rougemont. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Ch. D. Hugendubel. Bd. I. und II. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. D. Dalp.

6) Zur Einleitung in Pindar's Siegeslieder von Rudolph Rauchenſtein. Aarau 1843. Sauerländer.

7) Pretioſen deutſcher Sprüchwörter mit Variationen von Karl Stieger. St. Gallen bei Scheitlin & Zollikofer. 1843.

8) Unterhaltungen mit Serena, moraliſchen Inhalts, von Johann Georg Müller, 3 Theile in 1 Band, Winterthur, Steinerſche Buchhandlung.

9) Wdowi grosz Wiosennik. Naktadem Wydawey 1843.

10) Rosprawy o języku polskim i o jego grammatykach przez Jana Nepom. Daszkiewicza. W. Lwowie w Ksiçgarni Jana Millikowskiego. 1843.

11) Upominek od matki dla dobrych dziatek, zywot Jezusa Chrystusa. W. Krakowie w drukarni Jozefa Czecha. 1843.

12) Do matek polskich stów kilka o przystosci wzrastaiacych pokolén. przez K. N. Wydanik. J. N. Bobrowicza. Lipsk - Naktadem ksiegarni Zagraniczney 1843.

13) O spadkach beztestamentowych przez Kojsiewicza. W. Krakowie w drukarni uniwersyteckiey 1842.

14) Meciszewskiego uwagi o teatrze w Krakowie, Krakow w drukarni St. Gieszkowskiego 1843.

15) Kraszewski, Akta Babienskie, Xiazeczka pierwsza, Wilno, Zawadzki 1843.

16) Rimembranza 1843. Jozefa Krzeczkowskiego. Wilno, Zawadzki 1843.

17) W Imie Boze przèz Gabryele Günther, Wilno, Zawadzki 1843.

18) Anofielas, piesn' z podan Litwy przez Kraszewskiego. Wilno. Zawadzki 1843. Piesn druga Mindowa.

Digitized by Google

19) Pamiatki Jmc Pana Soweryna Soplicy. Paris 1841. 3r u. 4r Band.
20) Desselben Werkes 1r Band, 2te Auflage. Paris 1841.
21) Biblioteka Warszawska 1843. Heft Juni und Juli.
22) Obrazy litewskie przez Ignacego Chodzka, serya druga. Tom II. i III. Wilno. Zawadzki 1843.
23) Rej z Nagtowie, przystowie polskie. Kraków J. Czech 1843.
24) Robinson dla dzieci. Lwów. Naktadem Franc. Pillera i Spótki.
25) Juz po hemoroidach z angielskiego Dr. Mackenzie. Lwów. Millikowski 1843.
26) Biblioteka zagraniczna Oddriat pierwszy tom 4. W. Warszawie z drukarni J. Dietrich przy Uliey Miodowey Nr. 491. 1843.
27) Biblioteka Warszawska 1843. Heft August und September.
28) Kritik der Bildung in unserer Zeit von Dr. J. Theodor Rottels. Luzern 1843. Verlag von Xaver Meyer.
29) Die Allmacht Gottes in den Werken der Natur. 2te Auflage. Aarau 1843. Im Verlage von Heinrich Remigius Sauerländer.
30) Freuden des Christen in Gott und Religion. Ein vollständiges Gebetbuch für Katholiken. Dreißigste von Pater Aloys Adalbert Waibel durchgesehene Auflage. Einsiedeln 1843. Druck und Verlag von Geb. Carl und Nicolaus Benziger.
31) Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831. von Friedrich Hurter. Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträge. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung 1843.

die unbeschränkte Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 4 Dezember 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Bekanntmachung.

Betrifft den Kursus im Gardeleger Seminar.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, daß der in dem Schullehrer-Neben-Seminar zu Gardelegen bisher bestandene

Digitized by Google

zweijährige Kursus seit Michaelis d. Js. in einen dreijährigen umgewandelt worden ist. Magdeburg, den 5ten Dezember 1843.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 84. Betrifft den Umtausch der Sächsischen Kassenbillets vom J. 1818. III. 43. Dez.

Mit Bezugnahme auf die in dem Königlichen Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt erschienene Landesherrliche Verordnung vom 9ten v. Mts., wonach für den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, aus der Kreirung vom Jahre 1818 herrührenden Sächsischen Kassenbillets à 1 Thlr. und 2 Thlr. ein Präklusivtermin auf den 1sten März 1844, Nachmittags 5 Uhr, dergestalt festgesetzt worden ist, daß alle dann bei den beiden Auswechselungskassen zu Dresden und Leipzig noch nicht gegen neue Kassenbillets umgetauschten derartigen Papiere als völlig werthlos betrachtet werden sollen, und weder ein nachträglicher Umtausch, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter statt finden kann, werden zufolge höherer Anordnung die etwanigen Inhaber solcher Kassenbillets in unserm Verwaltungsbezirk auf den bevorstehenden Präklusivtermin hierdurch aufmerksam gemacht, und aufgefordert, sich der vorhandenen Papiere dieser Art mittelst Umtausches derselben bei einer der vorbezeichneten Kassen gegen neue Kassenbillets vor Ablauf der Präklusivfrist zu entledigen. Magdeburg, den 4ten Dezember 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Helmstedter Kunststraße.

In Folge des weiter vorgeschrittenen Baues der Magdeburg-Helmstedter Kunststraße wird in Eimersleben mit dem 1sten Januar 1844 eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet, und dort das Chausseegeld vorläufig für 1 Meile erhoben werden, wovon ich das Publikum in Kenntniß setze.

Magdeburg, den 6ten Dezember 1843.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche in Abbendorf, Diözes Salzwedel, ist von einem ungenannten Gemeindegliede mit einer schwarzen Altardecke beschenkt worden.

Eine nicht genannt sein wollende Bürgerfrau in Schönebeck hat auf ihre Kosten die 3 großen östlichen Fenster in der dasigen Kirche mit einer Gardinenbekleidung von grünem Battist mit Bronceverzierungen versehen lassen, um das blendende Sonnenlicht abzuhalten.

Ein ungenanntes Mitglied der Gemeinde Hillersleben, Diözes Neuhaldensleben, hat der dasigen Kirche ein Kruzifix von Eußeisen mit vergoldetem Christuskörper geschenkt.

Der Kirchenpatron von Schönfeld, Diözes Stendal, Rittergutsbesitzer von Rundstedt, hat zur Pflasterung der dasigen Kirche schöne gebrannte Steine unentgeldlich geliefert.

Der Kirche zu Gr. Möhringen, Diözes Stendal, ist von der Frau Amtmann Oehlmann daselbst, zur Verzierung der Kanzel und des herrschaftlichen Chors ein Behang geschenkt worden.

Die Mitglieder der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Kalbe a. d. S. haben durch aufgebrachte freiwillige Beiträge für ihre Kirche eine neue schwarztuchene, mit goldenen Franzen besetzte Altar- und Kanzelbekleidung fertigen lassen.

Magdeburg, den 7ten Dezember 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

Im Monat Oktober c. sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Henriette Wächter, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Andreasberg, Alter 25 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase kurz, Mund etwas dick, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abgangs: 22sten Oktober; Bestimmungsort Osterwieck und von dort über die Grenze; absendende Behörde: Polizeibehörde zu Magdeburg; Grund der Wegweisung: wiederholtes Umhertreiben.

2) Mittenzwey, Karl David Ferdinand, Webergesell, Geburts- und Wohnort Chemnitz, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn flach, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abgangs: 11ten Oktober; Bestimmungsort Chemnitz; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Inspektion der Zwangsarbeitsanstalt daselbst vom 10ten Oktober 1843; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

3) Hobbel, Richard, Knabe, Geburts- und Wohnort Hoym, Alter 12 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein; besondere Kennzeichen: Sommersprossen; Tag des Abgangs: 14ten

Digitized by Google

Oktober; Bestimmungsort Hoym; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt vom 13ten Oktober c.; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler und Vagabond.

4) Göttel, Wilhelm, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Holzthaleben bei Keula, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase proportionirlich, Mund desgl., Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: der Nagel des Mittelfingers rechter Hand ist verkrüppelt, Sommersprossen im Gesicht; Tag des Abgangs: 18ten Oktober; Bestimmungsort Egeln; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt vom 17ten Oktober c.; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler und Vagabond.

5) Wittens, Gottlieb, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Moorkolonie zu Neudorf, Alter 36 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein; Tag des Abgangs: 21sten Oktober, Bestimmungsort Neudorf; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt vom 17ten Oktober c.; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler und Vagabond.

6. Kohl, Johann Andreas, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Nedlitz, Alter 56 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn hoch und gefalten, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz und gebogen, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank; Tag des Abgangs: 23sten Oktober; Bestimmungsort Nedlitz; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt vom 17ten Oktober c.; Grund der Wegweisung: ausländischer Landstreicher.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Dezember 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Fabrikbesitzer Johann Kasper Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unter dem 14ten November 1843 ein Patent

auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen behufs Erleichterung des Streck- und Spinnprozesses, in der durch Beschreibung angegebenen für neu und eigenthümlich erachteten Weise,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Baukondukteur Müller und Fabrikbesitzer Henry Gau zu Oranienburg ist unter dem 15ten November 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Parren scheuer Wagenpferde

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Im Kreise Wanzleben ist für den 8ten ländlichen Bezirk der Apotheker Nehring zu Altenweddingen auf die Periode de Michaelis 1843 bis dahin 1846 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 24. November 1843. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Bestätigte Schiedsmänner.

Der Kantor Christian August Ziems zu Stötterlingen ist von Neuem zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Kreises Halberstadt auf die Periode vom Januar 1844 bis dahin 1847 erwählt und bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 28. November 1843. Königliches Oberlandesgericht.

Der provisorische Küster und Schullehrer Joachim Christoph Lemme in Harpe, Diözes Seehausen a. Al., der provisorische Küster und Schullehrer Christian Friedrich Förste in Grütz, Diözes Sandau, und der provisorische Schullehrer Joh. Joachim Friedrich Schulze in Steinberg, Diözes Ziesar, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Gustav Müller ist zum Schullehrer in der Schloßvorstadt Kalbe a. S. provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Kabelitz ist zum Lehrer an der Volksschule zu Genthin provisorisch bestellt worden.

Der erste Lehrer Horrmann an der Bürger-Töchterschule in Schönebeck, und der Kantor und Schullehrer Günther in Wilsleben, Diözes Aschersleben, sind gestorben. Erstere Stelle besetzt der Magistrat zu Schönebeck. Bewerber um letztere Stelle haben sich bei dem Pfarrer und dem Ortsvorstande in Wilsleben zu melden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat November 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Dem Land- und Stadtgerichtsrath Georg Ludwig Meier zu Magdeburg ist auf seinen Antrag eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Oberlandesgerichte mittelst Ministerialreskriptes vom 21sten November 1843 verliehen und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Wilhelm Rudolph Kleffel ist nach dem Ministerialreskripte vom 16ten November 1843 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Digitized by Google

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm von Brandenstein ist auf sein Ansuchen nach der Verfügung vom 7ten November 1843 an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden.

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Georg Friedrich Wilhelm Niemann ist nach der Verfügung vom 24sten November 1843 als Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Richter überhaupt.

Der Kammergerichtsassessor Dr. Hannemann ist nach dem Ministerialreskript vom 27sten Oktober 1843 als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Großen-Salze ernannt worden.

Subalternen.

Der Kanzleidirektor Pabst bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal ist am am 23sten November 1843 gestorben.

Unterbeamte.

Der Land- und Stadtgerichtsbote und Exekutor Bredow zu Sandau ist durch Ministerialreskript vom 25sten Oktober 1843 mit Pension in den Ruhestand versetzt, an die Stelle desselben ist nach der Verfügung vom 11ten November 1843 der bisherige Hülfsbote Christian Ludwig Nöthling zum Land- und Stadtgerichtsboten und Exekutor daselbst ernannt worden.

Der bisherige Hülfsbote Friedrich Christoph Pauly ist nach der Verfügung vom 2ten November 1843 zum Boten bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Dem ehemaligen Gefreiten Johann Friedrich Schlüter ist nach der Verfügung vom 2ten November 1843 die interimistische Verwaltung einer Boten- und Exekutorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Wanzleben übertragen worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat November 1843.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Christian Hadlich ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben und den in dessen Bezirke belegenen Patrimonial-Gerichten und zugleich zum Notarius im Departement hiesigen Oberlandesgerichts ernannt.

Die Rechtskandidaten: Friedrich August Kropff,
August Friedrich Gustav Gehrmann,
sind zu Auskultatoren angenommen.

Halberstadt, den 5ten Dezember 1843.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königl. Regierung zu Magdeburg.
№ 50.

Magdeburg, den 16. Dezember 1843.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Das Regulativ vom 1sten Oktober 1821 zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer für Quedlinburg hat zum Theil schon Veränderungen erlitten und erfordert deren noch mehrere bei der jetzt bevorstehenden Erweiterung des Stadtbezirks. Darum soll es mit dem 1sten Januar 1844 ganz außer Anwendung kommen, und es tritt an dessen Stelle von demselben Tage an das hier folgende

Regulativ

für die durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordnete Mahl- und Schlachtsteuer in **Quedlinburg.**

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk. §. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Quedlinburg. Solcher wird begrenzt durch eine Linie, welche die nachgenannten, mit in den erwähnten Bezirk fallenden äußersten Punkte desselben unter sich verbindet.

Diese Linie gehet von dem Punkte, wo am Hamwartenberge von der Halberstädtschen Chaussee der Weg nach dem Topfthore abgehet, hinter der Hamwarte, dem Kanonen- und Galgenberge herum, den Verbindungswegen zwischen der Halberstädtschen, Wegelebenschen und Dittfurtschen Straße folgend, nach der Brücke bei der Walkmühle, dann in gerader Richtung bis zum Ruthensteine Nr. $7_{,28}$. auf der Magdeburgschen Chaussee; von hier ebenfalls in gerader Richtung auf die von Ermsleben kommende, in's Oehringerthor führende Straße, wo sie sich, nicht weit von der Rübenzuckerfabrik, mit dem bei der Berhornschanze vorüberführenden Feldwege vereiniget,

Digitized by Google

demnächst diesen Feldweg bis dahin entlang, wo in der Nähe des Johannishofes, die ins Neuwegerthor führenden Straßen von Ermsleben und Ballenstedt sich vereinigen; dann den Feldweg nach der Moorschanze zu nach dem Ruthensteine Nr. 7,^{81}. auf der Gernrodeschen Chaussee, von hier auf dem Rücken des Schürrberges in gerader Richtung nach der Schaafkrift, diese entlang über den großen und kleinen Schaafsteg, hart unterhalb der Altenburg, den Salzberg rechts lassend nach dem westlichen Ende des Kapellenberges, von hier in gerader Richtung bis zum Strehloche, gerade durch dieses nach dem Punkte, wo von der Westerhausenschen Straße der Weg nach dem Steinholze abgehet, letzteren entlang, westlich um den Hungerplan (die Schenksche Plantage) herum nach dem Hamwartenberge und dem daselbst gedachten ersten Punkte zurück. Der Stadtbezirk begreift also jetzt:

a) die eigentliche Stadt, welche durch die Stadtthore und den dazwischen liegenden Mauer- und Grabenumschluß begrenzt wird;

b) sämmtliche vor den Thoren und bis zur beschriebenen Linie belegene Vorstädte, Etablissements und einzelne Häuser, als:

vor dem Gröperthore: 1) die Gröper-Vorstadt zwischen dem innern und äußern Gröperthore, 2) Wagner's Garten, 3) Rasch's Garten, 4) die neue Meisterei, 5) die alte Meisterei, 6) die Ziegelei, 7) Krage's Fabrik, 8) die Walkmühle, 9) Rögner's Garten, 10) die sogenannte Waage;

vor dem Oehringerthore: 1) Gehöft von Sachtleben's Erben, 2) Christian Sachtleben's Garten, 3) Kettenbeil's Garten, 4) Schickardt's Garten, 5) Wagner's Garten, 6) den Gasthof zur Krone, 7) Schmidt's Garten, 8) Bertram's Garten, 9) Friedrich Sachtleben's Garten, 10) Hamm's Gut, 11) die Runkelrübenzuckerfabrik, 12) die Ziegelei, 13) der Gasthof zum Löwen, 14) Keilholz's Garten, 15) Teupel's Garten, 16) Wilhelm Pape's Oekonomie, 17) Ziemann's Garten, 18) Sattler's Tabagie, 19) das städtische Thorhaus, 20) das Königliche Thorhaus;

vor dem Pölkenthore: 1) das Bleichhaus auf der Paukuhle, 2) Rabe's Tabagie, 3) die Tackenburg, 4) das Johannishospital nebst Vorwerk, 5) Rohne's Garten, 6) Krage's Kalkbrennerei, 7) Freiberg's Garten, 8) Grützemacher's Tabagie;

vor dem Neuwegerthore: 1) Schmidt's Haus, 2) Liebau's Garten, 3) Mittag's Garten, 4) das Moorhaus, 5) Wulfert's Garten, 6) die Ziegelei, 7) der Gasthof zur bunten Rose, 8) Becker's Garten, 9) Dippe's Garten, 10) Rohne's Garten, 11) Ebert's Garten, 12) Rögner's Haus, 13) Winter's Haus;

vor dem Wasserthore: 1) das Thorwärterhaus, 2) Bosse's Garten, 3) der Schiffsbleck, 4) Graßhoff's Garten, 5) Zimmermann's Tabagie und 6) Richter's Tabagie, am Brühl;

vor dem Westendorfe: 1) Mette's Garten, 2) Graßhoff's Garten, 3) Ziemann's Garten;

vor dem Viehthore: 1) Sperling's Oekonomie, 2) das Thorwärterhaus, 3) die Münzenberger- oder Augustinermühle, 4) das Kloster Wiperti, 5) die Ziegelei, 6) Graßhoff's Mühlenworth, 7) die Waage, 8) das Armenhaus, 9) Lehmann's Appretur, 10) das Hirtenhaus unterm Münzberge;

vor dem Topfthore: der Münzenberg und das Münzenberger Vorwerk.

Zum Stadtbezirke werden auch alle innerhalb desselben in Zukunft neu entstehenden baulichen Anlagen gehören.

Digitized by Google

2. Aeußerer Stadtbezirk. §. 2. Alle jetzt vorhandenen, oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelne Etablissements, deren Anfangspunkte von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raum den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 benannten Gewerbtreibenden neben der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Für jetzt sollen dahin gerechnet werden folgende Etablissements:

1) die Angermühle, 2) die Bleiweißfabrik, 3) die Quarmbachermühle, 4) die neue Mühle, 5) Huch's, früher Henckelmann's Garten, 6) die Bergschenke, 7) die Töpferei, 8) Hambecks Etablissement, 9) die Bruchmühle des Jacobi, 10) die Steinholzmühle, 11) Robra's Etablissement und 12) die zu Wedderseben gehörige Maaßmühle.

B. Beamte.

1. Zur Aufsicht. §. 3. Beide Bezirke (§. 1. und 2.) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten vier verbotenen Eingängen und Straßen, stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung. §. 4. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch das Steueramt in Quedlinburg, welches im Hintergebäude des Hauses Nr. 432. der Marktstraße sich befindet, und durch die Thorkontroleure in so weit, als dieselben nach §. 93. dazu befugt sind.

Die zulässigen Abfertigungsstunden bestimmt der §. 12. resp. §. 13.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen. a) Einhaltung derselben. §. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritte in den Stadtbezirk, (§. 1.), so wie von den Mühlen ab bis zur erlangten schließlichen Abfertigung, ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk, oder blos zum Durchgange bestimmt sind, nur auf den nachstehend (§. 6. und §. 7.) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der resp. ein- und durchzuführenden Gegenstände, zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die §. 81. 88. und 89. ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b) Bezeichnung der Steuerstraßen. aa) nach den Thoren und dem Steueramte, sowie aus dem Stadtbezirke und durch denselben.

§. 6. A. zum Gröperthore:

1) von der Steinholzmühle: der Weg durch die Weinberge zur Halberstädtschen Chaussee, auf dieser zum Gröperthore;
2) von Halberstadt und Harsleben: die Chaussee bis zum Gröperthore;
3) von Wegeleben: der Weg zwischen den beiden Meistereien hindurch zur Halberstädtschen Chaussee, auf dieser zum Gröperthore:
4) von Dittfurth: die Straße daher vom Galgenberge längs des linken Ufers des Mühlengrabens, die Ziegelei rechts lassend zur Halberstädtschen Chaussee, auf dieser zum Gröperthore;

Vom Gröperthore gehet die Steuerstraße zum Steueramte, durch einen Theil der schmalen Straße, durch die Taubenstraße, breite Straße und über den Kornmarkt.

Digitized by Google

B. zum Oehringerthore.

1) von der Angermühle: der Weg über den Anger, zwischen der Oehringer-, Bodebrücke und Hamm's Gut, zur Magdeburgschen Chaussee, auf dieser zum Oehringerthore;
2) die Magdeburgsche Chaussee: vom Ruthensteine $7_{,38}$. bis zum Oehringerthore:
3) die von Ermsleben und Badeborn kommende Straße vom Vereinigungspunkte mit dem von der Vorhornschanze kommenden Feldwege zur Magdeburgschen Chaussee, auf dieser zum Oehringer Thore;

Vom Oehringerthore gehet die Steuerstraße zum Steueramte, den Steinweg entlang über die lange Brücke durch die Bockstraße und über den Kornmarkt.

C. zum Neuwegerthore.

1) die von Ermsleben und Ballenstedt kommende unchaussirte Straße vom Vereinigungspunkte beim Johannishofe, diesen links, die Tackenburg rechts lassend, zur Gernrodeschen Chaussee, auf dieser über die Stumpfsburgerbrücke zum Neuwegerthore;
2) die Gernrodesche Chaussee vom Ruthensteine $7_{,81}$. bis zum Neuwegerthore;
3) der Reinstedter Weg über den Moor zur Gernrodeschen Chaussee, auf dieser zum Neuwegerthore;

von diesem geht die Steuerstraße zum Steueramte, den großen neuen Weg und die Steinbrücke entlang, über den Marktplatz an der Seite des Rathskellers.

D. zum Topfthore.

1) der Weddersleberer Weg von da ab, wo er bei der Altenburg in den Stadtbezirk fällt, unter der Altenburg entlang, durch den Kapellenberg, das Kloster Wiperti, das Armenhaus und Lehmanns Appretur rechts lassend, zum Topfthore;
2) der Weg von Wedderslebe und Warnstedt nördlich der Altenburg und des Kapellenberges am Kloster Wiperti vorüber wie ad 1.
3) die Westerhausensche Straße, von da ab, wo der Weg nach dem Steinholze abgehet, und welche den großen und kleinen Strohberg, den Kirchhof und das Münzenberger Vorwerk rechts lassend zum Topfthore führt;
4) der Weg, welcher bei den Weinbergen von der Halberstädtschen Chaussee abgeht und in südlicher Richtung direkt zum Topfthore führt.

Vom Topfthore gehet die Steuerstraße durch die Topf- und große Hohestraße, vom deutschen Hause durch die kleine Hohestraße über den Marktplatz auf der Seite des Rathskellers zum Steueramte.

bb) zwischen den Mühlen und dem Steueramte.

§. 7. Im Innern des Stadtbezirks muß der Verkehr zwischen den städtischen Mühlen (§. 16. a. b.) und dem Steueramte folgende Straßen einhalten:

1) für die Städtermühle: die Bockstraße und den Kornmarkt;
2) für die Steinbrückermühle: den Markt auf der Seite des Rathskellers;
3) für die Schloßmühle: den Schloßplatz, den Finkenheerd, das hohe Thor, die große Hohestraße, vom deutschen Hause durch die kleine Hohestraße, den Markt auf der Seite des Rathskellers;

Digitized by Google

4) für die Gröpermühle: die Gröper-Vorstadt, durch's Gröperthor, die schmale Straße, bis zur Taubenstraße, diese letztere, die breite Straße, den Kornmarkt.

2) Erlaubte Stadt-Eingänge. §. 8. Es ist der Eingang in die Stadt und der zu erweisende Ausgang aus derselben nur zulässig: 1) durch das Gröperthor, 2) durch das Ehringerthor, 3) durch das Neuwegerthor, 4) durch das Topfthor.

3) Verbot aller andern Eingänge. §. 9. Das neue Völkenthor, das Wasserthor und das Viehthor, sowie alle übrigen Pforten und Eingänge im Stadtumschlusse von Quedlinburg, sowie sämmtliche Arme des Bodeflusses sind für die Einführung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten.

4) Meldung bei den Thor-Expeditionen. §. 10. Bei dem Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei deren zu erweisenden Ausgange aus derselben, ist vor der Thor-Expedition anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind derselben nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzusagen und mit den etwa dazu gehörigen Papieren, zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen, auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Aufsichtsbeamten zu verrichten, oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuerentrichtung bei der Thor-Expedition erfolgen können, oder nicht.

§. 11. Auch solche von außerhalb kommende, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Gegenstände, welche im Stadtbezirke, außerhalb der Ringmauer bleiben sollen, sowie diejenigen, welche für Steuerpflichtige des äußern Stadtbezirks bestimmt sind, müssen, bevor sie anders wohin gelangen, ohne den mindesten Aufenthalt, auf der nächsten, der im §. 6. bestimmten Steuerstraßen zu der betreffenden Thor-Expedition geführt und angemeldet und nach Befinden der Umstände, zum Steueramte (§. 4.) gebracht werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Beim Steueramte und dessen Waage. §. 12. Das Steueramt und dessen Waage sind täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, für die Abfertigungen geöffnet und zwar:

a) in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

b) in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thorexpeditionen. §. 13. Die Thorkontroleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich, ohne Theilnahme des Steueramts ertheilen dürfen:

a) in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,

b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Bestimmungen für die unter 1. und 2. genannten Abfertigungsstellen. §. 14. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 12. und §. 13.) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei dem Steueramte, oder nur bei einer der Thorexpeditionen bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Steueramte, sofern dies die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen. Jedoch kann während der nach §. 12. für die Abfertigung geschlossenen

Digitized by Google

Mittagszeit und des Morgens, eine Stunde vor Anfang der Dienststunden, der Eingang zum Gehöfte des Steueramts erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber daselbst unverändert, bis zum Beginne der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §. 13. genannten Thorkontroleuren nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen.

I. deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 15. Sämmtliche im innern und äußern Stadtbezirke (§. 1. und 2.) vorhandene und später noch entstehende Mühlen, sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maaßgabe des Mahlguts, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine besondere, oder allgemeine ist.

II. nach Verschiedenheit der Mühlen.

1. Mühlen unter besonderer Aufsicht. §. 16. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuerbehörde stehen:

a) die innerhalb der Stadt belegenen Mühlen,
1) die Städtermühle, 2) die Steinbrückmühle, 3) die Schloßmühle.
b) die in der Gröper-Vorstadt belegene
4) Gröpermühle des Albert Kratzenstein,
c) die im äußeren Stadtbezirke belegenen Mühlen:
5) die Angermühle, 6) die Quarmbacher Mühle, 7) die Neuemühle, 8) die Maaßmühle, 9) die Steinholzmühle, 10) die Bruchmühle.

2. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht. §. 17. Mühlen, welche einer allgemeinen Aufsicht der Steuerverwaltung unterworfen sind, bestehen für jetzt nicht.

3. Privatmühlen. §. 18. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

4. Mühlen für andere Zwecke. §. 19. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Gemahl aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

5. Neu entstehende Mühlen. §. 20. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

I. Allgemeine Bestimmung.

1. Form der Steuerentrichtung: §. 21. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den im §. 16. a. b. c. genannten Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 entrichtet werden.

§. 22. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches auf andern, im §. 16. nicht genannten Mühlen bereitet werden soll, darf zur Körnersteuer nicht zugelassen werden,

Digitized by Google

unterliegt vielmehr der Eingangssteuer nach §. 15. des vorallegirten Gesetzes und den Vorschriften §. 93. und. 94. dieses Regulativs.

Ausnahmen hiervon auf kurze Zeit, in denen steuerpflichtiges Mahlgut auch auf anderen Mühlen gegen Körnerversteuerung bereitet werden darf, kann das Hauptsteueramt zu Halberstadt alsdann gestatten, wenn gleichzeitig mehrere der im §. 16. genannten Mühlen, wegen Reinigung des Mühlenwassers, Beschädigung der Mühlenwerke, oder anderer Hindernisse, welchen nicht sogleich abgeholfen werden kann, außer Betrieb kommen.

Für solche Ausnahmsfälle wird das gedachte Hauptsteueramt die zur Sicherung der Steuer erforderlichen Maaßregeln, jedesmal besonders anordnen.

2. Mahlscheine. a) deren Erforderniß. §. 23. Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 16.) muß alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden ertheilt für sämmtliche unter besonderer Aufsicht stehende Mühlen (§. 16.) vom Steueramt zu Quedlinburg.

b) in Bezug auf Menge der Körner. §. 24. Ueber weniger als $\frac{1}{4}$ Ctr. Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Ctr. zur Mühle zu senden beabsichtigt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzelne jedoch nicht über ein Gewicht unter 3 Ctr.

c) in Bezug auf Körnergattung. §. 25. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner, besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. für den Centner, ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höhern Steuersatz (20 Sgr. vom Centner) entrichten.

Uebrigens muß, und zwar schon vor der Absendung zur Mühle:

a) rohes Getreide zu Branntweinschroot mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein;

b) ingleichen alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen; stärkere Mischung zu fordern, bleibt vorbehalten.

3. Transport zu und aus der Mühle. §. 26. Getreide zur Mühle und Gemahl aus der Mühle darf nur in den Stunden, welche §. 56. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. vorschreibt und §. 12. speziell angegeben sind, angenommen und verabfolgt werden, mit den Erweiterungen, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr auf den Hof des Steueramts erfolgen kann. Die betreffenden Mahlposten müssen jedoch auf diesem Hofe unverändert bis zur Oeffnung des Steueramts verbleiben.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das bereitete Gemahl zusammen aus der Mühle und, so weit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Steueramt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

4. Bezeichnung der Säcke. §. 27. Die Säcke mit Mahlgut müssen mit

Digitized by Google

dem vollständigen ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnorts, in großen schwarzen Buchstaben, deutlich bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle, deßgleichen bei der Verwiegung der Körner und des Fabrikats auf der Amtswaage, haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als der Mahlgast verhaftet.

5. Gewichtsverhältniß des fertigen Gemahls zu den Körnern. §. 28. Bei der Verwiegung des fertigen Gemahls, gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Gemahl im Vergleiche zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

a) von einem Centner Weizen: geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 92 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl.

b) von einem Centner Roggen: geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl.

c) von einem Centner Gerste: geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 91½ Pfd. Mehl. 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl.

d) von einem Centner Gerste zu Graupen: 1) 14 Pfd. feine Graupen, 36 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot; 2) 45 Pfd. mittlere Graupen, 15 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot; 3) 66 Pfd. gewöhnliche Graupen, 10 Pfd. Mehl, 24 Pfd. Futterschroot; 4) 40 Pfd. gerissene Graupen, 8 Pfd. Grütze und Gries, 27 Pfd. Mehl, 20 Pfd. Spelsen.

e) von einem Centner Hafer: geschrootet 108 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt, den Umständen nach, Versteuerung des Ueberschusses, oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupe und Abgang das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut. a) Anmeldung. §. 29. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer der §. 16. unter a. und b. genannten 4 Mühlen bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Steueramte und meldet demselben mündlich an:

a) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,

b) ihre Gattung,

c) die Zahl der Säcke, in welchen die Körner sich befinden,

d) zu welcher Mühle dieselben bestimmt sind,

e) was daraus bereitet werden soll.

b) Prüfung der Anmeldung. § 30. Die Uebereinstimmung des Mahlguts mit der Anmeldung (§. 29.) wird von dem Steueramte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung der Mahlpost oder sonstige Abweichungen, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

c) Bezettelung. §. 31. Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Verwiegungsbeamten ein Waageschein ausgefertigt, an welchem sich eine Steuerquittung, die jedoch vorerst unausgefüllt bleibt, befindet.

d) Versteurung. §. 32. Der Waageschein (§. 31.) wird dem Mahlgaste behändigt, um auf Grund desselben die Mahlsteuer an den Steuereinnehmer zu entrichten.

Digitized by Google

Nach berichtigter Steuer empfängt der Mahlgast die vom Waageſcheine abgetrennte Quittung und befördert mit derſelben das Getreide zur Mühle.

e) Verwiegung des fertigen Gemahls. §. 33. Das Gemahl aus den nach §. 32. verſteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlſcheinen unmittelbar von der Mühle zum Steueramte gelangen, woſelbſt es nachgeſehen, verwogen und mit dem Mahlſcheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlaſſen wird, ſo weit es ſich in Richtigkeit befunden hat.

f) Transport des Gemahls. § 34. Der Mahlſchein begleitet die betreffende Mahlpoſt bis zum Beſtimmungsorte, damit das Mahlgut auf dem Transporte zu jeder Zeit legitimirt iſt.

Der Führer deſſelben hat ſich während des Transports der Reviſion der Aufſichtsbeamten, wird ſolches begehrt, zu unterwerfen.

2. Branntwein und Brauſchroot. §. 35. Getreide und Malz zu Branntweinſchroot für Einwohner des Stadtbezirks und Malz zu Brauſchroot für Brauer in der Stadt, iſt nach Vorſchrift §. 29. dem Steueramte, jedoch ſchriftlich anzumelden, welches dieſer Anmeldung gemäß, einen Mahlfreiſchein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Bei dem Rückgange des Schroots aus der Mühle und beim fernern Transport, wird nach §. 33. und §. 34. verfahren, mit der Maaßgabe, daß durch den Waagebeamten das Rückgewicht des Branntweinſchroots, vor deſſen Verabfolgung in das vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen wird. Bei denjenigen Brauereien, welche Malzſchrootbeſtände halten, trägt der Waagebeamte, nachdem die mit Malzſchroot gefüllten Säcke von ihm verſiegelt worden ſind, das Gewicht derſelben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

Braumalz für Brauer im Stadtbezirke außerhalb der Stadt, wird ebenſo behandelt, wie in den §§. 37. und 38. für Landgemahl vorgeſchrieben iſt.

3. Landgemahl. §. 36. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlſteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend, wird „Landgemahl" genannt.

§. 37. Geht Landgemahl von außerhalb ein, oder verſchaffen Landbewohner ſich innerhalb der Stadt Getreide, um ſolches in den §. 7. und 16 a. b. genannten vier Mühlen vermahlen zu laſſen, ſo wird ſolches nach erfolgter Anmeldung bei dem Steueramte verwogen, revidirt und gegen Einlegung des Betrags der Mahlſteuer als Pfand, ein Mahlfreiſchein ausgeſtellt, mit dem das Getreide zur Mühle gehet.

§. 38. Bei der Abfuhr des Gemahls aus der Mühle wird nach §. 33. und 34. verfahren, indeß iſt noch folgendes zu beobachten.

Die Mahlpoſt wird im Ausgangsthore angemeldet, auf Grund des vorzulegenden Mahlfreiſcheins revidirt, dann aber nach befundener Richtigkeit das Pfand ausgehändigt und der in Gegenwart des anweſenden Beamten erfolgte Ausgang beſcheinigt.

Auf der nächſten erlaubten Straße (§. 6.) gehet hierauf das Gemahl, ohne damit anzuhalten, durch den Stadtbezirk.

Das Steueramt iſt befugt, die Begleitung durch den Stadtbezirk anzuordnen.

Digitized by Google

III. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Aussenmühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut. a) Meldung. Steuerentrichtung. Bezettelung. §. 39. Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner der Stadt, des Stadtbezirks außerhalb der Stadt und für die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820. und §. 2. dieses Regulativs bezeichneten Gewerbtreibenden des äußern Stadtbezirks, auf einer der unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen (§. 16. c.) vermahlen werden, so ist dasselbe nach Maaßgabe der Bestimmung §. 29. dem Steueramte blos anzumelden, welches der Anmeldung gemäß, nach Berichtigung der Steuer einen Mahlversteuerungsschein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen, nachdem zuvor bei der betreffenden Thorkontrole die aus der Stadt gehende Mahlpost unter Vorlegung des Mahlscheines zum Ausgange angezeigt ist.

b) Verwiegung des fertigen Gemahls. §. 40. Das Gemahl aus den nach §. 39. versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle auf den §. 6. bezeichneten Steuerstraßen ohne Aufenthalt zum Steueramte gelangen.

Am Eingangsthor muß es jedoch mit dem Mahlversteuerungsscheine dem Thorkontroleur zur Untersuchung angemeldet und gestellt werden, welcher die Säcke versiegeln, oder Begleitung bis zum Steueramte mitgeben kann.

§. 41. Von dem Steueramte wird dies Gemahl nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine dem Transportanten überlassen, soweit es sich in Richtigkeit gefunden hat.

c) Transport des Gemahls. §. 42. Der Mahlversteuerungsschein muß bei der Mahlpost bis zum Bestimmungsorte verbleiben und die Vorschriften §. 34. finden ohne Ausnahme Anwendung.

2. Schroot für Branntweinbrenner und Brauereien in der Stadt, des Stadtbezirks und für Brauer im Stadtbezirke außerhalb der Stadt. §. 43. Getreide und Malz zu Branntweinschroot für die Bewohner des Stadtbezirks und Malz zu Brauschroot für Brauereien in der Stadt, welche zu den §. 16. c. genannten Mühlen bestimmt sind, werden ganz nach den Vorschriften §. 35. behandelt.

Brauer im Stadtbezirke außerhalb der Stadt, melden die zur Mühle zu sendende, zu Brauschroot bestimmte, Malzmenge dem Steueramte nach Maaßgabe §. 29. an, und empfangen darauf einen Mahlfreischein.

Das geförderte Schroot unterliegt der Behandlung nach den in den §. §. 40. 41. und 42. gegebenen Vorschriften.

3. Landgemahl. §. 44. Das Landgemahl gelangt zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen (§. 16. c.) mit Mahlfreischeinen, welche auf Grund der Anmeldung (§. 29.) vom Steueramte ausgefertigt werden. Nach vollendeter Bereitung gehet das Fabrikat, ohne weitere Anmeldung aus den Mühlen zurück.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§. 45. Zu Mühlen unter allgemeiner Aufsicht, deren zur Zeit nicht vorhanden sind, — cf. §. 17. — werden steuerpflichtige Körner gegen Erlegung der Körnersteuer nicht abgefertigt. Das auf diesen Mühlen für Bewohner des Stadtbezirks und für die nach §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820. und §. 2. dieses Regulativs der Mahlsteuer unterworfenen Gewerbtreibenden gefertigte steuerpflichtige Gemahl, unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15. des allegirten Gesetzes

Digitized by Google

und den unten folgenden Vorschriften §. 93. und §. 94. Dagegen gilt die Vorschrift des §. 27. auch für dasjenige Mahlgut, welches auf Mühlen gebracht wird, die unter allgemeiner Aufsicht stehen.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

§. 46. Die Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 16 a. b und c.) sind für die Befolgung der Vorschriften §. 21. 23. 25. 26. 27. mit verhaftet. Außerdem treffen sie insbesondere die folgenden Bestimmungen.

1. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen. §. 47. Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergehet, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Steueramte Anzeige zu machen.

2. Abtheilung der Mühlenräume. §. 48. In den Mühlenräumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben in dem, durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrraums gehört, werden von dem Mühleninhaber unter Beistimmung eines Oberbeamten verschiedene Abtheilungen bestimmt und zwar, sowie der Raum diese Absonderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner, nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner, b) für dergleichen, nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner, c) für Gemahl aus Körnern zu a, d) für dergleichen aus Körnern zu b, e) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu, f) für Landgemahl, oder Freigemahl, g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Gemahl.

An anderen Orten, als in diesen Räumen, darf Getreide und Gemahl unter keinen Umständen aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raum.

3. Mühlenbeschreibung. §. 19. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Gemahl der eine oder andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilung nach den Bestimmungen §. 48., ob der Müller einen Handel mit Gemahl treibt, und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben und ein Exemplar davon von einem, von letzterem zu bestimmenden Orte, in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Steueramte abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steueramte schriftlich anzuzeigen.

4. Vergleichung des Mahlgutes mit dem Mahlscheine. a) nach Gattung. §. 50. Sowie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung nach, damit übereinstimmend, auch ob die Säcke nach §. 27. gezeichnet sind.

Findet sich abweichend vom Mahlscheine, eine höher belegte Körnerart allein oder im Gemisch mit einer geringer besteuerten vor, so muß der Müller das Mahlgut vorläufig in Beschlag nehmen und sofort auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigem Mahlscheine zur Mühle gebracht hat, oder hat bringen lassen, dem Steueramte zur weitern Untersuchung Mittheilung machen.

b) nach Menge. §. 51. Imgleichen liegt den Müllern ob, in den unter besonder Aufsicht (§. 16. c.) stehenden Mühlen, die Menge der zur Mühle kommenden

Digitized by Google

Körner gleich bei der Annahme, der Zahl der Säcke nach, mit dem Mahlscheine zu vergleichen, auch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Ueberzeugung zu nehmen, daß im Ganzen nicht ein Mehrgewicht von einem Achttheil vorhanden ist, und etwaige Differenzen anzuzeigen.

Die Körnerposten, welche mit den Mahlscheinen nicht übereinstimmen, dürfen nicht verarbeitet, sondern müssen auf dem, für die Konfiskate bestimmten Platze zurückgestellt werden.

5. Verfahren mit den Mahlscheinen. §. 52. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Sacke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 27.) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Bereitung selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald das Getreide auf den Gang geschüttet ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Gemahl fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke befindlich sein, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 53. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. IV. bezeichneten Abtheilungen, werden bei den folgenden Handlungen abgeschnitten.

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung nach richtig befunden ist;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Gemahl aus der Mühle abgelassen wird.

6. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen. §. 54. Die Mahlscheine sind nur für 3 Tage gültig, so daß in den ersten 2 Tagen von Ausstellung des Zettels an gerechnet, die Fabrikation vollendet und an dem folgenden Tage das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß. Wird das Innehalten der einen oder der andern Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben unter Vorlegung des Mahlscheines bei dem Steueramte nachsuchen.

7. Eigenes Mahlgut der Müller. §. 55. Für das eigene Mahlgut der Müller, werden nur auf einen Tag gültige Mahlscheine gegeben, so daß am Tage der Ausstellung, die Bereitung vollendet und das Gemahl aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen auf gestellten diesfälligen Antrag gemacht werden.

8. Getreidebestände der Müller. §. 56. Die Getreidebestände der Müller müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein und unterliegen keiner besonderen Aufsicht, wenn sie nicht in mit dem Mühlenraume zusammenhängenden häuslichen Räumen lagern.

Digitized by Google

Hat aber eine Lagerung in häuslichen, mit dem Mühlenraume zusammenhängenden Räumen Statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens ohne Mahlschein, nach §. 23. niemals Etwas im Mühlenraum selbst sich befinden darf, der Kontrole unterworfen, und in dieser Beziehung ist der Müller verpflichtet, ein richtiges Notizbuch nach Anweisung des Steueramts über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken, auch den revidirenden Steuerbeamten dieselben mit dem Notizbuche zur Revision jeder Zeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen ausreichende Hülfe zu beschaffen.

9. Mahlmetze. §. 57. Wird der Mahllohn in Körnern durch die s. g. Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Steueramte und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in dem Mühlenraume aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen. Gedachter Metzkasten wird von Zeit zu Zeit, nach vorgängiger Anzeige bei dem Steueramte in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

10. Stein- und Staubmehl. §. 58. Das Stein- und Staubmehl wird gleichfalls in einen unter besonderen Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten geschüttet, aus welchem die Bestände von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht entnommen und sogleich aus der Mühle entfernt werden.

11. Gemahlvorräthe. a) der nicht Handel treibenden Müller. §. 59. Der eigene Bedarf an Gemahl für diejenigen Müller, welche keinen Handel mit Mühlenfabrikaten treiben, darf in den Mühlenräumen nicht aufbewahrt werden.

b) der Handel treibenden Müller. §. 60. Diejenigen Müller, welche Gemahl zum Verkaufe oder zum Tausche bereiten, oder Bestellungen auf Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen, müssen dies bei dem Steueramte anzeigen und zugleich angeben, wo der Vorrath zum Handel aufbewahrt werden soll. Die Benutzung der Mühlenräume (§. 48.) ist hierzu nicht gestattet.

Die ferneren Verpflichtungen solcher Müller sind §. 102. bis einschließlich §. 104. angegeben.

12. Mühlenrevision. §. 61. Die Mühlen mit den dazu gehörigen Räumen §. 48. müssen für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abende oder während der Nacht der Zugang zur Mühle geschlossen, so muß ein Klingelzug, oder eine ander Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen. Auf das von demselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachwiegungen nöthig sind.

Digitized by Google

§. 62. Das Steueramt hält für jede unter Steueraufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dieses Buch wird an dem, vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 63. Die Inhaber von Mühlen unter allgemeiner Aufsicht, wenn dergleichen künftig vorhanden sein sollten, sind für die Befolgung der Vorschriften §. 45. verantwortlich.

Außerdem kommen bei dergleichen Mühlen die Bestimmungen §. 61. und 62. zur Anwendung.

§. 64. Die Vorschriften §. 60. wegen der Handel treibenden Müller gelten ohne Einschränkung, namentlich die §§. 102. 103. und 105.

In Betreff solcher Müller, hängt es übrigens von dem Ermessen der Steuerverwaltung ab, ihre Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche sie den Umständen nach zur Sicherung des Mahlsteuerinteresses für nothwendig erachtet.

Dritter Abschnitt. Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

I. Gewerbliches Schlachten

1. Anzeige der Gewerbsräume. §. 65. Jeder Schlächter giebt dem Steueramte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Angaben so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Steueramt abgeändert worden ist, oder dies nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, als z. B. Scharrn oder Kellern hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und daß dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

2. Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll. §. 66. Vor dem Antritte eines jeden Kalendervierteljahres, hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (73.) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatz versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahrs für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatz oder nach dem Gewicht versteuern will.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zu der Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteurung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Digitized by Google

3. Steuerbücher. §. 67. Jeder Schlächter erhält ein Schlachtrevisions- und Versteuerungsbuch, welches von dem Steueramte für jedes Kalendervierteljahr unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Steueramte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zum Steueramte geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 68. Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt, indem etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 69. Diese Bücher und Anschreibungen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

4. Schlachtzeit. §. 70. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird das Steueramt oder ein Oberbeamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Nachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen sein.

5. Anmeldung und Versteuerung. a) Schlachtanzeige. §. 71. Vor der Schlachtung muß dem Steueramte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittag geschlachtet werden soll.

b) Abfertigungen. aa) nach Stückfätzen. §. 72. Soll nach Stückfätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Deren Entrichtung, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Steueramte vorzulegenden Steuerbuche bemerkt und dies zurückgegeben.

bb) nach dem Gewichte. §. 73. Bei Versteuerung nach dem Gewichte wird verfahren, wie §. 72. bestimmt ist; nur die Gefällecntrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette, jedoch ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt mit dem Steuerbuche zur Waage der Hebestelle gebracht, dort verwogen, und das Gewicht, sowie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen eine, von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung erhalten.

c) gemeinschaftliche Schlachtungen. §. 74. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 71. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wo die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer dieses Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang an Fleisch von dem Steueramte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

d) Kauf oder Tausch des Fleisches. §. 75. 1) Kein Schlächter darf geschlach-

Digitized by Google

tetes Vieh, weder ganz noch theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder zum Theil abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei dem Steueramte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts in ihren Büchern nachgesucht haben.

2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1. darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei dem Steueramte erfolgt ist.

3. Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe anmelden und muß, sofern die Gewichtsermittelung einen höhern Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4. Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

II. Schlachten zum eigenen Bedarf.

1. Schlachtzeit und Anzeige. §. 76. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Schlachtzeit die Bestimmungen §. 70. gleichmäßig Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 71., jedoch ist auch anzugeben,

a) ob die Steuer nach dem Stücksatze oder
b) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

2. Abfertigung. §. 77. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Hebestelle, der Anmeldung gemäß, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh zur Verwiegung gestellt (§. 73.) und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des, mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waageattest zurückbehalten wird.

Ist das geschlachtete Vieh aus den Beständen des Steuernden entnommen, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Viehkontrolebuch (§. 80b.) bemerkt.

3. Obliegenheiten des Schlachtenden. §. 78. Niemand darf eine solche Schlachtung (§. 76. 77.) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehs und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen.

4. Aufbewahrung des Schlachtscheins. §. 79. Den eingerissenen Schlachtschein (§.78.) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

Digitized by Google

III. Viehkontrole.

1. Nachweis durch Steuer- und Viehkontrolbücher. §. 80. Die Kontrole der Bestände an Rindvieh, Schaafvieh, Schweinen und Ziegen, einschließlich des Zugviehes von diesen Gattungen, wird geführt:

a) bei den Schlächtern, durch die Schlacht- Revisions- und Versteuerungsbücher,

b) bei den Viehaltern und Viehhändlern durch besondere Viehkontrolebücher.

Für letztere, welche von dem Steueramte geliefert und wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §. 67. und §. 69.

In diesen Steuerbüchern sub a und b wird jeder Zu- und Abgang an Vieh zu- und abgeschrieben und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle des Irrthums aber auf Abänderung anzutragen.

Für Privatpersonen wird ein besonderes Viehkontrolebuch auf dem Steueramte gehalten und sind diese verpflichtet, jeden Zu- und Abgang an Vieh in diesem notiren zu lassen.

2. Eingang des Viehes. §. 81. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die §. 6. angeführten Thore erlaubt.

Dasselbe darf eingeführt werden:

1. in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,

2. in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Treten besondere Fälle ein, wo außer dieser Zeit Schlachtvieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Steueramts oder des Oberkontroleurs erforderlich.

Bei der Thorexpedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser, unter Erhebung eines angemessenen Pfandes, ein Thoranmeldeschein ausgestellt.

Dieser Thoranmeldeschein ist dem Steueramte zur Versteuerung oder Annotation im Versteuerungs- oder Viehbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden, aber am nächsten Morgen vorzulegen und hierauf binnen der auf demselben vorgeschriebenen Zeit, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thorexpedition zurückzustellen.

3. Zu- und Abgangsanzeige. §. 82. Jeden Viehzugang, er entstehe

a) durch Ankauf in der Stadt, oder

b) aus eigner Zuzucht,

muß der Schlächter sowohl, als der Viehbesitzer (§ 80.) anmelden und zwar muß

ad a. die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh aufgenommen wird,

ad b. in den ersten 24 Stunden, unter Vorlegung des Steuer- oder Viehkontrolebuches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher, bei der Anmeldung zum Schlachten

Digitized by Google

(§. 71. und 76.) mit Vorlegung des Steuer- oder Viehkontrolebuches dem Steueramte angezeigt.

4. Abgang durch Verkauf. §. 83. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung, wird durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann. Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach auffen, so wird nach erfolgter Anmeldung im Ausgangsthore, von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

5. Abgang durch Sterben. §. 84. Im Falle des Viehabgangs durch Sterben, ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der eingereichten Abgangsanzeige beauftragt wird.

6. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit. §. 85. Soll der Viehstand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast, auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Steueramte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Steuerbuche bemerkt.

Hirten oder andere Personen, welche dergleichen Vieh mit dem ihrigen zur Weide nehmen, und längere Zeit in ihrer Heerde behalten, müssen dieses in ihrem Viehkontrolebuche in Zugang bringen lassen; zugleich haben diese die Verpflichtung, den Aufsichtsbeamten die Ställe, in die das Vieh eingetrieben wird, zu jeder Zeit, mithin auch außer der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, Behufs der Revision zu öffnen und bei dem Zählen des Viehes behülflich zu sein.

7. Täglicher Austrieb zur Hütung. §. 86. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht ab- und angeschrieben, sondern bei dem Ausgange und bei dem Wiedereingange demjenigen Thorkontroleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehmen kann.

Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf, ohne vorherige Anzeige, nichts davon zurückbehalten.

8. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter. §. 87. Veränderungen, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh durch ein höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, brauchen nicht besonders angegeben zu werden; vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber, als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere und Fersen.

9. Kontrolirung des fremden Viehes. a) zum Verkauf. §. 88. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thorexpedition genau angemeldet werden.

Digitized by Google

Nach geschehener Durchzählung, stellt diese, gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes, einen Thoranmeldeschein aus. Beim Verkauf sind die Steuer- und Viehkontrolebücher nach dem Steueramte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern der Käufer und gleichzeitig auch in dem Thoranmeldescheine bemerkt.

Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, solche wird von dem Steueramte kurzweg bemerkt, und nachdem der Thorbeamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausgangs und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

b) durchgehend. §. 89. Dergleichen fremdes Vieh, welches ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die im §. 88. vorgeschriebene Abfertigung auf Thoranmeldeschein.

IV. Revision.

a) der Gewerbsräume und Viehbestände. §. 90. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Viehhalter, Gewerbtreibende und Andere, welche Vieh zur Mastung oder Zucht halten (§. 80.) haben die Verpflichtung, den Beamten über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Viehkontrolbücher Auskunft zu geben.

b) der Fleischbestände. §. 91. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischkontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller, wird das in diesen Räumen vorgefundne Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Name der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirke.

§. 92. Bewohner des äußern Stadtbezirks, welche nach §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820. von dem Viehe, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Viehbestände ebenfalls unter der besondern Aufsicht der Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 65 — 75., 80 — 87, 90 und 91 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch mit der bereits von dem Steueramte bewirkten Eintragung der Thorexpedition zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt. Ein- Aus- und Durchgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

I. unversteuert.

1. Anmeldung und Versteuerung bei den Thorexpeditionen. §. 93. Gegenstände, welche nach §. 15. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 abgabenpflichtig sind, müssen ohne Unterschied, sobald deren Gewicht zusammen $\frac{1}{11}$ Ctr. oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk der Thorexpedition angemeldet werden, wo sie, wenn die eingehende Quantität 1 Ctr. nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die Abfertigung erhalten.

2. Anmeldung und Versteuerung von solchen Gegenständen, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden. §. 94. Beträgt der steuerpflichtige Gegenstand mehr als einen Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweiset der Thorkontrolcur die Transporte zur Abfertigung an das Steueramt.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen, oder zur Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit bestellen lassen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen sei; etwanige Abweichung muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Steueramte zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, der Befund von dem Waagebeamten im Rücken des Anmeldescheines bemerkt und demnächst, so weit dies geschehen muß, die Steuer erlegt, der Anmeldeschein aber zurückgegeben wird, um das bestellte Pfand wieder einzulösen.

II. Versteuert mit Versendungsscheinen.

§. 95. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheines der Thorexpedition anzumelden und nach hier bescheinigtem Eingange dem Steueramte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuererlegung.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenzzollamte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenzzollamt Statt gefunden hat, neben der Quittung über die Eingangsabgabe mit einem besonderen Versendungsscheine versehen sind.

Digitized by Google

III. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

§. 96. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks (§. 2.) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thorexpedition gemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift, §. 93 bis 95. gestellt werden.

B. Durchgang, unversteuert oder versteuert.

§. 97. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thorkontroleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 94. abgefertigt.

Sie müssen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht bei dem Steueramte oder einem Oberbeamten angemeldet und demnächst verstattet worden ist, ohne Verzug durchgeführt werden.

Vom Thorkontroleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das beim Eingange gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird der betreffende Thorkontroleur diesen Aufenthalt auf dem nach §. 94. zu ertheilenden Anmeldescheine bemerken.

Verschlossene Pakete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift §. 94.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen, und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheines das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 98. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, entnimmt der Versender beim Steueramte einen Versendungsschein, stellt die Waaren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses und giebt dieselben ihrer Art und Gattung nach, sowie die Menge und Zahl der Frachtstücke und die Bestimmungsorte an.

Das Steueramt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von der Expedition des Ausgangsthores wird der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheines bemerkt.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. October 1832. Versendungsscheine nicht ertheilt.

Digitized by Google

D. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor den Thoren belegenen Stadtbezirke.

§. 99. Wer aus dem, vor den Thoren belegenen Theilen des Stadtbezirks, mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in die Stadt bringen will, muß solche beim Eingange der Thorexpedition zur Ansicht und Verwiegung stellen und derselben die geschehene Versteuerung nachweisen.

Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird der Gegenstand steuerfrei eingelassen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuerausweise bemerkt.

Ist letzterer zweifelhaft, so wird der Gegenstand mit Anmeldeschein an das Steueramt, zu dessen näherer Untersuchung und Bestimmung gewiesen. Kann die Steuerentrichtung auch dort nicht zuverlässig dargethan werden, so wird die Eingangssteuer erhoben, und derjenige, von welchem der Gegenstand kommt, in Anspruch genommen, weil er unversteuertes Gut nicht besitzen durfte.

Sollen steuerpflichtige Gegenstände aus der Stadt in den vor den Thoren belegenen Stadtbezirk gehen, um wieder zurückzukommen, so muß zum steuerfreien Wiedereingange ein für allemal oder in jedem einzelnen Falle zuvor die Erlaubniß des Steueramts nachgesucht werden.

Ist diese ertheilt, so werden die Gegenstände bei dem Ausgange dem Thorkontroleur zur Ansicht und Verwiegung gestellt, und von ihm in eine besondere Anschreibung eingetragen; bei der Rückkunft wird eben so verfahren und der Gegenstand steuerfrei eingelassen, sofern er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird.

E. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke.

§. 100. Mehl, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußern Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden (§. 2.) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den obigen Regeln §. 93. bis 95. ebenso, als wenn sie von andern Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Werden dergleichen Gegenstände mit besonderer Bewilligung der Steuerverwaltung, von nicht steuerpflichtigen Bewohnern des äußern Stadtbezirks in den Stadtbezirk eingeführt, um demnächst wieder auszugehen, wie z. B. Brodteig zum Backen oder Fleisch zum Räuchern, so können solche ausnahmsweise frei eingelassen werden, müssen aber beim Eingange der betreffenden Thorexpedition zur Ansicht und Verwiegung gestellt und muß die Eingangssteuer davon deponirt werden.

Beim Wiederausgange wird das Pfand zurückgegeben, insofern sich dabei nichts zu erinnern findet.

F. Transport und Marktverkehr im innern Stadtbezirke.

§. 101. Wer im innern Stadtbezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Wagen, Schlitten, Schiebkarren, Körben, Packen, Säcken und Bündeln transportirt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrich-

Digitized by Google

tig und bescheiden zu beantworten, und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder den Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend, oder auf Marktplätzen, oder andern Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feil bieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen, und in Anspruch genommmen werden.

Fünfter Abschnitt. Kontrolirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

1. Anzeige der Gewerbsräume. §. 102. Jeder im engern und äußern Stadtbezirke wohnende Bäcker und Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler, hat dem Steueramte den Beginn seines Gewerbes sogleich anzuzeigen und demselben eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für die Gewerbtreibenden so lange verbindlich, als sie solche durch eine anderweite schriftliche Anmeldung nicht abändern.

2. Revisionsbücher. §. 103. Die Bäcker und Mehlhändler des äußern und innern Stadtbezirks, desgleichen die Fleischwaarenhändler des äußern Stadtbezirks, müssen außerdem über den Zu- und Abgang an mahlsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Steueramte zu ertheilenden Anweisung führen, und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 104. Die Erfüllung der §. 102. und 103. gegebenen Vorschriften, darf auch von denjenigen, im äußern Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse, Backwerk ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrole nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde nothwendig macht.

Sechster Abschnitt. Strafen.

§. 105. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. den Strafen der Steuerverkürzung §. 60 bis einschließlich §. 65. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften, beabsichtigte Steuerumgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften, werden nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet, wenn nicht aus den im §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. bezogenen, und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ein Jeder, den es angeht, sich genau danach achte.

Magdeburg, den 20. Novbr. 1843.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 23. Dezember 1843.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2396. Die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderen öffentlichen Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz;

„ 2397. Die Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen descholtener Personen in den mit einer der beiden Städteordnungen beliehenen Städte;

„ 2398. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25sten Januar 1823 wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen; und

„ 2399. Die Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Deklaration der Allerhöchsten Order vom 14ten Juli 1834 wegen der Bürgschaft der Ehefrauen im Herzogthum Westphalen; Sämmtlich vom 24sten November d. J.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1843.

Bekanntmachung.

Betrifft den Antritt des freiwilligen einjährigen Militairdienstes.

Es haben sich in neuerer Zeit die Fälle sehr vermehrt, daß Militairpflichtige, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt gewesen sein würden, es auf ihre Aushebung haben ankommen lassen, bevor sie jenen Dienst in Anspruch genommen und erst demnächst um nachträgliche Zulassung zu demselben gebeten haben. In Gemäß-

Digitized by Google

heit eines an uns gerichteten Erlasses der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß künftig in allen solchen Fällen, wo es ein Militairpflichtiger auf seine Aushebung ankommen läßt, er das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst verliert, und nicht darauf rechnen darf, daß er durch bei uns angebrachte Reklamationen nachträglich zur Erwerbung der Qualifikation zugelassen wird.

Berlin, den 13. Dezember 1843.

Von Seiten des General-Commandos
IV. Armee-Corps.
Der Chef des Generalstabes.
Fr. v. Reitzenstein.

Magdeburg, den 5. Dezember 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Flottwell.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erlaß der diesjährigen Weinsteuer. 1662. R.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Sr. Majestät der König durch allerhöchste Kabinets-Order vom 7ten d. M. wegen des durchgängig ungünstigen Ausfalles der diesjährigen Weinlese die ganze Weinsteuer für diesen Herbst zu erlassen geruhet haben.

Magdeburg, am 12ten Dezember 1843.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen- resp. Magistrats-Behörden, die Nachweise ihrer Arbeiten durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) Im Jahre 1842 sind unbeendigt geblieben;
2) Im Jahre 1843 sind anhängig geworden;
3) Hauptsumme;

Digitized by Google

4) Davon sind abgemacht:
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage,
   c) durch Verweisung an den Richter,

5) am Schlusse des Jahres 1843 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen- und Magistrats-Behörden werden hierdurch aufgefordert, bezeichnete Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15ten Januar 1844 einzureichen. Halberstadt, den 14ten Dezember 1843.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Bei der am 23sten, 24sten und 25sten November c., hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

Wahlfähige Literaten pro Schola.

Friedrich Wilhelm Gottschick	aus Schorstedt,
Herrmann Alexander Wilhelm Grotjan	= Westeregeln,
Friedrich August Kurze	= Ober-Greislau,
Wilhelm Theodor Lohse	= Lüderitz,
Carl Friedrich August Niemeyer	= Gr. Kugel,
Friedrich Albrecht Saalwächter	= Gommern,
Hans Otto Carl Friedrich Sanno	= Gr. Germersleben, und
der Literat Christoph Friedrich Hobohm	= Eilsleben,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Magdeburg, der 9ten Dezember 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Regierungs-Referendarius v. Kröcher aus Deetz ist zum Landrath des Gardeleger Kreises ernannt.

Der frühere Polizeikommissarius Robert Casper aus Halberstadt ist zum Bürgermeister der Stadt Osterwieck auf 12 Jahre erwählt und bestätigt worden, und dessen Einführung nunmehr erfolgt.

Der Prediger Adolph Ferdinand Hildebrand in Zethlingen ist zum evangelischen Prediger in Miesle, Miesterhorst und Sichau, Diözes Gardelegen, ernannt und bestätigt worden.

Der Prediger Schreck in Schinne, Diözes Stendal, ist gestorben. Das Patronat stehet dem Besitzer des dasigen Ritterguts zu. In der mit der Parochie Schinne verbundenen Pfarre Schernikau ist der Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg Patron.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1843.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Schock Thlr.
Magdeburg.	57 10/12	48 2/12	36 8/12	27 10/12	60	87 6/12	82 6/12	15 6/12	4 —	2 6	3 —	4 6	12	5 6	20	4 20
Halberstadt.	57 6/12	52 3/12	35 8/12	22 2/12	60	75	72 6/12	12 6/12	4 3	2 6	3 4	5 —	15	6 —	20	4 15
Quedlinburg.	56 8/12	49 4/12	32	21 6/12	61 8/12	77 6/12	80	10 10/12	4 7	2 7	3 5	5 —	10	5 —	17 6/12	3 10
Aschersleben.	55	47	31 4/12	21	60	60	80	10	4 —	2 6	3 —	5 —	11	5 —	15	3 18 6/12
Wernigerode.	62 7/12	58	38 1/12	22 7/12	60	80	70	9	3 7	2 6	3 1	4 —	6	5 —	15	4 —
Stendal. . .	57 3/12	44 9/12	40 9/12	23 6/12	86	—	60	14 9/12	3 —	2 6	3 —	4 —	10	5 —	25	5 —
Salzwedel.	62 1/12	46 8/12	40 6/12	25 2/12	60 10/12	82 11/12	78 6/12	11 1/12	2 11	2 2	2 7	3 11	12	5 —	17 6/12	4 7 1/12
Burg. . . .	58 4/12	46 8/12	35 9/12	42 11/12	55	96	65	12 6/12	3 —	2 —	3 —	4 —	12	6 —	15	3 —
Aken	62 6/12	47 6/12	34	21	50	—	—	10	3 —	1 11	2 9	3 9	—	4 —	20	3 —
Gardelegen.	62 8/12	47 9/12	40	31 3/12	52 6/12	—	75	10	3 —	1 6	2 6	4 —	12	3 9	20	4 —
Schönebeck.	58 3/12	45	33 2/12	21 7/12	64	80	80	8	3 —	1 6	3 —	4 —	12	4 —	20	4 —
Durchschnittspreis .	59 1/12	48 5/12	36 2/12	23 8/12	60 11/12	81 8/12	74 4/12	11 3/12	3 6	2 2	3 —	4 3	11	4 11	18 8/12	3 28 8/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 30. Dezember 1843.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 85. Vermehrung der Veranlagungsklassen der Gewerbesteuer. III. 730. Dez.

Des Königs Majestät haben durch die, in der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November d. Js. zu genehmigen geruhet, daß die Gewerbesteuer in den Klassen A. B. C. D. E. F. und H. nicht blos in den, durch die Beilage B. zum Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Steigungssätzen, sondern außerdem auch in Jahresbeträgen von 10, 14, 16, 20, 28, 32, 42, 54 und 66 Thlr., und erst von dem Satze von 72 Thlr. ab um jedesmal 12 Thlr. wachsend, vom 1. Januar 1844 an veranlagt werden kann.

Indem wir sämmtliche mit der Gewerbesteuerveranlagung beauftragte Behörden unseres Departements zur Nachachtung hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß die vorgedachte Allerhöchste Genehmigung die Umarbeitung der für das Jahr 1844 bereits angefertigten Rollen der betreffenden Gewerbsklassen nicht erfordert. Es behält vielmehr bei der für 1844 bewirkten Veranlagung sein Bewenden. Dagegen können in Folge von Reklamationen schon während des nächsten Jahres Ermäßigungen auf die in der oben erwähnten

Digitized by Google

Order nachgegebenen Sätze eintreten, welche bei allen künftigen Einschätzungen und Rollenaufstellungen gleich den durch die oben angeführte Gesetzesbeilage bereits vorgeschriebenen zu berücksichtigen sind.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die verwittwete Frau Pastor Becker geb. Ohrmann zu Quedlinburg hat der dasigen St. Aegidienkirche eine vollständige Altarbekleidung von feinem violettwollenem Zeuge mit einem goldgestickten Kreuze und theils ächt goldenen, theils violettwollenen Franzen verziert, geschenkt. Magdeburg, den 18ten Dezember 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Dem Superintendenten Quenstedt zu Bornstedt ist bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Amtsjubiläums der rothe Adlerorden 3ter Klasse Allergnädigst verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Kanzleidiätarius Gaertner ist zum Kanzlisten bei der hiesigen K. Regierung befördert.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Julius August Heegewaldt ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kantor und Schullehrer Wilberg in Sydow, Diözes Sandau, ist gestorben. Die Stelle wird von dem Besitzer des dasigen Ritterguts besetzt.

Mit diesem Stücke wird das Titelblatt zum Jahrgange 1843 des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

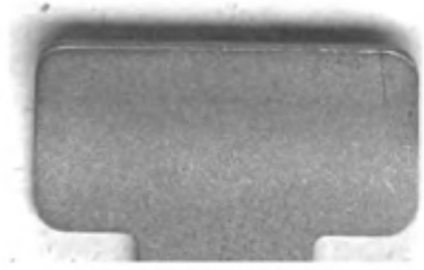

Digitized by Google